

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2019, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.....	2
1. Ergänzungsheft zum Evangelischen Gesangbuch.....	2
2. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder.....	2
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.....	3
3. Evangelische Kirche H.B. Wahlergebnisse.....	3
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.....	4
4. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2019.....	4
5. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2019.....	4

Personalia

Gremien der Generalsynode.....	5
6. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B.....	5
7. Mitglieder der Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode.....	5
8. Mitglieder der Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode.....	5
9. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XV. Generalsynode.....	5
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode.....	6
10. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode.....	6
11. Mitglieder des Nominierungsausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode..	6
12. Mitglieder des Theologischen Ausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode	6
Gremien der Kirchenpresbyterien.....	7
13. Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.B.....	7
Stellenausschreibungen A.B.....	7
14. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Niederösterreich.....	7
15. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Salzburg-Tirol.....	8
16. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein...	9
17. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden.....	9
18. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn...	10
19. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz.....	10

20. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling.....	11
21. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling.....	12
22. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust	12
23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming.....	12
Stellenausschreibungen H.B.....	13
24. Ausschreibung der Pfarrstelle der Reformierten Pfarrgemeinde Oberwart.....	13
Ruhestandsmeldungen.....	14
Todesfälle.....	15
Mitteilungen	
25. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 17. März 2019: Ökumene.....	17
26. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 31. März 2019: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungssonntag.....	18
27. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart - Neue Adresse (Korrektur zu ABl. Nr. 214/2018 vom 30. November 2018).....	18
28. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2018	18
29. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2018	18

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.

1. Ergänzungsheft zum Evangelischen Gesangbuch

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 die Zulassung des Ergänzungsliederheftes „Lieder und Psalmen für den Gottesdienst, Ergänzungsheft zum Evangelischen Gesangbuch“ beschlossen.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. LK 12; 87/2019 vom 16. Jänner 2019)

2. Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 die zweiten Wochenlieder aus der neuen „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (ABl. Nr. 118/2018), die eine Ergänzung der Beschlüsse über die Einführung der neuen Perikopenordnung ab 1. Advent 2018 (ABl. Nr. 130/2017) darstellen, genehmigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. A 37; 88/2019 vom 16. Jänner 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

3. Evangelische Kirche H.B. Wahlergebnisse

Auf der 1. Session der 17. Synode H.B. am 6. Dezember 2018 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Vorsitzender Synode H.B. und 2 Stellvertreterinnen

Mag. Georg JÜNGER - Vorsitzender

1. Stv.: Mag.^a Gisela EBMER

2. Stv.: Gabriela GLANTSCHNIG

SchriftführerInnen Synode H.B.

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE

Pfr. Mag. Harald KLUGE

OKRⁱⁿ Gabriele JANDRASITS

Kirchenpresbyterium H.B. und Stellvertretung

Mag. Georg JÜNGER

Stv.: Mag.^a Gisela EBMER

OKR Pfr. MMag. Johannes WITTICH

Stv.: Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Barbara WEDAM

OKR DI Klaus HEUßLER

Stv.: KR Karl GRABUSCHNIGG

OKR Pfr. Mag. Michael MEYER

Stv.: Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE

OKRⁱⁿ Gabriele JANDRASITS

Stv.: Mag. Robert COLDITZ

LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD (ex offo)

AUSSCHÜSSE DER SYNODE H.B.

Theologischer Ausschuss H.B.

OKR Pfr. MMag. Johannes WITTICH

LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG

Rechts- und Verfassungsausschuss H.B.

OKR DI Klaus HEUßLER

LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD

Mag. Georg JÜNGER

Finanzausschuss H.B.

Dr. Günther SEJKORA

OKR DI Klaus HEUßLER

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Barbara WEDAM

Kontrollausschuss H.B.

KR Karl GRABUSCHNIGG

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne STADLER

Pfr. Mag. Harald KLUGE

Mag. Georg JÜNGER (ex offo)

Nominierungsausschuss H.B.

LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD (ex offo)

Pfr. Mag. Harald KLUGE

Mag.^a Gisela EBMER

OKR DI Klaus HEUßLER

Generalsynode

Delegierte

OKR DI Klaus HEUßLER

LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD

Pfr. MMag. Johannes WITTICH

Pfr. Mag. Michael MEYER

Stellvertreter

Dr. Günther SEJKORA

KR Karl GRABUSCHNIGG

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE

Mag. Robert COLDITZ

Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG
 Mag.^a Gisela EBMER
 Mag. Georg JÜNGER

Mag. Georg Jünger
 Vorsitzender der Synode H.B.

Pfr.ⁱⁿ MMag.^a Réka JUHÁSZ
 OKRⁱⁿ Gabriele JANDRASITS
 Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Barbara WEDAM

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
 Schriftführerin der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 115/2019 vom 21. Jänner 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

4. Gemeindegquoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle in ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindegquoten zur Vorschreibung:

	p.a.	p.m.
	EURO	
Wien-Innere Stadt	124.030	10.336
Wien-Süd	63.123	5.260
Wien-West	44.400	3.700
Oberwart	150.046	12.504
Linz	41.131	3.428
Bregenz	138.300	11.525
Dornbirn	69.963	5.830
Feldkirch	80.942	6.745
Bludenz	37.064	3.089
	749.000	62.417

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2019 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 54,09 %.

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 3/2019 vom 3. Jänner 2019)

5. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in einem Umlaufbeschluss am 7. November 2018 das Budget beschlossen. Die Mitglieder der Synode H.B. haben in der Sitzung vom 6. Dezember 2018 das Budget einstimmig zur Kenntnis genommen. Diese Kenntnisnahme durch den Finanzausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 8. November 2018 und wurde durch die Genehmigung des Kontrollausschusses H.B. am 20. November 2018 rechtswirksam.

BUDGET - Aufwendungen 2019	EUR
Personalaufwand	1.330.898
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	80.144
Reformiertes Kirchenblatt	5.483
Evangelische Kirche A.B. und A.u.H.B.	86.738
Steuern Einkommen und Ertrag	175
Summe Aufwendungen	1.503.438
BUDGET - Erträge 2019	EUR
Gemeindegquoten	749.000
Religionsunterricht	194.290
Reformiertes Kirchenblatt	500
Erhaltene Zuschüsse	183.804
Erstattung Sozialleistung	207.381
Übrige Erträge	6.736
Finanzerträge	38.790
Auflösung Gewinnrücklage	122.937
Summe Erträge	1.503.438

DI Klaus Heußler Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 2/2019 vom 3. Jänner 2019)

Personalia

Gremien der Generalsynode

6. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Obmann:
Mag. Gert LAUERMANN

Stellvertreter:
Dr. Roland BRENNER

(Zl. G 02 b; 2375/2018 vom 17. Dezember 2018)

7. Mitglieder der Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche Mitglieder gewählt:

Pfarrerin Mag.^a Melanie DORMANN
Pfarrerin Mag.^a Marianne FLIEGENSCHNEE
Senior Mag. Joachim GRÖSSING
Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
Superintendent
Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG
Pfarrerin Mag.^a Angelika PETRITSCH
H.B.: Oberkirchenrat Mag. Johannes WITTICH

(Zl. SYN 04; 2393/2018 vom 18. Dezember 2018)

8. Mitglieder der Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Lore BECK
Pfarrer Mag. Michael CHALUPKA
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika FAES
DI Dr. Fritz GATTERMAYER
Superintendent Mag. Manfred KOCH
Direktorin Gerti ROHRMOSER
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
H.B.: Oberkirchenrat Mag. Michael MEYER

1. Stellvertreter:
Mag. Albert BRANDSTÄTTER

2. Stellvertreterin:
Pfarrerin DI (FH) Mag.^a Astrid KÖRNER

3. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE

Stellvertreter H.B.:
Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD

(Zl. SYN 17; 2399/2018 vom 18. Dezember 2018)

9. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XV. Generalsynode

Die Religionspädagogische Kommission der XV. Generalsynode setzt sich wie folgt zusammen:

Alle Fachinspektoren und Fachinspektorinnen:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Andrea POSTMANN
Mag. Frank LISSY-HONEGGER
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Maria EBNER
Mag.^a Monika PÜLZ
ROL Dipl.-Päd. Paul NIEDERWIMMER
Mag.^a Barbara SAILE-LEEB
Mag. Kaarlo SCHÖRKL
Mag.^a Christine TODTER
Mag. Peter PRÖGLHÖF
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine SCHÖNWETTER-CEBRAT
Dr. Lars AMANN
Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER

Ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B.:

Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen (APS):

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Barbara KOPP

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS):

Mag.^a Romana SCHUSSER

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth DUSCHET

Vertreter/in der nichtordinierten Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen:

Gabriele BAIL

Vertreter/in der nichtordinierten Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen:
Mag. Christoph ÖRLEY

Vertreter/in der Evangelischen Kirche H.B.:
Fachinspektorin iR Prof.ⁱⁿ Mag.^a Gisela EBMER

Vertreter/in der Evangelisch-Methodistischen Kirche als Gast:

Pastorin Mag.^a Esther HANDSCHIN

(Zl. SYN 08; 26/2019 vom 8. Jänner 2019)

Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

10. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. bzw. XV. Generalsynode wurden folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Isabella ANGERER
Oberkirchenrat Dr. Dieter BECK
Senior Mag. Martin EICKHOFF
Superintendentialkurator
Dr. Eckart FUSSENEGGER
Gertraud RUSCHE
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN
Mag. Thomas URBAS
Senior Dr. Michael WOLF
Ex offo: Präsident Dr. Peter KRÖMER
H.B.: Oberkirchenrat DI Klaus HEUBLER

1. Stellvertreter:
Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST

2. Stellvertreter:
Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN

3. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL

Stellvertreter H.B.:
Mag. Georg JÜNGER

(Zl. SYN 07; 2395/2018 vom 18. Dezember 2018)

11. Mitglieder des Nominierungsausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. bzw. XV. Generalsynode wurden folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN
Superintendentialkurator Johannes EICHINGER
Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST
Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS
Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER
Pfarrer Dr. Robert JONISCHKEIT
Präsident Dr. Peter KRÖMER
Pfarrer Mag. Michael SIMMER
Superintendentialkuratorin Helli THELESKLAF

Ex offo: Bischof Dr. Michael BÜNKER
H.B.: Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD

1. Stellvertreterin:
Mag.^a Ingrid MONJENCS

2. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag.^a Manuela TOKATLI

3. Stellvertreterin:
Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

(Zl. SYN 06; 2396/2018 vom 18. Dezember 2018)

12. Mitglieder des Theologischen Ausschusses der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. bzw. XV. Generalsynode wurden folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Superintendent Mag. Olivier DANTINE
Superintendentialkuratorin

Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER
Pfarrer Dr. Gerhard HARKAM

Dr.ⁱⁿ Jutta HENNER
Pfarrer Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich KÖRTNER
Pfarrerin Mag.^a Helene LECHNER
Superintendent Dr. Gerold LEHNER
Pfarrerin Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL
Superintendent

Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG
Ex offo: Bischof Dr. Michael BÜNKER

H.B.: Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD
H.B.: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG

1. Stellvertreter:
Senior Mag. Andreas HOCHMEIR

2. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE

3. Stellvertreter:
Senior Mag. Joachim GRÖSSING

Stellvertreter H.B.:
Oberkirchenrat Mag. Johannes WITTICH

(Zl. SYN 11; 2397/2018 vom 18. Dezember 2018)

Gremien der Kirchenpresbyterien

13. Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.B.

Gemäß Art. 80 Abs. 1 Kirchenverfassung gehören dem Kirchenpresbyterium A.B. von Amts wegen an:

Bischof Dr. Michael BÜNKER (Vorsitzender)

Stv.: OKR Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR

Präsident der Synode A.B. Dr. Peter KRÖMER

(Vorsitzender)

Stv.: Vizepräs. Sup.-Kur. Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid BACHLER

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR

Oberkirchenrat Dr. Dieter BECK

Oberkirchenrat Ing. Günter KÖBER

Oberkirchenrätin Gerhild HERRGESELL, MA

Superintendent Mag. Manfred KOCH

Stv.: Senior Mag. Joachim GRÖSSING

Superintendent Mag. Manfred SAUER

Stv.: Senior Mag. Michael GUTTNER

Superintendent

Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG

Stv.: Senior Mag. Karl-Jürgen ROMANOWSKI

Superintendent Dr. Gerold LEHNER

Stv.: Senior Mag. Andreas HOCHMEIR

Superintendent Mag. Olivier DANTINE

Stv.: Senior Mag. Adam FAUGEL

Superintendent Mag. Wolfgang REHNER

Stv.: Senior Mag. Gerhard KRÖMER

Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST

Stv.: Senior Dr. Michael WOLF

Superintendentialkuratorin

Prof. Mag. Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Susanna HACKL

Superintendentialkuratorin Helli THELESKLAF

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas WINKLER

Superintendentialkuratorin

Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

Stv.: Sup.-Kur.-Stv.

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Veronika KOMUCZKY

Superintendentialkurator Johannes EICHINGER

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Mag.^a Renate BAUINGER

Superintendentialkurator

Dr. Eckart FUSSENEGGER

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. OStR Mag.^a Ingrid ALLESCH

Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN

Stv.: N.N.

Superintendentialkuratorin DSA Petra MANDL, MA

Stv.: Sup.-Kur.-Stv. Michael HABERFELLNER

(Zl. SYN 10 a; 24/2019 vom 8. Jänner 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

14. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Niederösterreich

Die Evangelische Jugend Niederösterreich sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab 1. September 2019 eine/n Jugendpfarrer/in/Jugendreferent/in. Dienort ist die Superintendentur St. Pölten, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendentur. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Diözese Niederösterreich gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 28 Pfarrgemeinden.

Zu Ihren Aufgaben zählen:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der Gemeinden untereinander
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Weiterbildung von MitarbeiterInnen
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene

- Zusammenarbeit mit anderen (außer)kirchlichen Organisationen, NGOs und Landesstellen

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Sinn für Geschäftsführungssagenden

Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein und Privat-PKW erforderlich, amtliches KM-Geld wird refundiert)
- Organisatorische Fähigkeiten
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in St.Pölten
- Wohnkostenzuschuss
- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen** bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse bis **spätestens 30. April 2019** an:

Evangelische Jugend Niederösterreich
z. H. Diözesanjugendleitung
Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten
oder per E-Mail: ej.noe@ejoe.at.

Fragen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Vorsitzende Mag. Michael Komuczky, 0699 110 32 914 oder Pfarrer Mag. Michael Simmer 0699 188 77 323.
(Zl. JG 03; 2311/2018 vom 5. Dezember 2018)

15. Ausschreibung (zweite) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Salzburg-Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab August oder September 2019 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Dienort ist Innsbruck, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendentur. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Die Evangelische Diözese Salzburg-Tirol gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 16 Pfarrgemeinden sowie eine englischsprachige Personalgemeinde.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der Gemeinden untereinander
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen

- Weiterbildung von MitarbeiterInnen
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Sinn für Geschäftsführungsagenden

Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)
- Organisatorische Fähigkeiten
- Belastbarkeit und Resilienz
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse
- Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag)

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche AmtsträgerInnen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in Innsbruck
- Wohnkostenzuschuss
- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per Mail (in einem pdf) richten Sie bitte **bis zum 28. Feber 2019** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol, Herrn Johannes Krauss, E-Mail: office@ejst.at, oder unter

Tel. 0043 664 255 41 64 an Eva Wolf (2. Vorsitzende)
Tel. 0043 699 188 77 551 an Oliver Binder (Stellensinhaber)

(Zl. JG 03; 97/2019 vom 17. Jänner 2019)

16. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein wird zum 1. September 2019 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben.

Die gesamte Pfarrgemeinde umfasst ca. 1.400 Mitglieder.

Die Pfarrgemeinde Bernstein erwartet vom/von der zukünftigen Stelleninhaber/in Gottesdienste in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus zu feiern.

Außerdem sind Religionsstunden an höheren Schulen der Umgebung zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht die Fortführung der derzeitigen Aktivitäten, ist aber auch aufgeschlossen für Neuerungen und Veränderungen. Vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt es, Schwerpunkte zu setzen.

Weiters wird Seelsorge wie Betreuung der Bewohner des Seniorenheimes „Adcura“, Frauenarbeit, Hausbesuche, Abhalten regelmäßiger Bibelstunden etc. erwartet.

Die Gemeinde verfügt über viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und zwei Lektorinnen, die engagiert und unterstützend in vielen Bereichen des Gemeindelebens wirken.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein ein Kindergarten, eine Volksschule und eine Neue Mittelschule.

Die ökumenischen Kontakte sind sehr gut und sollen fortgeführt werden.

Die Wohnung im Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von ca. 150 m² mit einer Terrasse.

Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter eingezäunter Garten in einem Ausmaß von ca. 600 m² zur Verfügung.

Die Amtsräume umfassen eine Pfarrkanzlei und ein Büro für Kirchenbeitragsangelegenheiten. Unsere Sekretärin leitet die Bereiche KB-Einhebung, Buchhaltung und Matrikenführung.

Gewünscht wird eine dynamische, initiative Persönlichkeit als Pfarrer/in, der/die auf die Menschen in der Gemeinde zugeht.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **spätestens 31. März 2019** an des Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Kuratorin Elisabeth Renner, Tel. 0664 587 59 81 oder per E-Mail: renner.elisabeth@gmail.com.

(Zl. GD 118; 2386/2018 vom 18. Dezember 2018)

17. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gmunden umfasst die Muttergemeinde Gmunden (ca. 2.000 Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (ca. 150 Seelen) sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (550 Seelen) und Ebensee (ca. 360 Seelen).

Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - mitten im Leben:

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott verweist.

Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder Arbeit mit Bewährtem.
- Die Schwerpunkte werden in Abstimmung mit dem Kollegen/der Kollegin und dem Pfarrgemeindepresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevvertretung festgelegt.
- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gemeinde wird mitgetragen von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten;
- einem Team von Lektorinnen und Lektoren und Pfarrern/innen im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet;
- einem übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhausseeisörger, der gemeinsam mit

- ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet;
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer KB-Beauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.

Die Infrastruktur der Region Traunsee:

- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.
- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und die günstige Anbindung an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.
- Die Pfarrgemeinde stellt, in Absprache mit dem/der Bewerber/in, eine Wohnung im Pfarrgemeindegelände zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 24. März 2019** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Pfarrer Mag. Christian Hagmüller

Tel. 0699 188 77 465

(Zl. GD 158; 39/2019 vom 9. Jänner 2019)

18. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn wird zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde hat rund 1.300 Gemeindeglieder. Unser Gemeindegebiet erstreckt sich fast auf den ganzen Güssinger Bezirk. Sitz des Pfarramtes ist im Evangelischen Gemeindezentrum in Kukmirn. Neben den Gottesdiensten in der Pfarrkirche in Kukmirn finden Gottesdienste (außer Juli und August) abwechselnd in den Tochtergemeinden Güssing, Limbach, Neusiedl und in der Predigtstation Stegersbach statt. Zusätzlich wird einmal im Monat an einem Wochentag abwechselnd in den Seniorenheimen in Güssing und Limbach ein Gottesdienst angeboten.

Wir erwarten:

- Freude an der Tätigkeit.
- Gewissenhafte Amtsführung.
- Erledigung anfallender Amtshandlungen.
- Abwechselnde und regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten (bzw. Organisation) an allen Predigtorten, ausgenommen am 5. Sonntag i.M.

- Kontaktpflege, Seelsorge und Begleitung der Gemeindeglieder mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Mitarbeiterschaft.
- Gute Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium.
- Gute Zusammenarbeit mit Gemeinden im römisch-katholischen Bereich im Sinne der Ökumene.
- Leitung von Konfirmand/inn/en und Arbeit mit Jugendlichen.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden.
- Acht Pflichtstunden Religionsunterricht in Absprache mit dem Schulamt der Diözese.
- Repräsentation im öffentlichen Leben.

Wir haben anzubieten:

- Ein schönes Pfarrhaus mit integrierter Garage in einem großen Gelände zwischen Pfarrzentrum und Kirche im Ausmaß von 98,85 m², umgeben von einem schönen Garten mit Obstbäumen und einem Biotop.
- Eine große Anzahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit mit dem/der Pfarrer/in freuen (u.a. Kindergottesdienste, Arbeit mit Jugendlichen, Hausbibelkreise, Kirchenbeitrag).
- Eine Religionslehrerin für die Pflichtschulen.
- Ein engagiertes Kindergottesdienstteam.
- Eine Lektorin.
- Fünf Lektoren und Lektorinnen in Ausbildung.
- Musikalische Unterstützung für besondere Gottesdienste.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbungen bis 18. Mai 2019** an: Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn, 7543 Kukmirn, Obere Dorfstraße 16.

Kontaktpersonen: Kurator der Pfarrgemeinde Edmund Unger, Tel. 0664 738 00 366, E-Mail: edmund.unger@aon.at,

Pfarrerin Mag.^a Zuzana Uvacik, Tel. 0699 188 77 125, E-Mail: kukmirn@evang.at.

(Zl. GD 205; 2394/2018 vom 18. Dezember 2018)

19. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz wird zur Besetzung mit 1. September 2019 ausgeschrieben.

Lienz ist eine 100 % Pfarrstelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von acht Stunden. Sie ist eine evangelisch-lutherische Diasporagemeinde mit ca. 950 Gemeindegliedern. Das Gebiet umfasst den Bezirk Osttirol, im Mölltal und Drautal auch kleine Teile des Bezirkes Spittal an der Drau. Während der Schulzeit feiern wir in der Regel Gottesdienste 14-tägig in Lienz und jeweils einmal im Monat in den Kärntner

Orten Steinfeld, Greifenburg, Dellach/Drau und Winklern.

Während der Sommermonate werden mit Unterstützung von Urlauberseelsorgern und -seelsorgerinnen in Lienz Gottesdienste an jedem Sonntag gefeiert. Weitere Gottesdienste finden in Matrei i.O., St. Jakob i.Def. und Heiligenblut statt. Es gibt Bibel-Gesprächskreise an mehreren Orten.

Osttirol bietet viel unberührte Natur in den Bergen, einen kleinen Badensee nahe Lienz und zahlreiche Möglichkeiten für sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung. Auch die Nähe zu Italien (Südtirol) bietet zusätzliche Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten über die Grenzen hinaus. Die Stadt Lienz hat eine hohe Lebensqualität. Es gibt ein Bezirkskrankenhaus und neben den Pflichtschulen auch Gymnasien, HLW, HAK, HTL und sogar einen Campus Technik. Dazu gehören auch Altersheime und Kasernen des Österreichischen Bundesheeres.

Das Pfarrhaus ist in einem schönen Garten gelegen, mit Blick auf die Berge und die Drau. Es hat Vollwärmeschutz und neben der Zentralheizung einen gemütlichen Holzofen. Neben der Kirche steht auch das „alte Pfarrhaus“, in dem die Küsterin wohnt, Urlauberseelsorger und Urlauberseelsorgerinnen haben dort ihre eigene Wohnung. Im Gemeindegebiet wohnen zwei rüstige Pfarrer im Ruhestand, die um Vertretungsdienste gebeten werden können. Um den Kirchenbeitrag kümmert sich eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin, die sich auch um das Layout des Gemeindebriefes kümmert und die Homepage www.evangelienz.at betreut.

Wir erwarten von einem Bewerber/einer Bewerberin im Einklang mit der Gemeindevertretung:

- Fortführung der Gottesdienste und Gesprächskreise.
- Religionsunterricht im Ausmaß von ca. acht Wochenstunden in den höheren Schulen, gegebenenfalls auch für Pflichtschüler und -schülerinnen, falls die Religionslehrerin eine Gruppe nicht übernehmen kann.
- Besuche bei Gemeindegliedern, insbesondere auch der evangelischen Patienten im Krankenhaus.
- Die Pflege der guten Kontakte zu den römisch katholischen Pfarrgemeinden und zum Katholischen Bildungshaus.
- Schön, wenn der Bewerber/die Bewerberin dazu beiträgt, dass die Evangelische Kirche weiterhin in der Öffentlichkeit durch die Teilnahme an Feiern präsent ist, sowie die Beiträge für die Presse und „Radio Osttirol“ gestaltet.

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Eugen Walter, Tel. 0664 431 72 95
und Pfarrer Hans Hecht, Tel. 04852 621 46.

Wir freuen uns über **Bewerbungen**, bitte **bis spätestens 31. Mai 2019** an:

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Lienz
Amlacherstraße 14, 9900 Lienz
E-Mail: ev.pfarramt.lienz@aon.at.

(Zl. GD 211; 50/2019 vom 9. Jänner 2019)

20. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers Ende August dieses Jahres wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den größten Teil des politischen Bezirks Mödling und ist mit ca. 4.600 Mitgliedern die größte evangelische Pfarrgemeinde Niederösterreichs. Die ausgedehnte Arbeit wird durch Dienstgruppen geleistet (Prediger- und Predigerinnenkreis, Arbeitsgemeinschaft Religionsunterricht, Diakonischer Arbeitskreis usw.).

Vom amtsführenden Pfarrer/Von der amtsführenden Pfarrerin werden insbesondere die Leitung, theologische Fortbildung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet, außerdem die Fortführung der intensiven ökumenischen Arbeit und die Pflege der guten Kontakte zu den politischen Gemeinden.

Die Feier von Gottesdiensten in der Evangelischen Kirche, der Waisenhauskirche und diversen Predigtplätzen sowie die Amtshandlungen erfolgen in Absprache mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle(n).

Mit der Pfarrstelle ist ein Pflichtausmaß von acht Stunden Religionsunterricht an einer höheren Schule im Gebiet der Pfarrgemeinde verbunden.

Geboten werden eine Dienstwohnung von 140 m², dazu ein Arbeitszimmer, ein kleiner Garten und ein Dienstauto. Die Verwaltungsarbeit wird durch eine leistungsfähige Kanzlei erleichtert. Es gibt eine breite Unterstützung durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewerbungen bitten wir **bis 15. März 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling, Scheffergasse 10, 2340 Mödling, zu richten. Die E-Mail-Adresse lautet: moedling@evangAB.at.

Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Robert Fenz, Tel. 0650 983 87 89, E-Mail: robert.fenz@gmx.at.

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage: moedling.evangelienz.at

(Zl. GD 358; 42/2019 vom 9. Jänner 2019)

21. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin Ende August dieses Jahres wird die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den größten Teil des politischen Bezirks Mödling und ist mit ca. 4.600 Mitgliedern die größte evangelische Pfarrgemeinde Niederösterreichs. Die ausgedehnte Arbeit in ihr wird durch Dienstgruppen geleistet (Prediger- und Predigerinnenkreis, Arbeitsgemeinschaft Religionsunterricht, Diakonischer Arbeitskreis usw.).

Vom weiteren Pfarrer/Von der weiteren Pfarrerin wird insbesondere die Betreuung der diakonischen Arbeit (Diakonie und Seelsorge mit Schwerpunkt auf Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge) und der Erwachsenenbildung erwartet.

Die Feier von Gottesdiensten in der Evangelischen Kirche, der Waisenhauskirche und diversen Predigstellen sowie die Vornahme von Amtshandlungen erfolgen in Absprache mit dem/der amtsführenden Pfarrer/in.

Mit der Pfarrstelle ist ein Pflichtausmaß von acht Stunden Religionsunterricht an einer höheren Schule im Gebiet der Pfarrgemeinde verbunden.

Geboten werden eine Dienstwohnung (im Pfarrhaus in der Größe von ca. 100 m²), dazu ein Arbeitszimmer, ein kleiner Garten und ein Dienstauto. Die Verwaltungsarbeit wird durch eine leistungsfähige Kanzlei erleichtert. Es gibt eine breite Unterstützung durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewerbungen bitten wir **bis 15. März 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling, Scheffergasse 10, 2340 Mödling, zu richten. Die E-Mail-Adresse lautet: moedling@evangAB.at.

Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Robert Fenz, Tel. 0650 983 87 89, E-Mail: robert.fenz@gmx.at.

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage: moedling.evangab.at

(Zl. GD 358; 44/2019 vom 9. Jänner 2019)

22. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rust schreibt ab 1. September 2019 ihre 50 % Teilpfarrstelle zur Neubesetzung aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Rust zählt 826 Gemeindemitglieder, das Gemeindegebiet ist übersichtlich, es umfasst nur die Freistadt Rust und die angrenzenden Gemeinden St. Margarethen und Oggau. Die

Region ist geprägt durch Fremdenverkehr und Weinbau. Das wundervolle kleine Städtchen Rust am großen Neusiedlersee bietet hohe Lebensqualität.

Die Kirche wurde 1784/85 als Toleranzbethaus erbaut, die ehemalige Schule dient neu renoviert als Gemeindegemeinschaftsraum, das Pfarrhaus (Conradplatz 4, 7071 Rust) aus 1808 bietet viel Platz zum Wohnen (150 m²), ein Kirchenpark ergänzt das Ensemble.

Wir sind eine traditionelle Gemeinde mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem offenen Herzen für die Menschen in unserer Gemeinde und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander.

Besonders wichtig sind uns:

- sorgsam gestaltete Gottesdienste;
- die gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Unterstützung der verschiedenen Arbeitsbereiche, insbesondere auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden, vor allem die Weiterführung der guten Kooperation mit der Pfarrgemeinde Mörbisch (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Kinderarbeit) und im Rahmen der Tourismusregion Neusiedlersee-Rosalia;
- die Pflege des guten ökumenischen Miteinanders.

Religion ist im Ausmaß von vier Stunden nach Absprache mit dem Schulamt der Superintendentur zu halten. Sollte der Wunsch nach einem höheren Beschäftigungsausmaß bestehen, so kann Religionsunterricht bis zu 14 Stunden (volle Stelle) erteilt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust, Conradplatz 4, 7071 Rust, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Frank Lissy-Honegger, Tel. 0699 188 77 165 und Kurator Dieter Conrad, Tel. 0664 244 69 56.

(Zl. GD 264; 2398/2018 vom 18. Dezember 2018)

23. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Schladming sucht zum 1. September 2019 einen amtsführenden Pfarrer/eine amtsführende Pfarrerin.

Wir sind eine Gemeinde, die sich dem Leitbild verpflichtet fühlt, Menschen zu Jesus zu führen, ein geistliches Zuhause für sie zu schaffen und sie in der Jesus-Nachfolge zu begleiten.

Die Pfarrgemeinde Schladming liegt in der landschaftlich wunderschönen Region Schladming-Dachstein, sie besteht seit dem Jahr 1782. Zur Muttergemeinde in Schladming gibt es die Tochtergemeinde Radstadt-

Altenmarkt mit der Versöhnungskirche und die Tochtergemeinde Aich mit der Christuskirche.

Die große Pfarrgemeinde mit rund 3800 Mitgliedern erstreckt sich von Radstadt bis Aich.

Die Pfarrgemeinde hat:

- ein tatkräftiges Presbyterium und Gemeindevertretung sowie ein aktives Team Mitarbeitender, das bereit ist, mit dem Pfarrer/der Pfarrerin das Gemeindeleben zu gestalten. Jedes Mitglied des Presbyteriums verantwortet einen eigenen Arbeitsbereich;
- einen zweiten Pfarrer, der von der Tochtergemeinde Radstadt-Altenmarkt aus arbeitet;
- einen Gemeindeferenten in Vollzeit mit Schwerpunkt: „Arbeit mit Kindern und jungen Erwachsenen“;
- neun Lektorinnen und Lektoren und vier Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
- eine Sekretärin mit 25 Stunden zur Unterstützung der administrativen Aufgaben;
- ehrenamtliche Küster und Küsterinnen;
- gute und freundschaftliche ökumenische Kontakte;
- ideale Räumlichkeiten für alle Gruppen und Kreise in Schladming, Radstadt und Aich;
- mit der Peter- und Paul-Kirche das größte evangelische Gotteshaus der Steiermark mit ca. 1000 Sitzplätzen;
- eine Dienstwohnung im evangelischen Pfarrhaus im Ausmaß von ca. 143 m² mit Keller, Garage und Pfarrgarten. Diese kann je nach Bedarf um ein Zimmer verkleinert, aber auch um ein Zimmer erweitert werden.

Wir erwarten, dass der Pfarrer/die Pfarrerin

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus hat;
- zur Zusammenarbeit im Team bereit ist;
- die leitenden Mitarbeitenden führt und seelsorgerlich begleitet;
- offen auf Kirchenferne zugeht;
- dass er/sie den Religionsunterricht im Pflichtstundenmaß von acht Stunden pro Woche in Absprache mit dem Schulamt an der Ski-Akademie Schladming hält;
- die guten Beziehungen zur Diakonie (Betreutes Wohnen, Tageswerkstätte und Klinikum Diakonissen), zur Missionsgemeinschaft der Fackelträger Tauernhof Schladming und den umliegenden christlichen Gemeinden fortführt.

Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme am Geschehen in der Gemeinde entsprechend den eigenen Begabungen herzlich willkommen.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 31. März 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming, z.Hd. Kurator Johannes Steiner, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming, oder per E-Mail: kurator@evang-schladming.at.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Kurator Johannes Steiner, Tel. 0664 433 03 55, gerne zur Verfügung: .

(Zl. GD 275; 2400/2018 vom 18. Dezember 2018)

Stellenausschreibungen H.B.

24. Ausschreibung der Pfarrstelle der Reformierten Pfarrgemeinde Oberwart

In der reformierten (evang. H.B.) Pfarrgemeinde Oberwart ist ab 1. September 2019 die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Nach 26 Jahren geht unser geschätzter Pfarrer in den wohlverdienten Ruhestand.

Die Gemeinde hat 1500 Mitglieder, ist zweisprachig, deutsch-ungarisch und ist die älteste evangelische Gemeinde Österreichs.

Die Gottesdienste werden derzeit abwechselnd in deutscher und ungarischer Sprache gehalten, an jedem fünften Sonntag ist der Gottesdienst zweisprachig. Zeitgleich zum Gottesdienst findet ein Kindergottesdienst statt.

In unserer Gemeinde trifft man sich wöchentlich zum Singkreis und zur Bibelstunde und als kulturelle Ak-

tivität besteht eine ungarische Volkstanz und Theatergruppe.

Neben dem Pfarrdienst sind Religionsunterrichtsstunden im Ausmaß von acht Stunden zu halten.

Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Pfarrhaus direkt im Kirchenareal, in dem sich auch der Gemeindesaal und das Alte Pfarrhaus (Arkadenhaus) befinden.

Die Wohnung befindet sich im Obergeschoß und umfasst 170 m², der Dienstwohnwert beträgt EUR 759.

Der Pfarrgarten ist direkt aus dem Erdgeschoß begehbar.

Eine Pfarrsekretärin und eine Küsterin unterstützen bei administrativen Aufgaben, die Verwaltung der Gemeinde wird durch das Presbyterium und engagierte Ehrenamtliche wahrgenommen.

Anforderungsprofil:

- Evangelisch H.B.
- Pädagogische Ausbildung.
- Sehr gute Deutschkenntnisse.
- Korrespondenz in deutscher Sprache (Bewerbung in deutscher und ungarischer Sprache).
- Gottesdienst und Seelsorge in deutscher und ungarischer Sprache.
- Professionellen Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln (IT, social media, etc.).
- Aus- und Fortbildungsbereitschaft.
- Gute Teamfähigkeit für die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, mit der evangelischen Gemeinde A.B. in Oberwart und für die ökumenische Zusammenarbeit.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die seinen/ihren Glauben vorlebt, christliche Werte und Inhalte weitergibt, auf die Leute zugeht, eine positive Ausstrahlung und Einstellung zum Leben hat. Er/Sie sollte präsent und ansprechbar sein sowie einen verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgang mit all seinen/ihren Gemeindegliedern pflegen.

Weitergehende Informationen sind über die Pfarrkanzlei oder in einem persönlichen Gespräch mit unserem engagierten Team zu erfahren.

Bewerbungen sind bitte bis **spätestens Ende April 2019** an das Pfarramt Oberwart, Reformierte Kirchengasse 16, 7400 Oberwart oder per E-Mail an kirche.hb.ow@aon.at zu richten.

(Zl. HB 10; 2422/2018 vom 20. Dezember 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 31. September 2018 trat

Pfarrer Dr. Uwe Kühneweg

in den Ruhestand.

Uwe Kühneweg wurde am 16. September 1957 in Essen als Sohn von Dieter Kühneweg und Gudrun, geb. Sies geboren.

Am Karls gymnasium Stuttgart legte er 1977 die Reifeprüfung ab und studierte nach Ableistung des Zivildienstes Evangelische Theologie in Marburg und Göttingen. 1983 legte er die erste Theologische Prüfung ab und nach Ende seines Lehrvikariats in Hofgeismar die zweite Theologische Prüfung am 4. März 1991. Am 7. April 1991 wurde Uwe Kühneweg in Niederwellinghausen ins geistliche Amt ordiniert. Zwei Jahre davor hat er an der Philipps Universität Marburg zum Doktor der Theologie promoviert.

Uwe Kühneweg war wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps Universität Marburg und von 1991 bis 1994 als Gemeindepfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck tätig.

2007 bewarb sich Uwe Kühneweg um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich und wurde am 31. Oktober 2007 durch Superintendent Hansjörg Lein als Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing eingeführt.

Nachdem er 2012 die vorgesehenen Ergänzungsprüfungen abgelegt hat, konnte er am 3. Juli 2012 in ein definitives Dienstverhältnis übernommen werden. Ab 2015 wurde er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz in teilzeitlichem Dienst.

Uwe Kühneweg ist durch mehrere wissenschaftliche Publikationen hervorgetreten und hat als akademischer Lehrer gewirkt. Er hat sich vor allem um die Renovierung der Lutherkirche in Wien-Währing bleibende Dienste erworben.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihm herzlich für seinen Dienst in unserer Kirche gedankt. Der Evangelische Oberkirchenrat wünscht für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 2306; 2347/2018 vom 12. Dezember 2018)

Mit 31. Oktober 2017 trat

Pfarrer Michael Ernst Matiasek

in den Ruhestand.

Michael Ernst Matiasek wurde am 11. Jänner 1954 als Sohn von Heinrich Matiasek und Erna, geb. Pongratz in Wien geboren.

Er absolvierte die Schulen in Wien und legte im Jahr 1973 die Reifeprüfung ab. Ab dem Wintersemester 1973/74 studierte er Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien und legte im Juni 1980 das Examen pro candidatura ab.

Michael Matiasek begann seinen kirchlichen Dienst als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lutzmannsburg. Am 24. Juni 1982 beendete er das Ausbildungsdienstverhältnis durch das Examen pro ministerio und wurde am 4. Juli 1982 in der Markuskirche in Wien-Ottakring durch Superintendent Mag. Werner Horn ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde Völkermarkt zugeteilt. Im Jahr 1984 bewarb er sich um die Pfarrstelle in Völkermarkt und wurde am 9. Dezember 1984 durch Superintendent Paul Pellar in sein Amt eingeführt. Im Frühjahr 1989 bewarb er sich um die Stelle als Militärpfarrer und wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 22. Februar 1990 auf die Planstelle eines Militäroberkurats ernannt. Mit 1. November 2017 hat Militärkurat Mag. Johannes Hülser seine Nachfolge nach 28 Jahren als Militärseelsorger angetreten.

Michael Matiasek hat sich in der Notfallseelsorge und Polizeiseelsorge engagiert und war durch viele Jahre (seit 1978/79) im Religionsunterricht tätig, wofür ihm 2014 der Titel des Oberstudienrates verliehen wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Michael Matiasek für sein langjähriges engagiertes Wirken im Re-

ligionsunterricht, in der Militärseelsorge und in der Gemeinde und wünscht für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1464; 2348/2018 vom 12. Dezember 2018)

Todesfälle

Robert Kauer

13. September 1935 - 4. Jänner 2019

Robert Kauer wurde am 13. September 1935 als Sohn von Dr. Robert Kauer und Annemarie, geborene Berndt geboren. Schon als Jugendlicher engagierte er sich seit 1949 in der Jugendarbeit, zuerst in der Gemeinde Perchtoldsdorf, dann in der Jugendkammer und der Ständigen Vertretung des damaligen Jugendwerks. Er studierte Jus und Evangelische Theologie und war von 1961 bis 1963 Lehrvikar und Vikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau. Nach seiner Ordination am 23. Juni 1963 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf und gleichzeitig zum Jugendpfarrer der Superintendentenz A.B. Niederösterreich gewählt. Am 2. Oktober 1965 gestaltete er gemeinsam mit Dechant Lorenz von der Römisch-katholischen Kirche eine ökumenische Trauung. Weil ihm von Superintendent Friedrich Mauer die Weisung gegeben war, diese Trauung nicht durchzuführen, wurden gegen ihn mehrere Disziplinarverfahren geführt, die letztlich 1966 zum Verlust des geistlichen Amtes führten. Diese „Berndorfer Trauung“ hatte starke Auswirkungen auf die innerkirchliche Diskussion, die letztlich zur Klärung des sogenannten „Weisungsrechts“ und zur Sicherstellung der seelsorgerlichen Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen führte.

Nach dem Verlust des Pfarramts musste sich Robert Kauer beruflich neu orientieren. Er war von 1967 bis 1976 zunächst für die Österreichische Akademie der Wissenschaften und dann für die Geologische Bundesanstalt tätig. Von 1978 bis 1991 war er ÖVP-Landtagsabgeordneter und Gemeinderat von Wien. Als Kultursprecher der Wiener ÖVP konnte er vor allem in der Erwachsenenbildung und im Kulturmanagement große Erfolge erzielen. Bis heute bleibt herausragend sein Einsatz für den Altwiener Christkindlmarkt auf der Freyung.

Robert Kauer blieb in seiner Kirche engagiert. Er war Vorsitzender des Evangelischen Arbeitskreises der ÖVP, ab 1981 Presbyter in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße. 1988 wurde er in die Wiener Superindentialversammlung gewählt und 1992 auch in die Synode. Hier war er seit 1992 im Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. und der Generalsynode tätig. Von 1995 bis 2000 war er Obmann dieses Ausschusses. Zusätzlich leitete er den 1994 neugeschaffenen Kontrollausschuss A.B. Er begleitete als Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses und evangelischer Beamter im Kultusamt die Verhandlungen für die Einbeziehung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in die Vollversicherung nach dem ASVG mit der Einrichtung des einheitlichen Dienstverhältnisses und der Kollektivvertragsfähigkeit des Vereins Evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen (VEPPÖ). Die positiven wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Neuerung für die Kirche können nicht hoch genug eingeschätzt und die Verdienste von Robert Kauer gewürdigt werden.

1991 wurde er als Bundesbeamter pensioniert, ließ sich aber im Jahr 1994 reaktivieren und übernahm als Ministerialrat die Leitung des Referates für Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Kultusamt, das damals noch im Bundesministerium für Unterricht angesiedelt war.

Am 20. November 1997 wurde Robert Kauer zum ehrenamtlichen Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten gewählt und im Jahr 2000 in diesem Amt wiedergewählt. In seiner Zeit als Oberkirchenrat konnte er einige wichtige Projekte begleiten und manche davon verantwortlich umsetzen. Zu erinnern ist an die Revision der Kirchenverfassung 2004/2005 mit der Umsetzung in Kirchenverfassungsrechtsnovellen (vor allem ab 2011), an die Entwicklung von EGON und damit verbunden den innerkirchlichen Datenschutz, die professionelle Pflege des Kirchenrechts mit der Herausgabe der Rechtssammlung gemeinsam mit Raoul Kneucker und Ulrike Pichal, an die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf die Standards des Unternehmensgesetzbuches und an grundlegende Neuordnungen im Bereich der Diakonie und Bildungsarbeit. Robert Kauer war leitend verantwortlich für die Errichtung des Evangelischen Zentrums in seiner heutigen Gestalt im Jahr 2002 und engagierte sich für den Ausbau der guten Beziehungen zu den Kirchen in den Nachbarländern. Vieles mehr wäre zu nennen. Überall, wo rechtliche Sachkenntnis für die Umsetzung von Vorhaben benötigt wurde, war Robert Kauer zur Stelle.

Nach dem Auslaufen der zweiten Funktionsperiode im Mai 2006 wurden Robert Kauer nach vierzig Jahren seine Rechte aus der Ordination wieder zuerkannt. Bis zu seinem Tod war er ehrenamtlich als Pfarrer, vor allem im Bereich der Krankenhausseelsorge, in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau tätig.

Es war ihm insgesamt ein großes Anliegen, dass die Evangelischen Kirchen in Österreich den ihnen nach Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 eingeräumten Rahmen der selbstständigen Regelung der inneren Angelegenheiten wahrnehmen und gegen jede Einschränkung verteidigen. Als überzeugter Europäer unterstrich er auch stets die Bedeutung des Artikel 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche. Zuletzt setzte er sich auch im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Krankenhausseelsorger für die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirchen im Zusammenhang mit der Krankenhausseelsorge gemäß § 18 Protestantengesetz 1961 ein.

Robert Kauer lebte die Stärken der Evangelischen Kirche in Österreich in seiner Person. Er war ein leidenschaftlicher Pfarrer und ebenso engagiert als Ehrenamtlicher und weltlicher Delegierter in der Kirche tätig, zuletzt als juristischer Oberkirchenrat. Beides – kompetente Pfarrerinnen und Pfarrer wie engagierte Weltliche, Hauptamtliche wie Ehrenamtliche – waren ihm ein großes Anliegen.

Robert Kauer wusste, nicht zuletzt durch sein familiäres Herkommen, um die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche. Der „Weltbezug des Glaubens“ (Wilhelm Dantine) prägte sein ganzes Leben. Robert Kauer war klug und hellichtig, ein wacher Geist, der die Entwicklungen in Religion und Kirche ebenso verfolgte wie in Politik und Gesellschaft. Jedes Gespräch mit ihm war auch bei unterschiedlicher Meinung ein Gewinn. Er war durchaus streitbar, scheute sich nicht vor Auseinandersetzungen und vertrat seine Überzeugungen mit Elan. Bei alledem standen für ihn das Gemeinsame, Respekt und Wertschätzung sowie die Bindung an den evangelischen Glauben, an Bibel und Bekenntnis, stets obenan. Ein Protestant, wie er im Buche steht!

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer verlieh ihm mit Entschließung vom 21. Dezember 2012 den Berufstitel „Professor“. Seit 1966 war Robert Kauer verheiratet mit Helga, geborene Neumair. Den beiden wurden drei Söhne geboren.

Im Namen der Kirche dürfen wir Gott, dem Herrn, für das Wirken von Prof. MMag. Robert Kauer danken.

Bischof Dr. Michael Bünker
Für den OKR A.B. und A.u.H.B.

Präsident Dr. Peter Krömer
Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. P 1069; 71/2019 vom 14. Jänner 2019)

Balázs Németh

8. Juli 1931 - 29. Dezember 2018

Der Herr über Leben und Tod hat Pfarrer i.R. Dr. Balázs Németh, der am 29. Dezember 2018 im 88. Lebensjahr verstorben ist, nach einem engagierten und erfüllten Leben in die Ewigkeit berufen.

Balázs Németh wurde am 8. Juli 1931 in Budapest geboren. Er studierte Theologie an der Reformierten Theologischen Akademie in Budapest, später in Heidelberg und in Wien. 1956 betreute er im Auftrag des Weltkirchenrates ungarische Flüchtlinge in Österreich. 1960 kam er als Lehrvikar von Pfarrer Dr. Richard Thomas in die Pfarrgemeinde Wien-West und wurde 1964 zum Pfarrer gewählt. 1965 bis 1985 war er Jugendpfarrer der Kirche H.B. 1964 bis 1980 war er Referent für ökumenische Aufbauarbeiten in Österreich. Von 1964 bis zu seiner Pensionierung hatte er zahlreiche Funktionen in der Evangelischen Kirche H.B. und in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. inne. Er war Mitglied der Synode H.B., der Generalsynode, des Theologischen Ausschusses und des Sozialtherapeutischen Ausschusses der Generalsynode. Weiters gehörte er dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich an sowie der Gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission.

Seit den 70er Jahren war Balázs Németh neben den früheren Landessuperintendenten Dr. Imre Gyenge und Mag. Peter Karner federführend bei der sogenannten „Oberwartkonferenz“, in der Pfarrerinnen und Pfarrer aus Ost und West zusammentrafen, viele davon aus ungarisch-sprachigen Kirchen.

Von 1986 bis 1998 war er geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H.B.

1984 gehörte Balázs Németh zu den Gründungsmitgliedern der ökumenischen Aktionsgemeinschaft „Christen für die Friedensbewegung“ und war bis 2011 stellvertretender Vorsitzender.

Publizistisch war Balázs Németh bis zu seinem Tod tätig. Seit 1969 war er Redakteur des „Reformierten Kirchenblattes“, seit 1975 Redakteur der Zeitschrift „Kritisches Christentum“. Für beide Zeitschriften schrieb er regelmäßig Beiträge. Bis zuletzt vertrat er seine Kirche im Volksgruppenbeirat der Bundesregierung für die ungarische Volksgruppe.

Balázs Németh arbeitete auch im Österreichischen Rundfunk an Schulfunksendungen für den Religionsunterricht mit, seit 1984 beim Radiokolleg und an der Ökumenischen Morgenfeier. 1998 ging Balázs Németh in den Ruhestand. Auch danach blieb er in vielfacher Hinsicht aktiv und hielt in seiner Gemeinde regelmäßig Gottesdienste. 2001 erhielt Balázs Németh den akademischen Doktorgrad im Fachbereich Europäische Ethnologie. Seine Dissertation wurde 2003 unter dem Titel: „Gott schläft nicht, er blinzelt uns zu. Evangelisch-reformierte Lebensgestaltung zwischen Kontinuität und Wandel. Ungarn im 16. Jahrhundert als Beispiel“, publiziert. Bis in die jüngste Zeit beschäftigte er sich intensiv mit der evangelischen Kirchengeschichte des pannonischen Raums im 16. Jahrhundert.

Balázs Németh hat die Reformierte Kirche in Österreich in den letzten Jahrzehnten stark mitgestaltet und geprägt. Der Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt hatte in seiner Arbeit oberste Priorität. Unermüdlich verkündigte er den menschenfreundlichen Gott, der auf der Seite der Unterdrückten, Schwachen und Armen stehe. In seiner Theologie verbanden sich christliches, humanistisches und marxistisches Gedankengut zu einer fruchtbaren Symbiose. Balázs Németh war Vertreter einer reformierten Theologie auf der Grundlage der reformatorischen Schriften des 16. Jahrhunderts mit dem zentralen Gedanken, dass sich der christliche Glaube in der Weltgestaltung manifestieren müsse. Er betonte stets die Untrennbarkeit von Gottes- und Nächstenliebe. Seine Theologie war besonders von den evangelischen Theologen Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer und auch Paul Tillich geprägt.

Balázs Németh war mit Christiane Németh (geb. Nungesser) verheiratet, und hatte drei Söhne und vier Enkelkinder.

Seine Kirche wird ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Seine auf das Wohl der Menschen ausgerichtete Theologie wird uns weiter begleiten. In diesem Sinn lebt er weiter unter uns.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
der Evangelischen Kirche H.B.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender der Synode H.B.

(Zl. P 1701; 107/2019 vom 21. Jänner 2019)

Mitteilungen

25. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszenz, 17. März 2019: Ökumene

In diesem Jahr gedenken die christlichen Kirchen weltweit eines der ganz großen evangelischen Theologen des 20. Jahrhunderts, Karl Barth. Er hat vor hundert Jahren seinen Kommentar zum „Römerbrief“ veröffentlicht, der ein bahnbrechendes Jahrhundertwerk geworden ist. Von bleibender Bedeutung ist die „Barmer Theologische Erklärung“ aus dem Jahr 1934 geworden, die im Wesentlichen von Karl Barth verfasst wurde. Sie ist im Evangelischen Gesangbuch (Nr. 810) abgedruckt und wurde in unsere Kirchenverfassung aufgenommen. Aber Karl Barth hatte große Bedeutung weit über die evangelische Kirche hinaus. Er war ein großer Ökumeniker. Einheit der Kirche ist für Karl Barth kein Selbstzweck, sondern immer eine Einigung der Kirchen auf Jesus Christus hin, nämlich die Bezeugung seines Werkes in der Welt und für die Welt. Diese Bezeugung Jesu Christi ist eine Aufgabe, die die verschiedenen Kirchen miteinander wahrnehmen. Sie ist heute wichtiger denn je.

Damit auch unsere evangelische Kirche in Österreich diese Aufgabe wahrnehmen kann, braucht es verlässliche ökumenische Beziehungen in Österreich und darüber hinaus. Die Beteiligung an den internationalen Projekten wie auch die Vertiefung des kirchlichen Miteinander im Land erfordern Menschen, die sich dafür engagieren, aber auch die nötigen Mittel, um diesen Einsatz in angemessener Weise verwirklichen zu können. Damit wird auch das ökumenische Miteinander in der Gemeinde unterstützt. In Österreich ist es vor allem die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, aber auch die Gemischt Katholisch-Evangelische Kommission oder der Weltgebetstag der Frauen, an denen sich unsere Kirche engagiert beteiligt. Unterstützen Sie diesen Einsatz für das Miteinander durch Ihre großzügige Kollektengabe!

Herzlichen Dank!

(Zl. KOL 01; 70/2019 vom 14. Jänner 2019)

**26. Kollektenaufwurf für den Sonntag Lätare,
31. März 2019:
Evangelische Kindergärten und Schulen
Bildungs-sonntag**

Den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen ist Inklusion ein besonderes Anliegen. Mehrere Schulen haben z.B. ein Begabungssiegel erhalten oder das Schulgebäude barrierefrei eingerichtet. Derzeit besuchen ca. 150 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ganz Österreich evangelische Schulen. Einige dieser Kinder und Jugendliche brauchen eine persönliche Assistenz, weil sie z.B. eine Mehrfachbehinderung, eine Hör- oder Sehbehinderung haben oder eine Entwicklungsverzögerung oder Autismusspektrumsstörung diagnostiziert wurde. Die persönliche Assistenz bietet den Kindern und Jugendlichen eine stabile einfühlbare Beziehung an, die emotionale Sicherheit im schulischen Umfeld und dadurch Lernen ermöglicht.

Zuständig für die Finanzierung der persönlichen Assistenz ist bis zur Erfüllung der Pflichtschule die zuständige Gemeinde, danach der Bund. Ausgeschlossen sind die evangelischen Schulen, die ein eigenes Organisationsstatut haben (z.B. die evangelischen Schulen in Vasoldsberg und Seiersberg bei Graz und in Innsbruck), die gesamte Nachmittagsbetreuung an Ganztagschulen und die evangelischen Horte und Kindergärten in Wien.

Obwohl in Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention vor zehn Jahren in Kraft getreten ist, werden noch immer nicht alle Menschen mit Behinderung gerecht unterstützt und gefördert.

Bitte unterstützen Sie mit dieser Kollekte die evangelischen Kindergärten und Schulen in ihren Bemühungen um gerechte Inklusion.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

(Zl. KOL 17; 28/2019 vom 8. Jänner 2019)

**27. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in
der Wart – Neue Adresse (Korrektur zu
ABl. Nr. 214/2018 vom 30. November 2018)**

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart
7501 Siget in der Wart, Kirchenstraße 16

(Zl. GD 291; 1/2019 vom 3. Jänner 2019)

**28. Kirchenbeitragseingänge
Jänner bis November 2018**

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	2.624.919,06	2.711.573,73
Kärnten	3.582.920,26	3.531.268,71
Niederösterreich	3.051.181,61	3.074.936,26
Oberösterreich	4.137.177,27	4.210.337,43
Salzburg-Tirol	2.675.920,79	2.738.104,67
Steiermark	3.442.941,39	3.454.136,69
Wien	4.349.294,96	4.546.994,65
	23.864.355,34	24.267.352,14

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-1,66% (24.267.352,14)

(Zl. KB 06; 2368/2018 vom 17. Dezember 2018)

**29. Kirchenbeitragseingänge
Jänner bis Dezember 2018**

mit Vergleichszahlen aus 2017 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2018	2017
Superintendentenz	EURO	
Burgenland	3.031.870,64	3.054.390,37
Kärnten	3.921.400,86	3.857.204,17
Niederösterreich	3.351.438,93	3.345.273,39
Oberösterreich	4.492.015,81	4.568.272,85
Salzburg-Tirol	2.811.352,33	2.927.856,90
Steiermark	3.718.987,09	3.702.499,72
Wien	4.962.975,52	5.009.857,04
	26.290.041,18	26.465.354,45

Rückgang 2018 gegenüber 2017:

-0,66% (26.465.354,45)

(Zl. KB 06; 116/2019 vom 22. Jänner 2019)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2019, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.	22
30. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	22
31. Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.	22
32. Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche	23
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	23
33. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode	23
Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	23
34. Wahl des Landessuperintendenten/ der Landessuperintendentin	23
35. Stellvertretung der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode (Korrektur zu ABl. Nr. 3/2019 vom 21. Jänner 2019)	24
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung	24
36. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission	24
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	27
37. Änderung der Mindestgehälter - Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2019	27
38. Vertragsbedienstete - Gehaltsanpassung 2019	27

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	28
39. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche	28
40. Ausschreibung einer 49% Teilstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten-Osttirol	29
41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg .	30
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle	30
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	31
43. Bestellung von Dipl.theol. Melanie Pauly	31
44. Bestellung von Dipl.theol. Andrei Pinte	31
45. Zuteilung von Dipl.theol. Johannes Modeß	31
Beauftragungen/Delegationen/Vertretungen	32
46. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika	32
Todesfälle	34

Mitteilungen

47. Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2019	34
Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.	35
Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.	35
Motivenbericht: Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche	35

Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B.

30. Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

4.1.1. Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

Die Kirchenbeitragsbasis ist die Summe der jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge. Pro Gemeinde und für die Kirche H.B. gesamt wird mit Hilfe der Einkommensdaten der Statistik Austria in Prozentpunkten das Kirchenbeitragsaufkommen gegenüber dem theoretisch möglich erzielbaren Kirchenbeitragsaufkommen ermittelt.

In jenen Gemeinden, deren Kirchenbeitragsaufkommen in Prozentpunkten über dem Wert der Kirche H.B. gesamt liegt, wird die Kirchenbeitragsbasis um 10% reduziert.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 334/2019 vom 20. Feber 2019)

31. Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

Der § 15 wird um Absatz 11 ergänzt, dieser hat wie folgt zu lauten:

(11) Die Beratungen (Sitzungen) der Ausschüsse können über Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter folgenden Voraussetzungen unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telefonkonferenz, durchgeführt werden:

- die voraussichtliche Dauer der Beratungen über die Verhandlungsgegenstände wird voraussichtlich maximal 2,5 Stunden betragen;
- für sämtliche Mitglieder des Ausschusses beziehungsweise deren Stellvertreter/in stehen die Kommunikationstechnologien zur Verfügung, beziehungsweise in Stellen mit diesen Einrichtungen in deren Nahbereich (Anreise von max. 45 Minuten);
- in der Einladung zu der Sitzung wird auf die Durchführungen der Beratungen im Wege der entsprechenden Kommunikationstechnologie ausdrücklich hingewiesen, ebenso jene Stellen, wo solche für die Ausschussmitglieder (inklusive Stellvertreter/innen) zur Verfügung stehen;
- die gesamten Beratungen des Ausschusses werden im Wege der Kommunikationstechnologie durchgeführt. Die Voraussetzungen des lit. b müssen betreffend jener Mitglieder des Ausschusses nicht vorliegen, die ausdrücklich - auch generell - erklären, zu solchen Beratungen auf jeden Fall in der Kirchenkanzlei H.B. bei der entsprechenden Anschlussmöglichkeit der Kommunikationstechnologie zu erscheinen. Eine Zuschaltung zu Sitzungen (Beratungen) von Ausschüssen im Wege von Kommunikationstechnologien ausschließlich zum Zwecke der Abstimmung ist unzulässig.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 335/2019 vom 20. Feber 2019)

32. Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche

Die Synode H.B hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung von § 3 Abs. 1 der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H.B.) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

§ 3 (1) Das Amt eines gewählten oder kooptierten Mitglieds des Diakoniums erlischt:

- durch Amtsniederlegung
- durch Verlust der Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter
- durch Abwahl durch die Gemeindevertretung mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 336/2019 vom 20. Feber 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

33. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 28. Jänner 2019 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

2. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **6. Dezember 2019** (ab 14:00 Uhr) nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 29. Jänner 2019 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

4. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **5. Dezember 2019** (ab 9:00 Uhr), nach St. Pölten ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, statt.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 209/2019 vom 6. Feber 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

34. Wahl des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin

Die Synode H.B. hat in ihrer 1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 beschlossen, die Wahl des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin für die Funktionsperiode 1. September 2019 bis 31. August 2025 vorzuziehen und die Wahl bei der 1. Session durchzuführen.

Zum Landessuperintendenten für die Funktionsperiode 1. September 2019 bis 31. August 2025 wurde wiedergewählt:

Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD.

Mag. Georg Jünger Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Vorsitzender Schriftführerin
der Synode H.B. der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 337/2019 vom 20. Feber 2019)

35. Stellvertretung der Delegierten der Synode H.B. in der Generalsynode (Korrektur zu ABl. Nr. 3/2019 vom 21. Jänner 2019)

Die Kundmachung des Präsidiums der Synode H.B. in ABl. Nr. 3/2019 wird wie folgt korrigiert:

Delegierte

OKR DI Klaus HEUßLER
LSI Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD
Pfr. MMag. Johannes WITTICH
Pfr. Mag. Michael MEYER
Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG
Mag.^a Gisela EBMER
Mag. Georg JÜNGER

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender der Synode H.B.

Stellvertreter

KR Karl GRABUSCHNIGG
Pfr.ⁱⁿ MMag.^a Réka JUHÁSZ
Dr. Günther SEJKORA
Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria FRANKE
Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Barbara WEDAM
Mag. Robert COLDITZ
OKRⁱⁿ Gabriele JANDRASITS

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Schriftführerin der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 338/2019 vom 20. Feber 2019)

Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

36. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission hat mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung folgende Geschäftsordnung gemäß der Gleichstellungsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gleichstellungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter hat die Gleichstellungskommission nach Bedarf sowie entsprechend den Bestimmungen der Gleichstellungsordnung, mindestens einmal jährlich, einzuberufen.
- (2) Die Einladung ergeht, falls nicht gemäß § 5 Abs. 3 vorgegangen wird, schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder der Gleichstellungskommission und hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die anberaumte Sitzung zu enthalten. Unterlagen, welche zur Vorbereitung auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorliegen, sind anzuschließen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied der Gleichstellungskommission hat eine allfällige Verhinderung umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist berechtigt, durch eines seiner Mitglieder in der Gleichstellungskommission vertreten zu sein. Dieses Mitglied besitzt kein Stimmrecht. Das Recht zur Teilnahme besteht nicht bei der Behandlung von Beschwerdeangelegenheiten nach der Gleichstellungsordnung.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden nach Absprache mit den Mitgliedern der Gleichstellungskommission festgelegt.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen; enthält der Ergänzungsantrag Unterlagen, so sind diese den Mitgliedern der Gleichstellungskommission zuzuleiten.
- (3) Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann am Beginn der Sitzung (nach Feststellung der Beschlussfähigkeit) eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; dies gilt auch für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Gleichstellungskommission zugelassen werden, ausgenommen in Beschwerdeangelegenheiten.

§ 4**Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, hat die oder der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen.

§ 5**Ablauf der Sitzungen, Verhandlungsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, stellt die gefassten Beschlüsse fest und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

(2) Die oder der Vorsitzende trägt die Verantwortung für eine rasche und erschöpfende Erledigung der Tagesordnungspunkte.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung jener Mitglieder, deren ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufgenommene Anträge wegen eines frühzeitigen Abbruches der Sitzung nicht mehr behandelt werden würden, beschlossen werden.

§ 6**Beschlussfassung**

(1) Die oder der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch. Beigezogene Sachverständige sowie Personen, die dem Personenkreis des § 12 angehören, haben kein Stimmrecht. Diese Personen nehmen - ausgenommen die Gleichstellungskommission beschließt dies anders - am Abstimmungsvorgang nicht teil. Über Beschluss der Gleichstellungskommission können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

(2) Die Gleichstellungskommission hat - soweit in der Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen vorliegen - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

§ 7**Protokoll**

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Gleichstellungskommission ist ein Protokoll zu verfassen. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.

(2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat der Gleichstellungskommission oder dem Personenkreis des § 12 anzuhören.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können bis zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls erhoben werden.

§ 8**Niederschriften**

(1) Über den Verlauf einer Beratung und Beschlussfassung in einem Beschwerdeverfahren ist eine gesonderte Niederschrift abzufassen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. die Namen anwesender Mitglieder und sonstiger anwesender Personen,
3. die Nennung des konkreten Beschwerdeverfahrens,
4. den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratung einschließlich der zur Information der Mitgliedergemachten Mitteilungen,
5. die Anträge in wörtlicher Fassung,
6. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung einschließlich allfälliger Meinungen von Mitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind,
7. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Niederschriften bedürfen der Genehmigung durch die Gleichstellungskommission. Sie sind von allen Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterfertigen.

(4) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

§ 9**Aufbewahrung von Niederschriften und Protokollen**

Protokolle und Niederschriften samt Anlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 10**Ausfertigungen**

Schriftstücke, die im Namen der Gleichstellungskommission ausgefertigt werden, sind von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11**Berichterstatterin, Berichterstatter**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann aus dem Kreis der Mitglieder eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter für eine bestimmte Angelegenheit bestimmen.

§ 12**Führung der laufenden Geschäfte**

(1) Mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Vorbereitung der Sitzungen und der Besorgung der Kanzleigeschäfte können, soweit dies erforderlich und möglich ist, Bedienstete aus dem Personalstand des

Kirchenamtes betraut werden. Diese Geschäfte sind jedenfalls unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zu führen.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

1. der zur Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungskommission notwendige Schriftverkehr sowie die sonstigen Kontakte (z.B. telefonische);
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von gutachterlichen Äußerungen und Gutachten;

(3) Über die Geschäftsführung ist in den Sitzungen schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 13 Befangenheit

Ein Mitglied, das in einer Angelegenheit, die der Gleichstellungskommission vorgetragen wird, bereits in entscheidender Funktion tätig geworden ist oder in dieser Angelegenheit in entscheidender Funktion befasst wurde oder bei welchem ein persönlicher Befangenheitsgrund vorliegt, hat dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und sich bei den Beratungen und bei einer allfälligen Beschlussfassung ihrer Mitwirkung oder Stimme zu enthalten.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission und die zu den Sitzungen beigezogenen sonstigen Personen (§ 12) dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung oder Befassung im Rahmen der Geschäftsführung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion bzw. Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind von der oder von dem Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Inhalt und Ergebnis von Beratungen der Gleichstellungskommission sind vertraulich zu behandeln.

§ 15 Auswahlverfahren für die den Kirchenpresbyterien vorzuschlagenden Mitglieder der Gleichstellungskommission

(1) § 4 Abs. 2 der Gleichstellungsordnung regelt das Bestellungsverfahren für die Besetzung von vier Personen der Gleichstellungskommission durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung wie folgt:

„Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der von den nachgenannten Organisationen, nämlich der/dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),

- Mitarbeitervertretung gem. Ordnung der Vertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen der AHS,
- ARGE Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Pflichtschulen,
- Diakonie Österreich,
- LSM Plattform lesbischer, schwuler und bisexueller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Evangelischen Kirchen in Österreich

dem Bestellungsorgan vorgeschlagenen vier Personen. Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann die Anzahl und die Auswahl der Organisationen, welchen ein Vorschlagsrecht zukommt, vergrößert oder verkleinert oder geändert werden.“

(2) Im Falle einer erforderlicher Neubesetzung der Gleichstellungskommission nach Ablauf der Funktionsperiode oder einer Nachbesetzung einzelner Mitglieder der Gleichstellungskommission im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während der laufenden Funktionsperiode fordert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Organisationen, welche ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission besitzen, auf, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich maximal zwei Personen für die Wahl zum Mitglied der Gleichstellungskommission namhaft zu machen. Vorgeschlagen werden können eigenberechtigte Personen, welche der evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören und welche schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der auf sie entfallenden Wahl diese anzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft zur Wahlannahme zu überprüfen und festzustellen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat in der Folge einen Wahltermin auszuschreiben, zu welchem die vorschlagsberechtigten Organisationen zu laden und die zur Wahl vorgeschlagenen Personen bekannt zu geben sind. Jede Organisation kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit jeweils einer Begleitperson zu dem Wahltermin entsenden. Die zur Stimmabgabe für die jeweilige Organisation zur Stimmabgabe berechtigte Person hat sich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden über ihr Vertretungsrecht auszuweisen. Dies erfolgt bei Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung von drei Personen, welche sich als Mitglieder der Organisation erklären und bestätigen, dass die zur Wahlsitzung entsandte Person berechtigt ist, für die Organisation stimmfähig an dem Wahlverfahren teilzunehmen. Zur Wahl stehen allein die von den Organisationen vorgeschlagenen Personen. Stimmabgabebe-

rechtigt ist der jeweilige Vertreter bzw die jeweilige Vertreterin der anwesenden Organisationen. Die Durchführung der Wahl erfordert die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der wahlberechtigten Organisationen. Bevollmächtigungen innerhalb der wahlberechtigten Organisationen oder an Dritte sind nicht erlaubt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 Wahlordnung. Im Falle einer Nachbesetzung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission können Mitglieder der Gleichstellungskommission an dem Wahltermin ohne Stimmrecht teilnehmen. Die gewählten Personen sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission den Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.u.H.B. bekannt zu geben.

§ 16

Änderungen der Geschäftsordnung

Beschlussfassungen zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission und der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 17

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die gegenständliche Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich in gemeinsamer Sitzung und Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender der
Kirchenpresbyterien
A.B. und H.B.

Dr. Eckart Fussenegger
Schriftführer der
Kirchenpresbyterien
A.B. und H.B.

(Zl. SYN 10b; 225/2019 vom 11. Feber 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

37. Änderung der Mindestgehälter - Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2019

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass - vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung des Finanzausschusses A.B. - die Gehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2019 um 2,05% erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. März 2019 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(G 16; 217/2019 vom 7. Feber 2019)

38. Vertragsbedienstete - Gehaltsanpassung 2019

Mit BGBl. I Nr. 102/2018 vom 22. Dezember 2018 wurden die Gehaltsansätze des Bundes für Vertragsbedienstete geändert. Die Änderungen gelten seit 1. Jänner 2019, mit einzelnen Ausnahmen im Schulbereich mit 1. September 2019. Der Gesetzestext samt Gehaltstabellen ist abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/102>.

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. erinnert an seine Aussendungen zur Entlohnung nach dem Gehaltsschema für Vertragsbedienstete und wiederholt seine Empfehlung nach Möglichkeit einvernehmlich mit den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auf eine Entlohnung nach der kirchlichen Mindestgehälterverordnung umzustellen.

(Zl. LK 4; 224/2019 vom 11. Feber 2019)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

39. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2019 die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrstelle dem Dienst im Bereich der Muttergemeinde zugeordnet.

Wer wir sind

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 6.300 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 14 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (rund 4.800 Gemeindeglieder) und der Tochtergemeinde Liebenau-Erlöserkirche (rund 1.500 Gemeindeglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt, liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum Domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie aufgrund des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen, nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gemeindepädagogie, Tau(f)-Tropfen-Treffen, Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.

- Durch den Betrieb von zwei Kindergärten sowie zwei Friedhöfen und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.

Pool an engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Knapp vierzig hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Hervorzuheben ist die Stelle einer Geschäftsführerin, die die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle

- Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste) sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche zu feiern. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-Kurs usw. werden unter den Inhaberinnen und Inhabern der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektorinnen und Lektoren aufgeteilt.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Leitung, Begleitung und Durchführung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien und dem Jugendbüro. Insbesondere gehören dazu das offene Jugendzentrum Domino, für das es in Teilzeit angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, sowie Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten.
- Die offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Wir wünschen uns neue Impulse bei der Weiterentwicklung als City-Kirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch hochprofessionelle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen,

- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
- eine Dienstwohnung in der Sandgasse (ca. 102 m², vier Zimmer, Balkon).

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues,
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Ihre **Bewerbung** ist **bis spätestens 30. April 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz bzw. per E-Mail an kurator@heilandskirche.st erbeten. Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne der Kurator Mag. Heinz Schubert, Tel. 0699 111 54 796 und der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Tel. 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel. 0316 82 75 28 erreichbar. Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage www.heilandskirche.st.

(Zl. GD 164; 256/2019 vom 13. Feber 2019)

40. Ausschreibung einer 49% Teilstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten-Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol sucht zum 1. September 2019 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. eine/n Diözesanjugendreferenten/in für eine 49% Anstellung in Kooperation mit dem aktuellen Stelleninhaber (Befristung auf 6 Jahre – mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol gestaltet ihre Arbeit anhand von drei Grundpfeilern: **IN** – Gute Gemeinschaft gestalten; **UP** – Über Spiritualität und Glaube ins Gespräch kommen; **OUT** – Relevanz in der Gesellschaft. Dabei ist uns die Förderung der Ehrenamtlichkeit sehr wichtig. Die Evangelische Diözese Kärnten und Osttirol umfasst 33 Pfarrgemeinden und sieben Tochtergemeinden.

Zu Ihren Aufgaben gehören (in kollegialer Absprache mit dem aktuellen Stelleninhaber):

- Kontinuierliche Verantwortung und Weiterentwicklung der überregionalen Jugendarbeit (z.B. „EJ in Action“)
- Organisation und Durchführung diözesaner Veranstaltungen und Freizeiten (Sommercamp, Kurzfreizeiten)

- Mitbegleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Bürotätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in Gremien und Kooperation bei Veranstaltungen auf gesamtösterreichischer Ebene

Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder eine vergleichbare ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Einen Führerschein der Klasse B und ein eigenes Fahrzeug

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- vertraut ist mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- flexibel, kontaktfreudig, kreativ und innovativ ist
- in Zusammenarbeit mit dem aktuellen Stelleninhaber und darüber hinaus teamfähig ist
- Kompetenz im Umgang mit modernen Medien hat
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit mitbringt

Wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Unterstützung durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/innen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in Villach
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Wohnkostenzuschuss

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl.Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Bitte richten sie Fragen und Ihre vollständige **Bewerbung** mit Lebenslauf, Zeugnissen, Motivationsschreiben und Referenzen **bis zum 17. März 2019** an: Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Per Mail: ej-kaernten@evang.at

Telefonisch unter 0650 553 23 34 an Martina Pfeifhofer (Vorsitzende) oder unter 0699 188 77 205 an Timon Weber (Jugendreferent, aktueller Stelleninhaber)

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Eindrücke bekommen Sie auf unserer Webseite (www.ejkt.ejoe/home.at) und auf Instagram „ej.kaerntenosttirol“

(Zl. JG 03; 302/2019 vom 14. Feber 2019)

41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg

Wir, die seit 1924 bestehende Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, suchen per 1. September 2019 eine/n Pfarrer/in (75 % Pfarrstelle inkl. sechs Stunden Religionsunterricht, Aufstockung durch fünf weitere Stunden Religionsunterricht auf 100 % möglich). Wir sind eine ca. 800 Seelen zählende Gemeinde in einer einzigartigen, unverwechselbare Natur-, Genuss- und Erlebnisregion im Übergangsbereich vom südsteirischen Wein- und Hügelland zur Alpenregion mit hauptsächlich städtischer Bevölkerung. Das Gemeindegebiet umfasst den im Südwesten der Steiermark gelegenen politischen Bezirk (678 km²) mit der Gustav-Adolf-Kirche in Voitsberg, ca. 30 km westlich von Graz. Der Bezirk Voitsberg weist eine lange Tradition als Bergbau- und Industrieregion auf und wandelt sich aktuell unter der Dachmarke „Lipizzanerheimat“ in eine Erholungs- und Tourismusregion.

Der Großteil der Gemeindeglieder lebt im Ballungsraum der drei Städte Köflach, Voitsberg und Bärnbach, in einem Umkreis von etwa 10 km vom Pfarramt. Die Bezirkshauptstadt Voitsberg (ca. 9.500 Einwohner) ist verkehrsmäßig gut erschlossen.

Die gesamte Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/die neben den üblichen Agenden einer Pfarrerin/eines Pfarrers

- die Frohe Botschaft verkündet;
- engagiert ist, damit unsere Gemeinde ein Ort der Begegnungen bleibt und noch mehr wird;
- ein gutes Einvernehmen mit den umliegenden Pfarrgemeinden pflegt;
- Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Kultur;
- die Initiative für den Aufbau von Netzwerken zu anderen evangelischen bzw. christlichen Gemeinden ergreift; wir wollen eine offene Gemeinde sein, die den Dialog pflegt;
- Einsatzfreude bei der Zusammenarbeit mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigt, um gemeinsam gesteckte Ziele zu erreichen;
- Menschen in Krisensituationen begleitet;
- Empathie aufbringt, sodass man offen, ehrlich und herzlich aufeinander zugeht;
- Organisationstalent aufweist;

- über ausreichende EDV-Kenntnisse verfügt, um administrativen Tätigkeiten in kürzest möglicher Zeit zu erledigen;
- idealerweise ein Musikinstrument spielt;
- Religion sowohl an Pflichtschulen als auch an Höheren Schulen unterrichtet;
- für Fortbildungen aufgeschlossen ist.

Was wir uns wünschen ist ein Mensch, der seine Berufung und seine Gaben mit vollem Herzen einbringt. Am wichtigsten sind für uns die regelmäßigen Besuche bei den Gemeindegliedern, das Kontakthalten in der Diaspora.

Was können Sie von Ihrer neuen Gemeinde erwarten und worauf können Sie sich freuen?

- Sie können sich auf ein engagiertes ehrenamtliches Team verlassen, das Sie tatkräftig unterstützt.
- Im 1. Stock des Pfarrhauses steht eine 120 m² große, unlängst renovierte Dienstwohnung zur Verfügung.
- Sowohl das Zentrum als auch der Bahnhof sind in wenigen Gehminuten erreichbar.
- Im Bezirk Voitsberg gibt es alle Schultypen (VS, NMS, PTS, BMS, AHS, MIO, HAK, HAS, HBLA, HTL, Berufsschule, Musikschule).
- Es erwartet Sie eine sehr abwechslungsreiche und schöne Aufgabe.

Haben Sie Interesse unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über uns an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangel-voitsberg.at>). Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Kurator Mag. Dietmar Böhmer, MTh, Tel. 0664 255 31 96, E-Mail: kurator@evangel-voitsberg.at, bei unserem Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. 0699 188 77 635 oder beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, an das Sie bitte Ihre **Bewerbung bis 1. April 2019** senden. Wir freuen uns schon, Sie kennenzulernen!

(Zl. GD 309; 249/19 vom 12. Feber 2019)

42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiakapelle

Mit 1. September 2019 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiakapelle zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Zur Gemeinde zählen 1.524 Gemeindeglieder; das Gemeindegebiet umfasst den 9. Wiener Gemeindebezirk Alsergrund. Der Gottesdienst ist das Zentrum des gemeindlichen Lebens. Die theologische Ausrichtung ist breit aufgestellt, ein sechsköpfiges Lektorenteam (vier davon mit Abendmahlsverwaltung) unterstützt den/die Pfarrer/in und ermöglicht eine stressfreie Gottesdienstplanung. Ein predigtfreies Wochenende im Monat ist leicht möglich. Gottesdienste gibt es an allen Sonntagen um 10 Uhr in der Messiakapelle; ausge-

nommen ist der 3. Sonntag im Monat, an dem um 10 Uhr zum gemeinsamen Frühstück eingeladen wird und der Gottesdienst um 11 Uhr beginnt. Am 1. Sonntag im Monat um 19 Uhr findet der besinnliche Abendgottesdienst OASE (ausgenommen Ferienmonate) statt.

An allen Sonntagen (auch in den Ferien) gibt es das Angebot der Kinderkirche/Kindergottesdienst, das von einem engagierten, ehrenamtlichen Team betreut wird. Die Kinderkirche ist sehr gut besucht und trägt wesentlich zur Lebendigkeit des Gottesdienstlebens bei. Die Kirchenmusik wird von einer ehrenamtlichen „Combo“ jeden Sonntag gestaltet; modernes Liedgut ist der Gemeinde vertraut. Ein Begrüßungsdienst entlastet jeden Sonntag den/die Pfarrer/in. Darüber hinaus gibt es fallweise Gottesdienste im vis-a-vis gelegenen Seniorenwohnheim. Der einmal monatlich stattfindende Konfirmandenkurs erfreut sich großer Beliebtheit und rundet gemeinsam mit dem Angebot des KonEX für 15- bis 18-Jährige die derzeitige Arbeit mit Jugendlichen in der Messiaskapelle ab. Auch hier sind ehrenamtliche Mitarbeiter/inn/en im Einsatz. Im fußläufig erreichbaren Wasagymnasium sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bisher konnte der Unterricht immer auf zwei Wochentage geblockt werden.

Direkt im Haus in der Seegasse steht eine ca. 130 m² große neu renovierte Dienstwohnung zur Verfügung. Vorraum, Küche und Stauraum, Wohnzimmer, vier Schlafzimmer, Bad, WC und ein idyllischer Innenhofbalkon stehen zur Verfügung. Abgetrennt von der Wohnung gibt es ein ca. 25 m² ebenfalls neu renoviertes Arbeitszimmer. In einer Nebengasse ist ein Tiefgaragenparkplatz angemietet und es wird eine Jahresnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe zur Verfügung gestellt. Die Seegasse ist eine ruhige Seitengasse,

U-Bahn und Straßenbahn sind in fünf Minuten Gegend, ebenso das Grüngelände des Donaukanals.

Der 9. Bezirk ist in Wien ein bürgerlicher, besonders lebenswerter Bezirk und hat sich in letzter Zeit zu einem attraktiven Lebensraum entwickelt.

Seit der Neugründung im Jahre 2000 hat die Messiaskapelle ein deutliches Profil entwickelt. Die Leitung der Pfarrgemeinde erfolgt in guter und wertschätzender Teamarbeit mit dem Presbyterium. Durch eine Kanzleigemeinschaft mit der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt werden dort alle kanzleimäßigen Agenden (Matriken, EGON usw.) erledigt, weshalb es in der Seegasse keine eigenen „Amtsstunden“ gibt.

Verkündigung und Gemeindeentwicklung auf biblischer Grundlage in moderner Form ist den Gemeindeglieder ein Anliegen. Unter dem Motto „souverän und mündig“ wird zur Zeit an einem Gemeindeleitbild gearbeitet, das im Frühjahr 2019 evaluiert wird; es soll dann mit dem/der neuen Pfarrer/in endgültig fixiert werden.

Dienstantritt ist der 1. September 2019. **Bewerbungen sind bis 15. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messiaskapelle, Seegasse 16, 1090 Wien, zu richten. Die Dienstwohnung kann Anfang August bezogen werden.

Für nähere Informationen stehen Pfarrer Mag. Harald Geschl (E-Mail: pfarrer@evang9.wien, Tel. 0699 188 77 792) oder die Kuratorin Mag. Tanja Dietrich-Hübner (E-Mail: t.dietrich-huebner@gmx.at) zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es unter www.evang9.wien.

(Zl. GD 420, 255/2019 vom 13. Feber 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

43. Bestellung von Dipl.theol. Melanie Pauly

Dipl.theol. Melanie Pauly wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Zif. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der „neugegründeten“ Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Müzzuschlag-Kindberg bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2108; 160/2019 vom 24. Jänner 2019)

44. Bestellung von Dipl.theol. Andrei Pinte

Dipl.theol. Andrei Pinte wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2019 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen

Pfarrgemeinde A.B. Traun befristet bis 31. August 2020 zugeteilt.

(Zl. P 2377; 167/2019 vom 28. Jänner 2019)

45. Zuteilung von Dipl.theol. Johannes Modeß

Dipl.theol. Johannes Modeß wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr.

(Zl. P 2272; 134/2019 vom 23. Jänner 2019)

Beauftragungen/Delegationen/Vertretungen

46. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer	Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf
Pfarrer	Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer	Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer	Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining/Holzschlag
Pfarrer	Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer	MMag. ^a Irmgard Langer	Stoob/Lutzmannsburg
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrer	Mag. ^a Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer	Mag. ^a Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer	Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer	Mag. ^a Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer	Mag. ^a Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten

Seniorin	Mag. ^a Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer	Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer	Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Pfarrer	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrer	Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer	Mag. ^a Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein/Bad Bleiberg
Pfarrer	Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht bei Villach
Seniorin	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. ^a Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrer	Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrer	Mag. ^a Roswitha Petz	Krems
Senior	Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer	Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin	Mag. ^a Birgit Schiller	Horn
Pfarrer	Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrer	Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
PfarrerIn	Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer	Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol

Senior	Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
PfarrerIn	Mag. ^a Andrea Petritsch	Jenbach
PfarrerIn	Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrer	Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Pfarrer	lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
SeniorIn	Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
PfarrerIn	Mag. ^a Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer	Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer	Mag. Hans-Jürgen Deml	Wien-Neubau/Fünfhaus
Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
PfarrerIn	Mag. ^a Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
PfarrerIn	Mag. ^a Verena Groh	Wien-Donaustadt
SeniorIn	Mag. ^a Elke Kunert	Wien-Währing & Hernald
PfarrerIn	Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
PfarrerIn	Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landes- superintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn

Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oerkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

(Zl. A 67; 96/19 vom 17. Jänner 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Helga Steininger

geborene Schönberger, geboren am 1. Juli 1936 in Wien, Gattin von Senior i.R. OStR Mag. Dieter Steininger, am Mittwoch, den 9. Jänner 2019 in Wien, im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihr herzlich für ihren jahrelangen engagierten ehrenamtlichen Dienst in der Frauenarbeit und der Telefonseelsorge gedankt.

(Zl. P 1058; 162/2019 vom 24. Jänner 2019)

Mitteilungen

47. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2019

Liebe Konfirmierte, geschätzte Festgemeinde!

Die heutige Kollekte am Tag des Konfirmationsgottesdienstes wird von Ihrer Gemeinde der Evangelischen Jugend Österreich übergeben. Herzlichen Dank dafür!

Die Evangelische Jugend Österreich ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirche in Österreich. In Zahlen sind es ca. 100 haupt- und mehr als 3.000 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in allen Bundesländern speziell für die jungen Menschen in unserer Kirche da sind. Die Evangelische Jugend Österreich arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und ist Mitglied in der Bundesjugendvertretung wie alle österreichweit agierenden Jugendorganisationen.

Die Evangelische Jugend Österreich arbeitet auf Gemeinde-, Superintendential- und Bundesebene. Sie organisiert, finanziert und unterstützt Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagieren – zum Beispiel in Kindergottesdienst-Teams oder in der Konfirmanden- und Konfirmandinnen-Begleitung. Die Evangelische Jugend Österreich vernetzt und vertritt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich.

Sie veranstaltet Bildungsreisen, Tagungen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche und gibt Magazine, Arbeitsunterlagen und Tipps für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus. Besondere Bedeutung kommt dem Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu. In sogenannten „Basisschulungen“ schaffen ausgebildete EJÖ-Präventionstrainer und Präventionstrainerinnen Bewusstsein für Nähe und Distanz, respektvollen Umgang miteinander, Gewaltprävention im täglichen Leben und für das Einlenken bei Grenzüberschreitungen.

Mit Ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich dabei, Orte und Räume zu gestalten, an denen junge Menschen sich begegnen und austauschen können, an denen sie sich durch das Evangelium begleiten lassen und im Glauben wachsen können.

Im Namen der Evangelischen Jugend Österreich danke ich Ihnen sehr herzlich. Gottes Segen, liebe Konfirmierte!

Für die Evangelische Jugend Österreich:

Pfr.ⁱⁿ MMag.^a Petra Grünfelder,
Jugendpfarrerin für Österreich
Bundesgeschäftsführung EJÖ

(Zl. KOL 10; 299/2019 vom 14. Feber 2019)

Motivenbericht: Änderung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H.B.

Durch die Verfügbarkeit der Einkommensdaten der Statistik Austria pro Postleitzahl ist eine stark verbesserte Vergleichbarkeit des Zielaufkommens der Kirchenbeiträge ermöglicht und daher werden diese Daten ab nun zum Ermitteln der Überdurchschnittlichkeit herangezogen.

Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Synode H.B.

In den Kirchenpresbyterien wurde generell, insbesondere seitens der Kirche H.B., der Wunsch geäußert, bei kürzeren Sitzungen die Möglichkeit von Sitzungen im Wege moderner Kommunikationstechnologien, wie durch Video- oder Telefonkonferenzen generell zu ermöglichen, weil für Sitzungen in der Dauer von maximal 2,5 Stunden die An- und Heimreisezeiten des einzelnen Ausschussmitgliedes in keinem Verhältnis zu solchen Sitzungen stehen, ungeachtet der Reisekosten.

Im diesem Sinne wurde von Präsident Dr. Peter Krömer im Rechts- und Verfassungsausschuss ein Vorschlag unterbreitet, der bereits für die Geschäftsordnung der Synode A.B. und der Generalsynode beschlossen wurde und mit diesem Vorschlag auch für die Geschäftsordnung der Synode H.B. realisiert werden soll.

Motivenbericht: Änderung der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche

Die bisherige Formierung war irreführend, da die Funktion des Gemeindevertreters keine Voraussetzung zur Funktion eines Mitglieds des Diakoniums darstellte.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

37

Jahrgang 2019, 3. Stück

Ausgegeben am 29. März 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.	38
48. Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren (Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 4 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung).....	38
49. Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare.....	39
50. Kirchenverfassung - Novelle 2019.....	43
51. Ordnung des geistlichen Amtes - Novelle 2019.....	43
52. Lektorenordnung - Novelle 2019.....	43
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	44
53. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2019).....	44

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	46
54. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf (Gemeindeverband).....	47
55. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau.....	48
56. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau.....	49
57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf.....	49
58. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle klinische Seelsorge in Wien.....	50
59. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle klinische Seelsorge in Wien.....	51
60. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling.....	51
61. Kombinierte Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße.....	52
62. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing.....	52
Ruhestandsmeldungen.....	53
Todesfälle.....	53

Mitteilungen

63. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 21. April 2019.....	54
64. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 12. Mai 2019: Evangelische Frauenarbeit.....	55
65. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 19. Mai 2019: Kirchenmusik.....	55
66. Archiv- und Matrikenwesen.....	55
67. Seelenstandsbericht 2018: Evangelische Kirche A.B.	55
68. Seelenstandsbericht 2018: Evangelische Kirche H.B.	65
Motivenbericht: Kirchenverfassung, Ordnung des geistlichen Amtes, Lektorenordnung.....	66

Rechtliches

Beschlüsse der Synode A.B.

48. Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren (Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 4 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung)

Ausgangslage

Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich ist durch die Änderungen der staatlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Ehe und eingetragene Partnerschaft, und die innerkirchlichen Differenzen betreffend die Frage der „Trauung für alle“ herausgefordert, diesen Fragenkomplex zu behandeln und zu einer Entscheidung zu finden.

Der Dissens innerhalb der Kirche A.B.

In Bezug auf die Entscheidungsfindung hat die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich beschlossen, Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Auswertung der Antworten zeigt den Dissens, der in unserer Kirche in Bezug auf diese Fragestellung besteht. Dieser Dissens sei kurz dargestellt.

Die Befürworter der „Trauung für alle“ weisen darauf hin:

Die Änderungen des staatlichen Eherechts bringen keine Verpflichtung mit sich, diese Änderungen für kirchliche Amtshandlungen automatisch zu übernehmen. Dennoch sehen viele Mitglieder unserer Kirche die Einführung einer öffentlichen Trauungshandlung für gleichgeschlechtliche Paare, die eine auf lebenslange Verbindlichkeit und Treue angelegte Partnerschaft eingegangen sind und diese vor dem Standesamt als Ehe geschlossen haben, als biblisch-theologisch begründbar an. Sie wollen damit ein Zeichen der Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare setzen, die sich aufgrund ihres Glaubens die kirchliche Begleitung und Würdigung ihres Lebensentwurfes wün-

schen. Gleichzeitig erhoffen sie sich dadurch eine Beendigung jener Diskriminierung, die unter homosexuellen Menschen viel Leid verursacht hat. In einer zu starken Differenzierung zwischen verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren sehen sie eine Fortführung dieser Diskriminierung.

In vielen Stellungnahmen evangelischer Gemeinden und Werke wird darauf hingewiesen: In der Mitte der biblischen Botschaft stehen Gottes in seinem Sohn Jesus Christus offenbar gewordene Menschenfreundlichkeit und Liebe, die jeglicher Diskriminierung von Menschen entgegenstehen. Außerdem hat Gottes Schöpfung das menschliche Bedürfnis nach Beziehung, Gemeinschaft und Liebe im Blick. Das Wesen der Ehe sind lebenslange Treue und Verbindlichkeit und gegenseitige Fürsorge und Beistand. Da dies auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften verwirklicht wird, stehen auch diese Partnerschaften, und nicht nur die Menschen in ihr, unter Gottes Segen.

Die Gegner der „Trauung für alle“ weisen darauf hin:

Kirchliche Lehre und Praxis hat sich nicht nach staatlichen Vorgaben zu richten, sondern allein an der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche zu orientieren. In den Erzählungen von der Schöpfung findet man klar ausgedrückt, dass der Mensch als Mann und Frau geschaffen ist und dass diese eheliche Verbindung so hoch geschätzt wird, dass sie bei den Propheten als Bild für die Verbindung Gottes mit seinem Volk gebraucht wird. Jesus selbst hat diese Verbindung ausdrücklich bestätigt. Nach dem Epheserbrief (vgl. Eph 5,21-33) ist diese Verbindung ein großes Geheimnis, weil sich in ihr die Verbindung von Christus mit seiner Gemeinde spiegelt.

Die Reformation hat die Ehe hoch geschätzt. Auch wenn sie nicht mehr als Sakrament sondern als „weltlich Ding“ verstanden wird, meint das keine Abwertung. Sie gehört zwar nicht zu Gottes Erlösungshan-

deln, wohl aber zur Schöpfungsordnung. Sie ist ein heiliger Stand und Gottes gute Ordnung. Aus all dem folgt, dass die Kirche nicht befugt ist, ihre Lehre und Praxis an diesem Punkt zu verändern.

Für homosexuelle Menschen, deren Bereitschaft man anerkennt, in Liebe und Treue miteinander leben zu wollen, soll es weiterhin die Möglichkeit geben, sich im seelsorgerlichen Rahmen unter den Segen Gottes zu stellen.

Die Synode A.B. hält fest:

Beiden Gruppen ist zugute zu halten, dass sie ihre Meinung nach bestem Wissen und Gewissen, im Hören auf die Heilige Schrift, in Bindung an das Bekenntnis und in Verantwortung gegenüber der Kirche vertreten wollen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen: Den Gegnern Homophobie vorzuwerfen und den Befürwortern den Glauben abzusprechen ist unsachlich und befördert die Einstellung, sich mit den jeweils anderen und ihren Argumenten nicht auseinandersetzen zu müssen.

Entscheidung der Synode A.B.

Die 15. Synode A.B. hat auf ihrer 2. Session am 9. März 2019 folgende theologisch verantwortete und für die ganze Kirche verantwortbare Lösung mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen:

1. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich hält an dem Verständnis der Ehe als der auf lebenslange Treue angelegten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau fest, wie sie in der Heiligen Schrift (vgl. Matthäus 19,4b-6) und dem Bekenntnis der Kirche als von Gott in der Schöpfung gestiftet bezeugt wird.

2.a. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich anerkennt gleichzeitig, dass gleichgeschlechtliche Paare, die einander die lebenslange Treue versprechen, in einer der Ehe analogen Verbindung leben, auch wenn diese von der Ehe zwischen Mann und Frau zu unterscheiden ist.

2.b. Auch für diese Partnerschaften sind wesentliche Elemente des christlichen Eheverständnisses konstitutiv: Freiwilligkeit, ganzheitliche personale Zuwendung, lebenslange Treue, wechselseitige Fürsorge und Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten. Es ist deutlich, dass diese Partnerschaften sich am Vorbild der Ehe von Mann und Frau und damit am christlichen Eheverständnis orientieren.

3. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich sieht sich deshalb berechtigt, diese der Ehe analogen Verbindungen gleichgeschlechtlicher Paare in einem Gottesdienst öffentlich zu segnen.

4. Die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Lektorinnen und Lektoren für oder gegen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare wird respektiert. § 2 der Amtshandlungsordnung der Evangelischen Kirche A.B. ist sinngemäß anzuwenden.

5. Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung diese Segnungen durchzuführen (opt-in). Sie haben ihren Beschluss dem zu-

ständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin schriftlich mitzuteilen.

6. Eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften können wie bisher im seelsorgerlichen Rahmen gesegnet werden. Die Entscheidung darüber liegt beim jeweiligen Pfarrer bzw. der jeweiligen Pfarrerin.

Zur Gestaltung der Gottesdienste:

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich für die Gestaltung der Gottesdienste Folgendes:

7a. Das eine Mal handelt es sich um einen Dank- und Segnungsgottesdienst anlässlich der Eheschließung von Mann und Frau; das andere Mal um einen Dank- und Segnungsgottesdienst anlässlich einer vor dem Staat als Ehe geschlossenen und von der Kirche als eheanalog gewürdigten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.

7.b. Für die Ehe von Mann und Frau sind folgende Lesungen als biblische Worte über die Ehe vorgesehen: Mt 19,4b-6; Eph 5,21-33; Gen 1,27-28a.31; Gen 2,18-24. Für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft gibt es solche direkt begründenden biblischen Worte nicht. An ihrer Stelle sind andere geeignete Lesungen wie Gen 2,18; Hhld 8,6-7 oder Pred 4,9-12 zu verwenden. Dies ist der wesentliche Unterschied in der Gestaltung der Gottesdienste. In beiden Fällen kann zusätzlich Kol 3,12-15 verlesen werden. Der Predigt liegt in beiden Fällen ein biblisches Wort zugrunde.

7.c. Sowohl der Gottesdienst in Bezug auf die Ehe von Mann und Frau als auch in Bezug auf die vor dem Staat als Ehe geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaft enthalten ein Treueversprechen und einen Segnungszuspruch. Für diese Dank- und Segnungsgottesdienste ist die durch Synodenbeschluss eingeführte Agenda verbindlich.

7.d. Beide Amtshandlungen werden im Trauungsbuch registriert. Sie werden als jeweils eigene Amtshandlung ausgewiesen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. SYN 11; 444/2019 vom 11. März 2019)

49. Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Einleitung

Am 7. Dezember 2018 hat die Synode A.B. ausführlich um die Frage des Umganges der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit der ab 1. Jänner 2019 gültigen Rechtslage, wonach die staatliche Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht, diskutiert. Zuvor hatte der Theologische Ausschuss A.B. im An-

schluss an einen Studientag am 24. November 2018 eine Empfehlung erarbeitet, die – kurz zusammengefasst – eine Öffnung der Trauung auch für standesamtlich getraute gleichgeschlechtliche Ehepaare in den Gemeinden, die sich dafür aussprechen, und in denen der/die Pfarrer/in sich dafür ausspricht, vorsieht. Den Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.B. sollte, so der Beschluss der Synode A.B., bis 20. Feber 2019 Gelegenheit gegeben werden, zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurden weitere Fragen gestellt: Es ging um die Frage, ob Gemeinden sich für die Möglichkeit der Trauung aussprechen können („opt-in“) oder sich gegen eine allgemein vorgesehene Öffnung entscheiden können („opt-out“), weiters um die Frage, ob eine solche Entscheidung sich nur auf kirchliche Gebäude oder auf das ganze Gebiet der jeweiligen Pfarrgemeinde bezieht, und schließlich um die Frage, welche kirchlichen Handlungen nicht standesamtlich getrauten Paaren angeboten werden sollen.

Der Präsident der Synode A.B. schrieb am 14. Dezember 2018 alle Gemeinden und Einrichtungen mit der Einladung zur Stellungnahme an, diesem Schreiben waren beigefügt der entsprechende Beschluss der Synode A.B. vom 7. Dezember 2018, die Empfehlung des Theologischen Ausschusses A.B. vom 26. November 2018, der Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. über das Jahr 2018 sowie umfangreiche Unterlagen aus dem Studientag vom 24. November 2018 „Trauung für alle“.

Mit dieser Einladung ist ein intensiver Diskussionsprozess in Gang gekommen. Das bildet sich schon allein in der Menge der Rückmeldungen ab. Mit dem Stichtag 20. Feber 2019 haben 171 Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden und 6 Werke bzw. Gemeinschaften Stellungnahmen abgegeben. Dazu kamen noch 65 Stellungnahmen von kirchlichen Vereinen, Arbeitsbereichen und Einzelpersonen. Dies und auch die Tatsache, dass viele dieser Stellungnahme neben dem Synodenbüro auch zusätzlich an Synodale und auch an Pfarrgemeinden versandt wurden, zeigt die hohe Emotionalität, mit der die Thematik behaftet ist.

Die Gemeinden und Werke haben in unterschiedlicher Intensität sich mit dem Thema auseinandergesetzt, auch das spiegeln die Rückmeldungen wider. Von der schlichten Mitteilung eines Abstimmungsergebnisses im Presbyterium bis hin zur ausführlichen Darstellung des Diskussionsprozesses in Diskussionsabenden, Gemeindeforen und Gemeindevertretungssitzungen – nicht selten unter Einbeziehung von externen Referentinnen und Referenten – ist alles zu finden. Die Stellungnahmen der Gemeinden und Einrichtungen (also Werke und Gemeinschaften) sind allen Synodalen vollständig zugegangen, sodass sich jeder und jede ein eigenes Bild machen konnte.

In sehr vielen Stellungnahmen wird die Kürze der Frist für die Stellungnahmen kritisiert, teilweise sogar sehr scharf. Dass dennoch so viele Gemeinden und Werke sich an dem Diskussionsprozess beteiligt haben, dafür gilt der ausdrückliche Dank!

Auswertung

Das Spektrum der Rückmeldungen, die weit überwiegend von einem respektvollen Ton geprägt sind, könnte breiter nicht sein. Die reinen Zahlen der Kategorien „Pro“ (106 Gemeinden und 4 Werke/Einrichtungen), „Contra“ (57 Gemeinden, 1 Predigtstation sowie 1 Einrichtung) sowie 9 unentschieden/Kompromiss (8 Gemeinden, 1 Einrichtung) können dies nur unzureichend wiedergeben. Zahlreiche der Stellungnahmen nehmen auch auf die bereits innerhalb der Gemeinden kontroverse Diskussion Bezug.

Die meisten Rückmeldungen – Pro wie Contra – begründen ihre Position mit Bezug auf die Bibel. Hier werden deutliche Unterschiede im Schriftverständnis der Gemeinden bzw. ihrer Mitglieder offenbar; diese müssen langfristig auf allen Ebenen der Kirche miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Die Befürworter einer „Trauung für alle“, für die das Thema eine ethische Frage darstellt, begründen ihre Präferenz mit dem Bezug auf das Doppelgebot der Liebe, auf Gottes Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit und die Zuwendung Jesu zu denen, die Diskriminierung erfahren; zusätzlich verweisen sie darauf, dass partnerschaftliche homosexuelle Beziehungen in der Bibel und auch den Bekenntnisschriften gar nicht vorkämen. Jesus selbst habe den Menschen in den Mittelpunkt gestellt und dafür immer wieder Regeln aufgehoben. Eine „Schöpfungsordnung Ehe“ sei der Bibel fremd, Kern der Ehe sei vielmehr Treue, Liebe, Vertrauen und ehrliche lebenslange Zuwendung. Die vom Heiligen Geist erleuchtete Vernunft sei der hermeneutische Schlüssel zum Verstehen der Bibel; einem wortwörtlichen Verständnis der Bibel sei eine Absage zu erteilen. Das christliche Eheverständnis habe sich gewandelt; ebenso habe sich die humanwissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt, dass Homosexualität Teil der Geschöpflichkeit sei. Die Unterschiedlichkeit im Schriftverständnis und in der Beurteilung von Homosexualität innerhalb der Kirche sei in „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ auszuhalten.

Diejenigen, die einer „Trauung für alle“ ablehnend gegenüberstehen und hier eine Bekenntnisfrage sehen, verweisen auf die biblische Tradition, der zufolge die Ehe die gottgewollte Beziehung von einem Mann und einer Frau in lebenslanger Liebe und Treue sei. Freilich sei allen Menschen mit der Liebe Christi zu begegnen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Die Mehrzahl der Gemeinden verweist auf den Synodenbeschluss von 2007 als bewährten, tragfähigen Kompromiss: hier sei keine öffentliche Segnung (oder Trauung) homosexueller Paare vorgesehen. In einigen Stellungnahme wird auch auf die Synodenresolution aus dem Jahr 1996 hingewiesen, in der es heißt: „Wir halten fest an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau.“ Sehr eindringlich ist in den Contra-Stellungnahmen die Sorge um die Einheit der Kirche deutlich, die Sorge darum, dass zahlreiche Menschen ihren Pfarrgemeinden bei einer Entscheidung für die „Trauung für alle“ aus verschiede-

nen Motiven den Rücken kehren werden, Streit innerhalb der Gemeinden und zwischen ihnen entstehe, wenn nicht eine Entscheidung mit breitem Konsens gefunden werde. Schließlich sei die Kirche nicht an die staatliche Definition von Ehe gebunden. Nur eine Minderheit dieser Stellungnahmen verweist als eine ihrer Begründungen auf die negative Beurteilung der Homosexualität in den Schriften der Bibel.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und Werke/Einrichtungen sind zusätzlich 65 Stellungnahmen von zahlreichen Einzelpersonen, aber auch von kirchlichen Arbeitsbereichen und Vereinen eingegangen. Nicht selten stammen diese Stellungnahmen von Personen, die eine andere Sicht vertreten, als die offizielle Stellungnahme ihrer Pfarrgemeinde – sowohl pro als auch contra.

Bei den 22 Pro-Stellungnahmen fällt auf, dass 7 von Pfarrer/innen stammen, die teilweise die Stellungnahmen ihrer Gemeinden ergänzen oder von ihnen abweichen. Ablehnend sind 43 dieser Einzel-Stellungnahmen.

Die „Trauung für alle“ – eine unzulässige Änderung des kirchlichen Bekenntnisses? – Überlegungen zum Umgang mit den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche

In vielen Stellungnahmen der Gegner einer „Trauung für alle“ wird auf die Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisschriften hingewiesen. Da auch in ihnen die Ehe als eine Gemeinschaft von Mann und Frau beschrieben wird, würde, so die Argumentation, die Evangelische Kirche A.B. in unzulässiger Weise ihr Bekenntnis ändern (siehe Art. 74 Abs. 4 Kirchenverfassung). Daher hatte sich der Theologische Ausschuss auch mit der Frage des Umgangs mit den Bekenntnisschriften zu befassen.

Schrift und Bekenntnis

Schrift und Bekenntnis sind einander nachgeordnet. („Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift Altes und Neuen Testaments und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einzig Richter, Regel und Richtschnur ... Die anderen Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikuln in der Kirchen Gottes von den damals Lebenden vorstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtige Lehr vorworfen und vordampt worden...“ Epitome der Konkordienformel, Einleitung). Die Schrift ist norma normans, das Bekenntnis norma normata. Kirchen verpflichten sich, das Bekenntnis an der Schrift zu prüfen. Die Schrift ist selbstausslegend und auslegungsbedürftig. Beides versteht sich von ihrer Mitte her („was Christum treibet“), also vom Evangelium. „Die Reformatoren haben sehr wohl die ‚Mitte der Schrift‘, das Evangelium von der rechtfertigenden Gnade Gottes in Jesus Christus, vom Textcorpus der Bibel unterschieden und in der klaren Bezeugung dieses Evangeliums, mit der sich die Schrift selbst aus-

legt, jeder lehrgesetzlichen Festlegung durch eine autoritative Auslegungsinstanz widersprochen.“

Es geht also um das Evangelium, um die Mitte der Schrift. Wer gegen die Trauung oder Segnung homosexueller Paare unter Berufung auf die Bibel ist, muss glaubwürdig machen, dass dadurch die Mitte der Schrift betroffen ist und das Evangelium nicht mehr Evangelium bleibt und dass die Wahrzeichen der Kirche (notae ecclesiae), also Wort und Sakrament, verdunkelt werden.

Schrift und Bekenntnis sind keine Obernormen oberhalb der kirchlichen Regelungen. Sie sind keine Rechtssätze und keine Rechtsquellen, sondern Rechts-erkenntnisquellen. „Wegen der normativen Unterordnung unter das lebendige Wort Gottes steht jedes Urteil über die Vereinbarkeit eines kirchlichen Handelns mit Schrift und Bekenntnis stets unter dem Vorbehalt eines neuen, geläuterten Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und der in ihnen bezeugten Wirklichkeit Gottes. Es ist auf ein Verständnis von Schrift und Bekenntnis verwiesen, das sich weder durch doktrinäre Statik noch durch willkürliche Eigendynamik von der lebendigen Selbstmitteilung Gottes im Glauben ablöst, das stattdessen vielmehr auf diese Verheißung des Glaubens hin eine vorauslaufende Bekenntnisbildung in der Gemeinschaft der Glaubenden rezipiert. Diesem Vorbehalt der Bekenntnisbildung unterliegt die Beurteilung kirchlichen Handelns am Maßstab eines tradierten wie eines ‚besseren‘ Verständnisses von Schrift und Bekenntnis.“

Bekenntnisbindung durch Bekenntnisfortbildung

Zwei Beispiele verdeutlichen, dass Bekenntnisbindung und Bekenntnisbildung kein Widerspruch sind: Am 25. Jänner 1949 ratifizierte die **Generalsynode** feierlich die Aufnahme der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in den Ökumenischen Rat der Kirchen, der im August 1948 in Amsterdam gegründet wurde. Am nächsten Tag (26. Jänner 1949, 14:15 Uhr) beschließt die **Synode A.B.** die Annahme der Konkordienformel. Bis dahin hatten die Confessio Augustana und Luthers Katechismen als Bekenntnisschriften der Kirche A.B. gegolten. Die beschlossene Änderung führte zu Irritationen auf reformierter Seite, weil die **Konkordienformel** deutlich die reformierte Abendmahlslehre verurteilt (Epitome VII, Solida Declaratio VII). Die gelebte Kirchengemeinschaft drohte am Bruch der Abendmahlsgemeinschaft zu zerbrechen. Die Kirche A.B. verabschiedete daraufhin eine Erklärung, in der es heißt: „Die Konkordienformel will nach ihrem eigenen Verständnis in der Klärung strittiger Lehrmeinungen das Augsburger Bekenntnis auslegen, und unterstellt sich in solchem konkreten Bekennen allein der Norm und dem Urteil der Heiligen Schrift. Sie hat nach ihren eigenen Aussagen aber nicht die Absicht, einzelne Personen oder ganze Kirchen zu verurteilen.“ Das Bekenntnis wird also nicht geändert, aber neu gelesen und gedeutet. Es wurde **nicht zu etwas Anderem gemacht**, aber **doch anders gemacht** „im Sinne des Besser-Ausdrückens des im Kern schon eh und je Gesagten“, was der Synode nicht verboten ist.

Neueren Datums ist die Diskussion um die Verwerfungen der Täufer in den Bekenntnisschriften im Zuge des Dialogs der Baptisten mit den Lutherischen Kirchen. In der für Deutschland geltenden Ausgabe des EG ist die CA abgedruckt (EG 857). Dazu der folgende Vorspruch: „Die zeitbedingten Verurteilungen Andersdenkender, die das Augsburger Bekenntnis enthält, sind heute kaum noch nachvollziehbar, weil sie Lehre und Praxis der verschiedenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften weithin nicht mehr treffen und weil zwischen diesen immer mehr ein von Toleranz geprägtes Verhältnis entstanden ist.“ Nicht so in der Österreichausgabe des EG, wo es zur CA (Nr. 806.2) nur eine sehr allgemeine Fußnote zur Frage gibt, die festhält: „Diese Verurteilungen wollen das Evangelium vor Entstellungen bewahren, richten sich aber nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen.“

Im Dialog auf Weltebene wurden sehr grundsätzliche Bemerkungen zur Bekenntnishermeneutik festgehalten: „Die heutigen Lutheraner verstehen sich in Kontinuität mit den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Konfessionelles Bewusstsein fordert von Theologen jedoch nicht einfach die Wiederholung jeder Aussage der Bekenntnisschriften. Der Geist der Bekenntnisse selbst zwingt den Glaubenden, jegliche menschliche Formulierung des Glaubens abzulehnen oder zu modifizieren, die sich als mit dem Evangelium in seiner Anwendung auf die heutige Welt in Konflikt stehend erweist. So muss zum Beispiel die Lehre vom ‚gerechten Krieg‘, auf die in Artikel 16 der Confessio Augustana verwiesen wird, in unserer Zeit angesichts des sich wandelnden Charakters des Krieges neu interpretiert werden. In ähnlicher Weise muss Artikel 9 der CA, der zur Unterstützung der Auffassung benutzt worden ist, dass alle Kinder getauft werden müssten

oder dass die Kindertaufe die einzig legitime Form der Taufe sei, neu interpretiert werden, um den Verhältnissen einer säkularisierten Gesellschaft gerecht zu werden.“

Also: Trotz Art. 74 Abs. 4 ist die Möglichkeit der Bekenntniskonkretion durch Neuformulierung der von den bisherigen Bekenntnisschriften intendierten Bekenntnisaussage legitim.

Schluss

Die Synode A.B. ist konfrontiert mit einem äußerst großen Spektrum an Meinungen in dieser Frage. Der Theologische Ausschuss A.B. hat in intensiven Gesprächen einen Antrag an die Synode dazu formuliert. Dieser kann nicht alle Meinungen „unter einen Hut“ bringen. Aber er versucht, einen Weg zu finden, der es ermöglicht, dass die Vertreter der unterschiedlichen Positionen weiter im Gespräch miteinander bleiben oder überhaupt erst kommen. Denn das wird es, unabhängig davon, was die Synode A.B. beschließen wird, brauchen: Wie können wir in diesen Unterschieden und auch in der Emotionalität miteinander eine Kirche sein? Es reicht nicht, sich über die Frage der Trauung und das Eheverständnis zu verständigen. Wesentlicher ist die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Auseinandersetzung: Dem Verständnis von Schrift und Bekenntnis. Das ist auf allen Ebenen unserer Kirche weiter zu bearbeiten.

Zum Schluss gilt der Dank ganz besonders der Stellvertretenden Obfrau des Theologischen Ausschusses A.B., Dr. Jutta Henner, bei der die Hauptlast der Auswertung der Stellungnahmen lag und die diese Stellungnahmen übersichtlich zusammengefasst hat.

Theologischer Ausschuss der Synode A.B.
Linz, am 4. März 2019

PRO-Stellungnahmen: 110 (zusätzlich 5 + 1 unentschieden bzw. Trauung/Segnung gestuft)							
Gemeinden: 106 + 2 unentschieden bzw. 3 Trauung/Segnung				Werke/Einrichtungen: 4 + 1 unentschieden			
Diözesen	Burgenland: 16	Kärnten: 13 (davon 2 für Kompromiss)	NÖ: 20	OÖ: 14	Sbg/Tir: 10	Stmk: 19 (davon 1 für Kompromiss, 1 unentschieden)	Wien: 19 (davon 1 unentschieden)
GV: 32 / Presb: 42		GV + Presb: 9 Gemeindeversammlung: 1			k.A. 4		
OPT-IN: 23 OPT-OUT: 38 + 2 k/A: 1 Weder/Noch: 1							
Keine Einmütigkeit: 1							
Ablehnung beider Varianten: 4							
Gewissensvorbehalt geistlicher Amtsträger/innen: 21							
Delegationspflicht: 7							
Kirche: 29 + 2				Gemeindegebiet: 16 K.A. 2			
Öffentliche Segnung eingetragener Partnerschaften:							
Ja: 17 / ist dem Gemeindepfarrer freigestellt 1							
Segnung nur im seelsorgerlichen/privaten Bereich: 15 + 1							
Nein: 9 k/A: 4 (weitere Überlegungen nötig) Öffentliche Trauung nur für bis 31.12.2018 geschlossene EPs: 1							

CONTRA 59 zusätzlich 3 unentschieden bzw. Kompromiss Trauung/Segnung gestuft							
Gemeinden: 57 (+1 Kompromiss 2: keine Entscheidung) / Predigtstation: 1 / Werke/Einrichtungen: 1							
Diözesen	Burgenland: 5	Kärnten: 10 (davon 1 unentschieden)	NÖ: 6	OÖ: 25 + 1PS (davon 1 Kompromiss, 1 unentschieden)	Sbg./Tirol: 3	Stmk: 8	Wien: 3
GV: 12				Presb 31	GV+Presbyterium: 9		
OPT-IN: 10		OPT-OUT: 2		k/A: 7	Ablehnung beider Varianten: 3		
Gewissensvorbehalt geistlicher Amtsträger/innen: 10 / Wahlmöglichkeit der Gemeinden: 2							
Kirche: 1							
Gemeindegebiet: 3							
Öffentliche Segnung eingetragener Partnerschaften:					Ja: 1	Nein: 7	k/A: 4

(Zl. SYN 11; 460/2019 vom 12. März 2019)

50. Kirchenverfassung – Novelle 2019

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 9. März 2019 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 66)

- Art. 39 Abs. 1 erhält folgende Z. 15:
„15. in der Kirche A.B. die Beschlussfassung darüber, ob im gesamten Gebiet der Pfarrgemeinde eine Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare in einem öffentlichen Gottesdienst durchgeführt werden darf.“
- Art. 39 wird folgender Abs. 7 angeschlossen:
„(7) Beschlussfassungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Z. 15 gelten jeweils bis auf Widerruf, auf jeden Fall für die Dauer der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung und sind unverzüglich dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin schriftlich mitzuteilen.“
- Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung am 9. März 2019 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. G 09; 494/2019 vom 19. März 2019)

51. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2019

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 9. März 2019 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes

(OdgA), ABl. Nr. 138/2005 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 66)

- § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche A.B. können aus Gewissensgründen die Vornahme einer Amtshandlung oder Delegation verweigern. Insbesondere wird die individuelle Gewissenentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern, für oder gegen eine Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zu sein, respektiert. Diese Gewissenentscheidungen stellen keine Diskriminierung im Sinne der Gleichstellungsordnung dar.“
- Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung am 9. März 2019 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. G 14; 495/2019 vom 19. März 2019)

52. Lektorenordnung - Novelle 2019

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 9. März 2019 folgende Änderung der Lektorenordnung, ABl. Nr. 92/2005 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 66)

- § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Lektoren und Lektorinnen haben das Recht eine Amtshandlung zu verweigern. Die individuelle Gewissenentscheidung von Lektorinnen und Lektoren, für oder gegen eine Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zu sein, wird respektiert. Diese Gewissenentscheidungen stellen keine Dis-

kriminierung im Sinne der Gleichstellungsordnung dar.“

2. Diese Änderungen treten mit Beschlussfassung am 9. März 2019 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. S 15; 497/2019 vom 19. März 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

53. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2019)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H. B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 1/2018 wie im Folgenden dargestellt. (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht in einem unverändert wiedergegeben.)

§ 1.

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagogen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2.

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3.

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 37/2019 (Erhöhung der Soll-Gehälter um 2,05 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2019 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2019

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.512,67
3-4	2	1.526,70
5-6	3	1.540,61
7-8	4	1.554,55
9-10	5	1.568,32
11-12	6	1.582,61
13-14	7	1.596,54
15-16	8	1.610,57
17-18	9	1.624,41
19-20	10	1.638,67
21-22	11	1.652,45
23-24	12	1.666,65
25-26	13	1.680,43
27-28	14	1.694,36
29-30	15	1.708,39
31-32	16	1.722,42
33-34	17	1.736,46
35-36	18	1.750,50
37-38	19	1.764,43
39-40	20	1.778,47
41-42	21	1.792,39

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.571,14
3-4	2	1.596,51
5-6	3	1.621,74
7-8	4	1.647,08

9-10	5	1.672,18
11-12	6	1.697,42
13-14	7	1.722,64
15-16	8	1.747,63
17-18	9	1.773,10
19-20	10	1.799,53
21-22	11	1.823,96
23-24	12	1.848,40
25-26	13	1.873,66
27-28	14	1.899,11
29-30	15	1.924,81
31-32	16	1.951,48
33-34	17	1.978,76
35-36	18	2.006,52
37-38	19	2.035,46
39-40	20	2.063,81
41-42	21	2.092,87

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.629,88
3-4	2	1.662,61
5-6	3	1.695,35
7-8	4	1.727,84
9-10	5	1.760,45
11-12	6	1.793,04
13-14	7	1.825,77
15-16	8	1.858,50
17-18	9	1.890,97
19-20	10	1.923,96
21-22	11	1.958,72
23-24	12	1.994,40
25-26	13	2.030,96
27-28	14	2.067,90
29-30	15	2.105,22
31-32	16	2.142,66
33-34	17	2.180,47
35-36	18	2.218,27
37-38	19	2.255,81
39-40	20	2.293,48
41-42	21	2.331,19

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.812,66
3-4	2	1.850,85
5-6	3	1.889,01
7-8	4	1.927,54
9-10	5	1.968,39
11-12	6	2.009,95
13-14	7	2.053,59
15-16	8	2.096,88
17-18	9	2.158,25
19-20	10	2.220,85
21-22	11	2.302,91
23-24	12	2.385,33
25-26	13	2.467,51
27-28	14	2.549,33
29-30	15	2.631,70
31-32	16	2.714,02
33-34	17	2.796,68
35-36	18	2.878,47
37-38	19	2.961,28
39-40	20	3.043,19

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere

bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.194,06
3-4	2	2.240,73
5-6	3	2.287,38
7-8	4	2.334,48
9-10	5	2.384,41
11-12	6	2.435,25
13-14	7	2.488,57
15-16	8	2.541,44
17-18	9	2.616,51
19-20	10	2.693,03
21-22	11	2.793,31
23-24	12	2.894,07
25-26	13	2.994,51
27-28	14	3.094,51
29-30	15	3.195,26
31-32	16	3.295,83
33-34	17	3.396,88
35-36	18	3.496,87
37-38	19	3.598,06
39-40	20	3.698,21

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.561,11	2.327,59	1.751,50
3-4	2	2.642,21	2.394,77	1.780,26
5-6	3	2.753,21	2.459,78	1.807,98
7-8	4	2.943,02	2.543,05	1.835,81
9-10	5	3.141,45	2.683,74	1.873,09
11-12	6	3.337,70	2.843,86	1.929,58
13-14	7	3.530,73	3.011,24	2.000,08
15-16	8	3.730,19	3.195,76	2.074,74
17-18	9	3.929,67	3.381,42	2.152,52
19-20	10	4.115,32	3.569,16	2.229,46
21-22	11	4.312,61	3.756,89	2.307,24
23-24	12	4.510,01	3.944,62	2.384,07
25-26	13	4.708,33	4.132,36	2.462,98
27-28	14	4.904,68	4.314,80	2.555,71
29-30	15	5.111,53	4.484,47	2.662,35
31-32	16	5.299,36	4.663,48	2.769,09
33-34	17	5.392,08	4.844,89	2.873,66
35-36	18	5.673,69	4.974,99	2.980,30
37-38	19			3.033,67

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 503/2019 vom 19. März 2019)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

54. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf (Gemeindeverband)

Die Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Gleisdorf schreiben zum 1. September 2019 im Rahmen des Gemeindeverbandes Feldbach-Gleisdorf ihre beiden 50 % Teilpfarrstellen aus.

Evangelische Pfarrgemeinde Feldbach

Die Pfarrgemeinde Feldbach liegt im Norden des politischen Bezirkes Südoststeiermark und südlich der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf, und zählt derzeit 505 Gemeindeglieder.

Neben der Feldbacher Christuskirche, in der zweimal im Monat Gottesdienste gefeiert werden, gibt es noch zwei weitere Predigtstellen, nämlich in Fehring (Christuskirche) und in Bad Gleichenberg (Heilandskirche). Ein engagierter Lektor unterstützt den Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Dienst der Verkündigung.

Ein arbeitsfreudiges Presbyterium, eine aufgeschlossene Gemeindevertretung und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Seit Jänner dieses Jahres gibt es parallel zum Erwachsenengottesdienst einen kinderfreundlichen Gottesdienst; ein visionärer Arbeitskreis für Entwicklung und Planung von effektiver Gemeinde findet regelmäßig statt. In administrativen Belangen wird der Pfarrer bzw. die Pfarrerin durch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Pfarrkanzlei (an einem Vormittag in der Woche) tatkräftig unterstützt.

Wichtig sind uns eine einfühlsame, abwechslungsreiche, der Diasporasituation angemessene Gottesdienstgestaltung sowie die Betreuung der evangelischen Glaubensgeschwister im LKH Feldbach (in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses) und in den Kuranstalten in Bad Gleichenberg mit den diversen Senioren- und Therapieeinrichtungen. Auch eine ansprechende Betreuung der evangelischen Partner und Partnerinnen, die hauptsächlich in Mischehen anzutreffen sind, sowie die Gestaltung von anlassbezogenen Mut-Mach-Gottesdiensten zur Kontaktpflege mit den Jugendlichen liegt uns sehr am Herzen.

Evangelische Pfarrgemeinde Gleisdorf

- Wir sind eine selbstständige Pfarrgemeinde seit dem Jahr 2000 mit ca. 500 Mitgliedern.
- Die Pfarrgemeinde umfasst elf politische Gemeinden im südlichen Teil des Bezirkes Weiz: Albersdorf-Prebuch, Gersdorf, Gleisdorf (mit Labuch, Laßnitztal, Nitscha, Ungerdorf), Hofstätten, Ilztal (mit Preßguts), Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Pischelsdorf (mit Kulm, Oberrettenbach, Reichendorf), St. Margarethen, St. Ruprecht a. d. Raab (mit Teilen von Etzersdorf-Rollsdorf, Unterfladnitz), Sinabelkirchen.
- Der Anteil der Evangelischen an der Gesamtbevölkerung beträgt 1,23 %.

- Unsere Gottesdienste feiern wir in unserer Gleisdorfer Christuskirche am ersten und dritten Sonntag im Monat und zu den kirchlichen Festtagen. Immer am fünften Sonntag im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommen verschiedene ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Unser Pfarramt und weitere Gemeinderäume sind in einem freundlichen, gut renovierten Jugendstilgebäude untergebracht.
- Es gibt auch einen großen Garten, der in das Gemeindeleben eingebunden wird.
- Wir haben engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit mit unserem zukünftigen Pfarrer bzw. unserer zukünftigen Pfarrerin freuen,
- eine Religionslehrerin und Lektorin, eine pensionierte Pfarrerin, sowie zwei Gemeindeglieder, die das Lektorenamt anstreben,
- ein aktives Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Verwaltungsarbeit im Pfarrbüro erledigen.
- Es gibt eine funktionierende Jugendarbeit, eine erfolgreiche Seniorenarbeit, und manches mehr.

Einen kleinen Einblick bietet unsere Homepage www.evangel-gleisdorf.at.

Gemeindeverband Feldbach-Gleisdorf

Die Städte Gleisdorf und Feldbach liegen etwa 20 km voneinander entfernt und sind verkehrsmäßig durch Bundesstraße und S-Bahn sehr gut verbunden. Sie bieten für Familien eine angenehme, lebenswerte Umgebung inkl. eines breiten Angebotes an Pflicht- und Höheren Schulen (viele Schülerinnen und Schüler pendeln wechselweise täglich in die unterschiedlichen Schultypen beider Städte), ausgezeichnete Infrastruktur und die Nähe zur Landeshauptstadt Graz. Zwischen Feldbach und Gleisdorf gibt es mannigfaltige Querverbindungen und Gemeinsamkeiten. Im Pflichtschulunterricht gibt es engagierte Religionslehrerinnen.

Beide Gemeinden freuen sich auf die zukünftig engere Zusammenarbeit im Rahmen unseres neuen Gemeindeverbandes. Einblick in die Verbandsordnung - die übrigens nach Maßgabe der Möglichkeiten ein dienst- und predigtfreies Wochenende alle zwei Monate vorzieht - geben wir gern.

Der Wohnsitz der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers des Gemeindeverbandes befindet sich im Pfarrhaus Feldbach. Die Wohnung umfasst vier Zimmer, Küche (neu adaptiert), Bad und Nebenräume und misst ohne Terrasse 120 m², geheizt wird mit Pellets. Dazu gehören auch ein Garten sowie eine Garage.

Religionsunterricht ist zu beiden Pfarrstellen gehörend im Ausmaß von je vier Wochenstunden - in Summe somit acht Wochenstunden - zu erteilen.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet,
- geistliche Impulse in teamorientierter Gemeindearbeit setzt,
- und so in unseren beiden Gemeinden nach außen und nach innen wirkt!

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 31. Mai 2019** an die Presbyterien Feldbach und Gleisdorf (zu Händen beider Kuratorinnen).

Auskünfte geben gern:

Kuratorin Feldbach: Ramona Hörmann, Tel. 0664 40 04 106, E-Mail: ramona.hoermann@gmx.at,

Administrator Feldbach: Pfarrer i.R. Heinz Liebeg, Tel. 0664 56 45 829, E-Mail: heinz.liebeg@gmx.at

Kuratorin Gleisdorf: Birgit Schulz, Tel. 0650 34 09 124, E-Mail: schulzin@gmx.at

Administrator Pfarrer Manfred Perko, Tel. 0699 188 77 652, E-Mail: pfarrer@evang-liebenau.at.

(Zl. GD 143; GD 155; 472/2019 vom 13. März 2019)

55. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg in einer hügeligen, von Seen geprägten Landschaft. Sie zählt derzeit rund 2600 Gemeindeglieder auf einer Fläche von 476 km². Sie ist in vier Predigtstationen unterteilt: Bürmoos mit der Lukaskirche, Elixhausen mit der Honteruskirche, Neumarkt am Wallersee mit der Rupertuskirche und Seekirchen.

Es sind zwei Pfarrstellen evaluiert. Die weitere Pfarrstelle ist besetzt.

Gottesdienste werden derzeit regelmäßig in Bürmoos, Neumarkt, Elixhausen, Seekirchen, Oberndorf und Bergheim gefeiert.

Sitz des Pfarramtes ist in Elixhausen mit einem Pfarrhaus, in dem sich Pfarrbüro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal, Räumlichkeiten für Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und eine Pfarrwohnung befinden. Diese Pfarrwohnung ist durch den Inhaber der weiteren Pfarrstelle belegt.

Der zu besetzenden Pfarrstelle ist die Predigtstation Bürmoos zugeteilt. Diese umfasst zurzeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham und Mattsee. Sammelpunkt des Gemeindelebens in Bürmoos ist die Lukaskirche mit angeschlossenem Gemeindesaal, Jugend-

keller und Büro. Unweit der Lukaskirche in Bürmoos besitzt die Pfarrgemeinde ein Reihenhäuser, welches als Pfarrwohnung dient. Diese Pfarrwohnung bietet 105 m² Wohnraum auf 2 Geschoßen mit Wohnzimmer, Küche, Garderobe im Erdgeschoß, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, Schrankraum und Bad im Obergeschoß. Ein kleiner Garten mit Terrasse, Gartengeräteraum und überdachtem KFZ-Einstellplatz sowie zwei weiteren Stellplätzen bilden die Außenanlage.

Abgesehen von der Geschäftsführung sind Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Predigtstation Bürmoos und in Absprache mit dem Inhaber der weiteren Pfarrstelle in der Gesamtgemeinde zu übernehmen. Die weitere Aufgabenteilung zwischen den beiden Pfarrern bzw. Pfarrern ist zum einen regional und zum anderen auch inhaltlich vorgesehen. Diese Aufteilung wird in Absprache der beiden Inhaber/innen der Pfarrstellen mit dem Presbyterium vereinbart.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Wochenstunden in Absprache mit dem Schulamte.

Bewerber bzw. Bewerberinnen werden aufgrund der vorgesehenen Tätigkeit im Religionsunterricht dringend ersucht, auch eine Bewerbung bei der Bildungsdirektion (online) von 27. April 2019 bis 8. Mai 2019 einzureichen! Dieser Schritt ist nötig, wenn bislang kein aufrechtes unbefristetes Dienstverhältnis mit der Bildungsdirektion vorlag. Auskünfte dazu erteilt gerne Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf unter Tel. 0662 832 070 23, VPN 5503 bzw. E-Mail: peter.proeglhof@evang.at.

Durch die hohe Zahl an Zu- und Wegzügen, sowie die säkulare Situation im Ballungsraum der Landeshauptstadt ist Gemeindeentwicklung eine ständige Aufgabe. Wir erwarten uns hier zusätzliche Impulse, gute Kommunikationsfähigkeit, sowie Geduld und Ausdauer für die Umsetzung. Aufgrund der ausgewogenen Altersstatistik stellt die Arbeit mit Familien einen Schwerpunkt dar. Eine Vielzahl von engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen steht zur Verfügung und soll begleitet, motiviert, weiter gebildet und Neue gewonnen werden. Wir erhoffen uns darum einen Bewerber/eine Bewerberin, dem/der Teamarbeit ein Anliegen ist.

Mit den neu gewählten Gremien sind die Arbeitsschwerpunkte festzulegen, wie z.B. in Diakonie, Bildung, Kirchenmusik.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Seniorenheime und ein Krankenhaus, in denen der Kontakt zu den Evangelischen gepflegt werden soll.

Eine Gemeindepädagogin ist im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Ausmaß von zehn Wochenstunden beschäftigt und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Bereich.

Drei Religionslehrerinnen unterrichten an den Pflichtschulen. Eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin betreut

die Kirchenbeitragsangelegenheiten und steht auch für weitere Aufgaben im Pfarrbüro zur Verfügung.

Das Presbyterium freut sich auf Ihre **Bewerbung** und ersucht diese **bis 30. April 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Dietmar Orendi, Tel. 0699 188 77 566,
E-Mail: orendi@evang-flachgau.at,

Kurator Martin Mericka, Tel. 0650 8717561,
E-Mail: kurator@evang-flachgau.at.

(Zl. GD 408; 471/2019 vom 13. März 2019)

56. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Spittal an der Drau verfügt gemäß Evaluierung durch den Superintendentialausschuss über zwei volle Pfarrstellen. Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von acht Wochenstunden wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die zweite Pfarrstelle ist derzeit durch einen „Gemeindeleiter“ (60 % Anstellung) abgedeckt, vorerst befristet bis August 2020, Verlängerung möglich.

Die Pfarrgemeinde zählt ca. 2.750 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Ein Großteil der Gemeindeglieder lebt bei einem Bevölkerungsanteil von circa 15 % in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde. Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal, monatlich in Obervellach und in größeren Abständen in Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Fallweise finden auch Gottesdienste in den Altenheimen bzw. im Krankenhaus statt. Vier aktive Lektoren und ein Pfarrer im Ruhestand beteiligen sich gerne an den Gottesdiensten.

Neben den beiden renovierten Kirchen verfügt die Pfarrgemeinde auch über ein attraktives und geräumiges Gemeindezentrum in Spittal, das auch gerne für externe Veranstaltungen genutzt wird.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie allgemeine Pfarramtsorganisation beschäftigt (30 Wochenstunden). Ein besonderes Anliegen ist uns die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Pfarrgemeinde hat aus diesem Grund eine eigene Jugendreferentin (30 Wochenstunden) angestellt. Außerdem gibt es eine aktive ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, neben Spittal schwerpunktmäßig auch in Obervellach (Standort zweite Kirche im Gemeindegebiet) und ein

vielfältiges in vielen Belangen sehr selbstständig organisiertes Kreis- und Veranstaltungsangebot.

Von der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer wünschen wir uns neben den Kernaufgaben einer Pfarrerin/eines Pfarrers die Förderung der missionarisch-diakonischen Gemeindeentwicklung einschließlich der Belebung der Außenorte, die seelsorgerlich-theologische Begleitung der Mitarbeiterschaft, die Mitwirkung im Besuchsdienst sowie die Wahrnehmung der zahlreichen öffentlichen und ökumenischen Anlässe. All das gemeinsam und in Absprache mit dem/der Inhaber/in der zweiten Pfarrstelle (derzeit Gemeindeleiter Christian Kohl).

Spittal bietet als Bezirkshauptstadt und Schulstadt durch seine Nähe zu den Bergen und zum Millstätter See eine attraktive Wohngegend mit guter Verkehrsanbindung.

Eine geeignete Dienstwohnung kann im Nahbereich angemietet werden. Die gemeindeeigenen Wohnungen sind (derzeit) vermietet, da die letzten sechs Jahre kein Pfarrer/keine Pfarrerin ein Wohnrecht vor Ort beansprucht hat.

Für weitere Informationen stehen gerne

Administrator Superintendent Mag. Manfred Sauer,
Tel. 0699 188 77 201

Gemeindeleiter Christian Kohl, Tel. 0699 188 77 236

Kurator Werner Tscharre, Tel. 0676 400 99 91

zur Verfügung.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30. April 2019** an das Evangelische Pfarramt Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, oder per E-Mail an: pfarramt@evang-spittal.at.

(Zl. GD 282; 370/2019 vom 26. Feber 2019)

57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf mit der Tochtergemeinde Rattendorf wird zur Neubesetzung ab 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf mit Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig liegt im Oberen Gailtal. Die Muttergemeinde Treßdorf hat 1.106 Mitglieder und die Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig 306 Mitglieder.

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf und der Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig gehören die Pfarrkirche in Treßdorf, die Kirche in Jenig und die Kirche in Kötschach.

Das Pfarrhaus in Treßdorf beinhaltet im Obergeschoß die Wohnung mit 140 m², im Erdgeschoß einen Gemeindesaal mit 55 m², das Büro und ein Gästezimmer mit Sanitärbereich. Im 2.000 m² Garten steht ein großer Stadl mit Unterstellplatz und Garage.

Die Tochtergemeinde Rattendorf-Jenig liegt in der Stadtgemeinde Hermagor-Presseeggersee.

Das Gebiet der Muttergemeinde Treßdorf umfasst die Marktgemeinde Kirchbach, die Gemeinde Dellach/Gail, die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sowie die Gemeinde Lesachtal.

Das Pfarramt befindet sich in Treßdorf. Das Pfarrhaus ist neu renoviert und mit einer Solar- und Pelletsheizung ausgestattet.

Die Bezirkshauptstadt Hermagor ist in wenigen Minuten erreichbar, auch die Osttiroler Bezirkshauptstadt Lienz liegt nur 60 km entfernt. Die Marktgemeinde Kirchbach hat eine gute Infrastruktur.

In der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sowie in der Bezirksstadt Hermagor gibt es öffentliche Krankenhäuser (LKH Laas und Gailtal-Klinik).

Die ausgeschriebene Pfarrstelle beinhaltet folgenden Aufgabenbereich:

Gottesdienste – finden derzeit wie folgt statt:
Treßdorf: Jeden Sonntag um 10.15 Uhr: parallel dazu Kindergottesdienste.

Jenig: Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat um 9.00 Uhr; parallel dazu Kindergottesdienste; fallweise Kirchenkaffee, Basar usw.

Kötschach: Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat um 9.00 Uhr.

Bei kirchlichen Festtagen und Anlässen zusätzliche Gottesdienste.

Amtshandlungen: Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen - meist mit einer Abendandacht vor einem Begräbnis.

Ökumenische Gottesdienste, Jubiläums- und Einweihungsfeiern.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden - nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendentur - zu erteilen. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird derzeit durch zwei Religionslehrerinnen erteilt. Die höher bildenden Schulen befinden sich in der Bezirkshauptstadt Hermagor und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Konfirmandenunterricht für die Konfirmanden in der Mutter- und in der Tochtergemeinde.

Leitung des Pfarramtes: Büroarbeit und Matrikenverwaltung. Die Kirchenbeitragsverwaltung und ein Teil der Büroarbeiten werden von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.

Die Gemeinde wünscht sich seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, wie Kranken- und Hausbesuche, auch im Pflegeheim und Krankenhaus.

Begleitung der Senioren- und Jugendarbeit, Frauenkreis und Kindergottesdienst-Mitarbeiter. Aufbau des Lektorendienstes und der Urlauberseelsorge.

Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam im Team mit Gemeindegliedern.

Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der Beziehung zur Öffentlichkeit.

Die Herausgabe von Gemeindebriefen.

Muttergemeinde und Tochtergemeinde werden durch eigenständige Presbyterien und Gemeindevertretungen verwaltet, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen und den Pfarrer/die Pfarrerin gerne unterstützen.

Weitere Informationen:

Homepage der Evangelischen Superintendentur Kärnten-Osttirol: <http://www.evangel-kaernten.at>

Für Interessenten liegt eine ausführliche Informations-Mappe auf und kann gerne zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Treßdorf 30, 9632 Kirchbach.

Kontaktadressen für Ihre geschätzte Anfrage:

Pfarrer Dipl.Päd. Hartwig Boek, Evangelisches Pfarramt Treßdorf, Treßdorf 30, 9632 Kirchbach; Tel. 04284 249 oder 0699 188 77 257 oder 0699 188 77 253, E-Mail: ev.pfarre.tressdorf@aon.at.

Kurator der Muttergemeinde: Horst Hochenwarter, 9632 Unterdöbernitzen 6, Tel. 0676 880 833 73.

Kurator der Tochtergemeinde: Karl Eder, Kleinberg 5, 9631 Jenig; Tel. 0676 622 01 13.

(Zl. GD 298; 376/2019 vom 27. Feber 2019)

58. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle klinische Seelsorge in Wien

Hiermit schreiben wir eine 100 % Pfarrstelle im Krankenhaus Nord in Wien aus. Auf diese Stelle können sich auch zwei Personen zu je 50 % bewerben.

Das Krankenhaus Nord wird im Frühjahr 2019 neu eröffnet. Aufgrund der besonderen architektonischen Gegebenheit ergibt sich der Schwerpunkt einer interreligiösen Zusammenarbeit vor Ort.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patientinnen und Patienten, sowie deren Angehörigen und Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort.

Der Wille und die Fähigkeit zum Aufbau eines gemeinsamen Seelsorge-Teams im Krankenhaus Nord wird vorausgesetzt.

Eine gute Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge der Superintendentur wird erwartet. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhausesseelsorger und -seelsorgerinnen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Wünschenswert ist die Erstellung eines Konzeptes für die evangelische Seelsorge im Kontext von „Spiritual Care“.

Eine Krankenhausesseelsorgeausbildung ist Voraussetzung, falls sie nicht vorhanden ist, ist sie innerhalb der ersten zwei Jahre nachzuholen.

Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhausseelsorge einheitlich geregelt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist,
Tel. 0699 188 77 701

Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699 188 77 746

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. Mai 2019** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien oder an die E-Mail-Adresse: wien@evang.at.

Der Dienst soll am 1. September 2019 angetreten werden.

(Zl. S 06; 469/2019 vom 13. März 2019)

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist,
Tel. 0699 188 77 701

Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699 188 77 746

PfarrerIn Mag.^a Katharina Alder-Wolf,
Tel. 0699 188 77 770

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. Mai 2019** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien oder an die E-Mail-Adresse: wien@evang.at.

Der Dienst soll am 1. September 2019 angetreten werden.

(Zl. S 06; 470/2019 vom 13. März 2019)

59. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle klinische Seelsorge in Wien

Hiermit schreiben wir eine 100 % Pfarrstelle im SMZ-Süd in Wien aus. Auf diese Stelle können sich auch zwei Personen zu je 50 % bewerben.

Als Dienort ist das SMZ-Süd vorgesehen. Zu betreuen sind das Kaiser-Franz-Josef-Spital (KFJ) und der Geriatriebereich Wien Süd/Südost (Pflegehäuser Innerfavoriten und Simmering).

Im KFJ wird ab 2020/21 ein onkologischer Schwerpunkt aufgebaut. Auf die Verankerung der evangelischen Seelsorge in diesem Feld ist besondere Aufmerksamkeit zu legen.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patientinnen und Patienten, sowie deren Angehörige vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zur ökumenischen und gegebenenfalls interreligiösen Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus. Erwartet wird weiterhin die Gestaltung von Gottesdiensten im SMZ-Süd und im Geriatriebereich Wien Süd/Südost sowie die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien.

Eine gute Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Ebenso zählt zu den Aufgaben die Weiterentwicklung der Seelsorge im Hinblick auf die Seelsorge im Alter. Wünschenswert ist die Erstellung eines Konzeptes für die evangelische Seelsorge in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Geriatriereferat.

Eine Krankenhausseelsorgeausbildung ist Voraussetzung, falls sie nicht vorhanden ist, ist sie innerhalb der ersten zwei Jahre nachzuholen.

Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhausseelsorge einheitlich geregelt.

60. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling

Wir, das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling, schreiben die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus und möchten sie zum 1. September 2019 besetzen.

Unsere Pfarrgemeinde ist seit 1964 eine eigenständige Gemeinde und zählt rund 2.750 Seelen. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit Freude an einer Vielzahl von Gemeindeprojekten.

Ökumene und Diakonie sind uns ein großes Anliegen. Die 1981 errichtete Weinbergkirche liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk. Das großzügig ausgelegte Gemeindezentrum mit großem Pfarrgarten gibt Raum für unser vielfältiges Gemeindeleben.

Wir erwarten von Ihnen die Gestaltung von ansprechenden Gottesdiensten in der Weinbergkirche und in Seniorenheimen, in deren Mittelpunkt die Verkündigung des Wortes Gottes und des Evangeliums steht. Ebenso gehören Seelsorge, Kasualien und weitere Amtshandlungen zu Ihrem Aufgabengebiet. Darüber hinaus erwarten wir Ihre engagierte Mitarbeit in unserem lebendigen und reichhaltigen Gemeindeleben. Freude an außerschulischer Arbeit mit Kindern, aber auch mit Senioren ist wünschenswert. Für all das setzen wir Ihre Teamfähigkeit, Gesprächsbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Geduld und Toleranz sowie Ihr spirituelles Denken und Handeln voraus.

In der Gemeindeordnung ist eine Arbeitsvereinbarung zwischen den Amtsträgern vorgesehen. Der Amtsauftrag beinhaltet auch acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Direkt neben dem Gemeindezentrum befindet sich das 1996 erbaute Pfarrhaus, bestehend aus zwei Doppelhaushälften. Die vorgesehene Dienstwohnung mit 92 m² hat vier Zimmer, Einbauküche, Bad, zwei Toiletten, Abstellraum, ein Kellerabteil sowie zwei Balkone und eine Terrasse mit Grünfläche. Das Pfarrhaus

verfügt über einen gemeindeeigenen Parkplatz und ist auch gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Wir bitten, **Bewerbungen bis 3. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, bzw. E-Mail: pfarramt@weinbergkirche.at, zu richten. Bitte fügen Sie der Bewerbung neben einem Lebenslauf auch ein ein- bis zweiseitiges Konzept an, wie Sie die Pfarrstelle gestalten wollen.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg, Börnergasse 16/3, 1190 Wien, Tel. 0699 188 77 720 und

Kurator Dr. Ulrich Herzog, Leschetitzkygasse 78/7, 1180 Wien, Tel. 0664 612 13 48

(Zl. GD 394; 468/2019 vom 13. März 2019)

61. Kombinierte Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße verfügt gemäß Evaluierung über zwei volle Pfarrstellen, die hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2019 ausgeschrieben werden.

Sowohl für die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle, als auch für die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle, beträgt das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht acht Wochenstunden.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Herzen Wiens und umfasst den dritten Wiener Gemeindebezirk. Die Pfarrgemeinde zählt rund 2.500 Gemeindeglieder. Wir feiern jeden Sonntag und an Feiertagen Gottesdienste in der Pauluskirche.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf ein gemeinsames Wirken und erwarten von unseren Pfarrfrauen und unseren Pfarrern die Bereitschaft und Fähigkeit, die vielfältigen Aufgaben im Team und in Zusammenarbeit mit den haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrzunehmen.

Angrenzend an das Kirchengebäude befinden sich die Pfarrkanzlei und der Gemeindesaal sowie ein Kindergarten, der von der Diakonie betrieben wird. Ein geeignetes Pfarr- und Seelsorgebüro wird in Absprache mit den Pfarrern/Pfarrfrauen zur Verfügung gestellt.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit den Pfarrern/Pfarrfrauen durch die Gemeinde angemietet oder gegebenenfalls ein Wohnkostenzuschuss ausbezahlt.

Weitere Informationen gibt Ihnen

Kurator Albert Brandstätter, Tel. 0664 816 48 01 oder E-Mail: kurator@pauluskirche.at.

Bewerbungen senden Sie bitte **bis spätestens 30. April 2019** an das Presbyterium der Evangelischen

Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, E-Mail: office@pauluskirche.at.

(Zl. GD 340; 254/2019 vom 13. Februar 2019)

62. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt. Die Gemeinde umfasst einen Großteil des 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3.500 Gemeindegliedern. Unsere Gemeinde zeichnet sich aus durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen und vielen engagierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die ökumenischen sowie interreligiösen Kontakte sind gut und werden gerne gepflegt.

Die Zusammenarbeit bzw. die Arbeitsschwerpunkte der beiden Pfarrer bzw. Pfarrfrauen sind in gemeinsamer Absprache in einer Gemeindeordnung grundsätzlich zu regeln. Teamfähigkeit ist jedenfalls Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektorinnen und Lektoren, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin (30 Wochenstunden), zwei Kirchenmusikerinnen (stundenweise) sowie ein Jugendreferent (sechs Wochenstunden).

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Begleitung der Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden.

Weiters ist Religionsunterricht im vorgesehenen Ausmaß zu erteilen.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt bzw. in Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Wohnkostenzuschuss gemäß Kollektivvertrag 2019 gezahlt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 8. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, und Ihre persönliche Vorstellung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Mai 2019.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Mag. Christian Kikuta, Tel. 0699 104 90 500, E-Mail: kikuta@evang-liesing.at. Bitte beachten Sie auch unsere Homepage: www.evangel-liesing.at.

(Zl. GD 357; 467/2019 vom 13. März 2019)

Ruhestandsmeldungen

Wir danken

Dr. Waltraud Stangl

für ihren großen Einsatz und das besondere Engagement, mit dem sie die Geschicke des Archiv- und Matrikenwesens der Evangelischen Kirche A.B. über 40 Jahre lang gelenkt hat.

Dr. Waltraud Stangl tritt mit 1. April 2019 in den Ruhestand, wir wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Todesfälle

Norman Tendis

15. August 1967 - 10. März 2019

Tieftraurig geben wir bekannt, dass

Pfarrer Mag. Norman Tendis

im 52. Lebensjahr gestorben ist.

Pfarrer Mag. Norman Tendis wurde am 15. August 1967 in Berlin-Wilmersdorf (Berlin-West) geboren. Seine Taufe wurde am 14. April 1968 in der Evangelischen Kirche Neu-Westend, Berlin gefeiert. Der Taufspruch, der ihn begleitete, lautet: Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm. (1. Joh. 4,16) Konfirmiert wurde er am 24. April 1983 in der Christuskirche zu Neumünster-Einfeld. Sein Konfirmandenspruch: Wenn ich dich anrufe, so erhörst du mich, und gibst meiner Seele große Kraft. (Psalm 138,3) Nach der Grundschule besuchte er von 1974 bis 1987 das Alexander von Humboldt-Gymnasium in Neumünster.

Schon früh interessierte er sich für verschiedene kirchliche Bereiche: Er baute aus einem Bibelkreis einen Besuchsdienst im Altenheim auf. Er betreute einige Zeit Gefangene und konnte auch in anderen seelsorgerlichen Bereichen Erfahrungen sammeln.

Von 1989 bis 1992 studierte er Theologie in Kiel und Berlin. Daneben war ihm die Musik und der Gitarre-Unterricht, den er für andere gab, immer wichtig. Sein Interesse am Judentum äußerte sich u.a. in der Pflege des hebräischen und jiddischen Liedgutes. In den Jahren 1992 und 1993 studierte er an der Faculté de Theologie in Montpellier (Frankreich). Dort lernte er seine Frau Astrid kennen, ebenfalls eine Theologin. Gemeinsam sangen sie im afrikanischen Studentenchor, machten jüdische und lateinamerikanische Musik. Den Einblick in das Leben und die Geschichte der französischen Protestanten in der Diasporasituation empfand er als sehr bereichernd. Sein Interesse an der französischen Sprache entsprang der Überzeugung, dass weltweite Ökumene eine wichtige Aufgabe der heutigen Kirche ist. Ab 1993 bereitete er sich auf sein Examen in Heidelberg vor, weil Heidelberg damals eine der renommierten deutschen theologischen Fakultäten war. Sein Studienschwerpunkt war schon damals die Wirtschaftsethik. Von der nordelbischen Heimatkirche aus machte er nach Abschluss seines Studiums ein viermonatiges Praktikum im Nordosten Brasiliens, lernte dafür auch Portugiesisch. Die dortigen Kontakte mit christlichen Basisgruppen, der Landlosenbewegung und Indigenas prägten ihn tief.

Nach der Hochzeit wurde Norman Tendis 1997 als Lehrvikar in ein Ausbildungsdienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Österreich aufgenommen. Sein Lehrpfarrer war Mag. Oskar Sakrausky, seine Zuteilung erfolgte nach St. Ruprecht. Das Pfarramtskandidatenjahr absolvierte er in Graz linkes Murufer Nord, Matthäusgemeinde, mit Pfarrerin Mag.^a Karin Engele als Mentorin. Bei seiner Arbeit beeindruckte er immer mit seinem offenen, intelligenten und freundlichen Umgang mit Menschen. Die Ordination erfolgte am 2. Juli 2000 in der Trinitatiskirche in Waiern. Mit 1. September 2000 trat Pfarrer Mag. Norman Tendis in St. Ruprecht seine erste Pfarrstelle an. Er war sehr beliebt und wurde 2012 in seiner Pfarrstelle mit großer Freude wiedergewählt und bestätigt. Seine Gottesdienste bewirkten Freude und Leben in der Gemeinde und seine große Musikalität (Gitarre, E-Gitarre, Percussion, Bandleitung) brachte er all die Jahre in das Gemeindeleben ein. Die Regenbogenabendgottesdienste entwickelte er, wie so vieles, mit Astrid gemeinsam. Sein Wirken geschah aus tiefem Glauben, wirtschaftlichem Denken und kreativem, verantwortungsvollem Umgang mit Ressourcen.

Von seinem Brasilienaufenthalt brachte er so viele Erkenntnisse wirtschaftlicher Notwendigkeiten mit, die ihm immer mehr zur pastoralen Aufgabe wurden. Er engagierte sich über die Gemeindegliederung hinaus als Umweltbeauftragter der Evangelischen Kirche A.B., Diözese Kärnten, als Delegierter der Evangelischen Kirche im Entwicklungspolitischen Beirat des Landes Kärnten sowie in der Zukunftswerkstatt der Diözese Kärnten.

Vieles tat er ehrenamtlich, ohne die Stunden zu zählen. Er war ein Wegbereiter für viele Schöpfungs- und Umweltthemen. Mit seinem Glauben, seinem Gleichmut und seiner Überzeugungskraft brachte er sehr viel in Gespräche ein.

Seit 1. September 2016 arbeitete Pfarrer Tendis für den WCC (Weltkirchenrat) in Genf. Er wurde auf Grund seiner Fähigkeiten und seiner Erfahrungen für sehr geeignet gehalten. In die „Roadmap“ des Weltkirchenrats waren wesentliche Elemente von Tendis Arbeit für den Nachhaltigkeitsleitfaden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich eingegangen. WCC-Generalsekretär Olav Fykse Tveit sprach seinen Schmerz über den Verlust des Pfarrers aus, „der leidenschaftlich einen Weg für wirtschaftliche und Umweltgerechtigkeit bahnte“.

Pfarrer Tendis war seit über 20 Jahren ein unkonventioneller Aktivist für eine gerechtere Wirtschaftsordnung und für das kirchliche Engagement zur Bewahrung der Schöpfung. Seit 2006 wurde er vom Oberkirchenrat A.B. für die Arbeit im Bereich Wirtschaft im Dienst des Lebens (WIDL) beauftragt. Er führte in der Evangelischen Kirche in Österreich die Energiebuchhaltung ein, sanierte seine Pfarrgemeinde St. Ruprecht nach dem klimaaktiv-Standard und pflanzte mit dem ‚Regenbogenland‘ ein buntes Biotop der lokalen Nachhaltigkeit und des Miteinanders.

Durch sein vielseitiges Engagement wurden Pfarrer Tendis auch Auszeichnungen zuteil. 2012 war er Preisträger von Eurosolar Austria. Für die Idee eines Ökostrompools erhielt er im Zuge der Verleihung des Österreichischen Solarpreises einen Sonderpreis für persönliches Engagement.

Pfarrer Mag. Norman Tendis war verheiratet und Vater von drei Töchtern (16, 14 und 10 Jahre alt).

Er starb am 10. März 2019 in Ausübung seines Dienstes bei einem Flugzeugabsturz in Äthiopien.

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt Pfarrer Mag. Norman Tendis für sein Engagement und sein leidenschaftliches Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung regional und weltweit. Deutlich sichtbar sind die Spuren der Liebe, die er hinterlassen hat.

(Zl. P 2009; 502/2019 vom 19. März 2019)

Mitteilungen

63. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 21. April 2019

Zlan in Kärnten ist eine kleine Toleranzgemeinde mit entsprechend alten Gebäuden: Der bestehende Kirchenbau aus dem Jahr 1805, ein Schulgebäude - jetzt Mesnerhaus - aus dem Jahr 1830 und ein Pfarrhaus, das 1782 erbaut und 1883 umgebaut wurde. Im Laufe der Zeit wurden natürlich mehrere Renovierungen und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

In den letzten beiden Jahren musste jedoch das Kirchendach - 800 m² - mit Lärchenschindeln gedeckt und die Fassade neu gerichtet werden. Diese Ausgaben konnten durch Förderungen, Spenden und Eigenmittel gedeckt werden. Eine Pensionierung des Pfarrers macht jetzt eine Generalsanierung der Pfarrwohnung und Heizanlage dringend notwendig. Wir bemühen uns um alle möglich erscheinende Förderquellen, aus jetziger Sicht werden uns aber erhebliche Mittel fehlen.

Deshalb bitten wir unsere evangelischen Geschwister um Unterstützung.

Der Apostel Paulus schreibt:

Ich meine aber dies: Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen. Ein jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. (2. Kor 9, 6-7)

Im Namen von Gemeindevertretung und Presbyterium herzlichen Dank und liebe Grüße aus Zlan.

Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl Jakob Kircher
adm. Pfarrerin Kurator

(Zl. KOL 05; 364/2019 vom 26. Feber 2019)

**64. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate,
12. Mai 2019: Evangelische Frauenarbeit**

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich versteht sich als Vertretung aller evangelischen Frauen in den Pfarrgemeinden. Die Themen, mit denen die Evang. Frauenarbeit sich beschäftigt, orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Frauen, an kirchlich relevanten Themen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten. Wir versuchen Frauen in ihrem Engagement zu unterstützen und zu fördern, sie gleichzeitig aber auch dazu zu ermutigen, mit sich selbst und ihren Ressourcen sorgsam umzugehen.

Die Evangelische Frauenarbeit bietet in ihren Arbeitszweigen Spiritualität, Ökumene, Diakonisch-Soziales, Gesellschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Persönlichkeitsbildung, sowohl auf diözesaner Ebene als auch auf Bundesebene Bildungsveranstaltungen für Frauen an. Darüber hinaus erstellen wir in einem Zwei-Jahres-Rhythmus „Themenmappen“ mit Infos und Anregungen zu einem aktuellen Thema und greifen in unserem viermal jährlich erscheinenden Magazin Wissenswertes und Interessantes für Frauen auf. Als Trägerorganisation der Aktion „Brot für die Welt“ setzen wir uns im entwicklungspolitischen Bereich für Frauenförderung ein.

Der Großteil all dieser Arbeit wird ehrenamtlich geleistet. Dafür sind wir sehr dankbar. Aber auch das größte ehrenamtliche Engagement erfordert Strukturen und einen Teil an administrativem Aufwand, der Geld kostet. Darüber hinaus sind wir aber sehr bemüht auch Frauen helfen zu können, die in finanzielle Notlagen geraten. Leider sind wir hier immer öfter gefragt. ... Weil es in diesen Fällen nicht so sein soll, dass Gespräche und persönliche Zuwendung sind, was wir anbieten können, erbitten wir ihre Kollekte!

Das Leitungsteam der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

(Zl. KOL 07; 493/2019 vom 19. März 2019)

**65. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate,
19. Mai 2019: Kirchenmusik**

Ich sing dir mein Lied – in ihm klingt mein Leben. So singen wir vielleicht gerade heute mit dem neu vorgeschlagenen Wochenlied aus dem Ergänzungsheft zum EG. Viele neue Lieder, stilistisch breit gefächert, zeigen große Lebendigkeit aktuellen Lied- und Musikschaffens. Singend und musizierend verkündigen wir in unseren Gemeinden das Evangelium, laden zum Glauben ein, feiern und bezeugen aus welcher Kraft wir leben. Wir pflegen eine uns anvertraute Kultur und schreiten kreativ in die Zukunft

Durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch Materialien und Vernetzungen, unterstützen das Amt für Kirchenmusik und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) die Arbeit aller musikalisch Aktiven, im Ehren-, Neben- und Hauptamt in Diözesen und Gemeinden zum Beispiel durch:

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer, mit Schwerpunkten für die Arbeit mit dem Ergänzungsheft zum EG und der Liedsammlung *FreiTöne* sowie popularmusikalische Stilistik,
- regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen,
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen, heuer auch wieder mit einem großen österreichweiten Chortreffen,
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.,
- die Zeitschrift „praxis der Kirchenmusik“,
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten,
- Möglichkeit des Verleihs einer Truhenoriel

Die Einführung der neuen Liedsammlungen bedeutet dabei Auftrag und Chance zugleich, Impulse zu lebendiger Musik in die Gemeinden zu tragen – damit sich erfüllt, was in einem anderen Lied des EG.E verheißen wird: *Die Menschen werden singen, bis das Lied zum Himmel steigt: Ehre sei Gott in der Höhe und den Menschen Frieden auf Erden!*

Wir danken herzlich für alle bisherige Unterstützung. Damit solche Projekte auch in Zukunft zahlreich stattfinden können, bitten wir um Ihre Hilfe u.a. durch die heutige Kollekte.

Matthias Krampe
Landeskantor

(Zl. KOL 26; 484/2019 vom 14. März 2019)

66. Archiv- und Matrikenwesen

Nach dem Eintritt in den Ruhestand von Dr. Waltraud Stangl ist für die Bearbeitung von Anfragen betreffend das Archiv- und Matrikenwesen ab sofort Mag. Johannes Leitner (Evangelisches Zentrum, Tel.: + 43 59 1517 00 - 419, E-Mail: archiv@evang.at) zuständig.

(Zl. P 0001; 505/2019 vom 18. März 2019)

**67. Seelenstandsbericht 2018:
Evangelische Kirche A.B.**

Der Seelenstandsbericht wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2019 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2018 ab. Basis sind also alle im Jahr 2018 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2019 erfassten Bewegungen.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder
und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitgliedern A.B. und Mitgliedern H.B.
Mitglieder A.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
Mitglieder H.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.

Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied ins Ausland.
Wahlgemeindegliedezugänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliedeanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegliedabgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliedeanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2017	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2017, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2017 (08.01.2018) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2018 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentz A.B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	KonfirmandInnen	Getaufte	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Bad Tatzmannsdorf	479	479	0	5	1,05	1	4	7	3	11	7	0	0	1	3	6	2	3	-2	0
Bernstein	1376	1376	0	-17	-1,22	0	1	12	20	23	37	0	1	14	3	10	6	21	4	0
Deutsch Jahrdorf	334	334	0	6	1,83	0	1	1	4	5	2	0	0	2	1	0	1	4	-6	0
Deutsch Kaltenbrunn	566	566	0	-14	-2,41	2	7	7	10	6	14	0	0	6	0	0	2	10	4	0
Eisenstadt/Neufeld a.d. Leitha	1492	1469	23	-28	-1,84	5	34	11	21	56	31	0	8	8	12	22	2	19	-5	-7
Eltendorf	1125	1123	2	-9	-0,79	0	5	9	18	8	7	0	0	4	1	9	3	17	-1	0
Gols	3268	3254	14	-5	-0,15	19	27	33	36	62	51	0	9	22	10	24	16	39	9	1
Großpetersdorf	916	914	2	2	0,22	1	2	9	16	20	15	6	1	4	1	8	4	17	3	0
Holzschlag	469	469	0	-1	-0,21	0	0	3	5	5	2	0	0	1	2	4	0	6	1	0
Kobersdorf	1285	1285	0	-16	-1,23	1	4	6	10	3	19	1	1	12	2	16	8	9	3	0
Kukmirn	1310	1309	1	-2	-0,15	1	1	9	22	25	16	1	0	6	7	8	9	22	-2	0
Loipersbach	1090	1082	8	-14	-1,27	3	4	9	14	3	24	6	4	14	4	3	4	13	-1	0
Lutzmannsburg	371	371	0	-17	-4,38	0	3	2	8	5	7	0	3	5	3	2	1	8	7	2
Markt Allhau	1922	1917	5	-21	-1,08	5	9	16	25	12	32	0	1	13	3	23	10	25	-3	0
Mörbisch am See	1379	1377	2	-30	-2,13	3	6	4	21	5	20	0	1	4	0	13	4	20	-2	0
Neuhaus am Klausenbach	1088	1086	2	-7	-0,64	0	10	8	17	18	21	3	2	16	2	4	4	19	0	0
Nickelsdorf	648	648	0	-2	-0,31	0	2	1	7	7	4	0	1	0	1	0	1	7	-5	0
Oberschützen	1538	1534	4	-26	-1,66	3	11	16	27	15	32	1	2	12	2	14	2	27	-1	0
Oberwart	1442	1440	2	-21	-1,44	2	14	14	18	59	66	3	2	8	9	12	10	17	-3	-1
Pinkafeld	2377	2367	10	-2	-0,08	1	9	27	22	41	34	0	4	7	4	23	12	23	5	0
Pöttelsdorf	1421	1416	5	-25	-1,73	2	21	13	24	37	24	0	6	5	7	10	1	24	0	0
Rechnitz	661	661	0	-1	-0,15	1	1	7	10	9	9	0	0	4	0	10	0	11	2	0
Rust	830	827	3	7	0,85	5	6	3	7	16	2	0	1	1	4	4	2	8	-1	1
Siget in der Wart	298	294	4	-9	-2,93	1	1	4	5	2	7	0	1	3	4	1	0	5	1	0
Stadtschläining	1067	1067	0	-8	-0,74	0	2	10	12	12	21	0	1	8	0	8	11	13	2	0
Stoob	836	835	1	-16	-1,88	0	5	3	11	8	8	0	5	3	2	13	0	12	-1	0
Unterschützen	361	360	1	-2	-0,55	0	2	5	5	2	8	3	1	4	0	3	2	5	0	0
Weppersdorf	637	631	6	-5	-0,78	2	6	7	9	21	16	3	0	9	15	6	0	9	1	0
Zurndorf	1059	1056	3	11	1,05	2	5	12	13	12	15	1	1	4	2	11	6	14	-16	0
Gesamt	31645	31547	98	-267	-0,84	60	203	268	420	508	551	28	56	200	104	267	123	427	-7	-4

Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeindegänge	Wahl-gemeindegänge	Kon-firmand-Innen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2017
Agoritschach-Arnoldstein	763	763	0	-10	-1,29	5	14	11	6	26	58	7	0	0	38	8	9	5	6	7	-4
Althofen	586	574	12	-9	-1,51	1	10	8	12	29	28	7	3	3	5	1	2	3	12	5	0
Arriach	831	831	0	-17	-2,00	2	3	10	10	12	33	1	1	1	5	0	6	6	10	0	0
Bad Bleiberg	570	569	1	-19	-3,23	1	7	4	8	6	13	1	1	1	1	0	5	4	6	-1	-4
Dornbach	946	944	2	-26	-2,67	4	11	4	19	21	23	2	2	2	7	5	10	0	20	1	-3
Eisentratten	633	633	0	-2	-0,31	0	5	6	6	24	23	0	0	0	8	8	7	2	6	-2	0
Feffernitz	1867	1862	5	-21	-1,11	3	24	17	22	65	50	2	3	2	7	11	16	6	22	-3	-7
Feld am See	2050	2049	1	20	0,99	6	6	29	20	33	48	1	2	2	37	1	13	19	9	0	0
Ferndorf	677	677	0	-15	-2,17	2	7	7	3	12	24	0	0	0	1	2	9	2	2	-2	-1
Fresach	1603	1603	0	-25	-1,54	6	8	13	11	33	60	0	0	0	13	5	19	7	9	6	0
Gnesau	695	695	0	-6	-0,86	0	3	4	3	18	19	0	0	0	0	1	3	1	3	1	-1
Hermagor - Watschig	1294	1284	10	-6	-0,46	0	8	10	14	34	30	6	5	4	4	4	12	5	15	-2	-1
Klagenfurt - Johanneskirche	4162	4144	18	-40	-0,95	8	49	50	51	144	160	38	35	54	31	28	16	41	5	-3	-3
Klagenfurt - Christuskirche	2249	2239	10	7	0,31	7	27	26	27	114	72	17	0	5	39	19	7	25	-12	-9	0
Lienz	921	919	2	-4	-0,43	3	5	2	19	20	9	10	4	1	4	0	1	18	-1	0	0
Pörtlach a. W.	899	891	8	-21	-2,28	2	10	5	10	34	35	4	2	3	8	11	1	9	3	-1	-1
Radenthein	1080	1079	1	-37	-3,31	5	11	6	17	23	26	0	1	3	8	8	2	18	12	1	1
Spittal an der Drau	2748	2734	14	-31	-1,12	6	44	27	31	69	78	9	5	13	7	19	3	28	-10	0	0
St. Ruprecht bei Villach	3284	3281	3	-12	-0,36	30	39	33	28	136	177	13	9	62	22	39	27	26	10	-1	-1
St. Veit an der Glan	1429	1422	7	-30	-2,06	4	26	15	14	28	35	0	4	3	3	18	6	11	-8	-6	-6
Trebesing	717	716	1	-16	-2,18	1	10	5	10	7	14	0	0	2	1	7	3	9	-4	0	0
Treßdorf	1412	1412	0	4	0,28	0	3	24	15	11	17	3	2	5	0	0	8	14	0	-2	-2
Tschöran	1214	1213	1	-11	-0,90	3	14	15	11	17	33	4	7	23	5	12	6	11	3	0	0
Unterhaus - Millstätter See	1707	1699	8	-25	-1,44	3	17	14	19	42	42	6	5	7	9	26	8	17	4	-1	-1
Velden am Wörther See	1102	1097	5	-1	-0,09	2	13	8	13	63	38	0	6	1	8	4	1	6	-5	-2	-2
Villach	4171	4156	15	-77	-1,81	17	83	45	46	215	192	42	21	11	55	31	16	32	9	-1	-1
Villach - Nord	1353	1351	2	-12	-0,88	5	18	13	12	91	76	8	9	9	32	9	2	9	-10	-1	-1
Völkermarkt	726	724	2	14	1,97	2	9	3	5	19	9	11	3	3	0	0	4	1	-1	1	1
Waiern	2331	2330	1	7	0,30	9	16	34	22	62	60	5	6	17	4	17	7	21	12	0	0
Weißbriach	1234	1232	2	-5	-0,40	1	2	10	13	8	18	1	1	12	2	18	7	14	0	-1	-1
Wiedweg - Bad Kleinkirchheim	712	708	4	-2	-0,28	4	0	6	3	15	18	5	0	3	3	11	4	3	8	-3	-3
Wolfsberg	565	555	10	-19	-3,25	3	7	6	12	11	16	0	2	0	3	5	1	12	-1	0	0
Zlan	1073	1073	0	-10	-0,92	2	3	13	10	9	24	1	3	9	1	9	6	12	3	0	0
Gesamt	47604	47459	145	-457	-0,95	147	512	483	522	1451	1558	204	144	144	367	287	400	190	467	36	-50

Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	Konfirmanten	Getaufte	Be-stattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	1071	1048	23	2	0,19	4	5	9	20	24	12	9	5	1	10	9	2	16	-7	0
Bad Vöslau	1816	1799	17	-55	-2,94	2	22	11	16	57	72	7	5	1	11	12	4	12	5	-2
Baden	1680	1656	24	-51	-2,95	7	25	20	23	50	65	0	17	26	8	18	2	14	11	-5
Berndorf	875	854	21	-13	-1,46	2	13	3	7	18	19	0	1	6	2	7	1	5	0	0
Bruck an der Leitha - Hainburg	1176	1175	1	-38	-3,13	4	38	10	20	32	27	5	0	5	7	2	1	24	2	0
Gloggnitz	750	734	16	-10	-1,32	0	9	7	13	21	17	0	1	4	0	6	2	15	2	0
Gmünd	591	585	6	-17	-2,80	5	9	2	13	8	9	0	4	1	0	0	1	11	-2	0
Horn	562	544	18	1	0,18	1	13	6	6	21	16	0	2	3	0	2	1	6	-7	0
Klosterneuburg	1842	1750	92	-27	-1,44	1	17	12	6	28	35	4	3	4	5	3	2	7	15	4
Korneuburg	1388	1381	7	-20	-1,42	3	25	14	13	47	42	0	7	12	13	19	4	13	-5	-1
Krems a.d. Donau	1126	1104	22	26	2,36	3	7	19	16	28	12	6	2	4	0	8	1	16	-1	2
Melk-Scheibbs	893	846	47	-37	-3,98	2	13	7	16	23	24	1	10	7	4	8	1	7	0	0
Mistelbach	786	771	15	-31	-3,79	6	27	9	18	36	29	3	7	5	2	0	0	13	0	3
Mitterbach	734	733	1	-9	-1,21	0	5	4	15	6	12	0	0	12	0	7	2	14	-1	0
Mödling	4604	4598	6	-39	-0,84	13	52	54	46	117	101	10	18	10	28	46	10	32	-2	0
Nafwald	184	184	0	2	1,10	1	1	0	2	6	6	0	0	4	0	0	1	0	0	0
Neunkirchen	930	900	30	-29	-3,02	2	11	12	16	41	55	4	5	8	5	2	2	10	-5	-9
Perehtoldsdorf	1380	1380	0	-4	-0,29	3	14	13	12	40	46	5	11	21	1	14	4	6	1	-1
Purkersdorf	1590	1588	2	-34	-2,09	5	24	7	14	49	45	5	8	7	12	22	3	12	3	-1
Schwechat	1570	1570	0	12	0,77	5	30	18	13	62	46	12	3	11	13	14	4	12	-10	-1
St. Aegy a. N. - Traisen	1085	1072	13	-18	-1,63	2	20	7	11	21	26	5	0	8	0	8	1	8	4	0
St. Pölten	2554	2481	73	-9	-0,35	13	37	26	30	89	82	32	9	12	19	25	8	27	4	0
Stockerau	1328	1272	56	-8	-0,60	3	20	9	13	44	29	0	6	11	8	12	2	14	-1	0
Strasshof-Marchfeld	1200	1191	9	-18	-1,48	6	28	12	16	37	16	0	4	2	9	0	1	11	-2	-4
Ternitz	807	799	8	-18	-2,18	3	13	7	12	31	21	0	1	1	6	6	0	11	6	-1
Traiskirchen	1099	1073	26	-21	-1,88	1	30	6	11	43	28	0	2	5	15	12	1	10	-11	-1
Tulln	1605	1521	84	-10	-0,62	2	29	15	18	52	14	1	4	0	19	16	1	16	-4	0
Wiener Neustadt	3827	3743	84	-62	-1,59	13	104	44	48	142	96	13	21	1	19	25	9	45	-12	1
Gesamt	39053	38352	701	-535	-1,35	112	641	363	464	1173	1002	122	156	192	216	303	70	388	-17	-16

Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Zuzüge Ausland	Wahl-gemeindegänge zugänge	Wahl-gemeindegänge abgänge	KonfirmandInnen	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Attersee	1263	1256	7	-2	-0,16	7	15	17	12	31	42	0	8	28	14	14	1	12	-8	-2
Bad Goisern	3321	3319	2	3	0,09	14	25	39	37	41	26	4	5	14	5	30	12	39	11	0
Bad Hall	606	606	0	-11	-1,78	0	7	6	8	19	11	0	5	3	5	2	8	1	-2	-2
Bad Ischl	1293	1288	5	-31	-2,34	8	19	21	15	27	55	11	7	8	11	12	3	15	-1	0
Braunau am Inn	1123	1111	12	12	1,08	3	20	15	22	28	14	18	2	5	2	9	0	23	-3	0
Eferding	1519	1518	1	4	0,26	3	12	29	15	23	31	5	5	20	14	10	11	13	-1	0
Enns	785	784	1	-27	-3,33	3	12	3	11	32	24	2	3	3	15	4	1	11	3	-2
Gallneukirchen	1457	1446	11	10	0,69	2	11	21	21	52	38	0	1	20	13	9	4	20	1	0
Gmunden	2727	2722	5	-15	-0,55	2	26	21	33	81	51	0	7	5	12	17	5	29	-5	0
Gosau	1372	1372	0	-8	-0,58	3	4	15	21	13	26	0	2	19	3	11	7	21	4	2
Hallstatt	494	492	2	-2	-0,40	1	2	8	7	7	15	1	0	9	1	10	3	7	3	0
Kirchdorf an der Krems	1089	1085	4	-11	-1,00	2	11	14	9	27	27	11	10	3	9	5	14	9	1	-1
Lenzing-Kammer	1556	1548	8	-42	-2,63	4	22	16	14	35	63	5	7	25	15	19	9	13	6	0
Leonding	859	855	4	-4	-0,46	2	10	12	2	44	48	3	7	6	9	12	5	2	-7	-2
Linz - Dornach	808	805	3	-1	-0,12	4	13	6	4	42	39	0	21	5	9	6	1	4	-28	0
Linz - Innere Stadt	2162	2159	3	5	0,23	5	31	20	34	146	146	22	57	41	23	9	10	25	-63	-1
Linz - Süd	1857	1848	9	-18	-0,96	5	38	15	32	104	99	8	25	16	29	11	0	19	-59	-2
Linz - Urfahr	1948	1946	2	-48	-2,40	14	46	15	19	91	88	8	29	25	27	22	4	14	-7	1
Marchtrenk	1345	1344	1	-44	-3,17	2	17	14	27	28	39	2	7	9	2	20	9	25	5	-2
Mattighofen	1053	1018	35	14	1,35	0	8	4	9	25	17	24	9	5	6	12	4	9	-5	0
Neukematen	1228	1224	4	-18	-1,44	1	22	15	13	32	34	1	6	24	18	13	6	13	-3	-1
Ried im Innkreis	524	520	4	2	0,38	4	7	8	6	22	19	11	5	0	5	1	1	5	0	-1
Rutzenmoos	1487	1487	0	-11	-0,73	2	16	10	15	27	36	1	2	25	4	12	8	14	3	0
Schärding	399	392	7	-1	-0,25	1	3	5	5	10	6	0	7	3	3	0	0	2	-4	0
Scharten	1082	1082	0	25	2,37	6	6	18	10	31	25	1	1	18	5	8	0	10	0	-2
Schwannstadt	916	916	0	5	0,55	3	5	8	12	25	18	0	0	9	5	11	2	12	0	0
Stadl-Paura	1142	1137	5	-21	-1,81	2	19	17	14	30	29	0	2	7	4	10	3	14	-2	-1
Steyr	1910	1899	11	-31	-1,60	8	30	14	20	24	29	12	10	6	9	13	11	12	-5	-2
Thening	1790	1787	3	-6	-0,33	5	6	16	20	36	40	2	2	10	10	16	9	19	-6	-3
Timelkam	732	732	0	-23	-3,05	0	4	3	12	37	29	5	2	3	17	5	2	14	6	-1
Traun	2089	2083	6	-50	-2,34	4	31	12	36	62	51	5	12	11	18	10	9	27	-8	-4
Vöcklabruck	1510	1506	4	-40	-2,58	1	21	4	13	61	60	5	8	7	18	4	5	12	-2	0
Wallern a. d. Trattnach	1930	1922	8	13	0,68	16	10	29	21	53	62	0	11	29	14	23	14	19	-6	-2
Wels	3128	3114	14	-163	-4,95	8	67	26	43	61	101	0	15	9	24	15	11	37	3	-14
Gesamt	48504	48323	181	-535	-1,09	145	596	496	592	1407	1438	167	300	430	378	389	186	528	-176	-42

Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	Kon-firmand-Innen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2017	
Bischofshofen-St. Johann	505	501	4	-28	-5,25	0	2	3	15	24	10	22	10	13	5	8	5	0	7	0	0
Gastein	530	528	2	-10	-1,85	0	16	5	5	12	4	4	0	4	0	8	0	5	-11	-1	
Hallein	1915	1898	17	3	0,16	14	29	26	13	43	17	58	17	13	26	15	7	13	-4	1	
Innsbruck - Christuskirche	3279	3219	60	-74	-2,21	21	66	33	40	80	92	61	81	40	22	17	10	30	8	0	
Innsbruck - Auferstehungskirche	2093	2054	39	-67	-3,10	10	33	13	28	69	16	72	16	27	19	32	8	23	2	0	
Jenbach	1029	1004	25	-13	-1,25	2	20	8	5	28	5	16	5	6	4	9	2	4	4	0	
Kitzbühel	2220	2198	22	-138	-5,85	3	24	3	8	10	5	21	5	79	0	2	5	9	25	0	
Kufstein	1636	1615	21	-21	-1,27	2	38	19	16	33	20	21	38	7	5	13	9	7	0	14	
Oberinntal	798	754	44	-7	-0,87	0	10	5	6	19	12	4	8	1	4	3	0	6	-4	0	
Reutte	540	529	11	-12	-2,17	3	3	4	7	2	2	9	14	0	3	5	4	7	0	-1	
Saalfelden	753	733	20	-5	-0,66	0	11	6	10	14	14	22	7	0	4	5	2	11	2	1	
Salzburg - Nördlicher Flachgau	2567	2547	20	-75	-2,84	3	60	23	20	75	94	36	23	5	14	20	17	15	3	-3	
Salzburg - Süd	2159	2135	24	-42	-1,91	4	33	15	30	103	86	50	48	13	34	6	3	24	-6	-2	
Salzburg - West	1954	1945	9	-47	-2,35	9	37	26	34	85	97	28	34	26	21	8	4	25	-4	-2	
Salzburg-Christuskirche	3985	3956	29	-2	-0,05	17	91	46	37	180	155	91	75	35	37	32	7	19	-38	-14	
Zell am See	1114	1090	24	-17	-1,50	2	34	5	12	23	17	46	26	1	1	0	0	9	3	-1	
Gesamt	27077	26706	371	-555	-2,01	90	507	240	286	800	421	782	496	182	219	160	73	214	-20	-8	

Superintendentenz A.B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	Kon-firmand-Innen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2017	
Admont - Liezen	684	680	4	-30	-4,20	2	10	1	18	21	1	27	1	2	6	3	8	1	13	0	-1
Bad Aussee	516	514	2	-12	-2,27	0	4	5	7	8	9	3	1	1	0	4	1	6	3	0	
Bad Radkersburg	257	254	3	-12	-4,46	0	6	1	4	2	4	1	0	1	0	2	0	2	2	-1	
Bruck an der Mur	974	964	10	-29	-2,89	6	12	1	26	15	20	1	0	6	0	6	5	17	0	0	
Eisenerz	157	157	0	-7	-4,27	0	4	0	5	4	2	0	0	0	0	0	0	4	0	0	

Superintendentenz A.B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	Konfirmanten	Getraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Admont - Liezen	684	680	4	-30	-4,20	2	10	1	18	21	27	1	2	6	3	8	1	13	0	-1
Bad Aussee	516	514	2	-12	-2,27	0	4	5	7	8	9	3	1	0	4	4	1	6	3	0
Bad Radkersburg	257	254	3	-12	-4,46	0	6	1	4	2	4	1	0	0	1	2	0	2	2	-1
Bruck an der Mur	974	964	10	-29	-2,89	6	12	1	26	15	20	1	0	6	0	6	5	17	0	0
Eisenerz	157	157	0	-7	-4,27	0	4	0	5	4	2	0	0	0	0	0	0	4	0	0
Feldbach	505	491	14	6	1,20	0	13	7	6	27	11	1	2	7	4	1	1	5	0	0
Fürstenfeld	1156	1129	27	-46	-3,83	0	24	6	17	39	5	2	9	11	0	3	16	0	-4	0
Gaishorn/Triebe	717	708	9	-2	-0,28	0	2	12	7	7	8	0	2	0	2	11	2	7	-1	-1
Gleisdorf	466	450	16	7	1,53	2	12	1	3	27	4	0	2	3	12	8	1	4	-9	-2
Graz - Heilandskirche	6280	6214	66	-156	-2,42	33	156	67	78	254	277	84	89	68	51	55	9	56	17	5
Graz, Kreuzkirche	1940	1921	19	-44	-2,22	4	52	16	17	150	126	4	8	18	32	8	8	17	1	0
Graz-Eggenberg	2193	2164	29	-62	-2,75	4	79	26	24	112	89	9	13	20	31	16	2	16	-3	0
Graz-Nord	2029	2025	4	-29	-1,41	5	30	10	21	139	111	8	11	13	38	16	5	15	-7	0
Gröbming	1665	1664	1	-2	-0,12	4	11	18	22	21	37	2	0	32	2	12	7	24	7	0
Hartberg	513	495	18	4	0,79	0	7	12	2	26	23	14	4	1	5	1	1	1	8	0
Judenburg	405	402	3	-18	-4,26	3	7	3	12	8	13	0	1	2	0	3	3	8	1	0
Kapfenberg	1214	1194	20	-69	-5,38	4	35	5	24	14	21	1	0	1	3	6	2	23	9	-2
Kindberg - Mittleres Mürztal	464	457	7	-23	-4,72	3	4	2	10	7	11	0	1	0	2	4	0	10	4	-3
Knittelfeld	784	784	0	-32	-3,92	4	19	7	13	17	21	0	10	7	5	7	0	4	0	1
Leibnitz	904	877	27	-14	-1,53	4	20	10	7	23	12	0	4	3	3	12	1	5	7	-1
Leoben	1444	1430	14	-59	-3,93	10	20	15	36	26	48	5	6	6	2	13	2	26	8	-1
Murau-Lungau	307	304	3	-14	-4,36	0	5	0	1	12	10	0	7	0	1	2	1	1	0	-2
Mürzschlag	782	777	5	-28	-3,46	4	13	8	14	11	22	0	2	3	1	12	1	13	2	0
Peggau	956	954	2	-21	-2,15	0	9	2	13	24	30	0	3	6	7	8	2	8	-9	0
Ramsau am Dachstein	2159	2159	0	-6	-0,28	2	12	22	15	13	25	2	1	13	0	27	12	15	5	0
Rottenmann	595	595	0	-40	-6,30	1	17	5	17	20	20	0	2	1	8	2	2	12	3	0
Schladming	3721	3707	14	-43	-1,14	5	28	53	31	59	80	15	38	12	19	47	16	27	-9	0
Stainach-Irdning	454	452	2	-33	-6,78	1	8	2	7	11	23	0	3	4	6	2	0	7	4	0
Stainz - Deutschlandsberg	792	786	6	-8	-1,00	2	11	6	5	19	12	2	7	0	0	13	1	5	1	-1
Trofaiach	900	895	5	-24	-2,60	4	12	7	18	17	15	1	0	1	5	11	15	3	-1	-1
Voitsberg	751	732	19	-30	-3,84	4	21	5	6	20	18	0	9	3	6	8	3	5	-1	-3
Wald am Schoberpass	439	438	1	-11	-2,44	1	2	2	11	5	5	0	1	0	0	8	0	10	-1	-1
Weiz	386	369	17	-8	-2,03	0	7	1	3	10	5	3	6	2	1	1	0	3	2	0
	37509	37142	367	-895	-2,33	112	672	338	500	1160	1178	162	237	248	264	334	93	400	47	-18

Superintendentenz A.B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeindegänge	Wahl-gemeindegänge	KonfirmandInnen	Getraute	Be-stattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Wien - Innere Stadt	3196	3194	2	-52	-1,60	16	67	40	31	158	151	24	48	63	53	17	17	21	3	0
Wien - Leopoldstadt / Brigittenau	3102	3102	0	-193	-5,86	7	105	21	36	159	164	62	73	15	52	11	4	29	20	-7
Wien - Landstraße	2477	2477	0	-71	-2,79	5	50	27	18	117	114	39	30	8	40	20	5	13	15	-1
Wien - Gumpendorf	3144	3144	0	-138	-4,20	6	85	22	44	203	176	41	38	18	78	6	9	31	4	-3
Wien - Neubau / Fünfhaus	1584	1584	0	-72	-4,35	6	60	11	17	116	101	30	30	8	24	5	3	13	9	-2
Wien - Alsergrund - Messiaskapelle	1390	1389	1	-39	-2,73	3	36	11	12	78	68	9	22	18	14	1	6	11	5	-1
Wien - Favoriten - Christuskirche	1692	1692	0	-118	-6,52	2	34	14	29	69	100	9	18	15	35	1	1	20	8	-3
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	1121	1121	0	-39	-3,36	1	25	3	13	53	48	19	15	22	29	6	5	11	4	-3
Wien - Favoriten - Thomaskirche	1006	1006	0	-62	-5,81	6	26	10	24	37	52	0	9	22	8	3	0	18	18	-1
Wien - Simmering	1863	1863	0	-52	-2,72	10	53	26	11	66	71	8	14	26	23	6	5	7	18	1
Wien - Hetzendorf	1230	1230	0	-38	-3,00	1	37	10	15	57	48	5	8	15	19	6	0	12	-4	-3
Wien - Hietzing	2641	2641	0	-108	-3,93	3	36	18	20	107	94	23	24	3	32	25	10	6	34	-22
Wien - Lainz	940	940	0	-10	-1,05	14	21	18	12	44	39	0	4	11	17	1	3	10	4	0
Wien - Hütteldorf	1316	1315	1	-51	-3,73	8	26	5	12	42	43	3	8	6	18	7	2	10	7	-1
Wien - Ottakring	2186	2186	0	-54	-2,41	12	53	26	21	76	110	18	14	30	19	19	5	13	-1	0
Wien - Währing	3002	3002	0	-86	-2,78	8	87	26	32	157	129	51	46	22	38	16	5	25	0	-8
Wien - Döbling	2736	2735	1	-124	-4,34	14	56	19	53	94	129	18	28	31	27	34	8	42	7	0
Wien - Floridsdorf	3153	3153	0	-127	-3,87	7	98	46	23	99	137	12	16	24	32	15	11	16	5	-4
Wien - Leopoldau	1132	1129	3	-39	-3,33	1	31	5	14	37	27	3	5	11	10	8	1	11	8	-1
Wien - Donaustadt	4449	4449	0	-181	-3,91	10	143	39	37	136	117	11	20	5	41	23	6	33	16	-9
Wien - Liesing	3469	3468	1	-84	-2,36	16	58	34	44	112	153	5	23	80	30	17	6	37	26	2
	46829	46820	9	-1738	-3,58	156	1187	431	518	2017	2071	390	493	453	639	247	112	389	206	-66

Zusammenstellung

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeindegänge	Wahl-gemeindegänge	KonfirmandInnen	Getraute	Be-stattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Burgenland	31645	31547	98	-267	-0,84	60	203	268	420	508	551	28	56	200	104	267	123	427	-7	-4
Kärnten	47604	47459	145	-457	-0,95	147	512	483	522	1451	1558	204	144	367	287	400	190	467	36	-50
Niederösterreich	39053	38352	701	-535	-1,35	112	641	363	464	1173	1002	122	156	192	216	303	70	388	-17	-16
Oberösterreich	48504	48323	181	-535	-1,09	145	596	496	592	1407	1438	167	300	430	378	389	186	528	-176	-42
Salzburg und Tirol	27077	26706	371	-555	-2,01	90	507	240	286	800	782	421	496	182	219	160	73	214	-20	-8
Steiermark	37509	37142	367	-895	-2,33	112	672	338	500	1160	1178	162	237	248	264	334	93	400	47	-18
Wien	46829	46820	9	-1738	-3,58	156	1187	431	518	2017	2071	390	493	453	639	247	112	389	206	-66
Kirche A.B.	278221	276349	1872	-4982	-1,76	822	4318	2619	3302	8516	8580	1494	1882	2072	2107	2100	847	2813	69	-204

Seelenstand 2018

Superintendentenz	Gesamt	AB	HB	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle
Burgenland	31645	31547	98	60	203	268	420
Vorjahr	31912	31812	100	39	186	283	386
Differenz (in %)	-0,84	-0,83	-2,00	53,85	9,14	-5,30	8,81
Kärnten und Osttirol	47604	47459	145	147	512	483	522
Vorjahr	48061	47913	148	140	646	515	559
Differenz (in %)	-0,95	-0,95	-2,03	5,00	-20,74	-6,21	-6,62
Niederösterreich	39053	38352	701	112	641	363	464
Vorjahr	39588	38865	723	92	700	396	422
Differenz (in %)	-1,35	-1,32	-3,04	21,74	-8,43	-8,33	9,95
Oberösterreich	48504	48323	181	145	596	496	592
Vorjahr	49039	48848	191	136	632	641	609
Differenz (in %)	-1,09	-1,07	-5,24	6,62	-5,70	-22,62	-2,79
Salzburg und Tirol	27077	26706	371	90	507	240	286
Vorjahr	27632	27250	382	65	574	250	305
Differenz (in %)	-2,01	-2,00	-2,88	38,46	-11,67	-4,00	-6,23
Steiermark	37509	37142	367	112	672	338	500
Vorjahr	38404	38029	375	106	659	330	448
Differenz (in %)	-2,33	-2,33	-2,13	5,66	1,97	2,42	11,61
Wien	46829	46820	9	156	1187	431	518
Vorjahr	48567	48558	9	183	1206	450	536
Differenz (in %)	-3,58	-3,58	0,00	-14,75	-1,58	-4,22	-3,36
Kirche A.B.	278221	276349	1872	822	4318	2619	3302
Vorjahr	283203	281275	1928	761	4603	2865	3265
Differenz (in %)	-1,76	-1,75	-2,90	8,02	-6,19	-8,59	1,13

(Zl. A 24; 507/2019 vom 20. März 2019)

68. Seelenstandbericht 2018: Evangelische Kirche H.B.

Die Daten für den Seelenstand der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich wurden von der Kirchenkanzlei H.B. mittels Fragebogen erhoben.

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-zugänge	Wahl-gemeinde-abgänge	Konfirmierten	Gebraute	Bestattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2017
Bludenz	834	699	135	-21	-2,46	2	21	13	14	26	0	18	0	17	1	0	2	8	-7	0
Bregenz	2236	2055	181	-74	-3,20	3	49	11	37	41	74	63	57	3	4	8	3	22	-4	0
Dornbirn	1499	1398	101	46	3,17	1	37	10	24	53	34	41	42	2	7	10	1	20	-98	-1
Feldkirch	1673	1530	143	-65	-3,74	3	45	14	16	28	53	35	55	2	1	9	5	12	14	0
Pfarrgemeinde H.B. Linz	626	97	529	-6	-0,95	0	7	1	11	19	2	3	6	2	8	0	0	0	-8	-3
Oberwart H.B.	1464	8	1456	0	0,00	2	6	12	18	6	0	13	0	3	17	4	8	18	-6	1
Wien - Innere Stadt Ref	2577	1	2576	-15	-0,58	6	32	23	29	45	36	55	24	49	36	29	9	23	-2	0
Wien - Süd	997	0	997	-8	-0,80	6	17	6	17	39	6	28	6	7	19	29	6	1	-16	-2
Wien - West	802	0	802	-25	-3,02	0	17	4	5	23	11	29	11	19	21	13	1	2	-4	-5
	12708	5788	6920	-168	-1,30	23	231	94	171	280	216	285	230	116	102	77	26	114	-131	-10

(Zl. HB 01; 508/2019 vom 20. März 2019)

Motivenbericht: Kirchenverfassung, Ordnung des geistlichen Amtes, Lektorenordnung

Aufgrund des Berichtes des Theologischen Ausschusses der Synode A.B. und der diesbezüglichen Beschlussfassungen der Synode A.B. scheint es notwendig und zweckmäßig zu sein, umgehend die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften anzupassen.

Betreffend der Beschlussfassung der Pfarrgemeinden in den Kirchen A.B., in ihrer Pfarrgemeinde die Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zuzulassen, wird nunmehr in der Kirchenverfassung diese ausschließliche Kompetenz der Gemeindevertretung zugewiesen, mit einer Berichtspflicht an den zuständigen Superintendenten bzw. die zuständige Superintendentin.

Im Zusammenhang mit dem individuellen Gewissenschutz geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen

sowie Lektoren und Lektorinnen scheint dem Rechts- und Verfassungsausschuss die Amtshandlungsverordnung - eine Verordnung - nicht ausreichend, dies im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen der Gleichstellungsordnung (Novelle 2018, ABl. Nr. 218/2018). In dieser Novellierung wurde nunmehr auch eine gewisse Diskriminierung im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung aufgenommen. Es erscheint daher die wörtliche Aufnahme der entsprechenden Wortfolge aus der Amtshandlungsordnung sowie die entsprechende grundsätzliche theologische Beschlussfassung der Synode A.B. in die Ordnung des geistlichen Amtes und die Lektorenordnung für zweckmäßig.

Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat A.B. beauftragt, die Amtshandlungsverordnung neben der Trauung durch einen eigenen Abschnitt der Segnung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zu ergänzen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

69

Jahrgang 2019, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	70
69. Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfassung betreffend Resolutionen zum Karfreitag.....	70
Beschlüsse der Synode A.B.	71
70. Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag.....	71
Beschlüsse der Synode H.B.	72
71. Beschluss der Synode H.B. betreffend „Karfreitag“	72
72. Entscheidung der Synode H.B. betreffend „Trauung für alle“.....	72
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	73
73. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.	73
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	77
74. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Hallein - Änderung der Bezeichnung.....	77
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	77
75. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien - Änderung.....	77

Personalia

Gremien der Generalsynode.....	78
76. Mitglieder der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode.....	78
77. Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode.....	78
78. Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode.....	78
79. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	78
Gremien der Synode A.B.	79
80. Mitglieder des Kontrollausschusses der 15. Synode A.B.	79
81. Mitglieder des Finanzausschusses der 15. Synode A.B.	79
82. Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.	79
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode.....	79
83. Ergänzung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode.....	79
Stellenausschreibungen A.B.	80
84. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein.....	80
85. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle des Gemeindeverbandes Lieser- und Maltatal.....	80

86. Ausschreibung (dritte) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg.....	81
87. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle Gefängnisseelsorge Wien.....	82
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau.....	82
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	83
89. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl	83
Todesfälle.....	83
Mitteilungen	
90. Diakoniepreis 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	84
91. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 16. Juni 2019: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	85
92. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg - Neue Adresse.....	85
Motivenbericht: Entscheidung Synode H.B. „Trauung für alle“.....	85

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

69. Kundmachung des Präsidiums der Generalsynode gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfassung betreffend Resolutionen zum Karfreitag

Das Präsidium der Generalsynode gibt gemäß Art. 74 Abs. 3 Kirchenverfassung bekannt, dass die 2. Session der 15. Synode A.B. am 9. März 2019 eine Resolution zum Karfreitag (ABl. Nr. 70/2019) verabschiedete, der sich die 2. Session der 17. Synode H.B. am 16. März 2019 angeschlossen hat (ABl. Nr. 71/2019). Betreffend der Resolutionen zum Karfreitag gemäß dem Wortlaut der Beschlussfassung der 2. Session der 15. Synode A.B. liegen sohin übereinstimmende Beschlüsse der Synoden A.B. und H.B. vor, die Resolution gilt daher als Beschluss und Resolution der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 756/2019 vom 12. April 2019)

Beschlüsse der Synode A.B.

70. Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag

Die 15. Synode A.B. hat auf ihrer 2. Session am 9. März 2019 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag

1. Für die Evangelischen Kirchen als Kirchen der Reformation ist der Karfreitag ein zentraler Feiertag. Für die Evangelischen in Österreich wurde im Zusammenhang mit den Verfolgungen, Unterdrückungen und Benachteiligungen bis hinein in die Erste Republik der Karfreitag der wichtigste und identitätsstiftende Feiertag. Die Evangelischen in Österreich feiern den Karfreitag im Allgemeinen am Vormittag mit der Feier des Heiligen Abendmahls. Die Einführung des Karfreitags als gesetzlichem Feiertag für die Evangelischen im Zusammenhang mit der Einführung eines weiteren Römisch-katholischen Marienfeiertages in den 1950er Jahren entsprach - unter Berücksichtigung der Geschichte der Evangelischen in Österreich - dem sachlich begründeten Anliegen einer religiösen Minderheit.
2. Der Karfreitag ist nicht nur für die Evangelischen, sondern für alle Christinnen und Christen von zentraler Bedeutung. Christen glauben an den Mensch gewordenen Gott, der aus unendlicher Liebe ins Leiden und ans Kreuz gegangen ist, um die Menschen und die Welt mit sich zu versöhnen. Jesu Tod am Kreuz ist die Mitte der Heilsgeschichte. Allerdings wäre das Kreuz ohne die Auferstehung Jesu für uns ohne Bedeutung. Der Auferstandene ist der auferweckte Gekreuzigte, der an seinen Wundmalen erkannt wird.
3. In unserem Land sind in vielen öffentlichen Gebäuden Kruzifixe als Symbol für die grundlegenden Werte der Gesellschaft und des Staates vorhanden. Wie kein anderer Tag erinnert der Karfreitag an den Ursprung und eigentlichen Sinn dieses Symbols. Es steht für die bedingungslose Würde aller Menschen, insbesondere der Bedürftigen und Schwachen, und für eine Kultur der Barmherzigkeit und der Mitmenschlichkeit. Wenn es dem Staat mit dem Symbol des Kreuzes ernst ist, sollte der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag für alle eingeführt werden.
4. Die Einführung eines persönlichen Feiertages im Rahmen des Urlaubskontingentes als Ersatz für den Karfreitag als Feiertag lehnen wir strikt ab. Die kurze Frist und die Art der Gesetzgebung hat den Evangelischen Kirchen das nach § 14 Protestantengesetz vom 6. Juli 1961 eingeräumte Begutachtungsrecht in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, genommen. Für das nun vorliegende Ergebnis gibt es daher keine Zustimmung von der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Evangelische Kirche prüft die rechtlichen Möglichkeiten, gegen die nun beschlossene Regelung vorzugehen.
5. In den Evangelischen Kirchen in Österreich gibt es Empörung über die Äußerungen von Bundeskanzler Sebastian Kurz und den für Kultusangelegenheiten zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt Gernot Blümel über die Evangelischen als quasi vernachlässigbarer Minderheit. Solche Äußerungen werfen ein Licht darauf, wie mit den Interessen von (religiösen) Minderheiten in Österreich derzeit umgegangen wird.
6. Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich fordert von der Bundesregierung und dem Österreichischen Parlament, sowie den Landesregierungen und Landtagen, eine Lösung anzustreben, die die berechtigten Anliegen der Evangelischen aufnimmt. Das sind aus unserer Sicht:
 - a. Die Einführung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertag für alle.
 - b. Wenn dies nicht möglich ist, die Einführung eines zusätzlichen persönlich zu bestimmenden Feiertags.
 - c. Die Beseitigung aller diskriminierenden Formulierungen in Ansehung der Evangelischen bei den neuen kollektivvertraglichen Vorschriften betreffend Karfreitag.
 - d. Durch Novellierung gesetzlicher Verfahrensvorschriften in Zukunft eine Beteiligung betroffener Kirchen und Religionsgesellschaften als Partei im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sicherzustellen.
 - e. Im Rat der Europäischen Union sowie im Europäischen Parlament und gegenüber der Europäischen Kommission darauf zu drängen, dass im Sinne der Lissaboner Verträge endlich die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft und damit auch Urteile des EuGH über Antrag (Beschwerde) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg überprüft werden können.

Wien, am 9. März 2019

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der Synode A.B.

(Zl. SYN 01 a; 445/2019 vom 11. März 2019)

Beschlüsse der Synode H.B.

71. Beschluss der Synode H.B. betreffend „Karfreitag“

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 16. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode H.B. schließt sich der Resolution der Synode A.B. zum Karfreitag an. Darüberhinaus erachtet die Synode H.B. folgende Punkte für wichtig:

Alle in unserem Staat anerkannten Minderheitenrechte stellen Privilegien dar. Der österreichische Gesetzgeber hätte in Bezug auf den Karfreitag eine Lösung finden müssen, die diesen Schutz der Minderheit gewährleistet und gleichzeitig europarechtskonform ist.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist ein Menschenrecht und muss in allen Fällen sichergestellt werden.

Durch die neue Regelung eines Urlaubstags mit Rechtsanspruch statt eines Feiertages wird Religion aus dem öffentlichen Raum ins Private verdrängt.

Aber nur dort, wo Religion sich auch öffentlich entfalten kann, haben Staat, Gesellschaft und Menschen einen Nutzen davon.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Schriftführerin
der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 749/2019 vom 11. April 2019)

72. Entscheidung der Synode H.B. betreffend „Trauung für alle“

Die Synode H.B. hat in ihrer 2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 16. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Evangelische Kirche H.B. bietet allen Paaren, von denen mindestens ein Teil evangelisch ist und die eine standesamtliche Heiratsurkunde vorlegen, eine kirchliche Trauung an.

Die rechtliche Grundlage dafür ist die Matrikenordnung in der derzeit gültigen Fassung, die in ihren Bestimmungen zur kirchlichen Trauung nicht zwischen hetero- und homosexuellen Paaren unterscheidet.

Für alle anderen Paare, ob verpartnert oder als Lebensgemeinschaft, gilt weiterhin das Kirchengesetz der Kirche H.B. über die „Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)“, einschließlich der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach der vom Oberkirchenrat im Jahr 2000 ausgearbeiteten Form.

Bei Paaren, die bisher schon die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes in Anspruch genommen haben und jetzt standesamtlich verheiratet sind, ist der seinerzeitige Eintrag im Segnungsbuch auf Antrag nachträglich in das Traubuch des jeweiligen Jahres zu übertragen.

Die Möglichkeit für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, sowohl eine Trauung, als auch eine Segnung aus Gewissensgründen abzulehnen, bleibt weiterhin durch Absatz B Z. 1 des Kirchengesetzes über die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften gewährleistet.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender
der Synode H.B.

Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
Schriftführerin
der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 748/2019 vom 11. April 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

73. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 28. März 2019 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert und neu erlassen:

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A.B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A.B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A.B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 BISCHOF BÜNKER vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

- a) **Oberkirchenrat, Kirchenpresbyterium**
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
- b) **Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit**
Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Hörfunk und Fernsehen
Presseamt
Social Media
Internationale Kooperationen und Ökumene, Medien
Interreligiöse Angelegenheiten
- c) **Seelsorgebereiche**

Gesamtkirchliches Hirtenamt
Urlaubsseelsorge und Tourismus
Mission + Evangelisation

d) **Sonstiges**

Bibliothek

Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B.
inklusive Kirchenamt

2.2 Oberkirchenrätin Personal - OKR BACHLER vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) **Personalwesen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen**

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Personalführung und Personalplanung geistliche
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Personalführung und Personalplanung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)

Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge

Zusatzpension (in Abstimmung mit OKR Wirtschaft)

Supervision - Gemeindeberatung

b) **Ausbildung und Studierende**

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Pastoralkolleg

Lektorenarbeit

Fakultät

Studentenheim Dantine-Haus

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Stipendienfonds

c) **Seelsorgebereiche**

Frauenarbeit

Gehörlosenseelsorge

Homosexuellenseelsorge

Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge

Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) **Leitung des Kirchenamtes**

Personalwesen

Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kirchenamt

Dienstbesprechungen im Kirchenamt

Personalverrechnung weltlicher und geistlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ein-

schließlich Abwicklung der kirchlichen Zusatzpension

Verwaltungsagenden

Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum

Immobilienwesen

Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)

Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer

Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

Senatsbetreuung

- Revisionssenat
- Datenschutzsenat
- Disziplinarsenat
- Disziplinarobersenat
- Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht

Synodenbüro

Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht

2.3 Oberkirchenrat Bildung - OKR SCHIEFERMAIR vertreten durch Bischof BÜNKER

a) Religionsunterricht, Schule

Religionsunterricht

Schulen

Kinderbetreuungseinrichtungen

Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat)

b) Inhaltliche Bereiche

Diakonie

Kollekten

entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten einschließlich Partnerschaft mit Presbyterian Church of Ghana (PCG), inklusive Ghanaische Gemeinde

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates

Österreichische Bibelgesellschaft

Bildungswerke und Akademien

c) Seelsorgebereiche

Gefängnisseelsorge

Männerarbeit

Militärseelsorge

Notfallseelsorge

Polizeiseelsorge

2.4 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung - OKR HERRGESELL vertreten durch OKR BECK

a) Projektentwicklung und -begleitung

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten
Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten

Förderung der Vernetzung - Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene

Unterstützung bei laufenden Projekten

b) Inhaltliche Bereiche

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Evangelische Jugend Österreich

Kirchenmusik

Hochschulgemeinde

Internationale Gemeinden, ausgenommen Ghanaische Gemeinde

Wirtschaften im Dienst des Lebens

Umweltreferenten und Umweltreferentinnen

Nachhaltigkeit in den Gemeinden

2.5 Oberkirchenrat Wirtschaft - OKR KÖBER vertreten durch OKR BACHLER

a) Gesamtkirchliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten

Wertpapierveranlagung

b) Wirtschaftliche Agenden

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

Informationstechnik (IT)

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

2.6 Oberkirchenrat Recht - OKR BECK vertreten durch OKR HERRGESELL

a) Rechtliche Agenden

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik

Genehmigungs- und Berufungsverfahren, z.B. Genehmigungen nach der kirchlichen Bauordnung oder Gemeindefusionen

Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Ökumenische Rechtskommission

Gesetzesbegutachtungen

b) Sonstige Agenden

Amtsblatt

Matrikenwesen

Archiv und Registratur

Kollektivvertrag

Gehaltsverhandlungen mit der MitarbeiterInnenvertretung
 Meldungen an das Kultusamt
 Pfaffsche Stiftung

3. Vorlagen und Erledigungen

- 3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.
- 3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- 3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.
- 3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.
- 3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches - außer in unaufschiebbaren Fällen - nicht gefasst werden.
- 3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.
- 3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.
- 3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.
- 3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Ebenso können die Kirchenräte und Kirchenrätinnen für den Einzelfall mit der Durchführung von Entscheidungen des Oberkirchenrates beauftragt werden. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.
- 3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.
- 3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.
- 3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter Punkt 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. - sollte kein Mitglied umgehend befasst

werden können - jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A.B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

4. Zeichnungsberechtigung

- 4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A.B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.
- 4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.
- 4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Urlaubsregelungen

- 5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.
- 5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6. Delegierungen

- 6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A.B. ausgesprochen werden.
- 6.2 Der Oberkirchenrat A.B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.
- 6.3 Der Oberkirchenrat A.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.
- 6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.
- 6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A.B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A.B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen, bzw. für den Bereich „Leitung des Kirchenamtes“ für den/die OKR Personal die Kirchenamtsleiterin/der Kirchenamtsleiter, bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei eine Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen untereinander, bzw. durch die Kirchenamtsleiterin oder den Kirchenamtsleiter, gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin oder der Kirchenamtsleiter/die Kirchenamtsleiterin hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.B.

Das Kirchenamt A.B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A.B. sind unter 2. dargestellt. Hinzu kommt die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, des Datenschutzensenates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen, bzw. die Kirchenamtsleiter/der Kirchenamtsleiter, sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Vom Kirchenamt A.B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.4 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.5.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin, dem Kirchenamtsleiter/der Kirchenamtsleiterin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.5.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin, bzw. die Kirchenamtsleiterin/der Kirchenamtsleiter, oder jene Personen, die ex offio oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.5.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem Mitglied, das sachlich zuständig ist.

8.5.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin, die Kirchenamtsleiterin/den Kirchenamtsleiter oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.B., wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.B. eine eigene Benützungsvorschrift erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.7 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist der Dienststellenausschuss zu hören.

8.8 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienst-anweisungen erteilt werden.

9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A.B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen,

insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A.B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A.B. Ein Zuwiderhandeln ist Grund für eine Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A.B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A.B. tritt die bisherige Geschäftsordnung i.d.F. ABl. Nr. 192/2015 außer Kraft.

(Zl. G 05; 655/2019 vom 2. April 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

74. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Hallein – Änderung der Bezeichnung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 25. März 2019 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein

geändert in

„Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein“.

(Zl. GD 175; 648/2019 vom 2. April 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

75. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien - Änderung

Die Superintendentialversammlung A.B. Wien hat am 23. März 2019 folgende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

1. In Punkt 1.34 wird die Abkürzung KWO durch WahlO ersetzt.
2. Punkte 1.41 bis 1.43 lauten:
„1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.

1.42 Die Zahl der Mitglieder gem. 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung festgelegt. Direkt im Anschluss sind die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Superintendentialversammlung ist nach dieser Wahl zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat sodann Vorschläge für die weiteren Wahlen in Ausschüsse und Gremien und für Beauftragungen seitens der Superintendentialversammlung zu erstellen. Insbesondere die Wahl der Abgeordneten zur Synode A.B. und in den Superintendentialausschuss sind durch den neuen Nominierungsausschuss vorzubereiten.

1.43 Dem Nominierungsausschuss obliegt auch in der weiteren Amtsperiode die Vorberatung aller Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentenversammlung; er hat dieser die entspre-

chenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des/der Superintendent/in.“
(Zl. SUP 07; 759/2019 vom 15. April 2019)

Personalia

Gremien der Generalsynode

76. Mitglieder der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid BACHLER
Fachinspektorin Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER
Pfarrer DI (FH) Mag.^a Astrid KÖRNER
Pfarrer Mag.^a Gabriele NEUBACHER
Superintendent Mag. Wolfgang REHNER
Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
Mag.^a Christine WOGOWITSCH
H.B.: Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Annette SCHELLENBERG

1. Stellvertreterin:
Pfarrer MMag.^a Alexandra BATTENBERG

2. Stellvertreter:
Mag. Christoph ÖRLEY

Stellvertreter H.B.: Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD

(Zl. SYN 02 a; 2387/2018 vom 18. Dezember 2018)

77. Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Veronika GAUGELER-SENITZA, MAS
Superintendentalkuratorin
Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER
Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
Pfarrer Mag. Michael SIMMER
Pfarrer Mag.^a Manuela TOKATLI

Ein Vertreter der
Evangelischen Jugend Österreich: N.N.
H.B.: Oberkirchenrätin Gabriele JANDRASITS

1. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Michael CHALUPKA

2. Stellvertreter:
Mag. Albert BRANDSTÄTTER

3. Stellvertreter:
Superintendentalkurator Dr. Michael AXMANN
(Zl. SYN 16; 2388/2018 vom 18. Dezember 2018)

78. Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST
Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS
Superintendentalkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR
Superintendentalkuratorin DSA Petra MANDL, MA
Direktorin Pfarrer Dr.ⁱⁿ Maria Katharina MOSER
Dipl. Päd. Bettina PANN
Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl SCHIEFERMAIR
H.B.: Ing. Karin ADENSAMER

1. Stellvertreterin:
Lieselotte BUCHACHER

2. Stellvertreter:
DI Dr. Fritz GATTERMAYER

3. Stellvertreterin:
Dipl. Päd. Monika FAES

Stellvertreterin H.B.:
Oberkirchenrätin Gabriele JANDRASITS
(Zl. SYN 09; 2389/2018 vom 18. Dezember 2018)

79. Nachwahl in den Revisionsrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurde am 8. Dezember 2018 als Ersatzmitglied in den Revisionsrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Klaus DÖRNHÖFER
(anstelle von Senatspräsident Dr. Dieter Beck)

(Zl. G 02 a; 2376/2018 vom 17. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B.

80. Mitglieder des Kontrollausschusses der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Isabella ANGERER
Mag.^a Ingrid MONJENCS
Erwin REICHSTÄDTER
Gertraud RUSCHE
Superintendentialkuratorin Helli THELESKLAF

1. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Michael SIMMER

2. Stellvertreter:
Pfarrer Dr. Robert JONISCHKEIT

3. Stellvertreter:
Pfarrer Dr. Gerhard HARKAM

(Zl. SYN 14; 2391/2018 vom 18. Dezember 2018)

81. Mitglieder des Finanzausschusses der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Pfarrerinnen MMag.^a Alexandra BATTENBERG
Mag. Albert BRANDSTÄTTER
Superintendentialkurator Johannes EICHINGER
Gerda HAFFER-HOCHRAINER
Erich KLEMERA
Oberkirchenrat Ing. Günter KÖBER
Direktorin Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Maria Katharina MOSER
DI Markus NÖTTLING
Superintendent Mag. Wolfgang REHNER

Ex offo: Superintendentialkuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

1. Stellvertreterin:
Dipl. Päd. Bettina PANN

2. Stellvertreter:
Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST

3. Stellvertreter:
Mag. Thomas URBAS

(Zl. SYN 03; 2392/2018 vom 18. Dezember 2018)

82. Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Pfarrerinnen Mag.^a Marianne FLIEGENSCHNEE
Senior Mag. Joachim GRÖSSING
Pfarrer Dr. Gerhard HARKAM
Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE
Superintendent
Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG
Pfarrerinnen Mag.^a Angelika PETRITSCH
Superintendent Mag. Manfred SAUER

1. Stellvertreter:
Senior Dr. Michael WOLF

2. Stellvertreter:
Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE

3. Stellvertreterin:
Pfarrerinnen Mag.^a Melanie DORMANN

(Zl. SYN 02; 2390/2018 vom 18. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

83. Ergänzung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Die Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode, zuletzt veröffentlicht unter ABl. Nr. 233/2018, wird wie folgt ergänzt:

Synodale

Stellvertreter

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag.^a Christine Wogowitsch

Werner Pelz

(Zl. SYN 01; 691/2019 vom 4. April 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

84. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50% Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein

Die neu errichtete 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Hallein wird hiermit zum ersten Mal zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den ganzen Bezirk Tennengau mit ca. 1.900 Gemeindegliedern. Ihr Zentrum ist die Schaitbergerkirche in der Bezirkshauptstadt Hallein (15 km südlich von Salzburg) mit dem Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro inmitten eines großen Gartens.

Neben dem Pfarrer, auf der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, Dr. Peter Gabriel, gibt es eine teilbeschäftigte Sekretärin (10 Stunden), eine Reinigungskraft sowie eine Gemeindepädagogin (15 Stunden), die Kirchenbeitragseinhebung erfolgt durch den Salzburger Kirchenbeitragsverband.

Etwa 150 Menschen arbeiten ehrenamtlich in verschiedenen Gruppen und Kreisen oder bei Aktionen der Pfarrgemeinde mit.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag um 9.30 Uhr in der Schaitbergerkirche statt. Dazu kommen einmal im Monat Gottesdienste für Jung & Alt, Krabbel- und Abendgottesdienste, ein Gottesdienst in der Seniorenresidenz Kahlsparg sowie weitere besondere Gottesdienste (im Freien, Bikersegnung u.a.). Lektorinnen und Lektoren und weitere geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger wirken bei der Abhaltung der Gottesdienste mit.

Schwerpunkte der Gemeinde sind Angebote für Kinder und Jugendliche (Krabbelgottesdienst, Geheimnisfest, Kinderferieninsel, aktive Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter), Kirchenmusik (Gemeindechor, Kantatengottesdienste, Reihe „neunzehn.neunzehn“ u.a.), Erwachsenen-Bildung (Vorträge, ökumenische Fastenaktion, Bildungsreisen u.a.), Diakonie sowie das Engagement im ökumenischen und interreligiösen Kontext. In der Halleiner Öffentlichkeit ist die Gemeinde gut vernetzt.

Unsere sehr lebendige Gemeinde ist offen für Neuerungen und Veränderungen, freut sich aber auch über die Fortführung der bisherigen vielen Aktivitäten.

Wir wünschen uns für unsere Teilpfarrstelle eine/n engagierte/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in, der/die gut im Team mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle, den Gremien und Teams zusammenarbeitet.

Zu den Aufgaben dieser neuen Stelle sollten ein Gottesdienst im Monat, die Begleitung des Teams des Gottesdienstes für Jung & Alt sowie des Geheimnisfestes gehören, ebenso die Übernahme von Kasualien, Seelsorge und Besuche. Wichtig wäre die gegenseitige Vertretung beider Pfarrer/innen in der Urlaubszeit.

Zu den Aufgaben der Teilpfarrstelle gehören auch vier Stunden Religionsunterricht an berufsbildenden höheren Schulen im Bezirk Tennengau.

Eine Dienstwohnung ist leider nicht vorhanden, aber in Absprache mit dem Bewerber/der Bewerberin wird die Pfarrgemeinde eine Wohnung anmieten.

Möglich wäre es, unsere Teilpfarrstelle mit der Teilpfarrstelle für Seelsorge (Seniorenheime, Vertretung des Krankenhausesseelsorgers) des Verbandes der drei Salzburger Stadtpfarrgemeinden zu kombinieren.

Bitte senden Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein, Davisstraße 38, 5400 Hallein, E-Mail: evang.hallein@sbg.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Dr. Peter Gabriel, Tel. 06245 80 628 oder 0699 188 77 599, E-Mail: evang.hallein@sbg.at

Kuratorin Bettina Pann, Tel. 0676 322 94 77, E-Mail: bettina.pann@aon.at

Weitere Informationen über unsere Pfarrgemeinden finden sich auf der Homepage: <http://hallein-evangelisch.at>

(Zl. GD 357; 728/2019 vom 10. April 2019)

85. Ausschreibung (zweite) der 50 % Teilpfarrstelle des Gemeindeverbandes Lieser- und Maltatal

Der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal schreibt die halbe Pfarrstelle (50 %) zur Besetzung ab 1. September 2019 aus. Die Stelle ist mit keiner Religionsunterrichtsverpflichtung verbunden, kann aber mit einer bis zu fünfzigprozentigen Unterrichtsverpflichtung kombiniert werden.

Der Verband besteht aus den drei Toleranzgemeinden Trebesing, Dornbach und Eisentratten, die jeweils über eigene Kirchen und Friedhöfe verfügen. Zum Verband gehören insgesamt ca. 2.300 Gemeindeglieder, die sich auf die drei Pfarrgemeinden verteilen. Die

Aufgabenverteilung zwischen den beiden Pfarrstellen regelt die Verbandsordnung.

Das Lieser- und Maltatal ist eine schöne Tourismusregion in Oberkärnten mit der Künstlerstadt Gmünd im Zentrum. Die Schigebiete Katschberg, Innerkrams und Goldeck liegen in unmittelbarer Nähe.

Gottesdienste finden regelmäßig statt: Am Altersberg, in Trebesing, in Fischertratten, in Gmünd, in Eisentratten. Weitere Gottesdienststätten sind: Oberbuch, Innerkrams, sowie im Pflegeheim in Gmünd.

Die Verbandsgemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, der/die auf die Gemeindeglieder zugeht, sie zu Hause besucht, der/die mit dem Pfarrer der 100 % Stelle und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und sie unterstützt. Der Verband beschäftigt einen Vollzeitlichen Gemeindepädagogen, der das neu gegründete Evangelische Jugendzentrum leitet.

Es bestehen enge Verbindungen zum Christlichen Missionsverband in Seeboden. Das ist ein evangelisch-kirchlicher Verband mit eigenem Prediger, einem EC-Chor, Jugendkreis etc. Es gibt im Tal ein gutes Angebot für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie einen Teeniekreis.

Eine geeignete Dienstwohnung wird angemietet, da die Wohnungen in den Pfarrhäusern in Trebesing und Dornbach derzeit belegt sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evangel-lima.at

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2019** an: Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, 9852 Trebesing 18, E-Mail: gvb.lima@evang.at.

Für Auskünfte stehen auch gerne die Kuratoren der drei Gemeinden bereit:

Christa Graf (Trebesing), Tel. 0676 604 25 95

Maria Bacher (Dornbach), Tel. 0677 610 85 709

Traugott Brandstätter (Eisentratten),
Tel. 0664 737 68 430

(Zl. GD 297; GD 128; GD 137; 732/2019 vom 10. April 2019)

86. Ausschreibung (dritte) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen in Salzburg

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senioreneinrichtungen zur Besetzung zum 1. September 2019 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Gemeindeverband bestehenden „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“. Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Kranken- und Gefangenenhäuser betreut. Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Die Stelle kann mit der gleichzeitig von der Pfarrgemeinde Hallein ausgeschriebenen 50 % Stelle kombiniert werden.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner sowie des evangelischen Personals von Senioren-, Pflege-, Geriatrie- und Sterbebegleitungseinrichtungen auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes,
- soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden,
- solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht zu betreuen,
- das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben,
- die Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbandsgemeinden und der Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die betreuten Einrichtungen gelegen sind,
- die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen,
- die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes, insbesondere mit deren Seniorenarbeit,
- die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes,
- die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten,
- die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge,
- die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Seniorensorgeeinrichtungen und -seelsorgerinnen in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich. Sie sind kontaktfreudig und teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.
- Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten, Sie bringen ökumenische Offenheit mit. Sie verfügen über eine klinische Seelsorge-Ausbil-

dung (KSA) oder eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

Wir bieten Ihnen:

- Eine erfüllende Aufgabe in einer sehr schönen Stadt.
- Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr meist gut erreichbar.
- In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.
- Ein Büro-Arbeitsplatz wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Es wird Ihnen - nach Rücksprache mit Ihnen - eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA zur Verfügung gestellt.
- Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- sowie Erholungseinrichtungen und -möglichkeiten, alle Schultypen sind vorhanden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 31. Mai 2019** an den derzeit amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Herrn Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder E-Mail: knopf@christuskirche.at.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne:

Der amtierende Vorsitzende des Ausschusses für das Seelsorgezentrum: Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, E-Mail: knopf@christuskirche.at, Tel. 0699 188 77 581.

Der Inhaber der Pfarrstelle für Kranken- und Gefangenenseelsorge: Pfarrer Mag. Meinhardt von Gierke, E-Mail: m.von-gierke@salk.at, Tel. 0699 188 77 516.

(Zl. S 06; 729/2019 vom 10. April 2019)

87. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle Gefängnisseelsorge Wien

Die Evangelische Superintendentenz Wien schreibt eine 100 % Pfarrstelle für die Gefängnisseelsorge in Wien aus. Das Arbeitsgebiet dieser Pfarrstelle umfasst die Seelsorge an Personen, die sich auf dem Gebiet der Superintendentenz Wien in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder bei denen, mit dem Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen angeordnet sind. Es kann sich dabei um Evangelische und solche, die den Kontakt zu Evangelischer Seelsorge suchen, handeln. Ferner wird die Mitarbeit in der Haftentlassenen- und Angehörigenarbeit sowie die Führung und Begleitung der in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Zusammenarbeit mit der Haftentlasseneneinrichtung „s'Häferl“ in 1060 Wien erwartet.

Bewerberinnen und Bewerber sollen (gemäß den Aufgaben und Zielen der Gefängnisseelsorge, vgl. ABl. Nr. 177/2015) ein besonderes Verständnis für die durch den Freiheitsentzug in einer besonderen Lebens- und Ausnahmesituation befindlichen Menschen und deren Angehörigen mitbringen und über besondere Gesprächsfähigkeit und Geduld verfügen. Gemäß den Richtlinien der Evangelischen Gefängnisseelsorge (ABl. Nr. 3/2011) ist eine entsprechende Weiterbildung im psychosozialen Bereich (Klinische Seelsorgeausbildung) neben dem abgeschlossenen Theologiestudium erforderlich und kann gegebenenfalls auch innerhalb der ersten Anstellungsjahre nachgeholt werden.

Ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt diese wichtige seelsorgerliche Arbeit. Eine gute Kooperation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Österreich sowie in ökumenischen und interreligiösen Beziehungen sowie auf internationaler Ebene (IPCA) ist erwünscht.

Sitz und Büro der Evangelischen Gefängnisseelsorge befinden sich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Eine Dienstwohnung mit 133 m² wird zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist,
Tel. 0699 188 77 701

Pfarrer Markus Fellingner, MA, Tel. 0699 188 77 307

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 3. Juni 2019** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail: wien@evang.at

Der Dienst soll am 1. September 2019 angetreten werden.

(Zl. S 11; 730/2019 vom 10. April 2019)

88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2019 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Wien-Leopoldau umfasst Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes und die angrenzende Stadtgemeinde Gerasdorf.

Unsere Pfarrgemeinde zählt rund 1.100 Gemeindeglieder.

Neben der geistlichen Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst und Seelsorge erwarten wir uns im Besonderen Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmandenunterricht und Betreuung der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner eines Pensionistenheimes.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Eine Mitarbeit in diözesanen Aufgabenbereichen unter Begleitung durch den Superintendentialausschuss wird erwartet.

Wer Freude hat, in einer Großstadtgemeinde mit Diasporaarbeit kreativ zu sein, findet in unserer Gemeinde ein interessantes Tätigkeitsfeld vor. Ein Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und eine Pfarramtssekretärin unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin gerne bei der Erfüllung der Aufgaben.

Die ca. 120 m² große Dienstwohnung, eine Wohnung im Grünen, umfasst fünf Zimmer, Küche, Balkon, Bad

und Nebenräume. Ein Garten sowie eine Garage stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau, Kainachgasse 39, 1210 Wien, zu richten, E-Mail: leopoldau@evang.at

Nähere Auskünfte erteilt gerne:

Kuratorin Lieselotte Peel, Tel. 0699 106 59 599, E-Mail: lieselotte.peel@chello.at

(Zl. GD 407; 593/2019 vom 27. März 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

89. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl

Mag. Oliver Prieschl wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahIO zum Pfarrer des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal bestellt und

mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1789; 1263/2018 vom 27. Juni 2018)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Pfarrerin i.R. Mag. Lea Ilona Peiker

geborene Kolehmainen, geboren am 19. Dezember 1937 in Lahti, Finnland, am Samstag, dem 9. März 2019, in Lahti, Finnland im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für ihren Dienst in unserer Kirche und in der Krankenhausseelsorge danken wir Gott und drücken ihrer Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1505; 608/2019 vom 28. März 2019)

Mitteilungen

90. Diakoniewpreis 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniewpreis einzureichen.

Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniewpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
 - Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
 - Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniewpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakoniewpreis 2019** wird in der Höhe von **10.000 EUR** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotential,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich für Konzepte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
 5. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
 6. **Besondere Beachtung werden Projekte finden, die sich dem Thema „Demenz“ stellen.**
 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniewpreis
Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 9. Die Unterlagen sind bis **13. September 2019 per E-Mail an okr-bildung@evangel.at** zu senden.
 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 560/2019 vom 27. März 2019)

91. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 16. Juni 2019: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Unsere Schwerpunkte der Projektarbeit in diesem und im kommenden Jahr sind wieder Projekte in der Presbyterian Church in Ghana (PCG) für die wir ihre Gaben auch in diesem Jahr erbitten.

Ein zweites Lehrerhaus in **Chiransa** wird dringend benötigt, das ohne Spenden aus Österreich nicht verwirklicht werden kann. Das Grundstück dafür wurde schon gekauft. Das Lehrerhaus in Bedaase bewährt sich bestens, das Jugendzentrum in Adumasa ist bis zum ersten Stock noch nicht ganz fertig.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i.R.
Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 738/2019 vom 11. April 2019)

92. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg
9530 Bad Bleiberg, Oberer Kastlweg 24**

(Zl. GD 119; 676/2019 vom . April 2019)

Motivenbericht: Entscheidung Synode H.B. „Trauung für alle“

Der Theologische Ausschuss der Synode H.B. hat sich mit dem evangelischen Ehe- und Trauverständnis beschäftigt. Schon 1999 wurde im Positionspapier für die Synode H.B. festgehalten, dass eine christliche

Ehe sich durch den Willen „zu dauerhaftem Zusammenleben, sowie ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue“ auszeichnet. Das Paar ist darüber hinaus bereit, sich und seine Beziehung unter das Wort Gottes und seinen Segen zu stellen.

Der Theologische Ausschuss ist daher zum Ergebnis gekommen, dass die Kriterien einer christlichen Ehe auch von einem gleichgeschlechtlichen Paar erfüllt werden können. Es gibt daher keinen theologischen Grund, ihm eine kirchliche Trauung zu verweigern.

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung in unserer Kirche ist augenblicklich, dass das jeweilige Paar zuvor auf dem Standesamt vermählt worden ist. Die Kirche H.B. ist nicht verpflichtet, staatliche Vorgaben im geistlichen oder liturgischen Bereich zu übernehmen; sie kann es aber freiwillig, wie bisher der Fall, tun. Daher empfiehlt der Theologische Ausschuss, diese bewährte Praxis auch weiterhin nicht aufzugeben und eine kirchliche Trauung vom Vorliegen eines standesamtlichen Trauscheins abhängig zu machen.

Dies ist in der Matrikenordnung der Kirche A.u.H.B. so geregelt. Die Kirche H.B. kennt, im Gegensatz zur Kirche A.B., keine Amtshandlungsordnung und auch keine verbindliche Agende, nach der Gottesdienste zu gestalten sind. Die Gestaltung der Trauung eines Paares bleibt dem jeweiligen Pfarrer/der Pfarrerin überlassen.

Für alle anderen Formen der Partnerschaft, für die ein Segensgottesdienst erbeten wird, reichen nach Auffassung des Theologischen Ausschusses die bestehenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die „Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften“ aus. Auch hier wird ja bereits zwischen „ehelich“ und „nicht-ehelich“ auf der Grundlage der standesamtlichen Vermählung unterschieden.

Um zu vermeiden, dass Paare, die bereits in der Kirche H.B. gesegnet wurden und jetzt standesamtlich verheiratet sind, noch um eine Trauung bitten müssen, erscheint es sinnvoll, die seinerzeitige Segnung auf Wunsch nachträglich zu einer Trauung zu erklären.

Das an sich grundsätzliche Recht eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, eine Amtshandlung, welcher Art auch immer, aus theologischen oder Gewissensgründen zu verweigern, bleibt durch den vorgelegten Beschluss selbstverständlich uneingeschränkt aufrecht.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

89

Jahrgang 2019, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2019

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	90
93. Wahl des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich)	90
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	90
94. Matrikenordnung - Novelle 2019	90
95. Ordnung des geistlichen Amtes - Novelle 2019	91
96. Religionsunterrichtsordnung - Novelle 2019	92
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	93
97. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen	93
98. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen	94
99. Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion	95
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	95
100. Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) - Novelle 2019	95
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	96
101. Kollektivvertrag 2019	96
102. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	111

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	112
103. Amtsprüfung vom 2. Mai 2019	112
104. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	112
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	112
105. Bestellung von Dr. Harald Baumgartner, LL.M.	112
106. Bestellung von Mag. Gerd Hülser	112
107. Bestellung von Mag. Michael Simmer	112
108. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek	112
109. Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann	112
Stellenausschreibungen A.B.	113
110. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht	113

111. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr	114
Todesfälle.....	115
Mitteilungen	
112. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2019: Evangelischer Presseverband	115
113. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2019	116

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

93. Wahl des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich)

Im Rahmen der 3. Session der 15. Synode A.B. am 4. Mai 2019 wurde Herr Pfarrer Mag. Michael Chalupka, Wien, mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich) gewählt. Er tritt sein Amt mit 1. September 2019 an.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

Pfarrer Mag. Michael Simmer
Schriftführer der Synode A.B.

(Zl. PRÄS 02; 832/2019 vom 7. Mai 2019)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

94. Matrikenordnung – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Matrikenordnung 2009, ABl. Nr. 190/2009, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 54/2018:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „das Trauungsbuch“ durch die Wendung „das Trauungsbuch/Segnungsbuch“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Trauungen“ durch die Wendung „Trauungen (Kirche H.B.)/öffentliche Segnungen (Kirche A.B., Kirche H.B.)“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 lit. b lautet wie folgt:
„b) bei Trauscheinen (Kirche H.B.)/Segnungsscheinen (Kirche A.B., Kirche H.B.): Ort und Datum der Trauung/Segnung, Name des trauen-

den/segnenden Pfarrers oder der trauenden/segnenden Pfarrerin; bei den Eheleuten (Segnungspaaren) Vornamen, Familiennamen (vor und nach der staatlichen Eheschließung), Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum der Geburten; bei allfälligen Trauzeugen/Segnungszeugen deren Namen. In der Evangelischen Kirche H.B. sind bei Trauung von Ehepaaren Trauscheine, bei öffentlichen Segnungen von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften Segnungsscheine auszustellen. In der Kirche A.B. werden bei öffentlichen Segnungen von Eheleuten Segnungsscheine ausgestellt.“

4. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet der Klammerausdruck wie folgt: „(Ehegatten, eingetragene Partner [Lebensgemeinschaften], Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte)“.

5. § 10 Abs. 2 Z. 2 lautet wie folgt:

„2. 75 Jahre seit Eintragung der Trauung oder Segnung in das Trauungsbuch/Segnungsbuch bzw. seit der letzten Bearbeitung des Trauungs-

- buchs/Segnungsbuchs, sofern die Eintragung nicht lebende Personen betrifft oder“.
6. In der Überschrift zu § 14 sind die Worte „Das Trauungsbuch“ durch die Wendung „Das Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
 7. In § 14 Abs. 1 Einleitungssatz sind das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ und das Wort „Trauungen“ durch die Wendung „Trauungen (Kirche H.B.)/Segnungen (Kirche A.B., Kirche H.B.)“ zu ersetzen.
 8. § 14 Abs. 1 lit. a vierter Satz lautet:
„In der Kirche H.B. ist eine (öffentliche) Segnung von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften zulässig. Diese Segnung wird nicht im Trauungsbuch/Segnungsbuch eingetragen, sondern im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt. Eine Bestätigung dieser Segnung darf ausgestellt werden.“
 9. § 14 Abs. 1 lit. b und c lauten:
„b) Einzutragen sind: Ort und Datum der Trauung/Segnung, Name des trauenden/segnenden Pfarrers oder der trauenden/segnenden Pfarrerin; die Namen der Brautleute/Segnungspaare, vor und nach der stattlichen Eheschließung, sonstige Namen, die Religionsbekenntnisse, die Orte und Daten der Geburten, Anschriften, der Stand vor der Trauung/Segnung, Berufe. Wenn Zeugen ausgewählt wurden: Namen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften.
c) Der trauende/segnende Pfarrer oder die trauende/segnende Pfarrerin hat im Trauungsbuch/Segnungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familien- bzw. Nachnamen zu unterschreiben.“
 10. In § 14 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Trauung“ durch die Wendung „Trauung/Segnung“ zu ersetzen.
 11. In § 14 Abs. 2 letzter Satz ist das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
 12. In § 14 Abs. 3 sind das Wort „Haustraungen“ durch die Wendung „Haustraungen/Haussegnungen“ sowie das Wort „Trauungen“ jeweils durch die Wendung „Trauungen/Segnungen“ und das Wort „Trauungsbuch“ durch die Wendung „Trauungsbuch/Segnungsbuch“ zu ersetzen.
 13. In § 14 Abs. 4 ist das Wort „Trauungen“ durch die Wendung „Trauungen/Segnungen“ zu ersetzen.
 14. In § 14 Abs. 5 ist das Wort „Trauungsjubiläen“ durch die Wendung „Trauungsjubiläen/Segnungsjubiläen“ zu ersetzen.
 15. § 14 Abs. 6 lautet:
„(6) In der Evangelischen Kirche H.B. sind die Abs. 3 bis 5 bei Segnungen eingetragener Partnerschaften und Lebensgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.“

16. Diese Novelle tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 11; 859/2019 vom 9. Mai 2019)

95. Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdGA), ABl. Nr. 138/2005, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 51/2019:

I.

Die durch die Generalsynode in ihrer 9. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2018 beschlossene Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 80/2018 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z. 2, 3, 5 und 7 entfallen ersatzlos.
2. § 7 Abs. 2 bis 4 lauten:
„(2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate. Die gesetzlichen Urlaube sind auf diese Zeit anzurechnen. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A.u.H.B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat, bewilligt werden. Hat der Vikar oder die Vikarin die Induktionsphase laut § 39 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bereits zurückgelegt, ist die Ausbildungszeit nach § 8 entsprechend zu verkürzen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
(3) Im ersten Jahr des Lehrvikariats ist die Induktionsphase laut § 39 VBG zu absolvieren. Gleichzeitig ist der Vikar oder die Vikarin zur Einführung in die Gemeindegarbeit einer Gemeinde zum Dienst zuzuteilen. Hat der Vikar oder die Vikarin den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 Abs. 7 Z. 3 VBG nicht aufgewiesen, ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.
(4) Das zweite Vikariatsjahr dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und der Ausbildung im Predigerseminar. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung erlassen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Vikars oder einer Vikarin regelt der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einzelfall.“

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit dem Beschluss der Generalsynode am 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 14; 860/2019 vom 9. Mai 2019)

96. Religionsunterrichtsordnung – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 151/2012:

1. **§ 4 Abs. 1 Z. 5** lautet: „Verantwortung für Kontakte zu den Schulen im Gebiet der Pfarngemeinde und den unmittelbar zuständigen Schulbehörden betreffend den Religionsunterricht, die religiösen Übungen, Gottesdienste, ökumenische Gottesdienste und interreligiöse Feiern.“
2. In **§ 4 Abs. 2 Z. 2** wird vor dem Wort „Vorschlag“ das Wort „allfälligen“ eingefügt.
3. In **§ 4 Abs. 2 Z. 4** wird der Verweis auf „Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV“ durch „Art. 35 Abs. 1 Z. 4 KV“ ersetzt.
4. **§ 5 Abs. 2** wird folgende Z. 6 angefügt: „allfällige Reduzierungen der Unterrichtsverpflichtung geistlicher Amtsträger/innen. Durchführungsbestimmungen dazu erlässt der Oberkirchenrat A.u.H.B.“
5. **§ 7 Abs. 3** letzter Satz lautet: „Das Schulamt ist entsprechend den staatlichen Bestimmungen die Verbindungsstelle zur Bildungsdirektion und ihren Außenstellen.“
6. In **§ 7 Abs. 5** lit a wird das Wort „Befähigungsprüfung“ durch „Befähigungsprüfungen“ ersetzt.
7. **§ 10 Abs. 3** lautet: „(3) Zum/Zur Fachinspektor/in für den Religionsunterricht können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magister der Theologie oder Religionslehrer/innen sind und auf Grund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.“
8. Der bisherige **Abs. 5** erhält die Bezeichnung Abs. 4.
9. In **§ 11 Abs. 3** wird die Wortfolge „den Religionspädagogischen Ausschuss“ durch „der Religionspädagogischen Kommission“ ersetzt.
10. In **§ 13 Abs. 2 und 3** wird jeweils der Begriff „Religionspädagogischer Ausschuss“ durch „Religionspädagogische Kommission“ ersetzt.
11. In **§ 13 Abs. 5** wird die Wortfolge „den Religionspädagogischen Ausschuss“ durch „die Religionspädagogische Kommission“ ersetzt.
12. **§ 17 Abs. 1 und 2** lauten:
 - (1) Absolvent/innen von theologischen oder religionspädagogischen Universitäts- und Hochschulstudien, die einem Lehramtsstudium nach Universitätsgesetz 2002 bzw. Hochschulgesetz 2015 gleichkommen, haben die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts, entsprechend dem staatlichen Dienstrecht in seiner gültigen Fassung.
 - (2) Religionslehrer/innen, die eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. anerkannte Lehranstalt absolviert haben und eine der Befähigungsprüfung nach § 16 entsprechende Prüfung abgelegt haben, erlangen damit die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen.
13. Der bisherige **§ 17 Abs. 5** wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
14. **§ 18 Abs. 3 Z. 8** lautet „8. ein erweiterter Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;“
15. **§ 18 Abs. 6 bis 8** lauten:
 - „(6) Die Ermächtigung zur aushilfsweisen Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts endet nach sechs Jahren. Voraussetzung zur Erlangung einer unbefristeten Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ist die positive Absolvierung der Induktionsphase.
 - (7) Begründete Ausnahmen von der Regelung in Abs. 6 bedürfen eines Antrags der/des Superintendenten/in bzw. des/der Landessuperintendenten/in an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Fortbildungsbelege und Dienstzeugnisse sind beizulegen.
 - (8) Für Ermächtigungen, die auf Grund von § 17 Abs. 4 beantragt werden, gilt die Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 112/2001) sinngemäß.“
16. Der bisherige **Abs. 8** wird zu Abs. 9 und der bisherige **Abs. 9** zu Abs. 10.
17. **§ 19 Abs. 4** entfällt und der bisherige **Abs. 5** wird zu Abs. 4.
18. **§ 22 Abs. 2 bis 4** lauten:
 - (2) Für Religionslehrer/innen, die vor dem 1. September 2019 bereits unbefristet zur Erteilung des Religionsunterrichts ermächtigt waren, gelten weiterhin die Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung 2008 i.d.F. vom 31. August 2019.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird die Verordnung für das Unterrichtspraktikum, ABl. Nr. 130/2002 und 23/2016 aufgehoben und tritt außer Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. RU 01; 874/2019 vom 13. Mai 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

97. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 12. Februar 2019 folgende Neufassung der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Religionsunterrichts-Verordnung (RU-VO), beschlossen:

§ 1

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in Pfarrgemeinden haben, gemeinsam mit den Presbyterien, für die regelmäßige Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an allen Schulen der Pfarrgemeinde zu sorgen. Von dieser Verpflichtung sind ins Ehrenamt Ordinierte ausgenommen.

(2) Unter Religionsunterricht ist dabei jede von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im kirchlichen Auftrag zu leistende schulische Tätigkeit zu verstehen.

(3) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und Presbyterien haben dabei mit den Schulämtern der Superintendentenzen zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Das Pflichtstundenausmaß der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen beträgt, sofern in ihrem Amtsauftrag nichts anderes festgelegt ist, acht Unterrichtsstunden.

(2) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in übergemeindlichen Pfarrstellen (Art. 23 KV) haben Religionsunterricht im Ausmaß des im Amtsauftrag festgelegten Umfanges zu erteilen.

(3) Für die Berechnung der Stunden für eine volle Lehrverpflichtung bzw. eine Teilzeitstelle gelten die jeweils anzuwendenden staatlichen Regelungen.

(4) Das Pflichtstundenausmaß von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung wird in den Ausbildungsrichtlinien bestimmt.

§ 3

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin ist verpflichtet, über das Pflichtstundenausmaß gemäß § 2 hinaus Religionsunterricht über Auftrag des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin zu erteilen (Art. 65 Abs. 2 Z. 17 KV).

(2) Im Falle des § 4 Abs. 5 ist dies nur im Einverständnis mit dem oder der Betroffenen zulässig.

§ 4

(1) Der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. kann beschließen, die tatsächlich zu leistende schulische Tätigkeit für einen Teil des Schuljahres oder für ein ganzes Schuljahr bis auf die Hälfte herabzusetzen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Solche Gründe können sein:

1. Größe der Pfarrgemeinde hinsichtlich Seelenzahl oder räumliche Ausdehnung;
2. besondere in der Pfarrgemeinde vorgegebene Arbeitsbereiche oder zufallende Aufgaben;
3. übergemeindliche Aufgaben;
4. besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichtes in pädagogischer oder zeitökonomischer Hinsicht;
5. schwerwiegende persönliche Gründe.

(2) Sind diese Gründe generell oder voraussichtlich für einen längeren Zeitraum als ein Schuljahr als gegeben anzunehmen, so ist in der Kirche A.B. gemäß § 31 Abs. 2 OdgA eine Änderung des Amtsauftrages zu beantragen.

(3) Die Gesamtzahl der durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H.B. herabgesetzten Pflichtstunden ist auf 8 % der Gesamtzahl der zu erbringenden remunerierten Pflichtstunden laut Amtsaufträgen innerhalb der Superintendenz zu begrenzen.

(4) Aus besonderen Gründen kann eine weitere Verminderung oder den gänzlichen Wegfall der Verpflichtung der zu leistenden schulischen Tätigkeit befristet oder generell der Oberkirchenrat H.B. bzw. mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin der Oberkirchenrat A.B. beschließen.

(5) Die Unterrichtsverpflichtung von Vorstandsmitgliedern der gemäß § 83 OgdA gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung „Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich“ ist auf ihr Ansuchen für die Dauer ihrer Funktion insgesamt bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden zu vermindern.

(6) Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung ist unabhängig davon, ob die Stunden remuneriert werden oder nicht.

(7) Die Leistung von nicht remunerierten Stunden bedarf der Genehmigung durch das zuständige Schulamt bzw. den Oberkirchenrat H.B. Dies ist nur zulässig, wenn der Religionsunterricht anders nicht gewährleistet werden kann.

(8) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist mit Angabe der Begründung unverzüglich dem oder der Betroffenen und dem Oberkirchenrat A.B. zugleich mit der Meldung gemäß § 6 mitzuteilen.

§ 5

Die Leistung von Stunden über das gemäß den §§ 2 bis 4 festgelegte Ausmaß ist unzulässig.

§ 6

Die Meldung der in einem neuen Schuljahr vom Amtsträger oder der Amtsträgerin zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich im Wege der Superintendentur an das Kirchenamt A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. zu erstatten (§ 58 Abs. 2 OgdA), und zwar so, dass sie dort spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres eintreffen. Vom Schulamt ist mit den Meldungen eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. RU 01; 905/2019 vom 15. Mai 2019)

98. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 12. Februar 2019 folgende Neufassung der Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50 % Pfarrstellen beschlossen. Die Empfehlungen gelten nur, wenn keine weitere Pfarrstelle in der Gemeinde besetzt ist.

Gottesdienste und Amtshandlungen

Gemeindepfarramt:

- Zwei Gottesdienstsonntage im Monat und sieben Feiertagsgottesdienste. Alle anfallenden Taufen (möglichst im Gottesdienst, eventuell auch mit mehreren Täuflingen);
- alle anfallenden Trauungen und Segnungen;
- alle anfallenden Beerdigungen, jedoch nicht mehr als zehn jährlich (ansonsten kommen Lektoren und Lektorinnen und geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe zum Einsatz);
- bei voller Lehrverpflichtung: Ein Gottesdienst alle zwei Monate und alle an diesem Wochenende anfallenden Amtshandlungen; drei bis vier Schulgottesdienste; ein Feiertagsgottesdienst (Jugend).

Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit

Gemeindepfarramt:

- Vier Wochenstunden Religionsunterricht (eine Erhöhung des RU-Wochenstundenausmaßes ist nur in Notfällen und bis zu zwei Wochenstunden möglich); jedes zweite Jahr ein Konfi-Kurs; am besten geblockt;
- bei voller Lehrverpflichtung: Die Hälfte des nach den staatlichen Bestimmungen geltenden vollen Beschäftigungsausmaßes.

Leitung des Pfarramts

Es hat eine Unterstützung durch ehrenamtliche oder angestellte Bürohilfen zu erfolgen (vier bis acht Wochenstunden, je nach Größe der Gemeinde): Die Einhebung des Kirchenbeitrags geschieht regional.

Seelsorge und Besuchsdienst

Sammlung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, speziell auch im Besuchsdienst; Besuche durch den Pfarrer oder die Pfarrerin bei Kasualien, aber auch bei Schwerkranken und Sterbenden (Krankenabendmahl). Die Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen könnte auch regional bzw. diözesan verantwortet werden.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass eine 50 % Stelle nur dann auch wirklich eine solche sein kann (bei aller flexiblen Arbeitszeit, die eben ein Gemeindepfarramt mit sich bringt ...), wenn möglichst viele Dienste auf regionaler Ebene geregelt und organisiert werden.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. LK 019; 906/2019 vom 15. Mai 2019)

99. Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008 idgF, folgende Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion:

§ 1

(1) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu erlangen, ist für Absolventen und Absolventinnen von theologischen oder religionspädagogischen Universitäts- oder Hochschulstudien, die einem Lehramtsstudium nach Universitätsgesetz 2002 bzw. Hochschulgesetz 2015 gleichkommen, die erfolgreiche Absolvierung der Induktionsphase erforderlich (§ 18 Abs. 6 Religionsunterrichtsordnung).

(2) Die Induktionsphase richtet sich nach den Bestimmungen in § 38 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG).

(3) Zur tatsächlichen Erteilung von Religionsunterricht bedarf es darüber hinaus der kirchlichen Ermächtigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. nach den Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung.

§ 2

(1) Über die für die Zulassung zur Induktionsphase erforderliche Ermächtigung (§ 4 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. Die Ermächtigung ist auf ein Jahr befristet.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet nach Anhörung des oder der für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zuständigen Fachinspektors oder Fachinspektorin für den Religionsunterricht.

§ 3

(1) Die Lehrperson ist im Unterricht in Übereinstimmung mit den staatlichen Bestimmungen über die In-

duktionsphase zu beschäftigen und hat die zur Ausbildung gehörenden Lehrveranstaltungen an der zuständigen Pädagogischen Hochschule und an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zu besuchen.

(2) An der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems ist zumindest sowohl ein Kurs in Fachdidaktik Religion als auch in Schulrecht Religion, jeweils im Ausmaß von vier Unterrichtseinheiten, zu besuchen.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 2 gelten auch für Lehrpersonen, die die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd auf Grund anderer Ernennungserfordernisse nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erlangt haben und nicht den Bedingungen der Induktionsphase unterliegen.

§ 4

(1) Der zuständige Fachinspektor bzw. die zuständige Fachinspektorin hat dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bis Ende Mai des jeweiligen Schuljahres eine Fachexpertise über den erteilten Religionsunterricht der im § 3 genannten Lehrpersonen vorzulegen.

(2) Nach Vorlage des Zeugnisses über die positive Absolvierung der Induktionsphase bzw. dem Nachweis über den Besuch der Lehrveranstaltungen nach § 3 sowie der positiven Fachexpertise der Fachinspektion stellt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. nach den Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes aus.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. RU 01; 928/2019 vom 20. Mai 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

100. Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung), Novelle 2019

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung, ABl. Nr. 96/1996, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 16/2016) wird geändert wie folgt:

1. In der Einleitung lautet der letzte Absatz:

„Fürbitte und Segnung sind ein persönlicher Ausdruck des Glaubens. Wir Seelsorger kommen dabei den Betroffenen sehr nahe. Unsere Gespräche mit

den Taufeltern und Paten, mit dem Segnungspaar (früher Brautpaar) und mit den Trauernden sollten dies durch ihre Behutsamkeit zum Ausdruck bringen und dazu helfen, dass die Verkündigung zutreffend wird.“

2. Der 4. Abschnitt lautet:

“4. Die Segnung anlässlich einer vor dem Staat geschlossenen Ehe

Mit der kirchlichen Segnung schließen wir nicht eine Ehe, sondern segnen eine Ehe verschiedenschlechtlicher Paare oder eine der Ehe analoge Verbindung von gleichgeschlechtlichen Paaren

(siehe Entscheidung der Synode A.B. vom 9. März 2019, ABl. Nr. 48/2019) vor Gott und in der Gemeinde, verkünden sie als Gottes Wille und unauf löslich und begleiten sie mit dem Gebet.

Das kirchliche Fest zu Beginn der Segnung ist also ein Gottesdienst, erhält aber seine Besonderheit durch die Bereitschaft des Paares, seinen Willen zur Ehe bzw. zur der Ehe analogen Verbindung auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Ein persönliches Gespräch mit den Paa ren für die Segnung macht die christliche Ehe bzw. die der Ehe analoge Verbindung als Gabe und Auf gabe bewusst und klärt den Gottesdienst zur Trau ung bzw. Segnung in seiner Eigenart.

Wir werden um eine Segnung immer von mindes tens einem evangelischen Segnungspartner ge be ten werden. Es ist dann eine besondere Herausfor derung, im Gespräch und im Gottesdienst auf die Überzeugung des Partners anderer Konfession ein zugehen und sie ernst zu nehmen. Bei konfession nell gemischten Partnern sollten wir es als einen seelsorgerlichen Auftrag ansehen, dabei behilflich zu sein, dass die kirchliche Segnung auch von der anderen Kirche anerkannt wird.

Wünscht ein Segnungspartner, dass ein Seelsorger seiner Kirche an der Segnung bzw. Trauung mit wirkt, können wir dem entsprechen.

An der Segnung können von den Segnungspart nern ausgewählte christliche Zeugen (früher „Trauzeugen“) mitwirken, denen dann die beson dere Aufgabe zukommt, die Segnungspartner freundschaftlich und fürbittend zu begleiten.

Ist einer der beiden Segnungspartner oder sind bei de geschieden, können wir evangelischen Seelsor

ger eine neue Ehe bzw. eine neue der Ehe analoge Partnerschaft kirchlich segnen, wenn wir zur Über zeugung kommen, dass der Wunsch nach Verge bung und Segnung glaubwürdig ist. Jedenfalls müssen wir bei der kirchlichen Segnung Geschie dener mit besonderer Verantwortung darauf ach ten, dass die Gestaltung des Gottesdienstes das Be kenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe bzw. der der Ehe analogen Beziehung nicht unglaubwürdig macht.

§ 8

Zur evangelischen Segnung ist es erforderlich, dass wenigstens einer der beiden Eheleute bzw. Partner einer der Ehe analogen Verbindung Glied der Evangelischen Kirche ist.

§ 9

Die kirchliche Segnung von Personen, die vor der aktuellen nach staatlichem Recht erfolgten Ehe schließung geschieden waren, ist nach vorherge hendem Gespräch möglich.

§ 10

Liegt der Wille zum Führen einer christlichen Ehe bzw. einer der Ehe analogen Verbindung nicht vor, muss die Segnung verweigert werden.“

3. Der Abschnitt „Die Beerdigung“ erhält die ziffern mäßige Bezeichnung „5.“
4. Diese Novelle tritt mit dem Tage ihrer Kundma chung in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. G 12; 892/2019 vom 15. Mai 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

101. Kollektivvertrag 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evan gelische Oberkirchenrat H.B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evan gelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechts verhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustim mung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jän ner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Ar beitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienst nehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2019 folgenden Kol lektivvertrag ab:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem auf rechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.
- (2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistli chen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kir che, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.
- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kol lektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienst

nehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

**Teil II
Bezüge**

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu unrecht bezogener Auslagensatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

**1. Abschnitt
Das Grundgehalt**

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idGF. und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idGF. sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt	Stufe	Schema neu
2019	Euro	2019	Euro
1	2.620	1	2.750
2	2.620	2	2.978
3	2.620	3	3.202
4	2.641	4	3.427
5	2.729	5	3.654
6	2.884	6	3.879
7	3.039	7	4.104
8	3.195	8	4.329
9	3.347		
10	3.506		
11	3.660		
12	3.816		
13	3.972		
14	4.116		
15	4.253		
16	4.383		
17	4.522		
18	4.699		

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe	Euro
LehrvikarIn 1. Jahr	2.050
LehrvikarIn 2. Jahr	2.117
PfarramtskandidatIn	2.451

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische "Inflationsrate" berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier "Inflationswerte" von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der "Inflationswert" eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der 12 Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationen, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im „Gehaltsschema neu“ werden 30 Prozent der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 Prozent als Einmalzahlung gewährt.
- Im „Gehaltsschema alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 Prozent und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 Prozent steigt.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß § 24 ff. zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindexes der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende

Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubehalten.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubehalten.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f. ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 61,20 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 97,80 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- oder Studentenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 188,30. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,03 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10a

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit EUR 67,00 pro Monatswochenstunde festgelegt.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 31,90 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und

geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	194,80
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	621,30
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	542,30
der Bischof/die Bischöfin	1.242,50

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggel-

der wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdtG; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine

verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergewinne im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinter-

bliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 673,81 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 56,16 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden entsprechend Abs. 2 entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hin-

ausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9)

- a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.013,45 ab dem 1. Jänner 2019. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.
- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.013,45.
- c) Der Jahresbeitrag gemäß lit. a bzw. lit. b darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2019 EUR 1.212,12.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen,

die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2019 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen - sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 - in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß

§§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkir-

chenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.599,07. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet $\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigen-

pensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.159,44)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.439,63)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 899,77)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idGF.) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung

des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1)

1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehemann bzw. die frühere Ehefrau oder der oder die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag

nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner oder die Hinterbliebenenversorgung ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. oder vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine

Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. oder der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. oder dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungs-

recht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszusahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorschusszahlung außeracht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten

Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz

AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Wien, am 14. Mai 2019

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender-
stellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Mag. Thomas Hennefeld Wirtschaftlicher
Landessuperintendent Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und
Pfarrer in Österreich**

Pfarrer Pfarrer
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge
Obmann Vorstandsmitglied

**Anlage 1
Leistungskatalog der kirchlichen
Zusatzkrankenfürsorge**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

**Selbstbehalt der
Spitalkostenzusatzkranken-
versicherung - Generali**

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehaltes der Spitalkostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozent der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese EUR 300

- Kunststoffplatte EUR 80
- Metallgerüst EUR 450
- Krone EUR 450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone EUR 180
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. EUR 5
- Zahn bei MG-Prothese EUR 10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

- Reparaturen an Kunststoffprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.
- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung EUR 15
 - b) Zahn oder Klammer neu EUR 20
 - c) 2 Leistungen a, b od. a + b EUR 30
 - d) mehr als 2 Leistungen EUR 40
 - e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt EUR 40

- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.
- a) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr. EUR 40
 - b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur EUR 50
 - c) mehr als 2 Leistungen EUR 55

- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.
- a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz EUR 18
 - b) Unterfütterung oder Erweiterung EUR 20
 - c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz EUR 30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch höchstens EUR 60 pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt;
- ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %;
- ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,

- d) Pflegekinder gemäß § 184 f. ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an

die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

**Anlage 2
Überblick über Zulagen und Beiträge**

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	31,90 EUR pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	188,30 EUR monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	67,00 EUR pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	194,80 EUR
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	621,30 EUR
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	542,30 EUR
Bischof/Bischöfin	1.242,50 EUR
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	61,20 EUR monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	97,80 EUR monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	4,03 EUR pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	460 EUR monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	maximal 920 EUR monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	673,81 EUR jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 lit. a) und b)	1.013,45 EUR jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 9 lit. c)	1.212,12 EUR jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	3.599,07 EUR monatlich
Witwen, Witwer, Partner	2.159,44 EUR monatlich
Vollwaisen	1.439,63 EUR monatlich
Halbwaisen	899,77 EUR monatlich

(Zl. LK 019; 778/2019 vom 24. April 2019)

102. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2020 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2019

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Herrn Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet.

Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 766/2019 vom 17. April 2019)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

103. Amtsprüfung vom 2. Mai 2019

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 2. Mai 2019 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag.^a Rahel Christine HAHN
Ediana KUMPFMÜLLER, MTh
Mag.^a Claudia SCHÖRNER, MTh

(Zl. A 17; 844/2019 vom 8. Mai 2019)

104. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Sandra Thut hat die beiden Ergänzungsprüfungen in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Religionsunterrichtsrecht“ am 2. Mai 2019 bestanden.

(Zl. RU 1c; 849/19 vom 8. Mai 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

105. Bestellung von Dr. Harald Baumgartner, LL.M.

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 27. März 2019 (Zahl: P 2149; 571/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Dr. Harald Baumgartner, LL.M. mit Wirkung vom 1. Juli 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland bestellt.

(Zl. P 2149; 788/2019 vom 25. April 2019)

106. Bestellung von Mag. Gerd Hülser

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanzleramt (Kultusamt) am 2. April 2019 (Zahl: P 2110; 652/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Mag. Gerd Hülser mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten bestellt.

(Zl. P 2110; 790/2019 vom 25. April 2019)

107. Bestellung von Mag. Michael Simmer

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 26. März 2019, der dem Bundeskanz-

leramt (Kultusamt) am 2. April 2019 (Zahl: P 2172; 649/2019) mitgeteilt wurde, wird Herr Pfarrer Mag. Michael Simmer mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich bestellt.

(Zl. P 2172; 789/2019 vom 25. April 2019)

108. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV bzw. OdgA § 31 Abs. 2 zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2025 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1747; 776/2019 vom 23. April 2019)

109. Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann

Mag. Marco Uschmann wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV bzw. OdgA § 31 Abs. 2 zum Dienst eines Pfarrers für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2025 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2001; 770/2019 vom 17. April 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

110. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht wird zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Gemeinde St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde ist eine Pfarrgemeinde mit über 3.300 Gemeindegliedern.

Der inhaltliche Spannungsbogen der vielfältigen Arbeiten ist durch die Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich innerhalb der Pfarrgemeinde sehr groß. Einerseits ist eine jahrhundertalte Tradition (Toleranzgemeinde mit Bethaus) zu bewahren, andererseits werden seit vielen Jahren neue Gottesdienstformen mit offen gestalteter Liturgie und moderner Musik für Jung und Alt gelebt.

Außerdem lebt die Gemeinde seit vielen Jahren bewusst nach dem Auftrag des konziliaren Prozesses („Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“) durch einen nachhaltigen Lebensstil. Das Regenbogenland als Teil der Gemeinde und als Ort des gelebten Miteinanders zeugt davon (www.rebola.at).

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden - nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendenz – in einer der höheren Schulen in Villach zu erteilen.

Unser Team benötigt:

- das Planen und Koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Pfarrer im Schuldienst (er hat laut Amtsauftrag mindestens einen Gottesdienst pro Monat zu feiern),

demnach

- ist das Gestalten regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarr- und Tochtergemeinde Kernaufgabe,
- sind traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes mit bestehendem Team gleichberechtigt erwünscht,
- ist ein Miteinander der Generationen anzustreben,
- ist die Förderung des sozialen Miteinanders und der Teamarbeit wesentlich,
- ist es ein Anliegen der Gemeinde als „Kirche im Werden“ visionär unterwegs zu sein, um aus dem Glauben den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden (Wachsende Gemeinde),

- soll unsere Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil bewusst aus dem Glauben heraus gelebt werden,
- die Förderung des Gemeindelebens durch Gemeindeforen und Veranstaltungen,
- die Gestaltung und Durchführung der zahlreichen Amtshandlungen als wesentlicher Bestandteil des Gemeindeaufbaus in Zusammenarbeit mit dem Schulpfarrer,
- der Konfirmandenunterricht in mehreren Gruppen gemeinsam mit dem Pfarrer im Schuldienst und anderen Mitarbeitern (ca. 40 Konfirmanden pro Jahrgang),
- das Begleiten der vielfältigen Gruppen und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde,
- Förderung und Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit,
- hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung; es gibt einen Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Pfarrgemeinde bietet:

- eine geeignete Dienstwohnung (wird nach erfolgreicher Bewerbung bzw. Wahl im Nahbereich angemietet),
- einen modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz (ein eigenes Büro mit ca. 40 m² im Obergeschoß des Pfarrhauses),
- ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Konkret u.a.:

- eine Küsterin zur Betreuung sämtlicher Amtshandlungen und Gottesdienste sowohl für die Pfarrgemeinde als auch für die Tochtergemeinde,
- eine hauptamtliche Sekretärin für Büroarbeit, Friedhofsverwaltung und KB-Abrechnung,
- ein Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- ein angestellter Hausmeister (und regelmäßig mitwirkender Organist),
- ein Musikteam (plus Band und Chor mit Gospelchorleiterin),
- ein Leitungsteam für „Godly Play“ (Kindergottesdienst einmal pro Monat).

Für Fragen stehen Kurator Johannes Eggert, Tel. 0650 431 60 02, E-Mail: johannes.eggert@gmx.at und

Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger, Tel. 0699 181 858 65, E-Mail: j.ko@gmx.at, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte schriftlich (auch per E-Mail) **bis zum 21. Juni 2019** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde St. Ruprecht, St. Ruprechterplatz 8, 9523 Villach-Landskron, zu richten.

E-Mail: office@struprecht-evangelisch.at

(Zl: GD 271; 893/2019 vom 15. Mai 2019)

111. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Steyr zählt heute knapp 2.000 Mitglieder. 1.600 wohnen in Steyr, 300 in den angrenzenden Gemeinden und 100 in Weyer und Umgebung.

Gottesdienste werden gefeiert

- jeden Sonn- und Feiertag in der Stadtkirche,
- jeden letzten Sonntag im Monat und jeden zweiten Feiertag in Weyer,
- einmal im Monat in der Justizanstalt Garsten.

Wir haben zahlreiche Gruppen und Kreise und ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verschiedenen Aufgaben, mehrere Organisten und Pianisten für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, sowie eine Lektorin und drei Lektoren.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Ökumene mit der katholischen Kirche und mit den Freikirchen ist uns wichtig. Die Kontakte zu den Vertretern und Behörden der Stadt sind sehr gut, wir erfahren eine vielfältige Unterstützung.

Wir haben in Steyr einen evangelischen Kindergarten, eine evangelische Pflichtschule („ImPuls Schule“) und ein evangelisches Gymnasium („ROSE“: Reformpädagogisches Oberstufenrealgymnasium der Evangelischen Kirche). Beide Schulen werden von einem Schulerhalterverein getragen. Die Zusammenarbeit im Sinne einer Weggemeinschaft unserer Pfarrgemeinde mit den Schulen ist uns ein großes Anliegen.

Für den konfessionsdialogischen Religionsunterricht und für die Schulseelsorge an diesen Schulen gibt es eine halbe Pfarrstelle, die von dem Pfarrer versorgt wird, der auch im Rahmen einer halben Projektpfarr-

stelle der Pfarrgemeinde für die gesamte Jugendarbeit einschließlich Konfirmandenkurs zuständig ist.

Der Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung hat folgende Aufgaben:

- acht Stunden Religionsunterricht im Bereich der Höheren Schulen,
- Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Führung des Pfarramts,
- Krankenhausseelsorge,
- Altenheimseelsorge,
- Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Garsten,
- Gewinnung, Förderung und Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Wahrnehmung der Leitungsaufgaben gemeinsam mit dem Presbyterium,
- Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einer missionarisch/diakonischen Ausrichtung, dem/der es ein Anliegen ist, Menschen für den Glauben zu gewinnen und Menschen seelsorgerlich und in vielfältiger Not beizustehen und der/die bereit ist, die Führung zu übernehmen und im Team zu arbeiten.

Für die Verwaltungsaufgaben steht eine Sekretärin im Ausmaß von dreißig Wochenstunden zur Verfügung, die mit ihrer profunden Sachkenntnis und ihrer langjährigen Erfahrung eine wesentliche Stütze für den Pfarrer/die Pfarrerin mit der Amtsführung ist.

Im ersten Stock des Pfarrhauses steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 132 m² (fünf Zimmer, sowie Küche, Bad und WC) zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich das Büro für den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin. Die Nutzung des Gartens wird mit dem Pfarrer der beiden halben Pfarrstellen geteilt.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.evangel-steyr.at.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Kuratorin Antje Baumgartner, Tel. 0650 450 63 43 sowie Pfarrer Mag. Markus Gerhold, Tel. 07252 520 83 oder 0699 188 77 459 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2019 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr.

(ZL GD 286; 894/2019 vom 15. Mai 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Superintendent i.R. Mag. Hansjörg Eichmeyer

geboren am 4. Jänner 1940 in Vöcklabruck, am Sonntag, den 12. Mai 2019, in Vöcklabruck im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i.R. Mag. Hansjörg Eichmeyer findet sich im Amtsblatt 2005 auf Seite 202 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1208; 878/2019 vom 15. Mai 2019)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer Militärseelsorger i.R. Mag. Erich Wagner

geboren am 22. April 1926 in Hartberg, am Mittwoch, den 1. Mai 2019 im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1060; 914/2019 vom 16. Mai 2019)

Mitteilungen

112. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 23. Juni 2019: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Was haben Tätowierungen mit dem christlichen Glauben zu tun? Warum sind Menschen mit Demenz nicht einfach ohne Geist? Und wie war das nochmal genau mit dem Karfreitag?

Wie lief die Bischofswahl ab, und welche Persönlichkeit ist der neue Bischof Michael Chalupka? Die Themen der SAAT sind so vielfältig wie die Interessen ihrer Leserinnen und Leser. Eingehend recherchiert, spannend erzählt und präzise auf den Punkt gebracht liefern die Titelgeschichten Hintergründe aus dem evangelischen Leben, die weit über das Tagesgeschehen hinausgehen.

Zu brennenden Themen der Glaubenswelt bittet die Redaktion zudem jeden Monat Expertinnen und Experten zum Gespräch und informiert verlässlich über das Neueste aus Österreichs Diözesen und Gemeinden.

Wo gibt es eine neue Pfarrerin, welche Pläne hat das neue Presbyterium, was beschäftigt die Konfirmandinnen und Konfirmanden – die SAAT berichtet und liefert exklusive Einblicke in die Arbeit von Ehrenamtlichen, Pfarrerinnen und Pfarrern.

Abgerundet werden Berichte und Reportagen durch Kolumnen aus Bereichen wie Kinderpädagogik und Theologie sowie Empfehlungen aus der Welt der Li-

teratur und des Films. Bei unterhaltsamen Rätseln gibt es zudem stets tolle Preise zu gewinnen.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausseelsorge oder der Gefängnisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf Ihre Hilfe angewiesen.

Daher bitten wir Sie am heutigen ersten Sonntag nach Trinitatis um Ihre Spende.

Vielen Dank.

Pfarrer Mag. Marco Uschmann
SAAT Chefredakteur

(Zl. KOL 13; 853/2019 vom 8. Mai 2019)

113. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	519.848,89	442.494,22
Kärnten	1.718.487,43	1.529.867,03
Niederösterreich	1.265.380,54	1.322.807,67
Oberösterreich	1.393.191,00	1.591.341,50
Salzburg-Tirol	1.485.815,46	1.276.328,07
Steiermark	1.841.227,70	1.429.160,69
Wien	<u>2.614.049,36</u>	<u>2.075.147,25</u>
	10.838.000,38	9.667.146,44

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

12,11% (9.667.146,44)

(Zl. KB 06; 922/2019 vom 17. Mai 2019)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

117

Jahrgang 2019, 6. Stück

Ausgegeben am 28. Juni 2019

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	118
114. Datenschutzgesetz - Novelle 2019	118
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	119
115. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen	119
116. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen	121
117. Verordnung über die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	122
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	124
118. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	124
119. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2020	124
120. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2020	124
121. Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	124

Personalia

Gremien der Generalsynode	124
122. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode	124
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode	125
123. Aktualisierung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode ..	125
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	125
124. Ordination von Ediana Kumpfmüller, MTh	125
Stellenausschreibungen A.B.	125
125. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening	125
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	126
126. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt	126
127. Bestellung von Mag. Herbert Rolle	126
128. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan	126
129. Zuteilung von MMag. Clarissa Breu	126
130. Zuteilung von Dr. Rainer Gugl, BA	126
131. Zuteilung von Mag. Leonhard Jungwirth	126
132. Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh	127
133. Zuteilung von Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics	127

134. Zuteilung von Mag. Karoline Rumpler	127
135. Zuteilung von Julia Schnizlein-Riedler, MA	127
Todesfälle	127
Mitteilungen	
136. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli 2019: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	128
137. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2019: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	128
138. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019: Brot für die Welt	128
139. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2019: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	129
Motivenbericht: Datenschutzgesetz - Novelle 2019	129

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

114. Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

betreffend die Novellierung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 83/2018.

1. **§ 6 Abs. 4** Satz 1 lautet:

„Zu den Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten zählt, festgestellte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen beinhalten, unverzüglich nach Bekanntwerden gegenüber der zuständigen kirchlichen Stelle zu beanstanden, sofern die zuständige kirchliche Stelle noch nicht davon in Kenntnis gesetzt wurde.“

2. **§ 7 Abs. 2** Satz 2 lautet:

„Unabhängig davon hat jede Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem Risiko für natürliche Personen führt, den Datenschutzsenat unverzüglich, längstens jedoch binnen 72 Stunden, schriftlich zu informieren, durchschriftlich den Oberkirchenrat A.u.H.B.“

3. **§ 7 Abs. 5** lautet:

„Im Einklang mit dem österreichischen Datenschutzgesetz und der Religionsmündigkeit können mündige Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahrs der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft selbst einwilligen und ab diesem Zeitpunkt ihre Datenschutzrechte ausüben.“

4. **§ 7 Abs. 6** lautet:

„Auch vor Erreichen der Religionsmündigkeit ist die Einwilligung in eine Datenverarbeitung durch die Obsorgeberechtigten bei Seelsorge nicht erforderlich, insbesondere, wenn sie elektronisch angeboten wird.“

5. **§ 8 Abs. 3** Satz 4 lautet:

„Kirchliche Stellen dürfen den Obsorgeberechtigten keine Auskunft über die Inanspruchnahme oder den Inhalt von Seelsorge an Minderjährigen geben (seelsorgerliche Verschwiegenheit).“

6. Die Änderungen treten mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 1097/2019 vom 5. Juni 2019)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

115. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, ABl. Nr. 53/1995, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 19/2017, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lehrvikar oder Lehrvikarin ist, wer entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 und 7 OgdA durch die Evangelische Kirche A.B. oder H.B. in ein Ausbildungs-dienstverhältnis aufgenommen worden ist.

§ 2

Das Lehrvikariat dient der Einführung in die Arbeit eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in der Evangelischen Kirche in Österreich (§ 7 Abs. 3 OgdA).

§ 3

Beginn und Dauer des Lehrvikariates werden durch § 7 Abs. 1 und 2 OgdA geregelt.

Zuteilung

§ 4

(1) Die Zuteilung des Lehrvikars oder der Lehrvikarin erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat für die gesamte Dauer des Lehrvikariats zu nur einem Lehrpfarrer oder einer Pfarrerin.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat erstellt - in der Kirche A.B. aus den Vorschlägen der Superintendenten und Superintendentinnen - eine Liste von Lehrpfarrern und Pfarrern, die jährlich zu überprüfen ist. Als Lehrpfarrer oder Pfarrerin sind nur akademisch gebildete Theologen und Theologinnen mit wenigstens fünf Dienstjahren nach ihrer Ordination vorzusehen, die durch ihre Amtsführung die Gewähr bieten, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

(3) Vor der Zuteilung sind das zuständige Presbyterium und der Lehrpfarrer oder die Pfarrerin anzuhören.

(4) Der Lehrpfarrer oder die Pfarrerin hat den Lehrvikar oder die Lehrvikarin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das Gespräch mit ihm oder ihr zu pflegen und die Ausbildung so zu regeln, dass das allgemeine (§ 2) und die besonderen (§ 6) Ausbildungsziele erreicht werden können.

(5) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. soll einmal im Jahr die Lehrpfarrer und Pfarrern zu Beratungen über die Ausbildung einberufen.

Beauftragung

§ 5

Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin wird durch den Lehrpfarrer oder die Pfarrerin in einem Gottesdienst vorgestellt und in den Dienst eingeführt. Er oder sie wird beauftragt, nach jeweils sorgfältiger und mit dem Lehrpfarrer oder der Pfarrerin vorzunehmender Vorbereitung, Gottesdienste (Predigt-dienst und Sakramentspendung) und Amtshandlungen vorzunehmen. Er oder sie tut dies unter der Verantwortung des Lehrpfarrers oder der Pfarrerin, oder während des Besuchs des Predigerseminars unter der des Rektors oder der Rektorin.

Ausbildungsziele

§ 6

Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin soll durch die Ausbildung befähigt werden, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. den Menschen unserer Zeit in verantwortlicher Weise zu bezeugen. Dafür soll er oder sie insbesondere

1. den Stil entwickeln, in dem er oder sie glaubwürdig und verständlich in den verschiedenen Formen der Verkündigung zu reden vermag;
2. die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Vielfalt entsprechend den Ordnungen der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich zu gestalten lernen;
3. didaktische Kenntnisse erweitern und sie in Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Übertrittsunterricht erproben;
4. einzelnen Menschen und Gruppen in ihren Nöten und Konflikten begegnen und ihnen in Seelsorge und Beratung mit diakonischer und sozialer Hilfe beizustehen lernen;
5. Strukturen und Organisationsformen der Kirche und Gesellschaft erkennen, sie zu beurteilen und mitzugestalten lernen und sie für den Auftrag der Kirche zu nützen verstehen;
6. in ökumenischer Zusammenarbeit konfessionelle Fragen erkennen lernen, um den evangelischen Beitrag einbringen zu können.
7. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin wird dabei folgende Kompetenzen und allgemeine Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, entfalten müssen:
 - a) Umgang mit Gruppen, Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Kollegen und Kolleginnen;
 - b) Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden in der Praxis;
 - c) Entwicklung eigener Initiative und Verantwortung;

- d) Reflexionsvermögen und kritische Urteilsbildung, vor allem gegenüber dem eigenen Handeln und dessen Bedeutung;
- e) Exemplarisches Arbeiten, Setzen von Schwerpunkten und die Entwicklung eigener Begabungen;
- f) Planung und Durchführung eigener theologischer, wissenschaftlicher und allgemeiner Fort- und Weiterbildung.

Religionsunterricht

§ 7

(1) Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht, möglichst an allen Schultypen vermitteln. Es gilt die Verordnung für die Induktionsphase Evangelische Religion. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat alle staatlichen Vorgaben zu erfüllen, um den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg gemäß § 39 VBG aufzuweisen. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin nimmt am Einführungskurs der KPH teil. KPH-Seminare und ein Evaluierungsseminar (im Juni) ergänzen die religionspädagogische Ausbildung. Der Fachinspektor oder die Fachinspektorin inspiziert den Unterricht im ersten Jahr.

(2) Mit Beginn des Schuljahres unterrichtet der Lehrvikar oder die Lehrvikarin in einem Ausmaß von vier Wochenstunden. Nach Möglichkeit sollen diese Stunden zur Hälfte auf eine Gruppe der Sekundarstufe I und auf eine Gruppe der Sekundarstufe II fallen. Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat sich nach Absprache mit dem zuständigen Schulamt selbst in der vorgesehenen Anmeldefrist bei der zuständigen Bildungsdirektion online für die Induktionsphase anzumelden.

(3) Der Lehrvikar oder die Lehrvikarin hat überdies in Absprache mit dem Lehrpfarrer oder der Lehrpfarrerin den Religionsunterricht an den Pflichtschulen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde zu hospitieren.

Predigerseminar

§ 8

(1) Das Predigerseminar wird durch den Besuch eines Einführungskurses, der gegen Ende des ersten Lehrvikariatsjahres zu absolvieren ist, sowie weitere vier Grundkurse in der Gesamtdauer von in der Regel 17 Wochen absolviert. Die Grundkurse sind so anzusetzen, dass sie spätestens bis zur Mitte des Monats Mai im zweiten Lehrvikariatsjahr beendet sind.

(2) Im Predigerseminar wird die kirchliche Praxis grundsätzlich erarbeitet, theologisch durchdacht, exemplarisch durchgeführt und beurteilt. Dabei sind die in der Praxis gemachten Erfahrungen einzubringen. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, werden vermittelt.

(3) Die Grundkurse sind: ein religionspädagogischer, ein homiletischer, ein kybernetischer sowie ein Kurs für Seelsorge.

(4) Exkursionen in Gemeinden und Anstalten der Evangelischen Kirche in Österreich sind vorzusehen. Eine Studienfahrt kann nach den gegebenen Möglichkeiten in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

Projektmanagementaufgabe

§ 9

Im Rahmen eines Grundkurses (§ 8 Abs. 3) findet eine Einführung in das Projektmanagement statt. Im Zuge dieser Unterrichtseinheit wählt der Lehrvikar oder die Lehrvikarin ein Thema für ein Projekt in der Pfarrgemeinde, das eigenständig mit Mitarbeitenden geleitet und durchgeführt wird. Dieses Projekt wird im kybernetischen Kurs dem Bischof oder der Bischöfin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sowie dem für Ausbildungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorgestellt.

Beurteilung

§ 10

Über das Lehrvikariat hat der Lehrvikar oder die Lehrvikarin einen Bericht zu verfassen. Der Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin sowie der Rektor oder die Rektorin des Predigerseminars haben eine Beurteilung auf Basis eines Fragenrasters abzugeben, welches sich an den Ausbildungszielen in § 6 orientiert. Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungen, der Projektmanagementaufgabe und der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ist nach Anhören des Lehrvikars oder der Lehrvikarin vom zuständigen Oberkirchenrat festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist (§ 7 Abs. 5 OdgA).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1093/2019 vom 5. Juni 2019)

116. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ABl. Nr. 120/1992, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 105/2006, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Richtlinien gelten für Kandidaten und Kandidatinnen, die das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen haben (§ 7 Abs. 5 OdgA) und die Ausbildung als Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen fortsetzen (§ 11 Abs. 1 OdgA).

(2) Die Tätigkeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin ist Teil der Ausbildung zum geistlichen Amt in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich. Dieser grundlegende Gesichtspunkt ist bei allen nach diesen Richtlinien zu treffenden Entscheidungen als vorrangig anzusehen.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin dient in sinngemäßer Fortsetzung der während des Lehrvikariats angestrebten Ziele der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin. Dabei sollen auch die besonderen Fähigkeiten und Begabungen der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen gefördert werden, und zwar vor allem im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich. Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin soll einüben, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis seiner oder ihrer Kirche den Menschen der Gegenwart in verantwortlicher Weise zu bezeugen.

(4) Zur Vorbereitung auf die Amtsprüfung ist Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen eine Woche freizugeben, die er oder sie auf eigenen Wunsch im Predigerseminar verbringen kann.

§ 2

Mentor oder Mentorin

(1) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin (Mentor/Mentorin) zuzuteilen. Der Mentor bzw. die Mentorin hat den Kandidaten oder die Kandidatin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten, das persönliche und fachliche Gespräch mit ihm oder ihr zu pflegen, Anleitungen für den Dienst zu geben und die Ausbildung so zu regeln, dass die Ausbildungsziele (§ 1 Abs. 3) erreicht werden können.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für seine oder ihre Zuteilung zu einem Mentor oder einer Mentorin Wünsche vorbringen. Die dazu erforderlichen Gespräche sind so rechtzeitig zu führen, dass die Zuteilung zum 1. September in der Regel im Juni des betreffenden Jahres ausgesprochen werden kann. Die

Einwilligung des Mentors oder der Mentorin ist einzuholen.

§ 3

Dienstleistung in einer Gemeinde

(1) In der Regel erfolgt die Dienstleistung des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin in einer Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für die Dauer von einem Jahr. Bei der Aufgabenstellung ist auf die für die Vorbereitung auf die Amtsprüfung erforderliche Zeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Vor der Zuteilung des Kandidaten oder der Kandidatin ist das Presbyterium der Pfarrgemeinde des Dienstortes in Kenntnis zu setzen. Dieses kann in begründeten Fällen eine Zuteilung ablehnen.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin ist - in der Regel durch den Mentor oder die Mentorin - der Gemeinde vorzustellen, wobei die Tatsache der zeitlich und sachlich begrenzten Beauftragung mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter der Verantwortung des Mentors oder der Mentorin bekannt zu geben ist. Diese Vorstellung und Einweisung in seine bzw. ihre Aufgabe erfolgt in einem Gottesdienst.

§ 4

Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich

(1) Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen können auf Stellen in einem Werk oder Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Österreich zugeteilt werden, wenn die Einrichtung oder das Werk entsprechende Verkündigungs- und Seelsorgeaufgaben wahrnimmt.

(2) Die Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich ist möglich, wenn an der Einsatzstelle ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin zum Mentor bzw. zur Mentorin bestellt werden kann.

(3) Die Bestimmungen in § 5 über den Religionsunterricht gelten auch bei Dienstleistung in einem übergemeindlichen Bereich.

§ 5

Religionsunterricht

Im Rahmen der Ausbildung erfolgt auch die Weiterbildung für den Religionsunterricht; diese religionspädagogische Weiterbildung ist im Sinne selbstständiger Klassenführung im Ausmaß von mindestens drei bis fünf Wochenstunden, möglichst an verschiedenen Schularten zu gewährleisten. Die Einteilung und die Festlegung des Stundenausmaßes trifft im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin der zuständige Fachinspektor oder die zuständige Fachinspektorin.

§ 6

Besondere Bestimmungen

Der zuständige Oberkirchenrat kann für Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre Ausbildung im Ausland

erhalten haben und nach § 13 OdgA in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich stehen, diese Bestimmungen sinngemäß anwenden.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1094/2019 vom 5. Juni 2019)

117. Verordnung über die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Amtsprüfung, ABl. Nr. 216/1996, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 105/2005, wird wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1

Die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2

Die Amtsprüfung besteht aus

1. einer Seelsorgearbeit,
2. einer Erwachsenenbildungsveranstaltung,
3. einem Prüfungsgottesdienst und
4. einer mündlichen Prüfung.

§ 3

Die Amtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt wird.

§ 4

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof oder der Bischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer und Prüferinnen. Für jedes weitere Kommissionsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, die stellvertretende Vorsitzführung liegt beim Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A.u.H.B. auf drei Jahre bestellt.

(2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt das entsprechende Ersatzmitglied an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen. Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. den Vorsitz.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ersatzmitglieder können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

§ 5

Die Seelsorgearbeit wird in der Regel im 2. Vikariatsjahr im Zeitraum Oktober bis Jänner erstellt. Sie besteht aus einem Verbatim, das vom Kandidaten oder der Kandidatin erstellt, analysiert und reflektiert wird. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt einen ausgebildeten Krankenhauseelsorger oder eine ausgebildete Krankenhauseelsorgerin, die dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Rückmeldung geben und an diesen oder diese und an das für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. einen Bericht über das Ergebnis des Gesprächs mit dem Fokus auf noch zu erweiternde Seelsorgekompetenzen übermitteln. Die Prüfungskommission kann auf Basis dieses Berichtes und einer Stellungnahme des für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. in gravierenden Ausnahmefällen die Seelsorgearbeit mit „nicht bestanden“ benoten und einmalig deren Wiederholung auftragen.

§ 6

(1) Im 2. Vikariatsjahr hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Erwachsenenbildungsveranstaltung vorzubereiten und zu gestalten. Das Konzept hierzu hat wissenschaftlich fundiert und didaktisch reflektiert zu sein.

(2) Die Themen für die Erwachsenenbildungsveranstaltung werden im September vom Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und mitgeteilt.

(3) Der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin nehmen an der Erwachsenenbildungsveranstaltung teil und geben dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Rückmeldung und übermitteln an das für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. einen schriftlichen Bericht.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Basis dieses Berichtes und einer Stellungnahme des für Ausbildungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. in gravierenden Ausnahmefällen die Erwachsenenbildungsveranstaltung mit „nicht bestanden“ benoten und einmalig deren Wiederholung auftragen.

§ 7

(1) In Absprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin wird einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden oder Einrichtungen zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegiums besucht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Die liturgischen Texte und die Predigt sind dem Mitglied des Prüfungskollegiums in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Gottesdienst mit „nicht bestanden“ beurteilt, kann er einmal wiederholt werden.

§ 8

(1) Um Zulassung zur mündlichen Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A.u.H.B. im Dienstweg anzusuchen.

(2) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat binnen sechs Wochen über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die mündliche Amtsprüfung ist gegen Ende des Pfarramtskandidatenjahres abzulegen. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest.

§ 9

(1) Die mündliche Amtsprüfung umfasst die Bereiche:

1. Gottesdienst, Kasualien, Liturgie;
2. Gemeindeleitung und Kirchenrecht;
3. Bildungsarbeit: Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung
4. Ökumene, Diakonie und Mission.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat oder die Kandidatin ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Die Dauer pro Bereich soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die einzelnen mündlichen Prüfungsbereiche werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Beurteilung des jeweiligen Bereichs schlägt der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Wenn ein Teil oder zwei Teile der mündlichen Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, kann

der Kandidat oder die Kandidatin diese bis 1. Juli desselben Jahres wiederholen. Er oder sie hat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung zur Wiederholungsprüfung anzusuchen.

(7) Im Falle von drei oder vier negativen Leistungen ist die gesamte mündliche Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen.

(8) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so gelten Abs. 6 und 7 analog.

(9) Eine dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(10) Wiederholungsprüfungen werden von dem oder der Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin abgenommen. Prüft der oder die Vorsitzende selbst, hat ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfung teilzunehmen.

§ 10

(1) Die Prüfungskommission erstellt ein Prüfungsprotokoll, das dem Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeben wird.

(2) Die positiven Ergebnisse der Amtsprüfung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11

Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OgdA hat der Oberkirchenrat A.u.H.B. diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Diese Verordnung gilt uneingeschränkt für Personen, die ab 1. September 2019 in das Lehrvikariat eintreten.

(2) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die das Pfarramtskandidatenjahr im September 2019 beginnen, gilt diese Verordnung mit der Abweichung, dass die Seelsorgeprüfung (§ 5) im Pfarramtskandidatenjahr zu absolvieren ist und mit Ausnahme der Prüfung in Religionspädagogik, die nach den Bestimmungen der Amtsprüfungsverordnung idF. ABl. Nr. 105/2005 abzulegen war.

(3) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die im September 2018 in das Lehrvikariat eingetreten sind, gilt diese Verordnung mit Ausnahme der Prüfung in Religionspädagogik, die nach den Bestimmungen der Amtsprüfungsverordnung idF. ABl. Nr. 105/2005 abzulegen ist.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1168/2019 vom 19. Juni 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

118. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
Prüfende:	Ersatzmitglieder:
Oberkirchenrätin Mag. ^a Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair (Bildungsarbeit, Konfir- mandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Bischof Mag. Michael Chalupka (Ökumene, Diakonie und Mission)	Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair
	Mag. ^a Ingrid Bachler Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1086/2019 vom 5. Juni 2019)

119. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2020

Die mündliche Amtsprüfung 2020 findet am Montag, den 4. Mai 2020, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.
(Zl. A 17; 950/19 vom 23. Mai 2019)

120. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2020

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2019/2020 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2019 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 949/2019 vom 23. Mai 2019)

121. Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 13. November 2018 dem Verein „Westbahnhoffnung Villach - Evangelische Bahnhofsmision“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 390046976 erfasst.

(Zl. VER 80; 1089/2019 vom 5. Juni 2019)

Personalia

Gremien der Generalsynode

122. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode

Gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung setzt sich die Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode aus folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß § 15 Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Mai 2019 bestellt wurden, zusammen:

Dr.ⁱⁿ Sabine CHAI
Mag.^a Waltraut KOVACIC
Dr.ⁱⁿ Katharina SATLOW
Pfarrerin Mag.^a Edith SCHIEMEL

Weiters gehört gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung der Gleichstellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an:

Gleichstellungsbeauftragte: Dr.ⁱⁿ Edda Böhm-Ingram
(Zl. SYN 21; 1133/2019 vom 13. Juni 2019)

Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

123. Aktualisierung der Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode

Die Liste der Synodalen der 15. Synode A.B. und XV. Generalsynode, veröffentlicht unter ABl. Nr. 233/2018, wird wie folgt ergänzt:

Synodale	StellvertreterIn
RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)	
Ulrike Schwarz	Petra Kemper

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

124. Ordination von Ediana Kumpfmüller, MTh

Ediana Kumpfmüller, MTh, wurde am 2. Juni 2019 in der Kirche am Stein in Schärding durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Rektorin

Mag.^a Johanna Uljas-Lutz und Pfarrer Mag. Thomas Stark ordiniert.

(Zl. P 2079; 1140/2019 vom 13. Juni 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

125. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Thening wird zur Neubesetzung ab 1. September 2019 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Thening ist eine dynamische, lebendige Gemeinde mit ca. 1.650 Seelen und rund 120 regelmäßigen Gottesdienstmitfeiernden. Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 km². Die verschiedenen Gottesdienstformen, eine starke Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Frauen-, Männer und Seniorenrunden zeichnen das Gemeindeleben ebenso aus wie Hauskreise, verschiedene Angebote für am Glauben Interessierte sowie praktische und kreative Kleingruppen. All das wäre ohne die Vielzahl motivierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht möglich.

Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir einen leidenschaftlichen und teamorientierten Pfarrer bzw. eine leidenschaftliche und teamorientierte Pfarrerin, dem bzw. der die Verkündigung des Evangeliums, praktischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen sind.

IHRE AUFGABEN:

- Geistliches Hirtenamt gemeinsam mit dem Presbyterium,
- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Zusammenarbeit mit einem Team von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen,
- Durchführung von Kasualien im ganzen Gemeindegebiet,
- Religionsunterricht an Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden,
- Unterstützung des Jugendreferenten bei der Durchführung des Konfirmanden/Konfirmandinnen-Unterrichts sowie bei Freizeiten und gemeinsamen Gottesdiensten,
- Haus- und Krankenbesuche, Krankengebet mit Abendmahlsfeier, Besuche sowie Abendmahlsgottesdienste im Bezirksaltenheim Hörsching,
- Unterstützung beim Ausbau neuer oder angepasster Gottesdienstformen,
- Nachgehende Seelsorge, Mentoring und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Unterstützung beim Aufbau von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Strukturen (Aufbau von Teamleitern und -leiterinnen),

- Durchführung von Glaubens- und Jüngerschaftskursen sowie theologischen Seminaren (Gemeindebibelschule),
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Evangelische Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

IHR PROFIL:

Pfarrer bzw. Pfarrerin ist für Sie nicht nur ein Beruf, sondern eine Berufung, die auf einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus und der Bibel gründet. Sie sind bereit, geistliche Führungsverantwortung als Hirte für unsere Pfarrgemeinde zu übernehmen und sich gemeinsamen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unsere Gemeinde zu investieren.

IHR TEAM:

Wir sind eine strukturierte und gut organisierte Pfarrgemeinde mit verantwortungsbewussten und engagierten ehrenamtlichen Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin ein besonderes Anliegen ist. Sie arbeiten eng mit der Pfarrsekretärin und der Kirchendienerin zusammen, die jeweils halbtags angestellt sind. Bei den Gottesdiensten steht Ihnen ein Team von fünf Lektoren und Lektorinnen zur Seite. Da wir hohen Wert auf die Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen legen, gehören auch ein vollzeitlich angestellter Jugendreferent sowie ein Zivildienstler speziell für die Jugendbetreuung zu unserem Kernteam.

WIR BIETEN IHNEN:

- Ein spannendes und vielfältiges Aufgabengebiet.
- Eine helle und geräumige 125 m² Dienstwohnung im Pfarrhaus (fünf Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (ca. 1.500 m²) sowie zusätzlich einen Kellerraum und eine Garage stehen zu Ihrer Verfügung. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der ländlichen aber dennoch zentral gelegenen Ortschaft Thening, etwa zehn Kilometer westlich der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis 31. Juli 2019** und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Dietmar Brandl, Tel. 0664 466 58 56, E-Mail: kurator@evang-thening.at und

Administrator Dr. Gerold Lehner, Tel. 0699 188 77 401, E-Mail: g.lehner@evang.at.

(Zl. GD 295; 1155/2019 vom 18. Juni 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

126. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 26 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrer auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg gewählt.

(Zl. P 1547; 984/2019 vom 27. Mai 2019)

127. Bestellung von Mag. Herbert Rolle

Mag. Herbert Rolle wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. Mai 2019 zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz befristet bis 31. August 2020 zugeteilt.

(Zl. P 2093; 1038/2019 vom 3. Juni 2019)

128. Bestellung von Dipl.-Theol. Igor Vukan

Dipl.-theol. Igor Vukan wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OgdA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Völkermarkt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2017 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2136; 1167/2019 vom 18. Juni 2019)

129. Zuteilung von MMag. Clarissa Breu

MMag.^a Clarissa Breu wird gemäß § 11 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. August 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Katharina Alder-Wolf, BA.

(Zl. P 2233; 669/2019 vom 3. April 2019)

130. Zuteilung von Dr. Rainer Gugl, BA

Dr. Rainer Gugl, BA wird gemäß § 11 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Velden am Wörther See zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Martin Madrutter.

(Zl. P 2287; 667/2019 vom 3. April 2019)

131. Zuteilung von Mag. Leonhard Jungwirth

Mag. Leonhard Jungwirth wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Markus Lintner.

(Zl. P 2391; 896/2019 vom 15. Mai 2019)

132. Zuteilung von Hans-Jörg Kreil, MTh

Hans-Jörg Kreil, MTh wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Arno Preis.

(Zl. P 2290; 670/2019 vom 3. April 2019)

134. Zuteilung von Mag. Karoline Rumpler

Mag.^a Karoline Rumpler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt zugeteilt. Pfarrpfarrerin ist Mag.^a Angelika Petritsch.

(Zl. P 2201; 711/2019 vom 9. April 2019)

**133. Zuteilung von
Mag. Elizabeth Morgan-Bukovics**

Mag.^a Elizabeth Morgan-Bukovics wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Gabriele Neubacher.

(Zl. P 2292; 668/2019 vom 3. April 2019)

**135. Zuteilung von
Julia Schnizlein-Riedler, MA**

Julia Schnizlein-Riedler, MA wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Michael Wolf.

(Zl. P 2318; 671/2019 vom 3. April 2019)

Todesfälle

Die Evangelische Kirche H.B. trauert um

Pfarrer i.R. Mag. Wolfram Neumann
ehemaliger Landessuperintendent,

der am 25. Mai 2019 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Wolfram Neumann wurde am 5. Mai 1941 in Rawitsch in Polen geboren. Gegen Ende des 2. Weltkrieges musste die Familie über Berlin nach Rathenow flüchten. Sie ließ sich in Hameln nieder. Mit zwölf Jahren wechselte Wolfram Neumann ans Gymnasium nach Hermannsburg in der Lüneburger Heide.

Er studierte Theologie in Neuendettelsau, ging dann nach Marburg und beendete das Studium der Theologie in Wien. In der Studienzeit lernte er seine Frau Sabine kennen. Die beiden heirateten 1968 in Ansbach.

Die Anfangsjahre waren geprägt von häufigen Ortswechseln: Lehrvikariat in St. Pölten, dann St. Ruprecht bei Villach, Amstetten, zwei Jahre Villach, ein halbes Jahr in Neuenburg (Friesland). Im Herbst 1976 nahmen Wolfram und Sabine Neumann die Pfarrstelle in Wiener Neustadt an; hier blieben sie über fünf Jahre. Der krönende Höhepunkt waren die Festlichkeiten und Aktionen zur 200-Jahr-Feier des Toleranzpatentes in Österreich. Im Winter 1982 wurde Wolfram Neumann auf die Pfarrstelle in Dornbirn gewählt und übersiedelte damit ins Kirchenregiment H.B.

1986 wurde er Oberkirchenrat. Von 2004 bis 2007 war er Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H.B. Sein Engagement zeigte sich in der befreiungstheologischen Ausrichtung.

Ein mehrmonatiger Aufenthalt in Lateinamerika führte zu einem indigenen Schulprojekt der Maya-Indios in Chajabal/Guatemala.

Wolfram Neumann hatte zwei Söhne und zwei Enkelkinder.

Für seinen Dienst in der Kirche danken wir Gott und sprechen seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Im Namen der Evangelischen Kirche H.B.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender der Synode H.B.

(Zl. HB 01; 1157/2019 vom 18. Juni 2019)

Mitteilungen

136. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli 2019: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

wir sind Gott und Euch allen sehr dankbar für das Ergebnis der empfohlenen Kollekte 2018:

Mehr als 10.000 Euro sind gesammelt worden - das hilft uns spürbar!

2019 ist ein Jahr für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau, in dem wir keine Riesen-Fertigbauteile, aber viele, viele Elemente zum Bau der Gemeinden im Land beitragen: da führen wir einen Glaubenskurs durch, dort ein Gemeindeentwicklungswochenende; da eine Gemeindeberatung, dort ein Kommunikations- und Konflikt-Seminar; hier bieten wir eine Plattform für Fresh-X-ige Initiativen, dort Unterstützung für Predigt- und Gottesdienstarbeit....

Unsere Bauteile sind äußerlich sehr unterschiedlich, beinhalten aber immer eine Portion Gottvertrauen und Hoffnung auf eine fröhliche Zukunft.

Euch bitten wir um großzügige finanzielle Unterstützung all dieser Aktivitäten.

Herzlichen Dank,

Ihre Fritz Neubacher, Rektor und
Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 1014/2019 vom 29. Mai 2019)

137. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2019: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Der früher als „Judensonntag“, später als „Israelsonntag“ bezeichnete Tag befindet sich in zeitlicher Nähe zum jüdischen Fast- und Trauertag Tischa beAv, an dem der Zerstörung Jerusalems durch die Römer gedacht wird. Unsere Kirche hat sich verpflichtet, die Erinnerung an die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes und an die Schoah wachzuhalten und unsere eigene Lehre, Predigt, unseren Unterricht, Liturgie und Praxis auf Antisemitismen zu überprüfen.

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem Israelsonntag 2019 geht es um das Verhältnis und die bleibende Verbindung zwischen Christentum und Judentum.

Mit dem biblischen Text aus dem Markusevangelium (Mk 12,28-34) wird der „Verbundenheit der christlichen Kirche mit dem bleibend erwählten Volk Israel“ gedacht. Zwei Lernende und Lehrende fragen gemeinsam nach dem Willen Gottes. In der Frage nach dem höchsten Gebot sind sich die Gesprächspartner einig. Diese Begegnung bietet eine wunderbare Grundlage dafür, zu feiern und zu bedenken, was uns Christen

und Christinnen und Juden und Jüdinnen heute miteinander verbindet in unseren vielfältigen jüdischen und christlichen Traditionen.

Wir bitten Sie ganz herzlich in diesem Sommer um die Aufnahme des Themas in Ihren Gottesdienst und um Ihre freiwillige Kollekte für die kommende Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

Eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Gottesdienstes am Israelsonntag ist als kostenloses Download PDF erhältlich unter: https://www.hkd-material.de/media/pdf/g0/50/da/12336_israelsonntag_2019.pdf

PfarrerIn Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold
(Stellvertretende Vorsitzende Koordinierungsausschuss für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit)

(Zl. KOL 12; 1146/2019 vom 17. Juni 2019)

138. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 2019: Brot für die Welt

Inklusionsprojekte für Menschen mit Behinderungen in Lesotho (südliches Afrika)

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Doch im südafrikanischen Bergland Lesotho werden Menschen mit Behinderung oft ausgegrenzt und ihrer Rechte und Würde beraubt. Gesellschaftliche und bauliche Barrieren verhindern den Schulbesuch oder die Teilhabe am Arbeitsmarkt und der Gesundheitsversorgung.

Brot für die Welt will das gemeinsam mit der Selbstvertretungsorganisation LNFOD (Lesotho National Federation of Organisations of the Disabled) ändern. Denn alle Mitglieder einer Gesellschaft sollen auch gleichberechtigt teilhaben. Es werden dringend Spenden benötigt, damit Kinder mit Behinderung in die Schule gehen und Erwachsene mit Behinderungen einer bezahlten Arbeit nachgehen können. Deshalb widmet Brot für die Welt die Kollekte für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Lesotho.

Jesus hat sich vor allem denen zugewandt, die von anderen nicht wahrgenommen oder abgelehnt wurden, unter ihnen auch Menschen mit Behinderung.

Auch wir wollen nicht wegschauen, sondern alle Menschen in unserer Mitte willkommen heißen. Denn kein Mensch IST behindert, Menschen WERDEN behindert.

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Ge-

meindezeitung stehen unter <https://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/> zum Download zur Verfügung.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 36; 972/2019 vom 27. Mai 2019)

139. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2019:

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Evangelischen Diakoniewerk und der Evangelischen Kirche in Österreich, bei dem Studierende aller Studienrichtungen herzlich willkommen sind.

Die Bewohnerinnen und Bewohner erwartet im Wilhelm-Dantine-Haus eine gut ausgestattete Bibliothek, eine Kapelle und ein Musikraum sowie unter anderem ein gemütlicher Barraum. Es gibt das Angebot von Gemeinschaft, Andachten, Ausflüge, sowie Heurigen- und Museenbesuche.

Dies alles ist von Bedeutung, wenn junge Menschen nach Wien zum Studium gehen. Sie sind im Wilhelm-Dantine-Haus sehr gut aufgehoben, werden vom Studienleiter Pfarrer Dr. Stefan Schumann geistlich begleitet und sind Teil einer bunten Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ist gemeinsame Lern- und Entwicklungsmöglichkeit für die Studierenden.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Stipendienempfängerinnen und Stipendienempfänger danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

(Zl. KOL 31; 1154/19 vom 18. Juni 2019)

Motivenbericht: Datenschutzgesetz - Novelle 2019

Durch die Einfügung in § 6 Abs. 4 wird klargestellt, dass der oder die Datenschutzbeauftragte nicht jeden Mangel oder jede Verletzung des Datenschutzrechtes unverzüglich anzuzeigen hat, sondern nur jene Mängel, die geeignet sind, ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen darzustellen. Eine Verletzung des Datenschutzrechtes kann vollkommen unerheblich sein, eine absolute Meldepflicht ist daher überschießend.

§ 7 Abs. 2: Durch die Einfügung der Risiko-Schwelle wird klargestellt, dass der oder die Datenschutzverantwortliche nicht jeden Mangel oder jede Verletzung des Datenschutzrechtes dem Datenschutzsenat anzeigen muss, sondern nur jene Mängel, die geeignet sind, ein Risiko für den Schutz natürlicher Personen darzustellen. Eine Verletzung des Datenschutzrechtes kann vollkommen unerheblich sein, eine Meldepflicht ist daher überschießend.

§ 7 Abs. 5 regelt, dass Personen, die Dienste der Informationsgesellschaft nützen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, ohne Zustimmung der obsorgeberechtigten Personen selbst einwilligen können und die Einwilligung widerrufen dürfen.

§ 7 Abs. 6 stellt klar, dass auch vor Erreichen des 14. Lebensjahres eine Person seelsorgerische Dienste in Anspruch nehmen kann, auch wenn diese elektronisch angeboten werden. Die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person ist nicht einzuholen, da starke Interessenskonflikte aufkommen könnten, insb. bei Fällen des Missbrauchs durch die Obsorgeberechtigten selbst.

§ 8 Abs. 3 Satz 4 beschränkt in den Fällen der Seelsorge bei Minderjährigen das Auskunftsrecht der Obsorgeberechtigten. Das Auskunftsrecht über die Tatsache der Inanspruchnahme sowie den Inhalt der Seelsorge durch die minderjährige Person ist den Obsorgeberechtigten zu verwehren (seelsorgerliche Verschwiegenheit).

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

133

Jahrgang 2019, 7./8. Stück

Ausgegeben am 30. August 2019

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	135
140. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt	135
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	135
141. Kollektivvertrag 2019: Hinterlegung	135
142. Zutritt von Menschen mit Assistenzhunden	135
143. PARA DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	135
144. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018	135
145. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018	139
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	143
146. Gemeindeverband Feldbach – Gleisdorf: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV	143
147. Gemeindeverband Leibnitz – Radkersburg: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV	143
148. Gemeindeverband Leoben – Wald am Schoberpass: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV	143
149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020	144
Entscheidungen des Revisionsssenates	145
150. R3/2019 (Erkenntnis vom 1. August 2019)	145

Personalia

Gremien der Generalsynode	145
151. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Ergänzung zu ABl. Nr. 6/2019	145
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	146
152. Evangelische Lektorenarbeit: Absolventen und Absolventinnen des Homiletischen Kurses 2019	146
Stellenausschreibungen A.B.	146
153. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg	146
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	147
154. Bestellung von Mag. Meinhard Beermann	147
155. Bestellung von Mag. Stefan Fleischner-Janits	147
156. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Franziska Förster	147

157. Bestellung von Mag. Gábor Krizner	147
158. Bestellung von Mag. ^a Elke Kunert	147
159. Bestellung von Mag. ^a Dipl.päd. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold	147
160. Bestellung von Mag. Markus Lintner	147
161. Bestellung von Mag. ^a Anne-Sofie Neumann	147
162. Bestellung von Mag. ^a Elke Petri	148
163. Bestellung von Mag. ^a Claudia Schörner, MTh	148
164. Bestellung von Mag. ^a Daniela Schwimbersky	148
165. Bestellung von Dr. ⁱⁿ Mónika Solymár	148
166. Zuteilung von Norbert Fieten	148
167. Zuteilung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Kathrin Götz	148
168. Zuteilung von Werner Graf	148
169. Zuteilung von lic.theol. André Manke	148
170. Zuteilung von Mag. ^a Karoline Rumpler - Änderung	148
Todesfälle	148
Mitteilungen	
171. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020	150
172. Kollektenaufruf für das Erntedankfest	150
173. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2019: Österreichische Bibelgesellschaft	150
174. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2019: Gustav-Adolf-Verein	151
175. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2019: Martin-Luther-Bund in Österreich	151
176. Termin Diakoniesonntag	151
177. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2019	152
178. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2019	152
179. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2019	152
Motivenbericht: Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt	152

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

140. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OgdA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

Die Verordnung gemäß § 13a OgdA des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt, ABl. Nr. 86/2018, wird nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 152)

1. § 4 lautet:

„Dem Kandidaten oder der Kandidatin kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzah-

lung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmals jährlich, ein Anspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.“

2. Diese Änderung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1427/2019 vom 29. Juli 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

141. Kollektivvertrag 2019: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2019 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 360/2019; Katasterzahl XXIV/98/19) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. Juni 2019 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 1204//2019 vom 25. Juni 2019)

142. Zutritt von Menschen mit Assistenzhunden

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ersucht alle Pfarrgemeinden, Superintendentenzen, kirchlichen Werke, Gemeinschaften, Vereine und sonstigen Einrichtungen, Menschen, die von staatlich zertifizierten Assistenzhunden begleitet werden, den Zutritt zu Gottesdiensträumen und sonstigen Räumlichkeiten zu ermöglichen und zu erleichtern. Assistenzhunde sind im Behindertenpass des Halters oder der Halterin eingetragen und nach außen hin eindeutig gekennzeichnet. Assistenzhunde haben nach staatlichem Recht Zutritt zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen, sie sind von Hundeverboten, der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

Dr. Michael Bünker Prof. Mag. Karl Schiefermair
Bischof Oberkirchenrat

(Zl. PRÄS 02 c; 1429/2019 vom 30. Juli 2019)

143. PARA|DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 9. April 2019 dem Verein „PARA|DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1078007647 erfasst.

(Zl. VER 82; 1439/2019 vom 5. August 2019)

144. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 16. Mai 2019, wird wie folgt veröffentlicht.

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	3.215.757,91	3.177.976,74
1. Software	613,05	1.839,16	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.367.046,27	1.447.379,13		3.230.301,89	3.192.520,72
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	191.219,55	223.453,13	B. Investitionszuschüsse	37.550,45	42.256,05
	1.558.265,82	1.670.832,26			
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Vertrechte) des Anlagevermögens	2.044.021,29	2.110.305,54	1. sonstige Rückstellungen	8.460,00	16.360,00
	3.602.900,16	3.782.976,96			
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	621.282,76	719.299,20
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	286.645,56	282.576,96	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.698,62	36.000,80
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.652,46	1.444,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.369.073,61	1.362.999,26
	296.298,02	284.020,96	4. sonstige Verbindlichkeiten	78.831,75	68.111,26
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.508.000,90	1.365.603,83	<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.256,11</i>	<i>3.241,73</i>
	1.804.298,92	1.649.624,79		2.130.886,74	2.186.410,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	4.945,54			
			Summe Passiva	5.407.199,08	5.437.547,29
Summe Aktiva	5.407.199,08	5.437.547,29			

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung & Sonstige	166.161,80	161.044,45
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	5.188.911,99	6.212.153,15
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	6.844,00
c) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d) übrige	72.951,75	143.084,25
	<u>5.266.569,34</u>	<u>6.366.787,00</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	1.960,53	0,00
b) Soziale Aufwendungen	15.366,00	17.040,00
	<u>17.326,53</u>	<u>17.040,00</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	113.505,58	114.776,26
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.481.691,88	4.466.680,24
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	219.884,99	226.461,49
Mitgliedsbeiträge	1.588,80	13.181,60
Instandhaltung	4.927,48	6.989,67
Betriebskosten	111.475,00	100.632,96
Transportaufwand	100,16	1.843,13
Reise- und Fahraufwand	63.417,49	44.707,51
Nachrichtenaufwand	15.548,44	19.329,51
Aus- und Weiterbildung	26.577,67	20.336,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	29.157,64	39.156,14
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.036,07	1.643,01
Spesen des Geldverkehrs	2.203,91	3.793,59
Rechts- und Beratungsaufwand	15.208,00	14.323,80
Buchwert abgegangener Anlagen	286,97	0,00
Abschreibung von Forderungen	0,00	93,50
Schadensfälle	228,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	202.677,25	1.117.135,62
	<u>5.176.009,75</u>	<u>6.076.307,77</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	125.889,28	319.707,42
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	12.164,60	15.591,57
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5,86	27,63
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	84.030,57

	2018 EUR	2017 EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	66.284,25	2.020,47
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>66.284,25</i>	<i>2.020,47</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.110,51	33.308,37
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	-87.224,30	64.320,93
13. Ergebnis vor Steuern	38.664,98	384.028,35
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	883,81	820,12
15. Ergebnis nach Steuern	37.781,17	383.208,23
16. Jahresüberschuss	37.781,17	383.208,23
17. Jahresgewinn	37.781,17	383.208,23

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-

fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungs-

grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 6. Mai 2019

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 1450/2019 vom 7. August 2019)

145. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2018 der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 16. Mai 2019, wird wie folgt veröffentlicht.

Hermann und Therese Pfäffische Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital	189.099,13	189.010,31
1. Grundstücke	1,02	1,02			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100,07	300,07	B. Rückstellungen	1.100,00	1.200,00
	<u>101,09</u>	<u>301,09</u>	1. sonstige Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256,45	178,50	C. Verbindlichkeiten		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	201.328,32	201.097,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204,91	226,58
	<u>201.584,77</u>	<u>201.275,50</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	11.281,82	11.366,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	226,58	<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.281,82</i>	<i>1.366,28</i>
			11.486,73	11.592,86	
Summe Aktiva	201.685,86	201.803,17	Summe Passiva	201.685,86	201.803,17

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der
 Evangelischen Kirche A.u.H.B.
 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70,00	240,00
b) übrige	5.064,96	5.148,79
	<u>5.134,96</u>	<u>5.388,79</u>
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	3.641,20	4.157,09
b) Fremdleistungen	452,10	6.281,90
	<u>4.093,30</u>	<u>10.438,99</u>
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	200,00	280,79
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	0,00	15,80
Versicherungen	741,46	720,93
Spesen des Geldverkehrs	598,45	631,63
Rechts- und Beratungsaufwand	1.100,00	2.475,00
diverse betriebliche Aufwendungen	34.035,68	1.800,00
	<u>36.475,59</u>	<u>5.643,36</u>
	<u>36.752,84</u>	<u>5.920,61</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	88,82	24.748,40
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2,23
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)	0,00	2,23
9. Ergebnis vor Steuern	88,82	24.750,63
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,56
11. Ergebnis nach Steuern	88,82	24.750,07
12. Jahresüberschuss	88,82	24.750,07
13. Jahresgewinn	88,82	24.750,07

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung
für bedürftige Angehörige
der Evangelischen Kirche A.u.H.B.,
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes und den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Oberkirchenrat

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Oberkirchenrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Oberkirchenrat beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum

Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 6. Mai 2019

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer Johannes Eichinger

(Zl. LK 044; 1449/2019 vom 7. August 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

146. Gemeindeverband Feldbach – Gleisdorf: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 12. März 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Feldbach und A.u.H.B. Gleisdorf auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Feldbach – Gleisdorf“ mit Wirksamkeit 15. März 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. SUP 09; 1459/2019 vom 9. August 2019)

147. Gemeindeverband Leibnitz – Radkersburg: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 9. August 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leibnitz und A.B. Radkersburg auf Gründung des „Evangelischen

schen Gemeindeverbandes Leibnitz – Radkersburg“ mit Wirksamkeit 1. September 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. SUP 09; 1462/2019 vom 12. August 2019)

148. Gemeindeverband Leoben – Wald am Schoberpass: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 25. Juni 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und A.B. Wald am Schoberpass auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Leoben – Wald am Schoberpass“ mit Wirkung ab 1. September 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit

(Zl. GD 209; 1458/2019 vom 9. August 2019)

149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

08.12.2019	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
09.02.2020	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
08.03.2020	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
22.03.2020	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
12.04.2020	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
03.05.2020	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
10.05.2020	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
07.06.2020	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
14.06.2020	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
19.07.2020	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
16.08.2020	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
30.08.2020	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
20.09.2020	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
18.10.2020	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
08.11.2020	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl. KOL 02; 1317/2019 vom 4. Juli 2019)

Entscheidungen des Revisionsrates

150. R3/2019 (Erkenntnis vom 1. August 2019) Beschwerde gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend die Beendigung eines Dienstverhältnisses gemäß § 25 Abs. 3 OdtA

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren R3/2019 über die Beschwerde gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend die Beendigung eines Dienstverhältnisses gemäß § 25 Abs. 3 OdtA angeordnet, das am 1. August 2019 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„Hat der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. mit einem ordinierten geistlichen Amtsträger einen zeitlich befristeten Dienstvertrag abgeschlossen, endet dieser ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz OdtA). Ob (nach einem entsprechenden Antrag des Amtsträgers) der zeitlich befristete Dienstvertrag verlängert, das Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet oder ob es in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt wird (§ 25 Abs. 3 OdtA), entscheidet allein die Kirche, der - wie allen Rechtssubjekten - das Recht zusteht, ihre privaten Rechtsverhältnisse nach eigener Entscheidung zu gestalten (Privatautonomie). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gewährt ihm § 25 Abs. 3 OdtA als Ordiniertem, der einen befristeten Dienstvertrag hat, keinen subjektiven Anspruch auf Verlängerung oder Überführung in ein definitives Dienstverhältnis.“

Der Revisionsrat entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges wegen behaupteter

Gesetzwidrigkeit. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV).

Räumt das Gesetz dem Entscheidungsorgan ein freies Ermessen bei seiner Entscheidung ein, kommt dem Revisionsrat eine Befugnis zur Überprüfung dieser Entscheidung im Rahmen des Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV nur in jenen Fällen zu, in denen das Entscheidungsorgan willkürlich handelt, indem es etwa einen ihm eingeräumten Ermessensspielraum eklatant überschreitet oder ihm bei seiner Entscheidung ein an die Grenzen des Missbrauchs gehender Fehler unterläuft.

Gesetzwidrig und damit unvertretbar ist eine Ermessensentscheidung insbesondere dann, wenn das Entscheidungsorgan zwar formell im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens verbleibt, aber tragende Grundsätze der Rechtsordnung außer acht lässt, etwa weil es bei der Rechtsanwendung offensichtlich schikanös, feindselig oder unwahrhaftig verfährt.

Ein zu korrigierendes willkürliches Verhalten liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt oder jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes.“

Das vollständige Erkenntnis ist auf www.kirchenrecht.at/list/rechtsprechung veröffentlicht.

(Zl. P 2271; 1431/2019 vom 2. August 2019)

Personalien

Gremien der Generalsynode

151. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Ergänzung zu ABl. Nr. 6/2019

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Obmann: Richter Mag. Gert LAUERMANN
Stellvertreter: Richter Dr. Roland BRENNER

Vom Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdtA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich entsendet:

Beisitzer:
Senior Dr. Michael WOLF

Ersatzmitglieder:
Pfarrerin Mag.^a Marianne FLIEGENSCHNEE
Prof.ⁱⁿ Mag.^a Gisela EBMER

Beisitzer:
Superintendentialkuratorin DSA Petra MANDL, MA

Ersatzmitglieder:
Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN
Dr. Martin GLEITSMANN

Vom Verein der Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdgA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich entsendet:

Beisitzer:
Rechtsanwalt Mag. Klaus HEHENBERGER

Ersatzmitglieder:
Pfarrer Mag. Sönke FROST
Pfarrer Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY

Beisitzer:
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

Ersatzmitglieder:
Pfarrerin Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL
Pfarrerin Mag.^a Iris HAIDVOGEL

(Zl. G 02 b; 1409/2019 vom 19. Juli 2019)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

152. Evangelische Lektorenarbeit: Absolventen und Absolventinnen des Homiletischen Kurses 2019

Den Homiletischen Kurs 2019 haben folgende Lektoren und Lektorinnen abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (Pfarrer und Pfarrerin) die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten für Gottesdienst und Andachten zu verfassen:

Superintendenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Salzburg	Diakoniewerk Salzburg	Bandemer	Mario	
Wien	Wien-Donaustadt	Faast	Sabine	
	Wien-Donaustadt	Schulz-Wulkow	Hubertus	Dkfm.
Niederösterreich	Bad Vöslau	Grois	Hans-Peter	DI
	Bad Vöslau	Mielacher	Christina	Mag.
	Tulln	Ramharter	Johannes	Dr.
Steiermark	Fürstenfeld	Kadan	Helmut	DI
Oberösterreich	Bad Goisern	Marty	Marlies	
Burgenland	Eltendorf	Neubauer-Gülly	Dagmar	

(Zl. S 15 a; 1419/2019 vom 24. Juli 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

153. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach- Arnoldstein und Bad Bleiberg

Der Gemeindeverband Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg schreibt seine Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. November 2019 aus.

Zum Gemeindeverband gehören die beiden Pfarrgemeinden Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg.

Agoritschach-Arnoldstein liegt im Dreiländereck, im Grenzgebiet zu Italien und Slowenien und umfasst das untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal (ca. 160 km², mit rund 770 Gemeindegliedern).

Die Pfarrgemeinde Bad Bleiberg umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg, sowie die Ortschaften Heiligengeist und Mittewald. Die Gemeinde erstreckt sich über ein 15 km langes und

900 m hochgelegenes Hochtal nördlich des Dobratsch und umfasst rund 587 Gemeindeglieder. Im Pfarrhaus befindet sich eine Pfarrwohnung von 120 m². Bad Bleiberg ist Toleranzgemeinde (seit 1783).

Der Gemeindeverband erwartet sich die Feier und Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, abwechselnd in den jeweiligen Kirchen in: Agoritschach, Auferstehungskirche in Arnoldstein, Bad Bleiberg, der Lutherrosenkirche in Nötsch sowie im Pflegeheim Arnoldstein. Weiters erwarten die Gemeinden von der Pfarrerin/dem Pfarrer die Durchführung von Amtshandlungen, die Matrikenführung, die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes sowie Haus- und Krankenbesuche. Die Gemeinden wün-

schen sich Unterstützung und Motivation bei neuen Angeboten für die Gemeindeglieder sowie auch Unterstützung bei der Fortführung der bestehenden Gemeindeglieder im Hinblick auf Jugend, Bildung, Frauen, Senioren und Ökumene.

Für den Gemeindeverband besteht keine Religionsunterrichtsverpflichtung.

Bewerbungen bitte bis 27. September 2019 an:

Kurator Ing. Gerd Fertala,
E-Mail: g.fertala@cce.co.at oder an

Kuratorin Heidi Lutz, E-Mail: heidi.1974@aon.at.

(Zl. GD 102; GD 119; 1295/2019 vom 3. Juli 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

154. Bestellung von Mag. Meinhard Beermann

Mag. Meinhard Beermann wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee und Stainach-Irdning zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2154; 1381/2019 vom 16. Juli 2019)

155. Bestellung von Mag. Stefan Fleischer-Janits

Mag. Stefan Fleischer-Janits wurde gemäß § 28 Abs. 4 und 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2060; 1279/2019 vom 2. Juli 2019)

156. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Franziska Förster

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Franziska Förster wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2393; 1446/2019 vom 6. August 2019)

157. Bestellung von Mag. Gábor Krizner

Mag. Gábor Krizner wurde gemäß § 26 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1880; 1366/2019 vom 11. Juli 2019)

158. Bestellung von Mag.^a Elke Kunert

Mag.^a Elke Kunert wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf eine 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2132; 1397/2019 vom 18. Juli 2019)

159. Bestellung von Mag.^a Dipl.päd.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold

Mag.^a Dipl.päd.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2224; 687/2019 vom 4. April 2019)

160. Bestellung von Mag. Markus Lintner

Mag. Markus Lintner wurde gemäß § 28 Abs. 4a Wahlordnung und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1879; 1399/2019 vom 18. Juli 2019)

161. Bestellung von Mag.^a Anne-Sofie Neumann

Mag.^a Anne-Sofie Neumann wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA und § 9 Abs. 2 Z. 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2069; 1362/2019 vom 11. Juli 2019)

162. Bestellung von Mag.^a Elke Petri

Mag.^a Elke Petri wurde gemäß § 28 Abs. 4 und Abs. 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2160; 1281/2019 vom 2. Juli 2019)

163. Bestellung von Mag.^a Claudia Schörner, MTh

Mag.^a Claudia Schörner, MTh wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust gemäß § 33 OdgA zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2085; 1473/2019 vom 19. August 2019)

164. Bestellung von Mag.^a Daniela Schwimbersky

Mag.^a Daniela Schwimbersky wurde zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2078; 1329/2019 vom 8. Juli 2019)

165. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Mónika Solymár

Dr.ⁱⁿ Mónika Solymár wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 10 % Teilpfarrstelle der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH) bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 befristet bis 31. August 2022 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2251; 1190/2019 vom 24. Juni 2019)

166. Zuteilung von Norbert Fieten

Norbert Fieten wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall und der

Tochtergemeinde Sierning zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Bernhard Petersen.

(Zl. P 2399; 1332/2019 vom 8. Juli 2019)

167. Zuteilung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Günter Wagner.

(Zl. P 2398; 1333/2019 vom 8. Juli 2019)

168. Zuteilung von Werner Graf

Werner Graf wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 in die Ausbildung für den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Haid zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Klaus-Ortwin Galter.

(Zl. P 2397; 1331/2019 vom 8. Juli 2019)

169. Zuteilung von lic.theol. André Manke

Lic.theol. André Manke wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Andreas Gerhold.

(Zl. P 2400; 1300/2019 vom 3. Juli 2019)

170. Zuteilung von Mag.^a Karoline Rumpler - Änderung

Mag.^a Karoline Rumpler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf zugeteilt. Pfarrpfarrer ist MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2201; 1504/2019 vom 21. August 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Harald Artmüller

geboren am 27. Juli 1941 in Wien, am Montag, den 15. Juli 2019 in Wien, im 78. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1124; 1388/2019 vom 17. Juli 2019)

„Dennoch bleibe ich stets an dir;
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,
du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“

(Psalm 73,23f.)

Angelika Petritsch
6. Mai 1982 – 31. Juli 2019

In großer Betroffenheit und Trauer geben wir bekannt, dass

Pfarrerin Mag.^a Angelika Petritsch

im 38. Lebensjahr durch einen tragischen Unfall aus dem Leben gerissen wurde.

Pfarrerin Mag.^a Angelika Irene Petritsch wurde am 6. Mai 1982 in Wien als Tochter von Andrea Petritsch, geborene Zimmermann und Dr. Ernst Petritsch geboren. Sie wurde am 30. August desselben Jahres in der Martinskirche in Tübingen getauft. Die Volksschule und das Gymnasium besuchte sie in Lainz. Am 25. Mai 1995 wurde sie in der Friedenskirche in Lainz konfirmiert und erhielt als Konfirmationsspruch die obenstehenden Verse aus Psalm 73. Im Jahr 2000 maturierte sie mit Auszeichnung am humanistischen Zweig des Gymnasiums in der Fichtnergasse. Schon während ihrer Schulzeit begann sie mit dem Musikstudium, zuerst in Wien, dann auch am Joseph Haydn Konservatorium in Eisenstadt. Die Violine wurde ihr bevorzugtes und geliebtes Instrument. Zunächst studierte sie Evangelische Religionspädagogik und Geschichte für das Lehramt, wechselte aber ab 2001 zur Evangelischen Fachtheologie. In gewisser Weise blieb sie der Geschichte treu; sie arbeitete mehrere Semester als Studienassistentin für Kirchengeschichte bei den Professoren Wolfgang Wischmeyer und Rudolf Leeb. 2008 schloss sie ihr Studium mit der mit Auszeichnung bestandenen zweiten Diplomprüfung ab.

In dieser Zeit war sie als Gemeindevertreterin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz engagiert und blickte auf einige Erfahrung in der Jugendarbeit zurück, die sie auch als Leiterin von Kinder- und Jugendfreizeiten im Haus Landskron am Ossiachersee und durch andere Projekte sammeln konnte. Schon während ihres Studiums sammelte sie auch internationale Erfahrungen. Sie studierte für ein Semester in Tübingen, absolvierte ihr diakonisches Praktikum in Prag und war Kontaktperson zum Lutherischen Weltbund in Genf. So trat sie in das kirchliche Ausbildungsdienstverhältnis ein und arbeitete zunächst als Lehrvikarin bei Pfarrer Hans Hubmer in der Evangelischen Pfarrgemeinde Eferding von 2008 bis 2010, um danach als Pfarramtscandidatin in Wiener Neustadt tätig zu sein. Am 2. Mai 2011 legte sie die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 4. Dezember durch Superintendent Mag. Paul Weiland in der Wiener Neustädter Auferstehungskirche zum geistlichen Amt ordiniert. Ihre Mutter, Pfarrerin Mag.^a Andrea Petritsch, wirkte als Assistorin mit. Angelika Petritsch wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt bestellt und war seit September 2017 die amtsführende Pfarrerin der Gemeinde. Ihre seit der Jugend bestehende Liebe zu Schweden führte dazu, dass sie von der Svenska Kyrkan offiziell auch als „schwedische“ Pfarrerin anerkannt wurde. Seit 2012 war sie Mitglied von Synode und Generalsynode und wirkte in der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik bzw. seit 2018 auch in der Gesangbuchkommission der Generalsynode mit.

Durch einen tragischen Verkehrsunfall während eines Familienurlaubes, den sie mit Geschwistern und Eltern in Namibia unternahm, ist sie am 31. Juli 2019 ums Leben gekommen.

Ihre Familie verliert die Tochter und Schwester, die Gemeinde und Kirche eine hochbegabte, engagierte und äußerst qualifizierte Pfarrerin, alle, die sie gekannt haben, einen so liebenswürdigen Menschen, nachdenklich, offen, kritisch, musikalisch und humorvoll. In ihrer Ordinationspredigt greift sie ihren Konfirmationsspruch aus Psalm 73 auf und sagt: „Glaube ist für die meisten Menschen ein ‚dennoch‘. Ein trotzdem.“

Wir wissen Angelika Petritsch in Gottes Händen geborgen. Unsere Anteilnahme gilt ihren Eltern und Geschwistern und allen, die um sie trauern. Uns verbindet die Hoffnung auf die Auferstehung durch Jesus Christus.

Mitteilungen

171. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2020** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at - Informationen für Pfarrgemeinden - Nachschlagwerke und Formularvorlagen - Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission - das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen zum Themenkomplex „**Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit**“.

Die Abrechnungen der 2019 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2020** an das Kirchenamt, z. Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wien, Juli 2019

(Zl. SYN 16; 1360/2019 vom 11. Juli 2019)

172. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest

Zum Erntedank 2019 bittet die Diakonie um Spenden für das „Iris Haus“, ein Tageszentrum für Menschen mit Behinderung in Rumänien.

Das „Iris-Haus“ wurde 2006 im Bezirk Covasna in Rumänien eröffnet. Durch Ihre Spende für die diesjährige Erntedankkollekte wird die Diakonie das „Iris Haus“ weiter ausbauen. Gemeinsam haben wir uns viel vorgenommen:

- Wir schaffen 29 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen.

- Wir entwickeln neue berufliche Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise in den Bereichen Gartenarbeit, Landwirtschaft, Tourismus und Zimmerei.
- Wir eröffnen ein Café, das von Menschen mit Behinderungen betrieben wird und somit für mehr Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen wirbt.
- Wir entwickeln ein innovatives Trainingsprogramm für Menschen mit Behinderungen: Begonnen beim Motivationstraining bis hin zur Unterstützung beim Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Die Diakonie in Rumänien - die „Diakonia Sfantu Gheorghe“ - ist noch eine junge Organisation. Sie wurde 2002 von der Reformierten Kirche Transsylvanien mit dem Ziel gegründet, bedürftige Menschen zu unterstützen. In den ersten 17 Jahren konnten die MitarbeiterInnen bereits viel erreichen:

Über 30 Gemeinden sind dem Aufruf in Rumänien bereits gefolgt. Bitte hören auch Sie unseren Aufruf hier in Österreich und unterstützen Sie mit **Ihrem Beitrag zur Erntedankkollekte den Ausbau des „Iris-Hauses“ der Diakonie in Rumänien.**

Mehr Informationen zum Projekt: www.brot-fuer-die-welt.at/projekte/rumaenien-irishaus

(Zl. KOL 09;1148/2019 vom 17. Juni 2019)

173. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2019: Österreichische Bibelgesellschaft

Sehr herzlich danke ich Ihnen für Kollekte vom Bibelsonntag des Jahres 2018 und bitte Sie, die Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer wieder zu unterstützen.

„Dieses Buch, das kein Buch, sondern Leben ist, hat mein Leben verändert und mich auf den Weg geführt, den ich so lange gesucht habe“, so ein Insasse einer Justizanstalt, der von uns eine kostenlose Bibelausgabe bekommen hat und darin Trost und neue Hoffnung gefunden hat - im Vorjahr waren es 468 Bibelausgaben in 19 Sprachen, die wir den Gefangenenseelsorgern zur Verfügung stellen konnten.

Viele Menschen, deren Muttersprache Farsi ist, und die sich unseren Gemeinden angeschlossen haben, haben Bibelausgaben auf Farsi und zweisprachige Neue Testamente auf Farsi und Deutsch von der Bibelgesellschaft bekommen - und die Nachfrage reißt nicht ab.

Oft braucht es Information über die Bibel: Im Vorjahr waren 151 Besuchergruppen in unserem Wiener Bibelzentrum am Museumsquartier zu Gast - davon allein 128 Schulklassen und Jugendgruppen. „Wir sind hierher gekommen, weil im Bibelzentrum die Exper-

ten für die Bibel sind“, so ein Religionslehrer, der den Vormittag im Bibelzentrum schätzte. Veranstaltungen, Vorträge und Angebote wie Ausstellungen bringen die Bibel in ganz Österreich ins Gespräch und geben Anregungen für die Arbeit mit der Bibel in Gemeinden.

Ihre Kollekte ermöglicht es, dass die Arbeit der Bibelgesellschaft auch in Zukunft vielen Menschen Zugänge zur Bibel schenkt und damit zur Grundlage unseres Glaubens!

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

(Zl. KOL 25; 1324/2019 vom 8. Juli 2019)

174. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 2019: Gustav-Adolf-Verein

Ansuchen um Unterstützung für Kirchenneubau Bischofshofen!

Der Neubau unserer Christuskirche war dringend notwendig geworden, da die laufenden Sanierungsarbeiten trotz hoher Eigenleistungen zu teuer wurden.

Hinter unserer Liegenschaft wurde von einer Wohnbaugenossenschaft ein größeres Wohnobjekt errichtet und benötigte von der Pfarrgemeinde eine entsprechende Zufahrt, sowie einen von uns nicht nutzbaren Steilhang.

Damit hat sich für die Pfarrgemeinde die Chance ergeben, einen neuen Kirchenraum mit darunterliegendem Jugendraum und eine neue Pfarrerrwohnung im 1. Stock zu errichten.

Im Zuge des Neubaus wurde das alte Pfarrgebäude mit Pfarrbüro und Altwohnung wärmeisoliert, die Fundamente trocken gelegt und die Fenster getauscht. Weiters wurde ein gepflasterter Innenhof mit Carport geschaffen, wo nun auch für viele Veranstaltungen Platz ist.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau ist seit Juni 1999 eine selbstständige Pfarrgemeinde und war vorher Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde Hallein.

Unsere Pfarrgemeinde mit 530 Mitgliedern umfasst die politischen Gemeinden, Bischofshofen, Werfen, Pfarrwerfen, Werfenweng, Hüttau, Niedernfritz, St. Martin am Tennengebirge, Wagrein, Kleinarl, Großarl, Hüttschlag, Mühlbach am Hochkönig und St. Johann im Pongau. Sie ist die jüngste, aber auch eine der kleinsten Pfarrgemeinden der Diözese Salzburg-Tirol.

Wir ersuchen um wohlwollende Unterstützung.

Evangelische Pfarrgemeinde A.B.
Bischofshofen-St. Johann im Pongau
Kurator Peter Brückner

(Zl. KOL 08; 1482/19 vom 20. August 2019)

175. Kollektenaufwurf für den Dritttetzten Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2019: Martin-Luther-Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Martin-Luther-Bund in Österreich um die Kollekte. Der Martin-Luther-Bund (MLB) ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen und wurde 1932 gegründet. Der Martin-Luther-Bund in Österreich ist ein bekenntnisbewusster evangelisch-kirchlicher Verein mit Zweigvereinen in jeder evangelischen Diözese. Das Ziel des MLB und seiner regionalen Vereine ist die Unterstützung von Diasporakirchen lutherischen Bekenntnisses in vielen Teilen der Welt.

Zu den Schwerpunkten des Martin-Luther-Bundes gehört die Überzeugung, dass Kirche dort lebendig ist, wo das Wort Gottes lebendig ist und wo die Sakramente die Gemeinschaft begründen. Wir möchten dieser Erfahrung in den Kirchen und Gemeinden Raum geben.

Deshalb unterstützt der Martin-Luther-Bund die Ausbildung künftiger Pfarrerinnen, Pfarrer und kirchlicher Mitarbeiter, vermittelt theologische Fachliteratur und christliches Schrifttum. Die Zeitschrift „LD“ Lutherischer Dienst erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Der MLB hilft bei der Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, und bei der Anschaffung von Tauf- und Abendmahlsgeräten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Anschaffung von Talaren für Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen.

Die Arbeit des Martin-Luther-Bundes wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein ganz wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Martin-Luther-Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(Zl. KOL 28; 1475/2019 vom 19. August 2019)

176. Termin Diakoniesonntag

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013

am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **26. April 2020**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie ab Feber 2020 auf: www.diakoniesonntag.at

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. IM 02; 1316/2019 vom 4. Juli 2019)

177. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	1.175.855,31	1.003.000,02
Kärnten	2.344.459,65	2.238.238,68
Niederösterreich	1.844.585,19	1.807.528,73
Oberösterreich	2.200.365,92	2.250.197,07
Salzburg-Tirol	1.899.729,77	1.753.613,25
Steiermark	2.389.322,94	2.118.112,44
Wien	3.062.159,39	2.924.507,98
	14.916.478,18	14.095.198,18

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

5,83 % (14.095.198,18)

(Zl. KB 06; 1322/2019 vom 8. Juli 2019)

179. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.022.893,42	1.805.449,16
Kärnten	2.934.214,23	2.932.622,35
Niederösterreich	2.523.980,67	2.440.442,31
Oberösterreich	3.177.160,39	3.053.830,64
Salzburg-Tirol	2.342.902,77	2.318.373,11
Steiermark	2.896.071,12	2.810.248,34
Wien	3.170.655,93	3.022.498,03
	19.067.878,52	18.383.463,94

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

3,72 % (18.383.463,94)

(Zl. KB 06; 1471/2019 vom 19. August 2019)

178. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	1.617.541,17	1.428.920,58
Kärnten	2.665.505,00	2.636.547,19
Niederösterreich	2.329.685,39	2.286.068,59
Oberösterreich	2.668.372,09	2.680.605,94
Salzburg-Tirol	2.061.547,04	2.033.771,60
Steiermark	2.630.263,82	2.497.878,66
Wien	3.139.012,10	2.992.319,38
	17.111.926,60	16.556.111,94

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

3,36 % (16.556.111,94)

(Zl. KB 06; 1376/2019 vom 8. Juli 2019)

Motivenbericht: Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdtG betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass Kandidaten und Kandidatinnen, die für den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt in Frage kommen, aus finanziellen Gründen von dessen Beschreitung absehen. Personen, die für Kinder zu sorgen haben und schon länger im Berufsleben stehen, sind auf ein bestimmtes Einkommen eingestellt und angewiesen, sie finden mit dem kollektivvertraglich festgelegten Gehalt eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin bzw. eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin nicht das Auslangen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

153

Jahrgang 2019, 9. Stück

Ausgegeben am 30. September 2019

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	154
180. Administrationsverordnung	154
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	154
181. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A.B. und Generalsynode	154

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	155
182. Ordination von Mag. ^a Rahel Christine Hahn	155
183. Ordination von Mag. ^a Claudia Schörner, MTh	155
Stellenausschreibungen A.B.	155
184. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling	155
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	156
185. Bestellung von Mag. ^a Veronika Ambrosch	156
186. Bestellung von Mag. ^a Rahel Christine Hahn	156
187. Bestellung von Mag. ^a Andrea Mattioli	156
188. Bestellung von Mag. ^a Waltraud Mitteregger	156
189. Bestellung von Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	156
190. Bestellung von Mag. ^a Zuzana Uváčik	156
191. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner	156
Ruhestandsmeldungen	157
Todesfälle	159

Mitteilungen

192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2019	159
193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2019	159
Motivenbericht: Administrationsverordnung	159

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

180. Administrationsverordnung

Die Administrationsverordnung, ABl. Nr. 216/2015, wird nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 159)

§ 1 Abs. 5 lautet:

(5) Eine erstmalige Verlängerung kann nach Anhörung des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen

Amtsträgerin und des Presbyteriums der administrierten Pfarrgemeinde erfolgen. Jede weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung beider.

Mag. Michael Chalupka Mag.^a Ingrid Bachler
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1699/2019 vom 19. September 2019)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

181. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A.B. und Generalsynode

Synode A.B.:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)

Generalsynode:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
- Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Revisionsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 124 Abs. 6 KV)

Bis **2. Oktober 2019** sind dem Präsidenten der Synode A.B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zuhänden des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 4. Session der 15. Synode A.B. bzw. an die 2. Session der XV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 21. Oktober 2019** im Evangelischen Kirchenamt A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A.B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 21. Oktober 2019** im Kirchenamt einzulangen.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 21. Oktober 2019** allfällige Berichte an die Synode A.B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist Mittwoch, der **30. Oktober 2019**, geplant.

(Zl. SYN 01; 1687/2019 vom 18. September 2019)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

182. Ordination von Mag.^a Rahel Christine Hahn

Mag.^a Rahel Christine Hahn wurde am 8. September 2019 in der Evangelischen Kirche in Gnesau durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Rektorin Mag.^a Johanna Uljas-Lutz und Pfarrer Mag. Martin Madrutter ordiniert.

(Zl. P 2217; 1703/2019 vom 19. September 2019)

183. Ordination von Mag.^a Claudia Schörner, MTh

Mag.^a Claudia Schörner, MTh, wurde am 25. August 2019 in der Evangelischen Kirche in Rust durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Dace Dislere-Musta und Pfarrerin Ediana Kumpfmüller, MTh, ordiniert.

(Zl. P 2085; 1540/2019 vom 28. August 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

184. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling

Wir, das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling, schreiben die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus und möchten sie zum 1. September 2020 besetzen.

Unsere Pfarrgemeinde ist seit 1964 eine eigenständige Gemeinde und zählt rund 2.700 Seelen. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit Freude an einer Vielzahl von Gemeindeprojekten.

Ökumene und Diakonie sind uns ein großes Anliegen. Die 1981 errichtete Weinbergkirche liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk. Das großzügig ausgelegte Gemeindezentrum mit großem Pfarrgarten gibt Raum für unser vielfältiges Gemeindeleben.

Wir erwarten von Ihnen die Gestaltung von ansprechenden Gottesdiensten in der Weinbergkirche und in Seniorenheimen, in deren Mittelpunkt die Verkündigung des Wortes Gottes und des Evangeliums steht. Ebenso gehören Seelsorge, Kasualien und weitere Amtshandlungen zu Ihrem Aufgabengebiet. Darüber hinaus erwarten wir Ihre engagierte Mitarbeit in unserem lebendigen und reichhaltigen Gemeindeleben. Freude an außerschulischer Arbeit mit Kindern, aber auch mit Senioren ist wünschenswert. Für all das setzen wir Ihre Teamfähigkeit, Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit, Gesprächsbereitschaft,

Einfühlungsvermögen, Geduld und Toleranz sowie Ihr spirituelles Denken und Handeln voraus.

In der Gemeindeordnung ist eine Arbeitsvereinbarung zwischen den Amtsträgern vorgesehen. Der Amtsauftrag beinhaltet auch acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Direkt neben dem Gemeindezentrum befindet sich das 1996 erbaute Pfarrhaus, bestehend aus zwei Doppelhaushälften. Die vorgesehene Dienstwohnung mit 92 m² hat vier Zimmer, Einbauküche, Bad, zwei Toiletten, Abstellraum, ein Kellerabteil sowie zwei Balkone und eine Terrasse mit Grünfläche. Das Pfarrhaus verfügt über einen gemeindeeigenen Parkplatz und ist auch gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Wir bitten, **Bewerbungen bis 30. Oktober 2019** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, bzw. E-Mail: pfarramt@weinbergkirche.at zu richten. Bitte fügen Sie der Bewerbung neben einem Lebenslauf auch ein ein- bis zweiseitiges Konzept an, wie Sie die Pfarrstelle gestalten wollen.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg, Börnergasse 16/3, 1190 Wien, Tel. 0699 188 77 720 und

Kurator Dr. Ulrich Herzog, Leschetitzkygasse 78/7, 1180 Wien, Tel. 0664 612 13 48

(Zl. GD 394; 1693/2019 vom 18. September 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

185. Bestellung von Mag.^a Veronika Ambrosch

Mag.^a Veronika Ambrosch wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf und der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Rattendorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2396; 1564/2019 vom 2. September 2019)

186. Bestellung von Mag.^a Rahel Christine Hahn

Mag.^a Rahel Christine Hahn wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau und der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Sirnitz gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2217; 1537/2019 vom 28. August 2019)

187. Bestellung von Mag.^a Andrea Mattioli

Mag.^a Andrea Mattioli wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zlan und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ferndorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2025 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2394; 1631/2019 vom 9. September 2019)

188. Bestellung von Mag.^a Waltraud Mitteregger

Mag.^a Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1617; 1580/2019 vom 3. September 2019)

189. Bestellung von Mag.^a Anne Tikkanen-Lippl

Mag.^a Anne Tikkanen-Lippl wurde gemäß § 28 Abs. 4a Wahlordnung und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2099; 1522/2019 vom 22. August 2019)

190. Bestellung von Mag.^a Zuzana Uváčik

Mag.^a Zuzana Uváčik wurde gemäß § 28 Abs. 4 und Abs. 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kukmirn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2243; 1562/2019 vom 2. September 2019)

191. Bestellung von Dr. Szilárd Wagner

Dr. Szilárd Wagner wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring befristet bis 31. August 2023 zugeteilt.

(Zl. P 2363; 1709/2019 vom 23. September 2019)

Ruhestandsmeldungen

Mit 31. August 2019 trat

**Bischof Hon.-Prof. Dr. Dr.h.c.
Otto Michael Bünker**

in den Ruhestand.

Es ist ja mittlerweile unbestritten, „dass die evangelischen Österreicher ein unverzichtbarer Teil des Ganzen sind. Sie aber haben diesem unverzichtbaren Teil des Staatsganzen eine Stimme gegeben, die gehört wurde, die beachtet wurde und die Gewicht hat, weit über die Grenzen Österreichs hinaus.“, so resümierte Bundespräsident Alexander van der Bellen in seiner Rede anlässlich des Abschiedsgottesdienstes von Bischof Michael Bünker am 29. Juni 2019 dessen Wirken.

Michael Otto Bünker wurde am 26. April 1954 in Leoben als drittes Kind seiner Eltern, Pfarrer Otto Bünker und Liselotte Irma Bünker, geb. Kohl, in Leoben geboren. Getauft wurde er am 9. Juni 1954 in Leoben von seinem Großvater Senior Otto Bünker, Pfarrer in Fresach. Konfirmiert am 15. April 1968 in Radenthein, St. Johanneskirche, durch seinen Vater, Pfarrer Otto Bünker.

Nach der Matura in Villach 1972 folgte das Studium der Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien, das er im Juli 1977 abschloss. „Während meines Studiums lernte ich bei Wilhelm Dantine die Liebe zur Theologie und zur Kirche, die erst durch grundsätzliches Fragen und notwendige Kritik zu jener Tiefe gelangt, die unserem evangelischen Anspruch gerecht werden kann“, schrieb er selbst über seine Zeit als Theologiestudent.

Nach Abschluss des Studiums unterrichtete er Religion an Wiener Gymnasien. Weiters hatte er einen Lehrauftrag am Institut für Religionspädagogik der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien inne. Zum Doktor der Theologie wurde er am 2. Juli 1981, mit seiner Dissertation bei Prof. Kurt Niederwimmer zum Thema „Briefformular und rhetorische Disposition im 1. Korintherbrief“, promoviert.

Seit 27. September 1982 ist er mit Irene, geb. Müller verheiratet. Er ist Vater zweier Kinder und mittlerweile zweifacher Großvater.

Das Lehrvikariat absolvierte Michael Bünker 1980 in Wien-Döbling bei Lehrpfarrer Ludwig Glaser. Das Examen pro ministerio legte er im Juni 1982 ab. Nach der Ordination in der Markuskirche in Ottakring am 4. Juli 1982 durch SI Mag. Werner Horn, wurde er zum Pfarrer auf die neu errichtete weitere Pfarrstelle von Wien-Floridsdorf bestellt. Am 1. September 1991 übernahm Michael Bünker die Direktion der Evangelisch Religionspädagogischen Akademie und wurde am 1. Oktober 1992 zum Professor ernannt. An der Religionspädagogischen Akademie entdeckte er die Liebe zur Religionspädagogik. „Es ist ein besonderes

Geschenk, mit Kindern und Jugendlichen Fragen des Glaubens und der Religion besprechen zu können!“ schreibt er selbst über diese Zeit.

Im Herbst 1999 wurde er durch die Synode A.B. zum geistlichen Oberkirchenrat der gesamtkirchlichen Leitungsfunktion für Religionsunterricht, Ökumene und internationale Beziehungen gewählt.

Über die Grenzen Österreichs hinaus wirkte Michael Bünker vor allem nach seiner Bestellung zum Generalsekretär der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa im Herbst 2006.

Zum Bischof der Evangelischen Kirche wurde er in der 2. Session der 13. Synode A.B. am 1. Juni 2007 gewählt. Er trat sein Amt am 1. Jänner 2008 an. Der Gottesdienst zur Amtseinführung fand am 27. Jänner 2008 im Austria Center Wien statt.

Neben seinen kirchlichen und staatlichen Ämtern war Michael Bünker in vielfacher Weise ehrenamtlich engagiert. Hier seien nur einige wenige Arbeitsfelder erwähnt: insbesondere die kirchliche Jugendarbeit, die Exekutive der „Salzburger Gruppe“, Mitglied der Redaktion der Studierenden Zeitschrift „Die Sintflöte“, der Redaktion von „Das Wort“, sowie des „ID – Informationsdienst der Salzburger Gruppe“ und die Telefonseelsorge. Er war Vorstand von Pax Christi Wien, der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland, sowie der Evangelischen Akademie Wien und der Österreichischen Bibelgesellschaft, schließlich hielt er als Direktor der ERPA und als Oberkirchenrat regelmäßige monatliche Gottesdienste im Geriatriezentrum Wienerwald.

Als Bischof der Evangelischen Kirche A.B., als Vorsitzender der Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. und als Generalsekretär der GEKE hat Michael Bünker den Anspruch, den er selbst bei seiner Antrittspressekonferenz formuliert hat, eingelöst: „Kirche darf sich nie nur auf eine bestimmte Region beziehen, sondern muss immer den weltweiten Zusammenhang sehen.“ Ihm war wichtig, dass die Evangelische Kirche immer zeigt, dass sie sich als Minderheit für das Ganze mitverantwortlich sieht und ihren Beitrag weit über ihre numerische Zahl zum Wohle des Ganzen zu leisten bereit ist.

Einen besonderen Schwerpunkt sah Bünker in seiner Amtszeit in der Auseinandersetzung mit der wechselvollen, aber auch belasteten Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich. Die Erklärung der Evangelischen Kirchen 70 Jahre nach Kriegsende, die mit den Worten beginnt: "Mit besonderer Scham erfüllt uns ... das Versagen bzw. die Mittäterschaft gegenüber Jüdinnen und Juden und gegenüber anderen Gruppen wie Behinderten, Roma oder Homosexuellen, die alle als 'unwertes Leben' angesehen und damit der Gefangenschaft oder dem Tod preisgegeben wurden", trägt maßgeblich seine Handschrift. Er hat

es dabei nie beim Gedenken allein gelassen, sondern immer Konsequenzen für heute eingemahnt. "Heute heißt das, auch allen Kräften zu widerstehen, die solche steinerne Verhältnisse, Ausgrenzung, Rassismus, Antisemitismus in Kauf nehmen oder sogar bewusst herstellen," so Michael Bünker in der Predigt bei der 70. Gedenkfeier in Mauthausen.

Einen besonderen Höhepunkt der Amtszeit als lutherischer Bischof stellte 2017 die 500-Jahr-Feier der Reformation dar. Was „Reformation“ heute bedeutet, welche europäische Dimension die Reformation erreicht hat und welche Bedeutung die reformatorischen Impulse für die Zukunft haben können, hat Bünker in diesem Jahr, das unter dem Motto „Freiheit und Verantwortung“ begangen wurde, in vielfacher Weise durchbuchstabiert. In Erinnerung werden neben dem großen Reformationsfest auf dem Wiener Rathausplatz mit 20.000 Besucher und Besucherinnen und dem europäischen Reformationsball in der Hofburg auch die Entwicklung des Wegs des Buches und die Initiative der europäischen Reformationsstädte bleiben. Wichtig war Michael Bünker dabei immer die ökumenische Dimension seines Handelns. Das letzte Jahr seiner Amtszeit war von der Abschaffung des Karfreitags als Feiertag für die Evangelischen in Österreich überschattet. Hier wurde der Evangelischen Kirche schmerzlich ihre Minderheitensituation vor Augen geführt.

Eine Vielzahl von Pressebeiträgen, wissenschaftlichen und geistlichen Aufsätzen und Büchern sowie die Mitarbeit und Gestaltung von Fernseh- und Rundfunkbeiträgen zeichnen ihn als öffentlichen Theologen aus. Die vollständige Bibliographie findet sich in seinem letzten Buch „Glaube im Rhythmus der Hoffnung“, das 2019 im Verlag Tyrolia erschienen ist.

Unter den Auszeichnungen seien die wichtigsten genannt: Die Ernennung zum Honorarprofessor der Evangelisch-Theologischen Fakultät für das Fach Religionspädagogik am 16. Juni 2003, die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich durch Bundespräsidenten Heinz Fischer am 11. März 2014 und schließlich die Verleihung eines Ehrendoktorats der Paris-Lodron-Universität Salzburg am 31. Mai 2017.

Ulrich Körtner hat 2014 Michael Bünker wie folgt beschrieben: Michael Bünker ist für die Kirche ein Glücksfall. Ein ausgewiesener Theologe und Intellektueller, der doch ganz bodenständig geblieben und in seiner Kärntner Heimat verwurzelt ist. Ein kunstsinniger und künstlerischer Mensch, der in der Welt der Literatur, des Theaters, der Musik und der bildenden Kunst zu Hause ist. Zugleich ein echter Rock'n'Roller und Drummer der wahrscheinlich härtesten Rockband aller Zeiten. Er gehört zu jenen Professoren, die, wie er schreibt – wenn schon nicht Papst – zumindest „Bischof und noch anderes werden“.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Herrn Bischof Michael Bünker für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus. Möge Gott, der Herr, ihm nun Zeit und Kraft schenken, noch vieles „andere“ zu

werden und uns mit dem einen oder anderen zu überraschen.

(Zl. P 1358; 1712/2019 vom 23. September 2019)

Mit 31. August 2019 trat

Senior Mag. Gerhard Ernst Otto Krömer

in den Ruhestand.

Gerhard Ernst Otto Krömer wurde am 21. Juli 1954 in St. Pölten als drittes von fünf Kindern geboren. Der Sohn von Dr. Otto Herbert Krömer, Rechtsanwalt in St. Pölten, und Sophie Krömer geb. Lang, besuchte die Volksschule und das Gymnasium in seiner Geburtsstadt. Dort wurde er auch getauft und konfirmiert und ist, wie er selbst geschrieben hat, mit 14 Jahren „zum lebendigen Glauben an Jesus Christus gekommen“.

Von 1972 bis 1976 absolvierte er das Studium der Evangelischen Theologie an der Freien Theologischen Akademie Basel, weiters schloss er das Studium der Evangelischen Fachtheologie an der Universität Wien mit dem Magisterium 1994 ab.

Seit 1982 ist Gerhard Krömer mit Sigrid, geb. Angermeier, verheiratet. Er ist Vater von vier Kindern. Prägend für seine gesamte Laufbahn und sein späteres Wirken war sein frühes und stetiges Engagement in der evangelischen Jugendarbeit.

Vikariat und Pfarramtskandidatenjahr absolvierte er in den Jahren 1976 bis 1978 in Schladming. Nach Pfarramtsprüfung und Ordination zum Geistlichen Amt am 2. Juli 1978 war er seit dem 1. September 1978 bis zum Zeitpunkt seines Übertritts in den Ruhestand Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming. In Schladming hat er „sowohl baulich als auch geistlich seine Fußabdrücke hinterlassen“, wie Kurator Hans Johannes Steiner im Evangelischen Kirchenboten der Pfarrgemeinde schreibt.

Baulich kam es in seiner Amtszeit zu großen Erweiterungen. Im Westen wurde in Radstadt das Pfarrhaus und die evangelische Versöhnungskirche neu gebaut (1994 bis 1996), im Osten des Gemeindegebiets in Aich das Bethaus renoviert (2004 bis 2006) und die evangelische Christuskirche errichtet (2002 bis 2003). Geistlich war ihm die Arbeit mit Jugendlichen ein großes Anliegen. Seit 1978 wurden dafür eigene Mitarbeiter angestellt. In seiner Amtszeit wurden 40 Schladminger Jugendtage mit bis zu 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet.

Gerhard Krömer war auch langjähriger Koordinator für „ProChrist“ in Österreich. Von 1993 bis 2014 wurden fünf ProChrist-Wochen (1993 bis 2014) mit Billy Graham und Pfarrer Ulrich Parzany in Schladming durchgeführt.

Neben der Pfarrgemeinde prägte Gerhard Krömer auch die Ebene der Superintendentenz Steiermark und durch sein Wirken als Synodaler die Gesamtkirche.

Im März 1991 wurde er zum Senior gewählt und mehrfach wiedergewählt. Seit März 1992 vertrat er die

Diözese Steiermark sowohl in der Synode A.B. und in der Generalsynode und war Mitglied zahlreicher synodaler Ausschüsse.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein

engagiertes und kraftvolles Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1355; 1713/2019 vom 23. September 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Walter Cziegler

geboren am 9. März 1944 in Oberwart, am Samstag, den 24. August 2019 in Pöttelsdorf, im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Walter Cziegler findet sich im Amtsblatt 2009 auf Seite 110 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1302; 1586/2019 vom 3. September 2019)

Mitteilungen

192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.244.046,93	2.087.112,65
Kärnten	3.067.328,05	3.061.170,40
Niederösterreich	2.703.058,21	2.621.851,12
Oberösterreich	3.539.220,57	3.476.322,43
Salzburg-Tirol	2.383.791,27	2.361.134,24
Steiermark	2.991.936,00	2.938.240,13
Wien	3.858.868,33	3.796.810,50
	20.788.249,36	20.342.641,47

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

2,19 % (20.342.641,47)

(Zl. KB 06; 1673/2019 vom 17. September 2019)

193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2019

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. A 07; 1696/2019 vom 18. September 2019)

Motivenbericht: Administrationsverordnung

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. haben sich auf diese Änderung verständigt, um notwendige Verlängerungen von Administrationen zu erleichtern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

161

Jahrgang 2019, 10. Stück

Ausgegeben am 30. Oktober 2019

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	162
194. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Burgenland	162
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	162
195. Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal (Körperschaft öffentlichen Rechts): Gründung gem. Art. 31 Abs. 1 KV	162

Personalia

Gremien der Generalsynode	163
196. Mitglieder der XV. Generalsynode	163
Gremien der Synode A.B.	164
197. Mitglieder der 15. Synode A.B.	164
Sonstige Gremien	167
198. Kirchenbeitragskommission	167
Wahlergebnisse	168
199. Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung	168
Stellenausschreibungen A.B.	168
200. Ausschreibung der 50 % Teilpfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Kirche im digitalen Raum in der Superintendentenz A.B. Wien	168
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	169
201. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Adél David	169
202. Bestellung von Mag. ^a Silvia Kamanová	169
203. Bestellung von Ediana Kumpfmüller, MTh	169
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	169
204. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	169
205. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	171
206. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.	173
Ruhestandsmeldungen	173
Todesfälle	175

Mitteilungen

207. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2019: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	175
208. Predigttexte Kirchenjahr 2019/2020	176
209. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche	176
210. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2019	176
211. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf – Neue Adresse	176
212. Kollektenergebnisse 2018	177

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

194. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Burgenland

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 i.d.g.F) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Theorie:

Superintendent Mag. Manfred Koch
Fachinspektorin Andrea Postmann
Fachinspektor Dr. Harald Baumgartner

Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Gabriele Hribernig
Pamela Unger
Barbara Illinger

(Zl. A 20; 1720/2019 vom 24. September 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

195. Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal (Körperschaft öffentlichen Rechts): Gründung gem. Art. 31 Abs. 1 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 13. Feber 2018 gem. Art. 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Trebesing, Dornbach und Eisentratten auf Gründung des Gemeindeverbandes „Verband der Evangelischen

Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal (Körperschaft öffentlichen Rechts)“ mit Wirksamkeit 26. Feber 2018 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal wurde zusätzlich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und ist gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(Zl. GD 297, 1741/2019 vom 25. September 2019)

Personalia

Gremien der Generalsynode

196. Mitglieder der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 190 KV

StellvertreterInnen

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 197/2019)

+

DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

Vorsitzender der Synode H.B.
 Mag. Georg Jünger
 Landessuperintendent Pfarrer
 Mag. Thomas Hennefeld
 Oberkirchenrat
 Mag. Michael Meyer
 Oberkirchenrat
 Mag. Johannes Wittich
 Oberkirchenrat
 DI Klaus Heußler
 Prof. Mag. Gisela Ebmer
 Univ.-Prof.ⁱⁿ
 Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Oberkirchenrätin
 Gabriele Jandrasits
 Pfarrerin
 MMag.^a Réka Juhász
 Pfarrerin
 Mag.^a Eva-Maria Franke
 Dr. Günther Sejkora

 Karl Walter Grabuschnigg

 Mag. Robert Colditz
 Pfarrerin
 Mag.^a Barbara Wedam

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

Benedikt Schobesberger

Benjamin Rießer

EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

Direktorin
 Gertrude Rohrmoser

Mag.^a Monika Pülz

WELTMISSION

Pfarrer im Ehrenamt
 MMag. Michael Bubik

Johann Vogelnik

(Zl. SYN 01; 1872/2019 vom 15. Oktober 2019)

Gremien der Synode A.B.

197. Mitglieder der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

StellvertreterInnen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Koch	Senior Mag. Joachim Grössing
Sup.-Kuratorin Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Sup.-Kur.-Stv. ⁱⁿ Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	PfarrerIn Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Sup.-Kuratorin Helli Thelesklaf	Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	N.N.
DI (FH) Mag. ^a Astrid Körner	
Pfarrer	Pfarrer
Mag. Rainer Gottas	Mag. Martin Madrutter
PfarrerIn	Seniorin
Mag. ^a Birgit Meindl-Dröthandl	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitza, MAS	Herbert Koschier
Isabella Angerer	Josef Fian
Lieselotte Buchacher	Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Lars Müller-Marienburg	Mag. Karl-Jürgen Romanowski
Sup.-Kuratorin	Dipl.-Päd. ⁱⁿ Veronika Komuczky
Dr. ⁱⁿ Gisela Malekpour	

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	Pfarrer
MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Mag. David Zezula
JugendpfarrerIn	Pfarrer
Mag. ^a Anne-Sofie Neumann	Mag. Dietmar Kreuz
Fachinspektor	Pfarrer
Mag. Michael Simmer	Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas	Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Erwin Reichstädter	Dr. Harald Höger
Mag. ^a Christine Wogowitsch	Werner Pelz

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Dr. Gerold Lehner	Mag. Andreas Hochmeir
Sup.-Kurator	Sup.-Kur.-Stv. ⁱⁿ
Johannes Eichinger	Mag. ^a Renate Bauinger

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior	PfarrerIn
Mag. Andreas Hochmeir	Mag. ^a Veronika Obermeir-Siegrist
Senior	Pfarrer
Mag. Martin Eickhoff	Mag. Markus Gerhold
PfarrerIn	Pfarrer
Mag. ^a Gabriele Neubacher	Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck	Veronika Hemedinger
DI Dr. Fritz Gattermayer	Dr. Reinhard Füßl
DI Markus Nöttling	Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Olivier Dantine	Mag. Adam Faugel
Sup.-Kurator	Sup.-Kur.-Stv. ⁱⁿ
RA Dr. Eckart Fussenegger	OStR Mag. ^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Melanie Dormann	Mag. ^a Barbara Wiedermann
Pfarrer	PfarrerIn
Dr. Robert Jonischkeit	Mag. ^a Andrea Petritsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. ⁱⁿ Bettina Pann	Johannes Krauss
Erich Klemra	Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Wolfgang Rehner	Mag. Thomas Moffat
Sup.-Kurator	Sup.-Kur.-Stv. ⁱⁿ
Dr. Michael Axmann	DI Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Manuela Tokatli	Mag. ^a Julia Moffat
Pfarrer	Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche	Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. ⁱⁿ Monika Faes	Mechthild Fuchs
Ing. Michael Pasterny	DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
MMag. Dr. Matthias Geist	Dr. Michael Wolf
Sup.-Kuratorin	Sup.-Kur.-Stv.
DSA Petra Mandl, MA	Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Marianne Fliegenschnee	Mag. ^a Marietta Geuder-Mayrhofer
PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Helene Lechner	Katja Wahler-Bachl, MTh
Senior	PfarrerIn
Dr. Michael Wolf	Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin	Sup.-Kur.-Stv.
Dr. ⁱⁿ Katja Eichler	Michael Haberfellner

Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjencs

Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS.1 Z. 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer o.Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SYN 01; 1891/2019 vom 16. Oktober 2019)

Sonstige Gremien

198. Kirchenbeitragskommission

Die gesamtösterreichische Kirchenbeitragskommission hat sich in ihrer Sitzung am 5. Juni 2019 gemäß § 33 KbFaO wie folgt konstituiert:

Superintendent Burgenland

Mag. Herwig WALLNER, Kirchenbeitragsreferent
Ernst LOOS, Stellvertreter

Superintendent Kärnten/Osttirol

Isabella KONRAD, Kirchenbeitragsreferentin
(Stv. Vorsitzende)
Angelika PEITLER, Stellvertreterin

Superintendent Niederösterreich

Ing. Franz ERRATH, Kirchenbeitragsreferent
Dipl.-Ing. Franz FÜHRER, Stellvertreter

Superintendent Oberösterreich

Johannes EICHINGER, Kirchenbeitragsreferent
Ulrike SAHL-NEUBACHER, Stellvertreterin

Superintendent Salzburg und Tirol

Dipl.-Sportökonomin Petra ALTENRATH,
Kirchenbeitragsreferentin

Superintendent Steiermark

Dr. Manfred MITTEREGGER,
Kirchenbeitragsreferent

Superintendent Wien

Michael HABERFELLNER, Kirchenbeitragsreferent
(Vorsitzender)
Angelika REICHL, MTh, Stellvertreterin

Kooptiertes Mitglied

Mag. Gernot BARNREITER

Evangelische Kirche H.B.

N.N.

(Zl. SYN 05; 1405/2019 vom 18. Juli 2019)

Wahlergebnisse

199. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark am 5. Oktober

2019 wurde - nach Ausscheiden von Senior Mag. Gerhard Krömer - Dr. Gernot Hochhauser, 8940 Liezen, Friedau 2a, zum Senior gewählt.

(Zl. SUP 09; 1925/2019 vom 22. Oktober 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

200. Ausschreibung der 50 % Teilpfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Kirche im digitalen Raum in der Superintendenz A.B. Wien

Die Pfarrstelle wird zur Besetzung zum ehestmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Veränderungen der Lebenswelten und des Mediennutzungsverhaltens stellen die Evangelische Kirche A.B. vor neue Herausforderungen. Die Superintendenz A.B. Wien möchte das Thema Öffentlichkeitsarbeit und Digitale Kirche verstärkt vorantreiben und schreibt dementsprechend eine 50 % Teilpfarrstelle aus.

Der Wunsch ist, die öffentliche Wahrnehmung unserer Kirche zu stärken und über digitale Kanäle auch mit kirchenfernen Menschen in Kontakt zu treten.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- theologische Einschätzung sozialer Medien und neuer digitaler Kommunikationskanäle,
- Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeits- und einer Social-Media-Strategie für die Superintendenz Wien,
- Bestandsaufnahme digitaler Projekte sowie deren Vernetzung,
- redaktionelle Betreuung der vorhandenen Printprodukte und Onlinepräsenz,
- redaktionelle Betreuung der Präsenz des Evangelischen Wien in den sozialen Netzwerken,
- gegebenenfalls Inbetriebnahme neuer Kanäle zur öffentlichen Kommunikation,
- Beratung und Begleitung von Gemeinden beim Aufbau neuer analoger und digitaler kirchlicher Kommunikationsangebote,
- Kontaktpflege zu unseren Geschwistern in der Ökumene,
- Kontaktpflege zu Medien und Politik,
- Zusammenarbeit mit dem Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Von einer Bewerberin/einem Bewerber wird erwartet:

- Erfahrung im Einsatz von digitalen Medien im kirchlichen Bereich, Sicherheit im Verfassen und Bearbeiten von geistlichen Texten sowie journalistischen Texten für eine interne und externe Öffentlichkeit.
- Interesse für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
- Teamfähigkeit, besonders innerhalb des Öffentlichkeitsarbeitsreferates, das insgesamt aus zwei 50 % Teilpfarrstellen zusammengesetzt ist, sowie dem Superintendentialausschuss gegenüber, dem das Referat zugeordnet ist.
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit sowie ein hohes Maß an selbstständiger Aufgabenerledigung,
- Einbettung in das vielseitige Team der Superintendenz mit ihren Arbeitsbereichen Jugend, Schulumt, Kirchenmusik,
- Kooperation mit der Öffentlichkeitsreferentin Mag.^a Martina Schomaker-Engemann (50 %),
- flexible Arbeitszeitregelungen,
- Wohnungskostenzuschuss gemäß der Verordnung zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Dr. Matthias Geist

Tel. 0699 188 77 701

Mag.^a Martina Schomaker-Engemann

Tel. 0699 188 77 710

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Dezember 2019** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: wien@evang.at.

(Zl. SUP 07; 1784/2019 vom 2. Oktober 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

201. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Adél David

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Adél David wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2288; 1860/2019 vom 14. Oktober 2019)

202. Bestellung von Mag.^a Silvia Kamanová

Mag.^a Silvia Kamanová wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die beiden 50 % Teilpfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feldbach und der

Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Gleisdorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2395; 1730/2019 vom 24. September 2019)

203. Bestellung von Ediana Kumpfmüller, MTh

Ediana Kumpfmüller, MTh wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2024 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2079; 1865/2019 vom 15. Oktober 2019)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

204. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz (ex officio)	Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt	Karl Schiefermair
Kooperationsrat	Klaus Heußler
Bundeskanzleramt	
KommAustria - Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer Erika Erlinghagen
Gesellschaftlicher Beirat - Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Udo Jesionek
Kunstförderungsbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Forum Albert-Schweitzer-Haus	
Kooperationsrat	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher
Urlaubsseelsorge	Michael Chalupka
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Karl Schiefermair
Inklusion im kirchlichen Kontext	Albert Brandstätter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Koordination	Edith Schiemel
Burgenland	Evelyn Bürbaumer
Kärnten/Osttirol	Gerd Hülser
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Salzburg/Tirol	N.N.
Steiermark	Andreas Gripentrog
Wien	Edith Schiemel
Vorarlberg	Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR - Fakultät	Michael Chalupka
Defensio/Diplomprüfungen	Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge	
Sprecher der ARGE	Markus Fellingner
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg
Kirchlich Pädagogische Hochschule	
Hochschulrat	Karl Schiefermair Henning Schluß
Stiftungsrat	Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge	
Gesamtleitung	Stefan Kunrath
Landesleiter	
Burgenland	Otto Mesmer
Kärnten/Osttirol	Michael Matiasek
Niederösterreich	Julian Sartorius
Oberösterreich	N.N.
Salzburg/Tirol	Michael Welther
Steiermark	Erich Klein
Wien	Stefan Kunrath
Vorarlberg	Barbara Wedam
Wiener Gesundheitsplattform	
Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

(Zl. G 05; 1869/2019 vom 15. Oktober 2019)

205. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Matthias Geist
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Superintendentenzen)	
Burgenland	Joachim Grössing
Kärnten/Osttirol	Astrid Körner
Niederösterreich	Otmar Knoll
Oberösterreich	Günter Merz
Salzburg/Tirol	Susanne Lechner-Masser
Steiermark	Sabine Maurer
Wien	Margit Leuthold
Denkmalschutz - Begutachtungen f.d. EKÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	
Kuratorium	Gisela Malekpour Elisabeth Schwarz
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovic
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Chalupka
Burgenland	Manfred Koch
Kärnten/Osttirol	Michael Guttner
Niederösterreich	Lars Müller-Marienburg
Oberösterreich	Gerold Lehner
Salzburg/Tirol	Olivier Dantine
Steiermark	Wolfgang Rehner
Wien	Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Andrea Petritsch
Islam-Beauftragte	
Burgenland	Andrea Postmann
Kärnten/Osttirol	N.N.
Niederösterreich	Ulrike Mittendorf-Krizner
Oberösterreich	Gerold Lehner
Salzburg/Tirol	Peter Gabriel
Steiermark	Marianne Pratl-Zebinger
Wien	Matthias Geist
Koordinierungsgruppe Supervision	Ingrid Bachler
Lektoren/Lektorinnen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam
DiözesanleiterInnen	Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Chalupka
Notfallseelsorge Stab	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Ediana Kumpfmüller
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Karl Schiefermair
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar Kuratorium	Michael Chalupka (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Manuela Tokatli Katharina Alder-Wolf
Umweltbeauftragte Kirche A.B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Gerhild Herrgesell Traugott Kilgus Petra Lunzer N.N. Inge-Irene Janda DI Rainer Hochmeir Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Peter Lintner Andreas Kampelmühler Ralf Dopheide
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Chalupka Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt

Ex offo Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Chalupka (Herausgeber)
Martin Luther Bund	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. G 05; 1871/2019 vom 15. Oktober 2019)

206. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	N.N.
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit	
(Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhauseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. G 05; 1870/2019 vom 15. Oktober 2019)

Ruhestandsmeldungen

Mit 30. Juni 2019 ist

Pfarrer Prof. Mag. Frank Gottfried Max LISSY-HONEGGER,

Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland, in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 22. Jänner 1954 in Berndorf als Sohn des Pfarrers Max Joachim Erich Honegger und der Franziska Dorothea, geb. Gamsjäger, geboren und dort am 3. April 1954 getauft. Sein Vater konfirmierte ihn am 23. Mai 1968 in Gröbming, seine Matura legte er am BG/BRG Stainach im Mai 1972 ab.

Von 1972 bis 1978 studierte er Evangelische Theologie in Wien, wobei ihn seine Universitätslehrer Kurt Niederwimmer und Wilhelm Dantine am stärk-

ten beeinflusst haben. Nebenbei bestritt er einen Teil seiner Lebenskosten durch seine Organistentätigkeit in Wien-Simmering.

Nach seinem Examen pro candidatura am 29. Juni 1978 führte ihn seine Vikariatszeit in die vakante Pfarrgemeinde Radenthein. Am 19. Juni 1980 legte er das Examen pro ministerio ab, zehn Tage später wurde er in Wien-Simmering durch Superintendent Werner Horn ordiniert, assistiert von Univ.-Prof. Wilhelm Dantine und Pfarrer Karl Wurm.

Er blieb zunächst Pfarrer in Radenthein. Seine Amtseinführung durch Superintendent Paul Pellar erfolgte am 9. November 1980.

Von 1. November 1982 bis April 1986 war Frank Lissy-Honegger Pfarrer in Wien-Simmering, amtseingeführt durch Superintendent Werner Horn am

5. Dezember 1982. Zu den Tätigkeiten im Pfarramt in Seelsorge, Verkündigung und Unterricht pflegte er die kirchenmusikalische Tradition. Als Vertragslehrer des Bundes ab 1. September 1985 unterrichtete er am BG 1020 Wien.

Mit Wirkung vom 15. April 1986 wurde er vom Oberkirchenrat A.B. auf die zweite Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Leoben versetzt, mit den Schwerpunkten Unterricht und Seelsorge. Der Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche wurde er ab 1. September 1988 als Pfarrer im Schuldienst dienstzugeteilt, ab 1. April 1990 auf diese Pfarrstelle bestellt.

Von 1990 bis 1994 unterzog sich Frank Lissy-Honegger einer Ausbildung in Integrativer Gestalt-supervision.

Am 1. September 1994 wurde er zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Superintendentenz A.B. Steiermark bestellt und in dieses Amt durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold am 29. November 1994 eingeführt. Seine Ernennung zum Professor erfolgte am 1. Juni 2000. In dieser Zeit war Frank Lissy-Honegger Vorsitzender des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz, Mitglied der Hörfunkkommission und im Hörfunkausschuss der Evangelischen Kirche in Österreich, und rühriges Mitglied im Vorstand des Evangelischen Bildungswerkes Steiermark.

Diese in der Kirche A.B. sicher einmalige Berufsbiographie hatte noch eine Fortsetzung: Ab 1. September 2003 übernahm Lissy-Honegger die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Gemeinde in Rust, zusätzlich die 50 % Teilpfarrstelle als Pfarrer im Schuldienst, mit der Lehrverpflichtung an Höheren Schulen in Eisenstadt. Die Amtseinführung erfolgte am 26. Oktober 2003 durch Superintendent Manfred Koch, assistiert durch die Pfarrer Michael Chalupka und Peter Altmann, sowie die Lektorin Elisabeth Beilschmidt.

Durch die Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Burgenland mit 16. Februar 2014 erlebte Frank Lissy-Honegger die Tätigkeit der Schulinspektion in einem zweiten Bundesland. Er übte beide in Anspruch nehmende Tätigkeiten – Pfarramt und Schulaufsicht – mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz aus. Dies wurde ihm in den vielen Veranstaltungen zu seinem Pensionsantritt seitens der Pfarrgemeinde, übergemeindlicher Stellen, von politischer und landesschulrätlicher Seite bestätigt und gedankt.

Seine Stimme in der Religionspädagogischen Kommission und in der Bildungskommission der General-synode hatte Gewicht. Die spezielle Perspektive dieses einmaligen Berufslebens in Pfarrgemeinden, Unterricht und Schulaufsicht hat er mit Genauigkeit und Beharrlichkeit in die Arbeit der Gesamtkirche eingebracht.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Frank Lissy-Honegger für all diesen engagierten Dienst in unserer Kirche. Er wünscht ihm und seiner Familie für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1390;1911/2019 vom 17. Oktober 2019)

Mit 31. August 2019 ist

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Monika Ilse Christa Maria PÜLZ,

Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol, in den Ruhestand getreten.

Sie wurde am 10. November 1958 in Berndorf geboren. Getauft wurde sie am 22. Feber 1959 in Berndorf von ihrem Vater Pfarrer Werner Pülz und konfirmiert am 23. Mai 1974 in Schärding.

Sie besuchte das Gymnasium in Spittal/Drau, wo sie im Jahr 1977 maturierte. Nach zwei Semestern Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck entschloss sie sich zum Theologiestudium in Wien.

Nach Abschluss ihres Examens pro candidatura am 28. Juni 1984 unterrichtete sie Religion an unterschiedlichen Schulen und an verschiedenen Orten in Kärnten, seit 1989 voll angestellt im höheren Schulbereich. Besonders sei ihr Engagement bei der Einrichtung des Schwerpunktes „Christliche Lebensdimensionen (CLD)“ am BRG Spittal/Drau hervorgehoben, der bis heute existiert.

Monika Pülz engagierte sich ehrenamtlich in der Evangelischen Frauenarbeit und war ab November 2003 Mitglied im Diözesanleitungsausschuss der EFA in Kärnten.

Die Ordination ins Ehrenamt durch Bischof Herwig Sturm fand am 17. Oktober 2004 in der Johanneskirche in Klagenfurt statt, assistiert von Mag.^a Astrid Tendis-Knely, ihrem Vater Pfarrer i.R. Werner Pülz und Senior Klaus Niederwimmer.

Am 1. September 2010 wurde Monika Pülz zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendentenz Kärnten/Osttirol bestellt. Dieses Amt füllte sie mit hohem Organisationsvermögen, Ruhe und bestimmender Klarheit aus, sodass viele heikle Situationen geregelt werden konnten.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Professorin Monika Pülz für ihren engagierten Dienst in unserer Kirche, für das Bemühen um den Religionsunterricht und wünscht ihr und ihrer Familie Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1524;1908/2019 vom 17. Oktober 2019)

Mit 31. August 2019 ist

Pfarrerin Mag.^a Barbara Susanne SAILE-LEEB,

Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich, in den Ruhestand getreten.

Sie wurde am 5. September 1958 als Tochter des Redakteurs Dr. Wolfgang Saile und der Mag.^a Gertrud, geb. Eversbusch, in Heidelberg geboren und dort am 19. Oktober 1958 getauft. Die Konfirmation feierte sie am 23. April 1973 in Saarbrücken-Eschberg, ihr Abitur legte sie im Jahr 1977 an der Deutschen Schule in Rom ab.

Sie studierte Kunstgeschichte und italienische Sprache in Florenz, sodann auch Evangelische Theologie in Wien und Tübingen. Dort legte sie im Jahr 1984 bei der Württembergischen Landeskirche das Erste Theologische Examen ab. Ab 1. Mai 1984 versah sie ihr Vikariat in der Pfarrgemeinde Mödling.

Seit 1983 ist sie mit Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb verheiratet; dem Paar wurden drei Töchter geschenkt.

Nach Abschluss ihres Examens pro ministerio am 30. Juni wurde sie am 31. Oktober 1987 durch Superintendent Hellmut Santer in Mödling ordiniert, assistiert von Pfarrer Dr. Klaus Heine, Mag.^a Annemarie Reinig und Mag. Alfred Stipanits.

Sie unterrichtete Evangelische Religion an allen Schularten im Bereich der Pfarrgemeinden Baden und Mödling und nahm von 1989 bis 1993 eine Seelsorgetätigkeit in der Evangelischen Diakonie wahr. 1991 schied sie aus dem kirchlichen Dienst und war ehrenamtlich in Seelsorge, als Leiterin der Familiengottesdienste und Mitglied im Predigerkreis der Pfarrgemeinde Mödling tätig.

Sie vertrat den Religionsunterricht zwei Perioden in der niederösterreichischen Superintendentenversammlung und begleitete als Betreuungslehrerin mehrere UnterrichtspraktikantInnen.

Am 1. September 2008 wurde Barbara Saile-Leeb zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendenz Niederösterreich bestellt. Sie nahm ihre Aufgabe mit hoher pädagogischer und theologischer Kompetenz wahr, wobei das eigene religionspädagogische Bestreben in Schule und Kirchengemeinde immer für die Arbeit in der Schulaufsicht motivierte.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Saile-Leeb für ihren engagierten Dienst in unserer Kirche, für die bemühte Sorge um den Religionsunterricht und wünscht ihr und ihrer Familie Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1719;1909/2019 vom 17. Oktober 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Manfred Ferdinand Riss

geboren am 18. August 1948 in Wien, am Montag, den 23. September 2019, im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Manfred Ferdinand Riss findet sich im Amtsblatt 2013 auf Seite 180 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1440; 1775/2019 vom 1. Oktober 2019)

Mitteilungen

207. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2019: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste gesamtkirchliche Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir in schöner Tradition wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt gerade in dieser Zeit ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches

Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt von einem starken gottesdienstlichen Leben, von Chor, Band, Theater und vielen Solistinnen und Solisten, die ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studentinnen und Studenten, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen soll, in unserem Haus zu wohnen und zielgerichtet ihr Studium abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

In den Ferien steht unser Haus nach wie vor je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

(Zl. KOL 16; 1913/2019 vom 17. Oktober 2019)

208. Predigttexte Kirchenjahr 2019/2020

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl.Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 1. Dezember 2019, die Reihe II.

(Zl. A 40; 1793/19 vom 2. Oktober 2019)

209. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1.12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2020 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2019 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im ABl. Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2019 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner, E-Mail: e.lahnsteiner@evang.at, einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die UNIQA für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(Zl. LK 027; 1866/2019 vom 15. Oktober 2019)

210. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2019	2018
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2.359.445,23	2.239.646,17
Kärnten	3.238.662,58	3.194.827,95
Niederösterreich	2.823.002,23	2.740.693,41
Oberösterreich	3.674.788,14	3.635.362,39
Salzburg-Tirol	2.528.805,09	2.507.315,82
Steiermark	3.182.835,61	3.128.236,71
Wien	4.025.956,84	3.952.436,12
	21.833.495,71	21.398.518,58

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

2,03 % (21.398.518,58)

(Zl. KB 06; 1903/2019 vom 17. Oktober 2019)

211. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B.
Wien-Floridsdorf
1210 Wien, Gerichtsgasse 8/3**

(Zl. GD 354; 1839/2019 vom 9. Oktober 2019)

212. Kollektenergebnisse 2018

PFLICHTKOLLEKTEN 2018

BURGENLAND	Evang. Schulen	Bankkollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission	Zwischenkirchrl. Hilfe	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelschenschaft	Gustav-Adolf-Verein	W.-Dantime-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	11.03.2018	01.04.2018	22.04.2018	29.04.2018	29.04.2018	27.05.2018	19.08.2018	Erntedankfest	21.10.2018	Reformationsfest	09.12.2018	Summe
Bad Tatzmannsdorf	193,20	203,86	183,80	47,00	138,99	59,74	99,20	170,82	61,50	124,41	97,10	1.379,62
Bernstein	98,50	149,30	103,10	219,60	350,40	26,00	299,00	160,60	68,00	218,20	173,30	1.866,00
Deutsch Jahrdorf	66,70	167,00	68,75	50,90	233,00	70,40	48,90	155,00	52,00	114,30	42,21	1.069,16
Deutsch Kaltenbrunn	102,20	116,80	48,90	130,70	42,00	69,50	30,50	147,00	79,00	90,00	61,50	918,10
Eisenstadt / Neufeld	160,40	132,85	77,50	67,81	240,32	99,10	153,25	213,10	102,19	308,89	66,40	1.621,81
Eltendorf	121,47	266,50	107,90	77,50	495,00	51,00	73,50	521,14	141,30	312,00	237,91	2.405,22
Gols	217,89	397,37	253,42	307,45	787,03	238,17	235,65	1.073,15	143,80	965,65	274,50	4.894,08
Großpetersdorf	84,60	271,10	102,85	263,20	468,51	67,90	87,50	407,63	280,70	280,70	78,95	2.112,94
Holzschlag	144,00	103,00	154,77	110,50	329,60	197,00	313,34	245,00	51,00	182,50	218,50	1.894,44
Kobersdorf	149,90	270,47	154,77	139,24	702,62	117,30	110,70	433,32	216,39	380,50	182,44	2.857,65
Kukmirn	81,00	285,90	72,70	25,00	110,31	99,60	36,50	192,70	161,30	185,00	182,34	1.432,35
Loipersbach	78,90	95,20	107,20	48,90	166,70	153,00	208,30	236,65	257,20	221,40	151,89	1.725,34
Lutzmannsburg	50,50	192,20	103,00	76,00	330,50	63,20	55,50	157,30	59,00	281,20	65,70	1.434,10
Markt Allhau	178,32	406,40	196,50	150,20	629,00	123,00	257,85	527,85	217,80	196,50	145,40	3.028,82
Mörbisch am See	134,95	184,90	208,80	177,30	382,90	265,17	119,40	151,04	171,30	277,00	152,20	2.224,96
Neuhaus am Klausenbach	42,40	97,00	84,40	64,20	135,90	21,00	22,40	65,84	25,64	108,50	39,20	706,48
Nickelsdorf	94,00	236,90	65,00	78,40	407,75	38,00	142,00	286,70	70,60	171,00	77,00	1.667,35
Oberschützen	89,60	223,20	283,40	249,80	603,80	388,20	126,50	290,86	300,00	209,00	134,10	2.898,46
Oberwart	82,25	371,14	54,30	76,54	393,42	225,80	115,70	307,59	255,28	298,65	86,94	2.267,61
Pinkafeld	106,40	347,72	75,70	213,00	532,90	175,27	175,27	348,22	53,40	238,33	112,78	2.203,72
Pöttelsdorf	101,10	361,55	144,05	155,71	212,47	85,00	79,00	226,30	149,20	608,58	120,70	2.243,66
Rechnitz	103,14	124,30	69,10	132,10	307,12	60,50	46,40	168,70	62,35	156,70	56,70	1.287,11
Rust	165,50	225,00	110,00	78,00	461,00	177,60	145,00	367,00	144,00	438,80	178,70	2.490,60
Siget in der Wart	78,00	141,50	48,00	125,00	187,00	49,00	74,10	127,00	58,00	186,00	54,00	1.053,50
Stadtschlaining	59,10	196,00	122,80	72,70	307,60	162,00	105,90	360,00	96,78	341,80	123,20	1.916,08
Stoob	150,00	147,40	157,90	108,90	446,10	199,00	108,20	323,00	191,60	187,60	125,60	2.143,00
Unterschützen	51,20	199,80	39,20	35,80	320,00	108,20	58,10	235,90	58,00	120,20	51,57	1.277,97
Wepfersdorf	42,30	155,70	42,00	134,00	272,10	165,70	56,10	131,70	112,65	169,30	198,30	1.479,85
Zurndorf	94,40	183,70	105,90	105,90	406,00	88,80	89,00	160,40	82,50	223,70	94,00	1.528,40
Summen - Burgenland	3.121,92	6.253,76	3.085,04	3.521,35	10.400,04	3.468,88	3.364,56	8.191,51	3.441,78	7.596,41	3.583,13	56.028,38

NIEDERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission	Zwischenkirchl. Hilfe	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein	W.-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	11.03.2018	01.04.2018	22.04.2018	29.04.2018	18.05.2018	27.05.2018	19.08.2018	09.10.2018	21.10.2018	Reformationsfest	09.12.2018	Summe
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	50,00	144,20			365,00	115,00	50,00	210,00	141,00	166,50		1.241,70
Baden	197,00	544,56	109,50	52,10	627,42	129,90	132,20	298,68	72,60	414,70	160,50	2.739,16
Bad Vöslau	47,26	229,61	20,40	169,20	622,10	84,40	31,60	332,50	285,50	207,32	28,30	2.058,19
Bernsdorf		99,01	47,00	20,00	203,22	104,20	50,70	56,30	39,00	140,50	128,00	887,93
Bruck a.d. Leitha - Hainburg	58,50	89,26	34,00	43,50	120,00	120,00	43,60	54,40	71,61	55,50	47,00	737,37
Gloggnitz	33,00	332,10	57,60	64,50	184,50	184,50	55,20	210,50	70,00	90,80	39,50	1.322,20
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	57,00	113,65	50,00		40,60	44,00	37,00	66,00	74,00	79,50	36,50	554,25
Horn-Zwettl	32,00	187,58	10,00		156,60	44,00		30,00	34,00	200,00	15,00	709,18
Klosterneuburg	164,10	271,72	97,00	243,70	278,58	154,60	128,40	481,30	120,85	166,40	121,07	2.227,72
Korneuburg	76,40	299,41	100,00	177,00	684,43	66,00	236,50	502,10	181,45	377,98	93,72	2.794,99
Krens a.d. Donau	96,20	155,30	107,67	61,95	252,10	92,10	94,30	137,40	73,41	287,01	101,25	1.458,69
Melk - Scheibbs	258,20	347,58	212,35	189,00	194,60	252,10	340,00	194,00	132,00	72,00	243,00	2.434,83
Mistelbach	60,00	138,50	30,00		156,00		47,00	175,00	36,00	49,00		691,50
Mitterbach	20,00	65,00	25,00	15,00	20,00		26,40	101,80	39,00	185,00	24,40	521,60
Mödling	357,34	841,81	270,50	478,28	1.013,02	454,76		522,48	373,80	511,45	240,70	5.064,14
Naßwald	52,30	76,23	49,80	28,10			26,50	42,80	15,70	179,10	18,50	489,03
Neunkirchen	341,70	282,00	71,50	25,00	245,00	0,00	19,00	95,00	82,20	110,65	50,00	1.322,05
Perchtoldsdorf	204,00	221,00	138,00	254,20	1.479,82	121,00	88,00	178,00	212,00	290,00	105,00	3.291,02
Purkersdorf	82,50	499,54	181,50			104,55	65,50	272,85	89,40	336,10	118,50	1.750,44
Schwechat	85,50	193,20	125,50	50,00	182,40	103,00	74,60		101,00	197,10	137,50	1.249,80
St. Aegydt a. Neuwald - Traisen	37,70	70,00	45,00	38,00	125,00	35,00	32,00	172,30	319,50	115,50	37,70	708,20
St. Pölten	434,40	486,60	350,53	275,30	554,00	410,00	188,70	499,00	70,60	449,00	448,50	4.415,53
Stockerau	148,13	324,20	51,00	64,00	320,00	85,00	62,72	210,00	50,00	214,79	55,00	1.605,44
Strasshof-Marchfeld	26,57	302,40	125,40	63,00	274,17	27,00	68,00	116,60	50,00	84,00		1.137,14
Ternitz	32,00	130,50	50,00	40,00		50,10	27,00	83,69	52,00	56,50	42,90	564,69
Traiskirchen	111,00	347,20	109,60	126,81	323,05	165,90	47,50	311,72	99,71	270,50	145,60	2.058,59
Tulln	41,00	430,00	25,00	130,30	755,90	32,00	120,00		53,00	177,50	50,00	1.814,70
Wiener Neustadt	217,80	251,99	121,38	119,50	967,88	196,00		162,50	120,45	360,50	79,80	2.597,80
Summen - Niederösterreich	3.321,60	7.474,15	2.615,23	2.728,44	10.104,79	3.171,71	1.972,42	5.636,92	3.009,78	5.844,90	2.567,94	48.447,88

	Evang. Schulen		Evang. Frauenarbeit		Kirchenmusik		Evang. Jugend		Weltmission		Zwischenkirchl. Hilfe		Diakonie Österr. Erntedankfest		Österr. Bibelgesellschaft		Gustav-Adolf-Verein		W.-Dantone-Haus (Theologenheim)		Pflichtkollekten		
	11.03.2018	01.04.2018	22.04.2018	29.04.2018	29.04.2018	29.04.2018	27.05.2018	19.08.2018	21.10.2018	Reformationsfest	09.12.2018	09.12.2018	Summe										
OBERÖSTERREICH																							
Attersee	283,27	493,24	139,40	204,90	578,00	215,95	164,90	552,54	310,40	400,10	174,75	3.517,45											
Bad Goisern	200,30	728,26	206,95	141,90	653,00	143,40	199,70	633,66	320,10	613,29	123,10	3.963,66											
Bad Hall	39,65	137,65	55,60	41,20	143,10	46,25	13,15	83,21	53,53		48,05	661,39											
Bad Ischl	37,30	220,55	120,20	50,25	201,41	70,60	29,93	92,00	61,55	90,81	13,37	987,97											
Braunau am Inn	127,30	183,70	40,00	67,20	121,25		29,00	64,46	13,66	41,71	92,40	780,68											
Eferding	151,61	355,52	199,72	51,20		114,10	161,60	463,46	187,11		99,21	1.783,53											
Enns	120,00	105,00	94,00	72,00	188,25	46,30	27,00	205,20	60,00	71,00	55,00	1.043,75											
Gallneukirchen	199,20	187,74	187,74	93,72	568,51	125,00	280,47	320,85	106,40	173,00	128,80	2.183,69											
Gmunden	216,10	543,65	339,32	193,07	359,62	343,05	278,10	721,85	306,36	188,26	159,40	3.648,78											
Gosau	86,60	279,69	87,60	60,24	222,33	151,34	84,30	468,40	98,60	274,49	97,52	1.911,11											
Hallstatt	97,50	97,90	105,50	185,70	515,57	51,00	77,00	73,00	44,00	204,70	21,50	1.473,37											
Kirchdorf a.d. Krems	50,00	344,29	79,00	71,00	63,22	197,00	241,63	369,58	205,50	114,00	19,09	1.754,31											
Lenzing - Kammer (Seewalchen)	137,80	319,99	110,01	103,30	306,95	82,67	190,38	562,82	217,91	109,96	98,60	2.240,39											
Leonding	196,00	171,10	264,30	53,00	756,50	55,70	109,00	59,20	220,40	124,00	90,20	2.099,40											
Linz - Dornach	48,45	139,17	72,20	34,50	46,50	106,20	49,20	140,00	77,00	68,00	62,70	843,92											
Linz - Innere Stadt	102,77	752,01	194,51	147,16	226,72	212,80	203,03	101,16	136,73	469,25	166,56	2.712,70											
Linz - Süd	166,50	453,90	326,00	177,90	266,00	332,39	269,40	148,30	170,65	167,80	133,05	2.611,89											
Linz - Urfahr	177,00	314,31	213,50	116,90	515,00	240,70	119,80	179,85	201,00		135,15	2.213,21											
Marchtrenk	90,07	90,56	89,36	72,66	336,48	163,10	58,50	154,20	102,16		89,00	1.246,09											
Mattighofen	73,27	174,70	259,56		214,95	119,90	118,90	375,90	105,70	201,34	54,45	1.698,67											
Neukamaten	250,70	467,10	321,00	270,20	370,30	264,00	377,52	534,20	386,70	330,10	246,50	3.818,32											
Ried im Innkreis	40,90	65,22	79,78			54,00	22,10	188,81	39,22	129,80	205,60	825,43											
Rutzenmoos	198,25	438,00	195,52	104,90	194,85	281,80	193,55	395,51	288,71	605,37	228,09	3.124,55											
Schärding	56,00	53,64	57,30	72,00	0,00	62,45	51,75	437,37	84,20	89,00		963,71											
Scharten	142,76	368,99	152,00	176,80	152,00	154,20	173,40	1.075,50	102,40	1.043,44	183,00	3.724,49											
Schwanenstadt	71,70	152,80	30,40	43,90	174,50	29,00	93,30	46,00	49,20		67,30	758,10											
Stadt-Paura	105,20	174,27	80,60	54,89	128,32	66,30	71,40	131,22	79,57	115,32	72,84	1.079,93											
Steyr	155,23	177,40	175,32	79,00	192,19	24,70	142,00	68,50	159,50	79,10	46,70	1.299,64											
Thening	137,60	250,04	161,47	119,42	171,88	189,36	191,24	203,87	143,68		122,87	1.691,43											
Timelkam	87,04	201,70	90,50	148,30	158,00	95,60	175,00	324,00	114,50		89,60	1.484,24											
Traun	120,42	248,91	268,20	151,82	466,83	133,50	145,29	391,15	205,65	374,00	141,85	2.647,62											
Vöcklabruck	102,72	471,50	131,40	132,00	163,06	238,80	168,30	223,13	323,50		246,65	2.201,06											
Wallern a.d. Trattnach	210,00	1.021,50	205,00	230,00	950,00	220,00	262,00	900,00	371,00	20,00	310,00	4.699,50											
Wels	127,60	379,53	66,88	308,47	406,34	173,21	129,86	345,51	79,57	126,60	146,94	2.290,51											
Summen - Oberösterreich	4.406,81	10.375,79	5.199,84	3.829,50	9.811,63	4.804,37	4.901,70	11.034,41	5.426,16	6.224,44	3.969,84	69.984,49											

Evang. Schulen 11.03.2018	Evang. Baukollekte 01.04.2018	Evang. Frauenarbeit 22.04.2018	Kirchenmusik 29.04.2018	Evang. Jugend Konfirmation 27.05.2018	Weltmission 19.08.2018	Zwischenkirehl. Hilfe 19.08.2018	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21.10.2018	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 09.12.2018	Pflichtkollekten Summe
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau	36,00	51,00	26,70	174,00	71,00	43,00	63,00	33,00	180,80	92,30	735,80
Gastein	41,00	173,50	127,70	338,33	145,05	35,00	320,95	52,40	99,59	111,06	703,25
Hallein	81,30	182,86	86,42	301,51	128,67	70,20	357,30	70,20	297,70	68,20	1.752,91
Saalfelden	45,70	279,06	37,00	301,51	128,67	70,20	357,30	109,30	116,78	67,50	1.582,56
Salzburg-Christuskirche	306,29	324,42	284,47	979,69	161,90	217,70	338,20	168,75	760,37	156,10	3.941,62
Salzburg - Nördlicher Flachgau	125,70	437,37	164,10	463,61	181,20	33,00	139,10	419,80	105,00	94,20	2.316,10
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	197,78	301,35	227,60	416,05	141,50	128,70	293,01	117,10	311,60	142,64	2.451,84
Salzburg-Matthäuskirche Taxham (West)	52,00	248,98	74,90	302,83	133,31	117,90	292,81	102,00	222,42	85,40	1.743,11
Zell am See	72,90	246,20	117,00	432,54	553,35	56,00	292,81	102,00	134,70	85,40	1.787,69
Summen - Salzburg	958,67	2.244,74	1.205,19	3.408,56	1.387,31	830,17	1.804,37	1.072,55	2.228,96	817,40	17.014,88
Innsbruck-Christuskirche	314,75	475,91	147,02	553,18	206,60	332,85	379,24	260,55	742,12	226,51	3.842,40
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)	198,30	404,00	136,41	565,95	325,90	225,66	277,00	133,64	241,70	202,20	2.874,06
Jenbach	85,00	209,53	157,54	225,03	103,00	206,60	55,50	146,75	409,05	174,17	1.956,96
Kitzbühel	115,77	324,66	39,00	140,20	78,50	108,00	97,00	63,00	159,00	94,22	1.365,02
Kufstein	166,14	316,77	187,92	314,39	45,99	132,10	301,04	56,42	345,50	227,58	2.452,58
Obermühl (Landeck)	11,00	238,20	15,00	223,90	25,70	58,83	86,00	14,00	60,00	39,50	821,13
Reutte	64,50	111,30	37,00	189,80	100,70	59,20	122,44	103,20	34,00	52,80	933,34
Summen - Tirol	955,46	2.080,37	719,89	2.212,45	886,39	1.123,24	1.318,22	777,56	1.991,37	1.016,98	14.245,49
Summen - Salzburg-Tirol	1.914,13	4.325,11	1.925,08	5.621,01	2.273,70	1.953,41	3.122,59	1.850,11	4.220,33	1.834,38	31.260,37

SALZBURG-TIROL

STEIERMARK	Evang. Schulen 11.03.2018	Baukollekte 01.04.2018	Evang. Frauenarbeit 22.04.2018	Kirchenmusik 29.04.2018	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 27.05.2018	Zwischenkirchl. Hilfe 19.08.2018	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21.10.2018	Gustav-Adolf-Verein Reformationstionsfest	W.-Dantime-Haus (Theologenheim) 09.12.2018	Pflichtkollekten Summe
Bad Aussee - Stainach-Irdning	152,50	349,30	205,00	69,50	281,10	36,00	187,00	186,00	118,00	100,00	131,00	1.815,40
Bruck an der Mur	46,40	147,52	134,00	73,00	220,49	105,00	57,20	194,50	99,90	132,40	46,30	1.256,71
Eisenetz	36,50	105,50	44,00	85,00	20,50	18,50	0,00	22,00			24,50	271,50
Feldbach	50,00	52,20	67,00	85,00		65,60	74,10					393,90
Fürstenfeld		104,10	33,50	0,00	235,29	26,90	23,10	24,21	56,13	208,04		475,98
Gaishorn		120,00		70,00	165,40		95,79	125,00	63,50	86,00		795,58
Gleisdorf		52,70			396,80		51,50	100,50	58,50	119,70	46,67	594,97
Graz - Eggenberg	113,20	221,33	210,40	150,00	396,80	339,28	88,50	269,10	103,85	394,15	92,60	2.379,21
Graz Heilandskirche	336,39	664,32	992,65	436,37	2.138,15	590,99	344,00	516,61	341,33	1.154,87	20,00	7.535,68
Graz Nord	62,00	179,70	236,10	75,70	411,00	121,10	62,00	137,00	257,10	74,50	104,30	1.720,50
Graz, re. Murrer (Kreuzkirche)	109,22	211,69	109,30	97,85	200,50		67,70	185,03	28,30	289,51	120,50	1.419,60
Gröbming	191,20	186,87	176,03	187,90	250,88	130,40	116,90	333,03	109,90	177,89		1.861,00
Hartberg	44,00	120,00	150,00	42,00		110,00	58,50	10,00	57,00	120,50	95,00	807,00
Judenburg	44,00	50,40			45,90		20,20	40,00	36,00		0,00	236,50
Kapfenberg	27,00	58,00	67,50	103,40	223,30	27,50	20,20	70,96		129,50	38,00	745,16
Kindberg - Mürzzuschlag	45,00	39,50		188,50	313,20	2,00		27,00	20,00			635,20
Knittelfeld	101,70	154,15	40,00	99,20	227,09	138,19	53,50	64,00	32,10	188,20	61,89	1.160,02
Leibnitz	88,74	101,50		51,00	400,01	121,00	39,50	73,20	40,77	112,00	106,70	1.134,42
Leoben	64,75	138,25	124,00	40,57	550,50	68,30	110,68	156,75	96,00	262,78	72,48	1.685,06
Liezen-Admont	74,10	85,50	53,60	0,00	301,30	31,10	66,00	131,95	31,50	79,60		854,65
Murau-Lungau	24,10	45,00	49,00			42,90	23,50	98,50	141,00	73,90	45,50	543,40
Peggau	162,20	192,55	194,65	40,00	484,90	27,00	53,00	247,40	68,00	204,70	127,00	1.761,40
Radkersburg	80,00	89,18	122,50	263,47	100,00	60,50	40,00	48,00	35,75	77,00	21,00	713,93
Ramsau am Dachstein	172,80	547,37	250,70	837,91	837,91	250,60	180,70	754,09	262,93	484,47	257,80	4.262,84
Rottenmann	37,60	27,40	17,00	35,00	43,00	34,00		57,60			63,90	315,50
Schladming	379,29	958,15	440,35	513,88	858,28	291,00	374,69	602,46	617,88	1.199,92	372,62	6.608,52
Stainz - Deutschlandsberg	65,16	223,60	147,40	111,90	41,20	47,00	35,00	292,20	62,70	71,20	76,50	1.173,86
Trofaiach	85,70	219,60	50,00	110,00	279,60	50,40	40,00	157,50		62,30	35,00	1.090,10
Voitsberg	86,69	148,78	56,22	45,60	283,98	131,61	55,98	49,87	76,94		76,77	1.012,44
Wald am Schoberpaß	99,59	68,00	97,00		273,65	80,90		158,30		139,20		916,64
Weiz	132,70	188,60	103,10	164,25	147,00			351,15		269,51	181,96	1.538,27
Summen - Steiermark	2.912,53	5.850,76	4.171,00	3.054,09	9.730,93	2.947,77	2.319,04	5.483,91	2.815,08	6.211,84	2.217,99	47.714,94

W.IEN	Evang. Schulen 11.03.2018	Baukollekte 01.04.2018	Evang. Frauenarbeit 22.04.2018	Kirchenmusik 29.04.2018	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 27.05.2018	Zwischenkirchl. Hilfe 19.08.2018	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21.10.2018	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 09.12.2018	Pflichtkollekten Summe
Wien - Innere Stadt	544,89	830,21	283,65	439,15	941,49	435,46	596,80	431,34	394,50	1.762,81	894,33	7.554,63
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	67,50	191,58	66,70	105,90	271,00	118,20	118,20	77,20	353,80	330,72	111,00	1.362,88
Wien - Landstraße	133,10	359,20	123,70	122,40	495,90	135,50	106,00	324,60	203,65	185,10	204,52	2.539,29
Wien - Gumpendorf	117,30	102,70	75,40	204,90	488,90	154,00	188,00	292,50	116,50	181,53	169,65	2.094,95
Wien - Neubau/Fünfhaus	118,30	205,78	118,40	130,10	194,00	170,40	61,47	180,50	139,10	163,50	132,50	1.632,08
Wien - Alsergrund	172,10	216,20	55,20	101,00	237,00	106,22	234,30	266,13	284,88	174,60	163,00	1.733,40
Wien - Favoriten - Christuskirche	195,01	196,31	167,50	70,94	222,00	135,20	79,20	398,25	47,00	373,80	174,60	1.927,69
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	225,48	261,63	214,66	279,15	248,07	249,77	154,30	398,25	380,95	256,06	309,57	2.977,89
Wien - Favoriten - Thomaskirche	101,83	215,70	79,00	107,00	55,00	88,50	87,00	221,20			77,40	1.032,63
Wien - Simmering Gemeindezentrum												
Glaubenskirche	106,00	44,00	120,00	129,73		103,23	85,90	98,60	71,50	164,00	74,20	997,16
Wien - Hetzendorf	55,70	130,00	79,00	66,00	125,44	148,31	124,00	149,50	77,00	142,00	174,50	1.271,45
Wien - Lainz	250,00	182,00	171,00	176,20	307,27	102,10	169,00	254,20	136,00	222,00	156,90	1.955,67
Wien - Hietzing	143,40	182,77	171,00	24,30	232,43	127,60	74,50	91,90		332,50	114,90	1.495,30
Wien - Hütteldorf	146,00	144,50	150,60	94,50	196,00	156,00	74,00	178,80	154,10	208,50	98,50	1.445,50
Wien - Ottakring	252,92	433,00	86,02	115,50	820,91	167,00	208,70	442,00	155,50	182,80	164,80	3.018,15
Wien - Währing & Hernals	140,00	304,00	132,05	111,00	639,00	167,00	230,00	286,50	223,00	462,00		2.694,55
Wien - Döbling	175,00	520,46	262,50	245,70	2.214,60	302,85	476,00	384,00	233,41	467,00	337,85	5.619,37
Wien - Floridsdorf	236,00	372,30	248,35	56,00	473,30	43,02	36,00	105,00	30,50	332,90	97,00	2.054,05
Wien - Leopoldau	34,00	94,00	64,30	41,50	90,93	285,14	68,50	261,30	98,25	189,20	96,31	555,95
Wien - Donaustadt	86,35	263,72	116,60	66,30	170,92	134,50	194,09	415,25	122,86	597,10	158,20	1.702,59
Wien - Liesing	286,39	371,47	221,60	209,00	462,45	3.044,80	3.499,16	4.753,77	3.327,50	6.636,22	3.748,73	3.172,91
Summen - Wien	3.587,27	5.621,53	2.836,23	2.896,27	8.886,61	3.044,80	3.499,16	4.753,77	3.327,50	6.636,22	3.748,73	48.838,09

ZUSAMMENSTELLUNG	Evang. Schulen 11.03.2018	Baukollekte 01.04.2018	Evang. Frauenarbeit 22.04.2018	Kirchenmusik 29.04.2018	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 27.05.2018	Zwischenkirchl. Hilfe 19.08.2018	Diakonie Österr. Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21.10.2018	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 09.12.2018	Pflichtkollekten Summe
BURGENLAND	3.121,92	6.253,76	3.085,04	3.521,35	10.400,04	3.468,88	3.364,56	8.191,51	3.441,78	7.596,41	3.583,13	56.028,38
KÄRNTEN	3.453,72	7.308,40	3.481,48	3.154,98	11.059,64	3.096,27	3.357,85	8.452,64	3.360,24	4.488,56	2.869,70	54.083,48
NIEDERÖSTERREICH	3.321,60	7.474,15	2.615,23	2.728,44	10.104,79	3.171,71	1.972,42	5.636,92	3.009,78	5.844,90	2.567,94	48.447,88
OBERÖSTERREICH	4.406,81	10.375,79	5.199,84	3.829,50	9.811,63	4.804,37	4.901,70	11.034,41	5.426,16	6.224,44	3.969,84	69.984,49
SALZBURG-TIROL	1.914,13	4.325,11	1.925,08	2.220,52	5.621,01	2.273,70	1.953,41	3.122,59	1.850,11	4.220,33	1.834,38	31.260,37
STIERMARK	2.912,53	5.850,76	4.171,00	3.054,09	9.730,93	2.947,77	2.319,04	5.483,91	2.815,08	6.211,84	2.217,99	47.714,94
WIEN	3.587,27	5.621,53	2.836,23	2.896,27	8.886,61	3.044,80	3.499,16	4.753,77	3.327,50	6.636,22	3.748,73	48.838,09
GESAMTSUMMEN	22.717,98	47.209,50	23.313,90	21.405,15	65.614,65	22.807,50	21.368,14	46.675,75	23.230,65	41.222,70	20.791,71	356.357,63

EMPFOHLENE KOLLEKTEN 2018

BURGENLAND	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.			Martin-Luther- Bund 11.11.2018	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 16.09.2018			
Bad Tatzmannsdorf	154,00	127,70	48,61	69,00	60,30	81,00	90,30	630,91	2.010,53
Bernstein		149,09						149,09	2.015,09
Deutsch Jahrndorf								0,00	1.069,16
Deutsch Kaltenbrunn	61,81	47,00	50,30	40,40	36,70	28,00	40,00	304,21	1.222,31
Eisenstadt / Neufeld	62,94	39,20	86,57	122,90	65,70	89,20	128,30	594,81	2.216,62
Eltendorf	56,00	98,60	83,00	43,30	56,72	269,81	51,70	659,13	3.064,35
Gols	132,70		292,96		259,94	163,70	167,83	1.017,13	5.911,21
Großpetersdorf		134,20	132,90				92,70	359,80	2.472,74
Holzschlag	38,50	281,90	30,00	84,70	143,00	94,70		672,80	2.567,24
Kobersdorf	128,31	115,20	127,85	110,80		119,80	162,50	764,46	3.622,11
Kukmim	90,50	26,00		38,80	31,30		100,25	286,85	1.719,20
Loipersbach								0,00	1.725,34
Lutzmannsburg			48,50				48,40	96,90	1.531,00
Markt Allhau	201,80	193,00	158,15	270,80	112,40	278,20	88,20	1.302,55	4.331,37
Mörbisch am See					102,20		136,60	238,80	2.463,76
Neuhaus am Klausenbach								0,00	706,48
Nickelsdorf								0,00	1.667,35
Oberschützen	87,00	59,90	72,00	178,60	58,00	290,94		746,44	3.644,90
Oberwart	33,25	33,50	49,69	100,44	181,17	106,48	38,75	543,28	2.810,89
Pinkafeld								0,00	2.203,72
Pöttelsdorf	65,10	77,60	90,50	138,10	101,42	76,30	84,05	633,07	2.876,73
Rechmitz		79,50					110,30	189,80	1.476,91
Rust		142,00						142,00	2.632,60
Siget in der Wart							197,00	197,00	1.250,50
Stadtschlaining	229,70							229,70	2.145,78
Stoob		81,70	90,90	196,80	94,40	146,10	145,10	755,00	2.898,00
Unterschützen								0,00	1.277,97
Weppersdorf	37,00						61,20	98,20	1.578,05
Zumdorf	91,00						106,50	197,50	1.725,90
Summen - Burgenland	1.469,61	1.686,09	1.361,93	1.394,64	1.303,25	1.744,23	1.849,68	10.809,43	66.837,81

KÄRNTEN	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.			Martin-Luther- Bund 11.11.2018	Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Dr.W.-Dantine Stipendien- fonds 16.09.2018			
Agoritschach-Arnoldstein								0,00	1.106,31
Althofen								0,00	818,96
Arriach								0,00	1.263,35
Bad Bleiberg								0,00	1.389,32
Dornbach								0,00	942,55
Eisentratten								0,00	1.731,16
Feffernitz	30,46	27,70	69,80	443,40	33,20	132,80	72,90	810,26	2.486,69
Feld am See	71,42	31,81	35,75	103,60	36,79	89,70	47,90	416,97	1.883,93
Femdorf			30,60	32,00				62,60	824,51
Fresach	66,70	63,40		37,50				167,60	1.603,82
Gnesau								0,00	777,27
Hermagor-Watschig								0,00	4.062,85
Klagenfurt (Johanneskirche)	264,89	167,90	143,99	95,33	207,60	170,50	46,10	1.096,31	3.767,10
Klagenfurt Christuskirche (Ost)							46,15	46,15	1.521,86
Lienz	150,00	165,00	55,00	97,00	100,00	195,90	118,00	880,90	2.061,60
Pörtschach a. W.								0,00	1.086,10
Radenthein								0,00	1.075,31
St. Ruprecht bei Villach								0,00	2.830,84
St. Veit a.d. Glan	32,45	53,60	111,70					197,75	1.311,09
Spittal a.d. Drau	92,10	112,00	88,76	175,87	139,17	265,08	134,30	1.007,28	2.997,83
Trebesing								0,00	1.754,00
Treßdorf								0,00	3.009,64
Tschöran							65,80	65,80	1.132,63
Unterhaus - Millstätter See								0,00	3.234,12
Velden	66,15	93,50	37,48	105,00	71,00	71,60	84,65	529,38	1.936,44
Villach	84,42	93,24	79,03	117,84	336,83	152,30	105,00	968,66	4.232,96
Villach-Nord (Auferstehungskirche)		125,71					108,23	233,94	2.361,76
Völkermarkt								0,00	1.226,40
Waiern	79,46	287,68	102,84	194,18	154,55	166,55	220,00	1.205,26	3.134,71
Weißbriach								0,00	969,39
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim				79,00				79,00	1.259,40
Wolfsberg					55,00			55,00	1.100,28
Zlan								0,00	1.012,16
Summen - Kärnten	938,05	1.221,54	754,95	1.480,72	1.134,14	1.244,43	1.049,03	7.822,86	61.906,34

NIEDERÖSTERREICH			Presse- verband	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018		Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Martin-Luther- Bund 11.11.2018		
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	83,20							83,20	1.324,90
Baden							77,85	77,85	2.817,01
Bad Vöslau	24,25			52,00	168,00			244,25	2.302,44
Berndorf					33,00			33,00	920,93
Bruck a.d. Leitha - Hainburg								0,00	737,37
Gloggnitz								0,00	1.322,20
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	22,00		60,00				36,50	118,50	672,75
Horn-Zwettl	48,20				20,00			68,20	777,38
Klosterneuburg	130,70			100,50			133,00	364,20	2.591,92
Korneuburg	80,50	77,00	94,17	74,00	139,80	148,80	69,30	683,57	3.478,56
Krems a.d. Donau			50,35					50,35	1.509,04
Melk - Scheibbs	271,00	190,10					304,23	765,33	3.200,16
Mistelbach	22,00	31,00						53,00	744,50
Mitterbach	49,00	20,00	25,00			24,50	46,00	164,50	686,10
Mödling	299,90							299,90	5.364,04
Naßwald								0,00	489,03
Neunkirchen			32,00	95,00	30,00		36,50	193,50	1.515,55
Perchtoldsdorf							157,00	157,00	3.448,02
Purkersdorf		51,50	84,30	34,00	22,00	113,00		304,80	2.055,24
Schwechat				36,00			29,00	65,00	1.314,80
St. Aegydt a. Neuwald - Traisen	44,50		35,00			18,00	52,00	149,50	857,70
St. Pölten				218,00			347,80	565,80	4.981,33
Stockerau								0,00	1.605,44
Strasshof-Marchfeld								0,00	1.137,14
Ternitz	39,10		11,00			51,90	35,00	137,00	701,69
Traiskirchen					114,73	126,49		241,22	2.299,81
Tulln	35,00		72,40			67,50	50,00	224,90	2.039,60
Wiener Neustadt								0,00	2.597,80
Summen Niederösterreich	1.149,35	369,60	464,22	609,50	527,53	550,19	1.374,18	5.044,57	53.492,45

OBERÖSTERREICH			Presse- verband	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018		Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Martin-Luther- Bund 11.11.2018		
Attersee		59,45	53,00	676,59	195,50	115,59		1.100,13	4.617,58
Bad Goisern	190,62	137,20	119,00	250,01	356,20	305,12	363,60	1.721,75	5.685,41
Bad Hall	75,80	92,95		117,65	33,60			320,00	981,39
Bad Ischl	50,25	39,53	42,58	31,96	28,57	32,88	50,45	276,22	1.264,19
Braunau am Inn	21,50					33,00	12,00	66,50	847,18
Eferding	91,53		70,40	426,04	100,50	119,42	198,30	1.006,19	2.789,72
Enns		35,30				42,00	44,00	121,30	1.165,05
Gallneukirchen	140,21		109,84	172,60	114,94	272,47	160,25	970,31	3.154,00
Gmunden	124,00	100,80	42,10	172,00	168,01	219,10	32,00	858,01	4.506,79
Gosau				72,90				72,90	1.984,01
Hallstatt	53,00	44,91	30,00	25,00		25,00	66,20	244,11	1.717,48
Kirchdorf a.d. Krems	58,25	18,35	52,00	123,35	33,75	49,50	64,00	399,20	2.153,51
Lenzing - Kammer (Seewalchen)				56,75	117,03			173,78	2.414,17
Leonding	80,00	114,00	89,00	78,00	79,60	88,77	108,25	637,62	2.737,02
Linz - Dornach	67,21	52,72	8,20	55,00	25,60	63,00	39,50	311,23	1.155,15
Linz - Innere Stadt	64,70		92,50	75,00	123,82	260,21	110,21	726,44	3.439,14
Linz - Süd	150,00	145,00	177,50	272,50	47,20		243,40	1.035,60	3.647,49
Linz - Urfahr								0,00	2.213,21
Marchtrenk				91,10				91,10	1.337,19
Mattighofen	25,17		28,21	20,00	38,50		100,01	211,89	1.910,56
Neukematen				431,20			201,03	632,23	4.450,55
Ried im Innkreis								0,00	825,43
Rutzenmoos	208,10	144,90	185,15	245,20	175,65	251,56	260,07	1.470,63	4.595,18
Schärding				89,00	99,00			188,00	1.151,71
Scharten				150,44		141,30	167,60	459,34	4.183,83
Schwanenstadt	74,00							74,00	832,10
Stadl-Paura				63,77				63,77	1.143,70
Steyr				41,25				41,25	1.340,89
Thening				202,77				202,77	1.894,20
Timelkam				70,60				70,60	1.554,84
Traun	159,20	148,30	145,92	153,72	144,05	148,60	146,70	1.046,49	3.694,11
Vöcklabruck	82,00	167,80	120,61	194,10	186,50	101,90	176,47	1.029,38	3.230,44
Wallern a.d. Trattnach	265,00	215,00	160,00	355,00	100,00	20,00	300,00	1.415,00	6.114,50
Wels	135,50	170,04	100,02	120,39	117,17	58,40	171,12	872,64	3.163,15
Summen - Oberösterreich	2.116,04	1.686,25	1.626,03	4.833,89	2.285,19	2.347,82	3.015,16	17.910,38	87.894,87

SALZBURG-TIROL	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Martin-Luther- Bund 11.11.2018	Empfohlene	Pflicht- &
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Kollekten Summe		Kollekten Summe	
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau									0,00	735,80
Gastein									0,00	703,26
Hallein			51,50		104,40	130,61	124,60		411,11	2.164,02
Saalfelden									0,00	1.582,56
Salzburg-Christuskirche	96,34	74,78	100,14	102,76	58,85	86,25	101,71		620,83	4.562,45
Salzburg - Nördlicher Flachgau									0,00	2.316,10
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	86,33	70,47	144,10	90,47	57,00	60,95	50,96		560,28	3.012,12
Salzburg-Matthäuskirche Taxham (West)	139,91	113,78	25,00	92,40	38,20	39,00	112,32		560,61	2.303,72
Zell am See									0,00	1.787,69
Summen - Salzburg	322,58	259,03	320,74	285,63	258,45	316,81	389,59		2.152,83	19.167,71
Innsbruck-Christuskirche						333,70	324,14		657,84	4.500,24
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)									0,00	2.874,06
Jenbach	153,61	78,15	51,50	56,45	133,47	77,91	185,23		736,32	2.693,28
Kitzbühel									0,00	1.365,02
Kufstein									0,00	2.452,58
Oberinntal (Landeck)									0,00	821,13
Reutte									0,00	933,34
Summen - Tirol	153,61	78,15	51,50	56,45	133,47	411,61	509,37		1.394,16	15.639,65
Summen - Salzburg-Tirol	476,19	337,18	372,24	342,08	391,92	728,42	898,96		3.546,99	34.807,36

STEIERMARK	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Martin-Luther- Bund 11.11.2018	Empfohlene	Pflicht- &
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Kollekten Summe		Kollekten Summe	
Bad Aussee - Stainach-Irdning									0,00	1.815,40
Bruck an der Mur									0,00	1.256,71
Eisenerz									0,00	271,50
Feldbach									0,00	393,90
Fürstenfeld	21,20	25,90					0,00		47,10	523,08
Gaishorn			53,00		60,00	65,00	0,00		178,00	973,58
Gleisdorf									0,00	594,97
Graz - Eggenberg					143,70				143,70	2.522,91
Graz Heilandskirche	413,23	193,10	256,84	397,43	139,19	414,68	319,36		2.133,83	9.669,51
Graz Nord	93,90			277,70			163,00		534,60	2.255,10
Graz, re. Murufer (Kreuzkirche)			48,00						48,00	1.467,60
Gröbming	156,92	143,18	114,82	99,70	169,82	72,80	135,50		892,74	2.753,74
Hartberg									0,00	807,00
Judenburg									0,00	236,50
Kapfenberg									0,00	745,16
Kindberg - Mürrzuslag									0,00	635,20
Knittelfeld									0,00	1.160,02
Leibnitz									0,00	1.134,42
Leoben	55,35	37,75	70,08	41,26	21,60		82,10		308,14	1.993,20
Liezen-Admont									0,00	854,65
Murau-Lungau									0,00	543,40
Peggau	88,00	35,00		93,00	107,00	96,60	89,00		508,60	2.270,00
Radkersburg									0,00	713,93
Ramsau am Dachstein	170,50	120,33	127,10	144,81	171,20	193,36	246,82		1.174,12	5.436,96
Rottemann				41,00	50,10		70,50		161,60	477,10
Schladming						45,20			45,20	6.653,72
Stainz - Deutschlandsberg	76,64					61,00			137,64	1.311,50
Trofaiach						77,19			77,19	1.167,29
Voitsberg				65,58		38,90			104,48	1.116,92
Wald am Schoberpaß									0,00	916,64
Weiz		72,40		37,00	44,28		63,00		216,68	1.754,95
Summen - Steiermark	1.075,74	627,66	669,84	1.197,48	906,89	1.064,73	1.169,28		6.711,62	54.426,56

WIEN	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Martin-Luther- Bund 11.11.2018		
Wien - Innere Stadt			175,25		281,56			456,81	8.011,44
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau					82,50			82,50	1.445,38
Wien - Landstraße	158,35				96,00	99,00	137,50	490,85	3.030,14
Wien - Gumpendorf		111,20	111,30		130,00	133,00		485,50	2.580,45
Wien - Neubau/Fünfhaus	104,81							104,81	1.736,89
Wien - Alsergrund								0,00	1.733,40
Wien - Favoriten - Christuskirche	87,71						93,43	181,14	2.108,83
Wien - Favoriten - Gnadenkirche				223,33	129,26			352,59	3.330,48
Wien - Favoriten - Thomaskirche								0,00	1.032,63
Wien - Simmering Gemeindezentrum Glaubenskirche								0,00	997,16
Wien - Hetzendorf	124,30						174,00	298,30	1.569,75
Wien - Lainz								0,00	1.955,67
Wien - Hietzing								0,00	1.495,30
Wien - Hütteldorf	96,70	120,62	157,00	100,00		161,20	128,00	763,52	2.209,02
Wien - Ottakring								0,00	3.018,15
Wien - Währing & Hernals					95,00			95,00	2.789,55
Wien - Döbling	236,00	251,90	312,70	200,00	181,20	176,50	289,65	1.647,95	7.267,32
Wien - Floridsdorf								0,00	2.054,05
Wien - Leopoldau								0,00	555,95
Wien - Donaustadt	124,75						88,70	213,45	1.916,04
Wien - Liesing							271,03	271,03	3.443,94
Summen - Wien	932,62	483,72	756,25	523,33	995,52	569,70	1.182,31	5.443,45	54.281,54

ZUSAMMENSTELLUNG	Evang.Bund 28.01.2018	Ökumene 25.02.2018	Presse- verband 03.06.2018	Werk f.		Dr.W.-Dantine		Empfohlene Kollekten Summe	Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
				Evang.u.Ge- meindeaufbau 08.07.2018	Chr.-jüd. Zus.arbeit 05.08.2018	Stipendien- fonds 16.09.2018	Martin-Luther- Bund 11.11.2018		
BURGENLAND	1.469,61	1.686,09	1.361,93	1.394,64	1.303,25	1.744,23	1.849,68	10.809,43	66.837,81
KÄRNTEN	938,05	1.221,54	754,95	1.480,72	1.134,14	1.244,43	1.049,03	7.822,86	61.906,34
NIEDERÖSTERREICH	1.149,35	369,60	464,22	609,50	527,53	550,19	1.374,18	5.044,57	53.492,45
OBERÖSTERREICH	2.116,04	1.686,25	1.626,03	4.833,89	2.285,19	2.347,82	3.015,16	17.910,38	87.894,87
SALZBURG-TIROL	476,19	337,18	372,24	342,08	391,92	728,42	898,96	3.546,99	34.807,36
STEIERMARK	1.075,74	627,66	669,84	1.197,48	906,89	1.064,73	1.169,28	6.711,62	54.426,56
WIEN	932,62	483,72	756,25	523,33	995,52	569,70	1.182,31	5.443,45	54.281,54
GESAMTSUMMEN	8.157,60	6.412,04	6.005,46	10.381,64	7.544,44	8.249,52	10.538,60	57.289,30	413.646,93

(Zl. KOL 02; 1557/2019 vom 30. August 2019)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

189

Jahrgang 2019, 11. Stück

Ausgegeben am 29. November 2019

Inhalt

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	190
213. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Jakob Mitterutzner	190
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	190
214. Winterurlaubsseelsorge 2019/2020	190
215. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2020 und Modellregionen (Sommer) in Österreich	190
Stellenausschreibungen A.B.	191
216. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl	191
217. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden	192
218. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden	193
219. Ausschreibung (erste) einer 50 % Pfarrstelle für die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien	193
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	194
220. Bestellung von Dipl.-Theol. ⁱⁿ Maria Elena Biró	194
221. Bestellung von Mag. Rolf Engelhardt	194
222. Bestellung von Mag. Markus Gerhold	194
223. Bestellung von Mag. Christian Graf	194
224. Bestellung von Mag. Thomas Moffat	194
225. Bestellung von Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	194
226. Bestellung von Mag. ^a Renate Sauer	194
Ruhestandsmeldungen	195
Todesfälle	195
Mitteilungen	
227. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2019	196
228. Kollektenergebnisse 2018 – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2019	196

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

213. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Jakob Mitterrutzner

Herr Jakob Mitterrutzner hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2019 in Ober-

schützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. A 13; 2098/2019 vom 15. November 2019)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

214. Winterurlaubsseelsorge 2019/2020

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“

Jänner bis Mitte Feber 2020

„Oberes Gailtal - Lesachtal - Weissensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weissbriach-Weissensee und Tressdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Tirol

Kitzbüchel	Feber 2020
Pertisau/Achensee	Weihnachten/ Neujahr 2019/2020
Seefeld und Telfs	Mitte Jänner bis Ende Feber

Steiermark

Ramsau	Ende Jänner und Feber
--------	--------------------------

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 2032/2019 vom 8. November 2019)

215. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2020 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee - Rosalia“

Die Modellregion „Neusiedlersee-Rosalia“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzten Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzten Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juni bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

B Feld am See und Afritz	Juli und August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
B Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August

B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B Techendorf Velden und Wernberg/Wörthersee Weißensee/Techendorf	Juni bis September Juli und August Juni bis September

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun, sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
B Jenbach und Umgebung Kitzbühel	Juli und August Juli bis Anfang September

B Kufstein/Thiersee und Wörgl	Juli bis August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
B Mittersill Zell am See	Juli bis September Juli bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	------------------------------------

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgerstellen können sich auch Pfarrer und Pfarrerinnen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtswestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 2037/2019 vom 8. November 2019)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

216. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl

In der Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl wird zum 1. September 2020 die amtsführende 100 % Pfarrstelle ausgeschrieben.

Bad Ischl hat 15.000 Einwohner und liegt im Herzen des Salzkammergutes. Die Evangelische Gemeinde hat circa 1.300 Gemeindeglieder und umfasst neben dem Stadtgebiet von Bad Ischl auch die drei Gemeinden rund um den Wolfgangsee mit Strobl, St. Gilgen und St. Wolfgang.

Bad Ischl ist nicht nur eine Kurstadt mit vielen Heimen und Einrichtungen, sondern auch eine Schulstadt mit Pflicht- und allgemeinbildenden höheren Schulen. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Wir sind eine offene, bunte Gemeinschaft (u.a. mit Sommergästen und Asylwerbern). Die Ökumene wird bei uns in vielfältiger Weise gelebt.

Wir suchen eine/n kommunikative/n Pfarrer/in, der/die alle Generationen ansprechen und begeistern kann. Familien und Jugend sind uns ein besonderes Anliegen. Die vielfältigen Aufgaben dieser Pfarrstelle werden durch ein Mitarbeiterteam mitgetragen. Eine geräumige Wohnung im zweiten Stock von circa 108 m² im Pfarrhaus (mit Garten) ist vorhanden.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 30. Dezember 2019.

Auskunft zu Ihrer Bewerbung erteilen gerne:

Kuratorin Waltraud Richter

Tel. 0699 188 78 497

Pfarrer Mag. Martin Sailer

Tel. 0699 188 77 478

(Zl. GD 115; 1677/2019 vom 17. September 2019)

217. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gmunden wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben. Sie umfasst die Muttergemeinde Gmunden (circa 2.000 Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (circa 150 Seelen), sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (550 Seelen) und Ebensee (circa 360 Seelen).

Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - mitten im Leben:

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott verweist.

Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder arbeiten mit Bewährtem.
- Die Schwerpunkte werden in Abstimmung mit dem Kollegen/der Kollegin und dem Pfarrgemein-

depresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevertretung festgelegt.

- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gemeinde wird mitgetragen von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten.
- einem Team von Lektorinnen und Lektoren und Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet.
- einem übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhausseelsorger, der gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet.
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer Kirchenbeitragsbeauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.
- einer Jugendreferentin mit den Arbeitsschwerpunkten Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeitern und Leitung und Begleitung der bestehenden bzw. Starthilfe bei der Gründung neuer Kinder- u. Jugendgruppen.

Die Infrastruktur der Region Traunsee:

- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.
- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und die günstige Anbindung der Region an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.
- In der Pfarrgemeinde steht eine große Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2020 ausgeschrieben. **Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 30. Dezember 2019** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Kuratorin (Gmunden) Christa Holzinger

Tel. 0699 121 57 624

Kurator (Laakirchen) Simon Kreischer

Tel. 0664 601 652 300

Kuratorin (Ebensee) Margit Stieger

Tel. 0676 771 95 17

(Zl. GD 158; 1678/2019 vom 17. September 2019)

218. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gmunden wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben. Sie umfasst die Muttergemeinde Gmunden (circa 2.000 Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (circa 150 Seelen), sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (550 Seelen) und Ebensee (circa 360 Seelen).

Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - mitten im Leben:

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott verweist.

Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder arbeiten mit Bewährtem.
- Die Schwerpunkte werden in Abstimmung mit dem Kollegen/der Kollegin und dem Pfarrgemeindepresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevertretung festgelegt.
- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gemeinde wird mitgetragen von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten.
- einem Team von Lektorinnen und Lektoren und Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet.
- einem übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen KrankenhausseeIsorger, der gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet.
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer Kirchenbeitragsbeauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.
- einer Jugendreferentin mit den Arbeitsschwerpunkten Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeitern und Leitung und Begleitung der bestehenden bzw. Starthilfe bei der Gründung neuer Kinder- und Jugendgruppen.

Die Infrastruktur der Region Traunsee:

- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.
- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und die günstige Anbindung der Region an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.
- Die Pfarrgemeinde stellt, in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber, eine Wohnung im Pfarrgemeindegebiet zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 30. Dezember 2019** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Kuratorin (Gmunden) Christa Holzinger

Tel. 0699 121 57 624

Kurator (Laakirchen) Simon Kreischer

Tel. 0664 601 652 300

Kuratorin (Ebensee) Margit Stieger

Tel. 0676 771 95 17

(Zl. GD 158; 1679/2019 vom 17. September 2019)

219. Ausschreibung (erste) einer 50 % Pfarrstelle für die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien

Die Stelle einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers der Superintendentenz Wien für das Evangelische Krankenhaus wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist eine 50 % Teilpfarrstelle mit einer Leistung von im Durchschnitt 20 Wochenstunden.

Der Dienst soll mit 1. September 2020 angetreten werden.

Erwartet wird von einem Seelsorger/einer Seelsorgerin:

- Gottesdienste in ökumenischer Verbundenheit nach Absprache mit den katholischen Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen und den Johanniter Lektoren, sowie Evangelische Gottesdienste zu Karfreitag, zum Reformationsfest und zu Weihnachten;
- allfällige Amtshandlungen im Haus;
- regelmäßige Besuche/Seelsorge auf den Stationen;
- Organisation der Seelsorgearbeit sowie Begleitung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Organisation der Supervision für die im Hause tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst und in der Seelsorge, in Abstimmung mit der diözesanen Aus-, Fort- und Weiterbildung;

- die weitere Vernetzung der Krankenhauseelsorge mit der Pflege, den psychologischen und den ärztlichen Diensten im Sinne einer „Spiritual Care“ im Evangelischen Krankenhaus sowie die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Krankenhauses (u.a. „Ein lieber Gruß“);
- die Fortführung der ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen:
Geschäftsführer Mag. Michael Entleitner
Tel. 01 404 22-502

Superintendent Dr. Matthias Geist
Tel. 0699 188 77 701

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Jänner 2020** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse: wien@evang.at.

(Zl. VER 16; 2073/2019 vom 13. November 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

220. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró wurde gemäß § 31 Abs. 2 OgdA zur Pfarrerin auf die 75 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2019 befristet bis 31. August 2024 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2161; 2042/2019 vom 11. November 2019)

221. Bestellung von Mag. Rolf Engelhardt

Mag. Rolf Engelhardt wurde mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Dienst eines Pfarrers auf eine kombinierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See (60 %) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden (40 %) befristet bis 31. August 2020 zugeteilt. Die Zuteilung ist aufgrund von § 33 Abs. 1 OgdA erfolgt.

(Zl. P 2320; 1982/2019 vom 28. Oktober 2019)

222. Bestellung von Mag. Markus Gerhold

Mag. Markus Gerhold wurde gemäß § 26 Abs. 2 OgdA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2196; 1986/2019 vom 29. Oktober 2019)

223. Bestellung von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde zum Pfarrer auf die 100 % Pfarrstelle mit Schwerpunkt am Landeskrankenhaus/Universitätsklinikum Graz gemäß § 34 OgdA zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt. Die Pfarrstelle ist dem Verband der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz zugeteilt.

(Zl. P 1829; 2060/2019 vom 12. November 2019)

224. Bestellung von Mag. Thomas Moffat

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 31 Abs. 2 OgdA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle des neu gegründeten Pfarrgemeinerverbandes der selbständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und Wald am Schoberpaß bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2083; 1993/2019 vom 4. November 2019)

225. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger

Seniorin Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger wurde gemäß § 31 Abs. 2 OgdA zur Pfarrerin des Evangelischen Pfarrgemeinerverbandes A.B. Leibnitz – Radkersburg auf die 75 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leibnitz und auf die 25 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Radkersburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2111; 1942/2019 vom 22. Oktober 2019)

226. Bestellung von Mag.^a Renate Sauer

Mag.^a Renate Sauer wurde gemäß § 33 OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle des Gemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Agorit-schach-Arnoldstein – Bad Bleiberg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2019 befristet bis 31. August 2024 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1725; 2029/2019 vom 7. November 2019)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek

in den Ruhestand.

Hartwig Boek wurde am 29. März 1956 in Neubrandenburg geboren. Seine Eltern, Hans-Jürgen Boek und Lieselotte Boek, geb. Siering, ließen ihn am 25. Dezember 1956 taufen. Konfirmiert wurde er am 30. August 1970 in der St. Johanniskirche in Neubrandenburg mit dem Zuspruch aus Johannes 8,31: „Wenn ihr in meinem Wort bleibt, seid ihr wirklich meine Jünger.“

Am 9. Juni 1989 heiratete er in Neustrelitz Heidemarie Boek, geb. Tworke. Drei Kinder gingen aus der Ehe hervor und ein Pflegekind wurde aufgenommen.

1972 bis 1978 absolvierte Hartwig Boek die Fotografausbildung an der Berufsschule Potsdam und schloss daran ein Fotografenmeisterstudium.

Nach dieser Ausbildung begann er 1978 bis 1980 die Diakonengrundausbildung im Kirchlich-Diakonischen Lehrgang in der Stephanus-Stiftung in Berlin-Weißensee und anschließend die Diakonenspezialausbildung mit der Abschlussprüfung am Evangelisch-Lutherischen Diakonenhaus Moritzburg in der Fachrichtung Kinder- und Jugendarbeit sowie Gemeindezurüstung.

Von 1982 bis 1986 war er Gemeindediakon in der Evangelischen Gemeinde St. Johannis in Rostock. 1983 erfolgte seine Einsegnung zum Diakon in die Geschwisterschaft Berlin/Weißensee. Danach war er Hausvater und Dozent im Brüderhaus Berlin/Weißensee.

In den Jahren 1987 bis 1993 arbeitete er als Kirchenkreisjugendwart im KK Stargard in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg.

Von 1992 bis 1994 war er Abteilungsleiter für Jugendarbeit und stellvertretender Amtsleiter im Jugendamt der Stadt Neubrandenburg.

In Österreich begann Hartwig Boek 1995 und war bis 2005 Diözesanjugendreferent der Evangelischen Jugend Kärnten/Osttirol. Gleichzeitig lehrte er als Religionslehrer an einer Berufsschule und einer landwirtschaftlichen Fachschule.

Seine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen brachte er ab 1997 als Dozent für Jugendarbeit im Martin-Luther-Kolleg in Waiern ein.

Ab 1. September 2004 wirkte Hartwig Boek zuerst als Administrator, später als Pfarrhelfer der Pfarrgemeinde Bad Bleiberg. Er legte 2005 die Pfarrhelferprüfung ab und feierte am 19. März 2006 seine Ordination und Amtseinführung als Pfarrer in Bad Bleiberg durch Superintendent Manfred Sauer unter Assistenz der Pfarrer Bernd-Erich Helsch und Wilfried Schey.

Sechs Jahre später wurde Hartwig Boek zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Treßdorf/Rattendorf gewählt und am 28. Oktober 2012 durch Superintendent Manfred Sauer, unter Assistenz der Pfarrer Jürgen Öllinger und Mariusz Bryl, in sein Amt eingeführt. Er predigte über 2 Tim 1,7: „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Hartwig Boek im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und treues Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 2256; 2030/2019 vom 8. November 2019)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Bischof i.R. und Superintendent i.R. Mag. Dr. Dr. h. c. Dieter Knall

geboren am 24. August 1930 in Kronstadt/Brasov, am Samstag, den 21. September 2019 in Laßnitzhöhe, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Bischof i.R. und Superintendent i.R. Mag. Dr. Dr. h. c. Dieter Knall findet sich im Amtsblatt 1995 auf den Seiten 15, 16 und 17 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 937; 2087/2019 vom 14. November 2019)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. OStR. Mag. Till Hans Geist

geboren am 20. April 1935 in Wien, am Sonntag, den 27. Oktober 2019 in Spittal an der Drau, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. OStR. Mag. Till Hans Geist findet sich im Amtsblatt 1993 auf den Seiten 125 und 126 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1059; 2017/2019 vom 6. November 2019)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Manfred Seiler

geboren am 28. März 1943 in Steyr, am Sonntag, den 20. Oktober 2019 in Mühlheim an der Ruhr, Deutschland, im 77. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Manfred Seiler findet sich im Amtsblatt 2008 auf Seite 37 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1185a; 1954/2019 vom 23. Oktober 2019)

Mitteilungen

227. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendentz	Euro	
Burgenland	2.512.439,15	2.425.247,77
Kärnten	3.413.602,31	3.386.269,77
Niederösterreich	2.935.161,01	2.863.386,17
Oberösterreich	3.919.070,37	3.905.628,88
Salzburg-Tirol	2.624.341,62	2.597.792,55
Steiermark	3.310.866,47	3.304.274,86
Wien	4.179.375,79	4.110.868,13
	22.894.856,72	22.593.468,13

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

1,33 % (22.593.468,13)

(Zl. KB 06; 2116/2019 vom 19. November 2019)

228. Kollektenergebnisse 2018 – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2019

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 212/2019 Kollektenergebnisse 2018 wird hinsichtlich folgender Pfarrgemeinden der Superintendentz Niederösterreich wie folgt amtswegig berichtigt:

Pflichtkollekten	Kirchen- musik	EJÖ - Konfirmation
Perchtoldsdorf	144,00	474,00
Purkersdorf	110,20	1.005,82

(Zl. KOL 02; 2054/2019 vom 12. November 2019)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

197

Jahrgang 2019, 12. Stück

Ausgegeben am 20. Dezember 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	199
229. Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	199
230. Datenschutzgesetz – Novelle 2019	201
231. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019	201
232. Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019	201
233. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019	202
234. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich – Novelle 2019	207
235. Ordnung der Diakonie Waiern	209
236. Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens	210
Beschlüsse der Synode A.B.	210
237. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle Dezember 2019.	210
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	211
238. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2020	211

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	212
239. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau	212
240. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau	212
241. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich	213
242. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	214
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	214
243. Bestellung von Mag. ^a Julia Moffat	214
Ruhestandsmeldungen	215

Mitteilungen

244. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020	219
245. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 9. Feber 2020 Evangelischer Bund in Österreich	219
Motivenbericht: Datenschutzgesetz – Novelle 2019	220

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019	220
Motivenbericht: Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019	220
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019	220
Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	222
Motivenbericht: Ordnung der Diakonie Waiern	222
Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019 .	222

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

229. Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die XV. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session am 7. Dezember 2019 folgende Resolution beschlossen:

Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl

Mit großer Besorgnis sieht die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die Entscheidungspraxis der österreichischen Asylinstanzen in Verfahren, in denen die Konversion zum Christentum als Verfolgungs- und Schutzgrund geltend gemacht wird. Immer wieder und immer öfter werden negative Entschiede damit begründet, die Konvertierten hätten ihre innere Überzeugung nicht glaubhaft machen können.

Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass in Bescheiden „Scheinkonversion“ als Begründung angeführt und damit entweder das einer Zulassung zur Taufe zugrundeliegende Urteil des jeweiligen Pfarrers/der jeweiligen Pfarrerin als nicht relevant abgewiesen oder aber insinuiert wird, der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin hätte an der unterstellten „Scheinkonversion“ mitgewirkt – sei es bewusst, sei es durch Leichtgläubigkeit, sei es durch mangelnde Auseinandersetzung. Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und ihre Arbeit dergestalt durch Behörde oder Gerichte in Misskredit gebracht werden.

Die Generalsynode verwehrt sich weiters gegen die Praxis von Behörde und Gericht, Asylwerbende Glaubensprüfungen zu unterziehen. Abgesehen davon, dass es sich dabei – unangemessener Weise – mitunter um Fachfragen auf Matura-Niveau oder um Fachfragen, welche die katholische Tradition betreffen, handelt, erinnern derartige Glaubensprüfungen an die Zeit der Gegenreformation, als sich Evangelische auch Glaubensprüfungen unterziehen mussten und des Landes verwiesen wurden, wenn sie diese nicht bestanden. Die Generalsynode hält darüber hinaus fest, dass derartige Prüfungen nicht geeignet sind festzustellen, ob eine tatsächliche Hinwendung zu Jesus Christus und zum christlichen Glauben stattgefunden hat. Das Abprüfen formalisierten Wissens entspricht nicht der evangelischen Glaubenspraxis.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lehnt sowohl die Durchführung von Glaubensprüfungen als auch die Beurteilung der Aufrichtigkeit der inneren Überzeugung von Konvertiten durch Behörde oder Gericht mit Verweis auf Art. 15 StGG als staatlichen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und damit in das Grundrecht auf Religionsfreiheit ab. Beides obliegt ausschließlich geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen.

Legitim sind aus Sicht der Evangelischen Kirche lediglich Fragen nach der persönlichen religiösen Praxis und der Integration in die Pfarrgemeinde.

Die Generalsynode fordert Behörde und Gericht auf, ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession), Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts, seelsorgliche Gutachten und Zeugenaussagen von Pfarrern und Pfarrerrinnen als voll gültige Bestätigungen einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen und als Beweismittel zu würdigen.

Es gehört zu den Aufgaben und Kompetenzen der Pfarrer und Pfarrerrinnen, die Aufrichtigkeit des Taufwunsches eines Taufbewerbers/einer Taufbewerberin zu prüfen. Die Generalsynode hält ausdrücklich fest, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich ausschließlich nach eingehender Prüfung und entsprechender Vorbereitung taufen – andernfalls würden ihnen disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen.

Die Generalsynode fordert das Kultusamt und seinen Minister auf, in Hinkunft sicherzustellen, dass die Freiheit der Kirche in inneren Angelegenheiten im Kontext von Asylverfahren gewahrt bleibt und dass die tatsächliche Glaubenspraxis und Religionsausübung gewürdigt werden. Denn diese ist im Hinblick auf die befürchtete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat weitaus relevanter als die Kenntnis von Bibelziten und Feiertagen.

Darüber hinaus ruft die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Erinnerung:**1. ihre Resolution vom 8.12.2018 betreffend Grundrecht auf faires Asylverfahren und unabhängige Rechtsberatung:**

Die Generalsynode bekräftigt ihre tiefe Skepsis gegenüber der mittlerweile beschlossenen Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) im Asylverfahren in Form einer GmbH, in welcher der Innenminister die Gesellschafterrechte ausübt. Die Generalsynode fordert die Rücknahme des BBU-Gesetzes, denn die Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssen die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention entsprechen.

2. ihre Resolution vom 15.6.2018 betreffend die Wahrung des Menschenrechts auf Asyl:

Die Generalsynode bekräftigt ihre Forderungen:

- Respekt vor der Arbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher kirchlicher Helfer und Helferinnen sowie kirchlicher Organisationen, die Asylwerbende im Verfahren begleiten, sie beherbergen und anerkannte Asylberechtigte bei der Integration unterstützen.
- Die bewährte dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in von Hilfsorganisationen betreuten Quartieren ist nicht zu gefährden. Durch sie wurde und wird für Integration und gute Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort gesorgt und ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung und der Asylwerbenden geleistet.
- Die österreichische Bundesregierung soll die Verpflichtungen, die ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention erwachsen, ernst nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind bei der Existenzsicherung Österreichern gleichzustellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eine Sprungbrettfunktion in ein selbstständiges Leben in Österreich haben, wenn sie durch umfassende Integrationsangebote begleitet wird.
- Die österreichische Bundesregierung möge Abschiebungen nach Afghanistan generell aussetzen. Afghanistan ist nicht sicher, jegliche Abschiebung gefährdet Menschenleben.
- Legale Wege, das Recht auf Asyl in Anspruch zu nehmen (Resettlement, Botschafts asyl sowie humanitäre Korridore) sollen forciert werden. Die Evangelischen Kirchen sind bereit, Menschen, die auf diesem Weg Asyl erhalten, bei der Integration zu begleiten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 2261/2019 vom 10. Dezember 2019)

230. Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung des Datenschutzgesetzes beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

1. § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Sicherstellung der Datensicherheit wird über das Kirchenamt A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., jeder Pfarrgemeinde, jedem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit, jeder Superintendenten, jedem geistlichen Amtsträger, jeder geistlichen Amtsträgerin sowie jedem Dienstnehmer und jeder Dienstnehmerin in Ausbildung zum geistlichen Amt, eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.

Diese Adresse darf nicht privat genutzt werden und ist regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden.“

2. Diese Änderung wird durch Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der Verfügbarkeit der jeweiligen E-Mail-Adressen für die jeweiligen Nutzergruppen in Kraft gesetzt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der Schriftführer der
Generalsynode Generalsynode

(Zl. G 13; 2195/2019 vom 2. Dezember 2019)

231. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

1. **Art. 46 Abs. 1 Z. 6** lautet:

„6. die interreligiöse Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften;“

2. In **Art. 46 Abs. 1** wird Z. 6 zu Z. 7 und Z. 7 wird zu Z. 8.
3. Werden in Gesetzen und Verordnungen die Z. 6 und 7 des Art. 46 Abs. 1 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend Z. 2 richtiggestellt.
4. **Art. 117 Abs. 1 KV** lautet:

„(1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern.

Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben. Zwei Beisitzer und drei Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die beiden anderen Beisitzer und drei Ersatzmitglieder zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, vertritt ihn/sie jener Beisitzer, der am längsten in diesem Gremium Mitglied ist und die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzt oder besessen hat; ist auch dieser verhindert, jenes Ersatzmitglied, auf den diese Voraussetzungen zutreffen. Der Revisionsenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident (im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter) und vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt (gewesen) sein müssen.“

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. G 09; 2197/2019 vom 2. Dezember 2019)

232. Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Mitgliedschaftsordnung beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABI. Nr. 136/2005 idGF, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Evangelische, die ihren Hauptwohnsitz oder – sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben – ihren Wohnsitz in Österreich haben, gehören derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt.“

II.

Die Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABI. Nr. 141/2005 idGF, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. angehörende Person, welche ihren Hauptwohnsitz oder – sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs hat – ihren Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt; sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisses Mitglied der

Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört (Art. 3 Abs. 1 KV).“

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der	Schriftführer der
Generalsynode	Generalsynode

(Zl. G 09 (G 30); 2238/2019 vom 5. Dezember 2019)

233. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

I.

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Art. 10 „Abs. 10 KV“ durch „Abs. 9 KV“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 lautet:
“(1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt in einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B., welches aus zwei Teilen besteht. Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit dem Lehrvikariat, an das sich nach erfolgreichem Abschluss unmittelbar die Ausbildung als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin anschließt. Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.“
3. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzuschließen:
"Fragen zu individuellen Gewissensentscheidungen (§ 40 Abs. 5) sind nicht Gegenstand des Einstellungsgespräches."
4. Folgende Paragrafen erhalten eine neue Bezeichnung:
der bisherige § 8 wird § 9
der bisherige § 9 wird § 10
der bisherige § 10 wird § 11
der bisherige § 11 wird § 8
5. § 10 (vormals § 9) werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
“(4)
a) Das Ausbildungsdienstverhältnis wird während der Dauer der Beschäftigungsverbote sowie während der Dauer des Karenzurlaubes, jeweils gemäß dem staatlichen Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz, unterbrochen und um diese Zeiten verlängert.
b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 59 für das Ausbildungsdienstverhältnis sinngemäß, insbesondere auch für die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsdienstverhältnisses.

(5)

- a) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub von fünf Wochen (30 Werktagen).
- b) Der Urlaub wird über Ansuchen des Lehrvikars oder der Lehrvikarin sowie des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin vom zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin bzw. vom zuständigen geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nach Anhörung des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin bzw. des Mentors oder der Mentorin erteilt.
- c) Im Übrigen gelten für den Urlaub während des Ausbildungsdienstverhältnisses die §§ 55, 56 sinngemäß.“

(6)

Für den Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalts lebenden erkrankten nahen Angehörigen, Pflegekarenz, Pflegezeit, Dienstfreistellung wegen Sterbebegleitung naher Angehöriger oder Begleitung schwersterkrankter Kinder des Lehrvikars oder der Lehrvikarin sowie des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin gilt § 57 sinngemäß. Um die Zeiten der jeweiligen Freistellung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis, sofern die Freistellung im Kalenderjahr für mehr als vier Wochen in Anspruch genommen wurde, im Umfang des vier Wochen übersteigenden Ausmaßes.“

6. In § 15 Abs. 1 lautet der erste Satz:

“(1) Jedes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich ist zunächst provisorisch...“

7. § 42 Abs. 3 lautet:

„Ein kirchliches Nebenamt ist eine Tätigkeit für oder im Interesse der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Ein kirchliches Nebenamt ist mit erlangter Genehmigung Teil des Dienstverhältnisses, der mit dem Grundgehalt abgegolten ist.

Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muss das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stelle niedergelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Meldung, Genehmigung und Untersagung von kirchlichen Nebenämtern legt der Oberkirchenrat A.u.H.B. mittels Verordnung fest.“

8. § 46 Abs. 4 lautet:

“(4) Scheidet ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin aus dem Dienstverhältnis

zur Kirche aus (§§ 72 ff), besteht für den nicht konsumierten Erholungsurlaub unter den Voraussetzungen der §§ 55, 56 ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung.“

9. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 46 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.
10. Dem neuen Abs. 5 des § 46 (vormals Abs. 4) wird folgender Halbsatz angeschlossen:
„, nach Anhörung der jeweils zuständigen Finanzausschüsse.“
11. In § 49 letzter Satz wird „§ 2 Abs. 1 Z. 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Z. 4“ ersetzt.
12. §§ 55 bis 57 lauten:
 - “55 (1)
 - a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub im Ausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).
 - b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich der Anspruch des geistlichen Amtsträgers oder Amtsträgerin auf einen jährlich bezahlten Erholungsurlaub auf sieben Wochen (42 Werktage).

(2) In besonders begründeten, außerordentlichen Einzelfällen kann überdies vom zuständigen Oberkirchenrat mittels Bescheid über Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub bewilligt werden. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionsssenat ausgeschlossen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im provisorischen Dienstverhältnis im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe.

(4) In Zeiten, in denen Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz (§ 59) sowie Karenz für Sterbebegleitung naher Angehöriger und Begleitung schwersterkrankter Kinder (§ 57) sowie zusätzliche Pflegefreistellung bzw. zusätzliche Pflegekarenz gemäß § 57 Abs. 3 in Anspruch genommen werden, gebührt kein Erholungsurlaub; in diesem Urlaubsjahr gebührt Urlaub im aliquoten Ausmaß. Gleiches gilt im Fall der Versetzung in den Wartestand gemäß § 69 Abs. 3 sowie in anderen Zeiten des Wartestandes, wenn der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nicht zur Aushilfe zugeteilt wurde (§ 70 Abs. 2), jedoch arbeitsfähig ist. Ebenso gebührt kein Erholungsurlaub für jene Zeiten des Wartestandes, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin arbeitsunfähig ist, jedoch kein Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht, aber Wartestandsbezüge ausbezahlt erhält. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht ferner nicht in den Zeiten der vorübergehenden Dienstfreistellung gemäß den §§ 15 Abs. 13, 16 Abs. 5 sowie vorläufige Maßnahmen in Richtung vorläu-

figer Amtsenthebung gemäß dem § 58 ff Disziplinarordnung (nur aliquoter Urlaubsanspruch).

(5) Das Kalenderjahr ist Urlaubsjahr. Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, deren provisorisches Dienstverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet wurde und welche die Wartezeiten zu Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht erfüllt haben, erhalten für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes. Ist die Wartezeit (Abs. 3) erfüllt, gebührt der volle Urlaub.

(6) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres (Urlaubsjahres), an dem er entstanden ist. Die Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz oder gemäß dem Mutterschutzgesetz um den Zeitraum der Karenz.

(7) Dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche (§§ 72 ff) endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung (Urlaubersatzleistung) als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr (Kalenderjahr) im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr (Kalenderjahr) entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes eine Ersatzleistung im vollen Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist. Die Berechnung der Höhe dieser Urlaubersatzleistung erfolgt analog den Bestimmungen des staatlichen Urlaubsgesetzes.

(8) Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs. 7) besteht jedoch nicht, wenn das Dienstverhältnis zu der betreffenden Evangelischen Kirche infolge ungerichtfertigten, vorzeitigen Austrittes endet.

§ 56 (1) Der Urlaub ist über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin mit der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle zu vereinbaren. Die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ist im Bereich der Kirche A.B. der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin, sonst das für Angelegenheiten geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., im Bereich der Kirche H.B. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin. Die Urlaubsvereinbarung zwischen den geistlichen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. bzw. des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. erfolgt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B. jeweils als Kollegialorgan.

(2) Die Urlaubsvereinbarung, beinhaltend Urlaubsantritt und Dauer desurlaubes, ist unter Rücksichtnahme auf gemeindliche und übergemeindliche Erfordernisse des Amtes (inklusive der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes) sowie die Erholungsmöglichkeit des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin abzuschließen. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Kalenderjahres (Urlaubsjahres), in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(3) Der Urlaub kann in mehreren Teilen, auch tageweise, verbraucht werden, jedoch soll von diesem ein Teil mindestens drei Wochen betragen. Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen allerdings in den schulfreien Sommermonaten (Hauptferien in den Monaten Juli, August und teilweise September) mindestens vier Wochen ihresurlaubes – allenfalls geteilt – verbrauchen.

(4)

a) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat das Ansuchen auf Urlaub mit Angabe des Urlaubsantrittes und der Urlaubsdauer sowie den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der zuständigen, dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen, dies nach vorheriger schriftlicher Anzeige (per E-Mail) an das Presbyterium bzw. das Leitungsorgan der entsprechenden kirchlichen Einrichtung.

b) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die Religionsunterricht erteilen, haben ihr Urlaubsansuchen für ihren Erholungsurlaub in den schulfreien Sommermonaten (Abs. 3) bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres, geistliche Amtsträger bzw. geistliche Amtsträgerinnen ohne Religionsunterrichtspflicht bis 31. März eines jeden Jahres der zuständigen dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen, den sonstigen Erholungsurlaub mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt. Bei einer einvernehmlichen Vereinbarung eines Erholungsurlaubes (Teiles) müssen die vorhin erwähnten Fristen nicht eingehalten werden.

c) Widerspricht binnen 14 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin (lit. a, b) schriftlich (per E-Mail) die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle diesem Urlaubsansuchen nicht schriftlich (per E-Mail), ist die Urlaubsvereinbarung zustande gekommen. Ist der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nicht in der Lage für die Dauer desurlaubes einen Vertreter oder eine Vertreterin namhaft zu machen, hat dafür die dienstrechtlich

übergeordnete kirchliche Stelle Sorge zu tragen. Bei der Bestellung eines Vertreters oder Vertreterin für einen geistlichen Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die in einer Pfarrgemeinde (Teilgemeinde) tätig ist, ist zu berücksichtigen, inwieweit allenfalls Lektoren oder Lektorinnen Gottesdienste oder kirchliche Amtshandlungen in der Pfarrgemeinde des oder der Vertretenen verrichten können.

d) Unterbreitet der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin mit Religionsunterrichtspflicht nicht bis Ende Februar eines Jahres oder der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin ohne Religionsunterrichtspflicht nicht bis 31. März eines Jahres der zuständigen, dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle ein Urlaubsansuchen (lit. a, b) für einen vierwöchigen bzw. dreiwöchigen Erholungsurlaub (Abs. 3), hat die zuständige, dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle unter gleichzeitiger Verständigung des Presbyteriums bzw. des Leitungsorganes diesem geistlichen Amtsträger bzw. dieser geistlichen Amtsträgerin einen drei- bzw. vierwöchigen Erholungsurlaub unter Angabe des Urlaubsantrittes schriftlich (per E-Mail) vorzuschlagen. Widerspricht binnen 14 Tagen nach Einlangen dieses Vorschlages schriftlich (per E-Mail) der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin diesem Vorschlag nicht, ist die Urlaubsvereinbarung zustande gekommen.

(5)

a) Widerspricht die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle dem Urlaubsansuchen des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin schriftlich (per E-Mail), hat sie unter Beiziehung des Kurators bzw. der Kuratorin der betreffenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. dem oder der Vorsitzenden des Leitungsorganes der betreffenden kirchlichen Einrichtung das gemeinsame Gespräch in Richtung geänderter Urlaubsvereinbarung zu führen. Kommt innerhalb von 14 Tagen keine Urlaubsvereinbarung zustande, sind von der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle die gesamten Unterlagen (Urlaubsansuchen, Widerspruch, Aktennotizen und dergleichen) dem Personalsenat (§ 17) vorzulegen, der innerhalb von vier Wochen in der Sache selbst zu entscheiden hat. Die Verfahrensbestimmung des § 17 Abs. 5 gilt sinngemäß.

b) Gegen diesen Bescheid des Personalsenates ist sowohl für den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin als auch den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuper-

intendentin bzw. das zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B. die Erhebung einer Beschwerde an den Revisionsssenat möglich. Die Beschwerdefrist beträgt in diesem Falle zwei Wochen. Der Beschwerde kommt abweichend von § 43 Abs. 3 KVO aufschiebende Wirkung zu. Der Revisionsssenat hat auch ohne mündliche Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden.

- c) Widerspricht der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle (Abs. 4 lit. e) der betreffende geistliche Amtsträger bzw. die betreffende geistliche Amtsträgerin einem Urlaubsvorschlag, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß lit. a sinngemäß. Allerdings kann in diesem Fall der Personalsenat nicht angerufen werden.

(6) Kommt zwischen einem geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. Oberkirchenrates H.B. und dem betreffenden Oberkirchenrat als Kollegialorgan keine Urlaubsvereinbarung zustande, ist davon der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H.B. zu verständigen, der bzw. die binnen 14 Tagen eine einvernehmliche Lösung zu suchen hat.

Kommt keine Einigung unter Mitwirkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem oder der Vorsitzenden der Synode H.B. zustande, hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der oder die Vorsitzende der Synode H.B. die gesamten Unterlagen (Urlaubsansuchen, Widerspruch, Aktennotizen) dem Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vorzulegen, der ohne mündliche Verhandlung binnen vier Wochen in der Sache selbst zu entscheiden hat.

(7) Bevor nicht eine Urlaubsvereinbarung zustande gekommen ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt, darf der Urlaub (Erholungsurlaub) nicht angetreten werden.

(8) Erkrankt (verunglückt) der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, werden die Tage der Erkrankung, an denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin hat der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unter Anschluss einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Regelung des Abs. 8 gilt nicht im Fall eines Wartestandbezuges bei Arbeitsunfähigkeit ohne Erhalt eines Krankengeldes im Sinne des ASVG (§ 55 Abs. 4).

(9) Der persönliche Feiertag im Sinne der staatlichen Gesetzgebung (wie § 7a Arbeitsruhegesetz) darf von geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen nicht am 1. Jänner (Neujahrsfest), 6. Jänner (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 31. Oktober (Reformationsfest), Buß- und Betttag (Mittwoch nach dem vorletzten Sonntag des Kirchenjahres), 24. Dezember (Heiligabend), 25. Dezember (Christfest), 26. Dezember (zweiter Weihnachtstag) gewählt werden. Der persönliche Feiertag ist drei Monate vor der beabsichtigten Konsumierung der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich anzuzeigen.

(10) Für die im Bereich einer Superintendentenz A.B. tätigen geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen führt der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin die Aufzeichnungen über die Zeiten des jeweils verbrauchten Urlaubs. Die übrigen Aufzeichnungen betreffend Urlaub, auch betreffend anderer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, führt das Kirchenamt A.B. bzw. die Kirchenkanzlei H.B.

(11) Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub der in seiner bzw. ihrer Superintendentenz A.B. tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, verbunden mit dem per 31. Dezember eines jeden Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, dem Kirchenamt A.B. schriftlich zu übermitteln. Ferner ist über Aufforderung dem Kirchenamt A.B. das Verzeichnis mit dem im laufenden Kalenderjahr verbrauchten bzw. vereinbarten Urlaub jener geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während eines Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis (§§ 72 ff) zu der Evangelischen Kirche A.B. ausscheiden, zu übermitteln.

(12) Jede dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres jedem geistlichen Amtsträger oder jeder geistlichen Amtsträgerin eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub, verbunden mit dem per 31. Dezember eines jeden Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, schriftlich (per E-Mail) zu übermitteln. Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann gegen diese Aufzeichnungen schriftlich (per E-Mail) binnen vier Wochen Erinnerungen vorbringen, wenn seiner oder ihrer Meinung nach die Aufzeichnungen über den von ihm oder ihr verbrauchten Urlaub unrichtig bzw. unvollständig sind.

(13) Ergibt sich aus Anlass der Feststellung des nicht verbrauchten Urlaubes am 31. Dezember eines Jahres, dass der betroffene geistliche Amtsträger bzw. die betroffene geistliche Amtsträgerin mehr als zwei Wochen des jährlichen Erholungs-

urlaubes nicht konsumierte, hat die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle unter Einbeziehung des Kurators bzw. der Kuratorin der betreffenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Leitungsorganes der betreffenden Einrichtung bis 31. März nachweislich ein Gespräch über den Verbrauch des nicht konsumierten Urlaubs des Vorjahres zu führen und darüber dem zuständigen Oberkirchenrat zu berichten. Für geistliche Mitglieder der Oberkirchenräte hat das Gespräch der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der oder die Vorsitzende der Synode H.B. zu führen. Sie erhalten vom Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. die Informationen über nicht konsumierten Urlaub.

§ 57 (1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen im Umfang und nach Maßgabe des staatlichen Urlaubsgesetzes. Die Pflegefreistellung ist jeweils schriftlich der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit (mit der Reduktion der Dienstpflicht) nach Maßgabe und im Umfang des staatlichen AVRAG. Der Zeitpunkt des Beginns der Pflegekarenz sowie der Pflegezeit (mit Reduktion der Dienstpflichten) ist jeweils schriftlich (per E-Mail) der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen, die in jedem Fall sofort davon den zuständigen Oberkirchenrat sowie das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan der entsprechenden kirchlichen Einrichtung zu informieren hat. Bestehen Auffassungsunterschiede über das Ausmaß der Pflegezeit (mit der Reduktion der Dienstpflichten) zwischen dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin und der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle, hat die dienstrechtlich übergeordnete Stelle die gesamten Unterlagen (Anzeige und dergleichen) dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der darüber binnen 14 Tagen mittels Bescheid zu entscheiden hat.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Pflegezeit auch unter Berücksichtigung der im staatlichen AVRAG vorgesehenen Voraussetzungen – mit und ohne Entgeltsfortzahlung – über Antrag verlängert werden. Für einen solchen Fall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und dem zuständigen Oberkirchenrat zu treffen, wobei vor Abschluss dieser Vereinbarung die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle sowie das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan der kirchlichen Einrichtung anzuhören sind. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(4) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Freistellung vom Dienst für Sterbebegleitung sowie Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach Maßgabe und im Umfang des staatlichen AVRAG.

(5) Die Anzeige einer Dienstfreistellung für Sterbebegleitung naher Angehöriger bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern ist von dem Amtsträger bzw. der Amtsträgerin schriftlich unter Vorlage der notwendigen Bescheinigungen im Dienstwege dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B. vorzulegen. Der zuständige Oberkirchenrat hat binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige mittels Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Freistellung im Sinne der Bestimmungen des AVRAG bewilligt oder wegen besonderer gemeindlicher oder übergemeindlicher Erfordernisse ganz oder teilweise versagt wird. Eine gänzliche Ablehnung einer Dienstfreistellung für Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern wegen gemeindlicher oder übergemeindlicher Erfordernisse ist nur dann zulässig, wenn nicht einmal durch eine teilweise Dienstfreistellung in Form der Herabsetzung des Ausmaßes der Beschäftigung mit der Reduktion der Dienstpflichten die gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Erfordernisse teilweise berücksichtigt werden können.

(6) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 und 5 ist eine Beschwerde an den Revisionssenat möglich, die innerhalb von zwei Wochen zu erheben ist. In diesem Fall hat der Revisionssenat in der Sache selbst zu entscheiden.

13. In **§ 58 Abs. 6** wird „§ 56“ durch „§ 55“ ersetzt.

14. **§ 61** ist ein Abs. 9 anzufügen:

„(9) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B. ist ermächtigt, unter den im staatlichen AVRAG vorgesehenen Voraussetzungen und Umfang mit einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin eine Bildungsteilzeit schriftlich zu vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss solcher Vereinbarungen besteht nicht.“

15. **§ 64 Abs. 5** lautet:

„(5) Im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung wird dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin ein Wohnungsunterstützungszuschuss zwölfmal pro Jahr ausbezahlt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt wird. Bei miteinander verheirateten Amtsträgern nach Abs. 4 ist vom Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. Wurde die Genehmigung der Nichtbenützung der Dienstwohnung nach dem 1. Juli 2020 erteilt, wird stattdessen für beide Ehepartner monatlich ein freiwilliger Dienstgeberbeitrag an das Pensionsinstitut abgeführt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt

wird. Diese Regelung kann auf Antrag beider Ehepartner und mit Zustimmung der Stelle, die die gemeinsame Wohnung stellt, auch angewandt werden, wenn die Genehmigung der Nichtbenützung vor dem 1. Juli 2020 erteilt wurde. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.“

16. In § 69 Abs. 1 Z. 5 wird „§ 22 Abs. 2“ durch „§ 31 Abs. 1“ ersetzt.
17. § 72 wird folgender Abs. 3 angefügt:
(3) Der zuständige Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen aus Anlass der Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Kirche Vereinbarungen über die weitere Erteilung von Religionsunterricht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses mit einer Gebietskörperschaft abzuschließen.

II.

1. Artikel I tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
2. Die Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr im Sinne des Art. I erfolgt zum 1. Jänner 2020, dies unter Anwendung von der von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu § 2 Urlaubsgesetz entwickelten Grundsätze.
3. Bis zum 31. März 2020 haben die dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stellen jeweils dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin unter Berücksichtigung dieser Umstellung den per 1. Jänner 2020 offenen, nicht verjährten Urlaubsanspruch schriftlich bekanntzugeben.

Widerspricht der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin dieser Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich, ist damit der per 1. Jänner 2020 offene, nicht konsumierte, nicht verjährte Urlaubsanspruch des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin festgestellt.

Wird Widerspruch erhoben, entscheidet darüber der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Gegen dessen bescheidmäßige Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionssenat binnen 14 Tagen möglich.

Der Revisionssenat kann in diesem Fall auch in der Sache selbst entscheiden.

4. Für das Jahr 2020 werden die Fristen in § 56 Abs. 4 lit. b wie folgt verlängert:
Die Frist Ende Feber bis Ende März 2020.
Die Frist Ende März bis Ende April 2020.
5. Werden in Verordnungen auf Grundlage der Ordnung des geistlichen Amtes Paragrafen der Ordnung des geistlichen Amtes zitiert, die nunmehr eine neue Bezeichnung erhalten, werden im Sinne

des Art. I die jeweiligen Bezeichnungen der Paragrafen in diesen Verordnungen richtiggestellt.

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der	Schriftführer der
Generalsynode	Generalsynode

(Zl. G 14; 2241/2019 vom 7. Dezember 2019)

234. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich beschlossen, die hiermit auch wiederverlautbart wird:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

§ 1

Zielsetzung, Allgemeines

1. Die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHG) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche in Österreich; sie arbeitet und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen (Art. 7 KV).
2. Die EHG hat das Ziel, Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in diesen Bildungsstätten seelsorgerlich zu begleiten, zu verantwortlicher christlicher Lebensgestaltung einzuladen und durch ihre Aktivitäten Jesus Christus zu bezeugen.
3. Die EHG als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich genießt die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz und deren Stellvertretung nach außen vertreten.
4. Die EHG wird gebildet durch den Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden an den Standorten der in Abs. 1 genannten Bildungsstätten (EHG vor Ort). Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von der EHG nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen, vertreten.

§ 2

Arbeitsbereiche

1. Die EHG ist tätig in der Seelsorge, im Bildungswesen und in der Sicherung der evangelischen Präsenz an den Standorten der in § 1 Abs. 1 genannten Bildungsstätten.
2. Die Erfüllung der Aufgaben der EHG erfolgt durch die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort; zumindest eine EHG vor Ort ist in den Bundeslän-

dem Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien einzurichten.

3. Von den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort ist der Kontakt zur entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend und zu den Pfarrrgemeinden des Standortes zu suchen und zu pflegen.

§ 3

Evangelische Hochschulgemeinden vor Ort

1. Seelsorge, Bildungsmaßnahmen und evangelische Präsenz betreffen insbesondere folgende Aufgaben der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort:
 - Individuelle seelsorgerliche und persönlichkeitsstärkende Begleitung,
 - Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
 - spirituelle Angebote (z. B. Bibelarbeit, Einkerztage),
 - inhaltliche Angebote entsprechend dem akademischen Umfeld (Diskussionen und Veranstaltungen, z. B. zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung der ethischen Urteilsfindung) und
 - gemeinschaftsbildende Angebote (Clubabende, Exkursionen, Freizeiten).
2. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von dazu beauftragten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen geleitet („Hochschulpfarrer“ oder „Hochschulpfarrerin“); diese sind fachlich und dienstrechtlich dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin unterstellt.
3. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort regeln und organisieren nach den Grundprinzipien der Evangelischen Kirche in Österreich ihre inneren Angelegenheiten selbst; sie unterstehen jedoch der Aufsicht des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin.
4. Die EHG in Wien entsendet zwei Mitglieder der Hochschülerschaft, die anderen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort jeweils ein Mitglied der Hochschülerschaft in die Jahreskonferenz (§ 4). Die entsendeten Personen werden vom zuständigen Leiter bzw. von der zuständigen Leiterin der EHG vor Ort nominiert und sind von der zuständigen Superintendentialversammlung zu bestätigen.
5. Anträge einer EHG vor Ort für die Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der Arbeit der EHG sind in der Jahreskonferenz vorzustellen und zu begründen. Zur Antragstellung an und zur Finanzierung durch die jeweils dafür verantwortliche kirchliche Stelle bedürfen sie der Empfehlung der Jahreskonferenz.
6. Für die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der EHG vor Ort ist der zuständige Superintendentialausschuss verantwortlich.
7. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort haben ihre inhaltliche Tätigkeit zu dokumentieren

und darüber dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin regelmäßig zu berichten.

§ 4

Die EHG

1. Der Leiter oder die Leiterin der EHG wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt und ist diesem dienstrechtlich unterstellt. Im Falle einer Nichtbestellung der Hochschulpfarrstelle für Wien übernimmt der Leiter oder die Leiterin der EHG deren Aufgaben. Im Falle einer Bestellung der Hochschulpfarrstelle in Wien übernimmt der Leiter oder die Leiterin Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 1 für die EHG in Wien. Diese Aufgaben sind im Sinne einer Gemeindeordnung der EHG in Wien zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist vom Superintendentialausschuss zu genehmigen und dem Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Organe der EHG als Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort sind die Jahreskonferenz und das Koordinationsteam.
3. Die Jahreskonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei eines der Treffen einen inhaltlichen, das andere einen organisatorischen Schwerpunkt erhalten soll.
4. Die Jahreskonferenz wird durch die Leitung der EHG einberufen.
5. Der Jahreskonferenz gehören an, mit Sitz und Stimme:
 1. die Leiter und Leiterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort.
 2. die entsendeten Mitglieder der Hochschülerschaft gem. § 3 Abs. 4.
 3. der Leiter bzw. die Leiterin der EHG, dieser/diese führt den Vorsitz in der Jahreskonferenz ohne Stimme;
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vereins der Freunde der EHG.
6. Die Aufgaben der Jahreskonferenz sind:
 1. die Beratung, Koordination und Beschlussfassung bzw. Empfehlung über gemeinsame Aktivitäten und Projekte der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort bzw. über Finanzierungsanträge der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort, wobei vorweg außerkirchliche Förderungsmöglichkeiten zu klären, zu nützen und gegebenenfalls deren Beantragung nachzuweisen sind;
 2. die Vorlage und Beschlussfassung eines Vorschlages und eines Rechnungsabschlusses der EHG sowie die Kenntnisnahme der administrativen Kosten aller Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort;
 3. die Wahl von zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen des Vorsitzes aus dem Kreis der weltlichen Mitglieder der Jahreskonferenz;

4. die Wahl der beiden Vertreter oder Vertreterinnen, die zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte der EHG befähigt sind (WSCF international und WSCF Subregion) – verbunden mit der Beauftragung in das Koordinierungsteam gem. Abs. 8;
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für eine zweijährige Finanzperiode; die Wiederwahl ist zulässig;
 6. die Dokumentation der und die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der EHG an den Oberkirchenrat A.u.H.B.
7. Das Koordinierungsteam nimmt die administrativen und vernetzenden Aufgaben zwischen den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort untereinander sowie zwischen den einzelnen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG selbst wahr; insbesondere organisiert es die Jahreskonferenzen, erstellt die Entwürfe der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und pflegt die Kontakte zum WSCF.
8. Das Koordinierungsteam setzt sich zusammen aus
- dem Leiter oder der Leiterin der österreichweiten EHG, dieser/diese führt auch den Vorsitz im Koordinierungsteam;
 - den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der EHG-Leitung;
 - aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der EHG zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte;
 - einem von der Jahreskonferenz gewählten Mitglied der Jahreskonferenz.

§ 5

Errichtung der Pfarrstellen für die EHG

1. Jede zuständige Superintendenz (ausgenommen Wien) stellt für mindestens einen Standort gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 zur Betreuung der EHG vor Ort eine Planstelle im Ausmaß von wenigstens 20 % einer Pfarrstelle zur Verfügung oder hat eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Verwendung in einem Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin der ihr zugehörigen Pfarrgemeinden zu verankern. Darüber hinaus kann die zuständige Superintendenz für weitere Standorte in ihrem Bereich zusätzliche geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen mit der Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort beauftragen.
2. Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelischen Hochschulgemeinden erfolgt durch Bestellung.
3. Für die Leitung der EHG und Tätigkeiten im studentischen Umfeld wird aus den gesamtkirchlichen Planstellen eine volle Pfarrstelle zur Verfügung gestellt. Von dieser entfallen 60 % unmittelbar auf die Leitung der EHG und die Tätigkeit für die EHG in Wien und die weiteren 40 % sollen für andere Tätigkeiten im studentischen Umfeld vorgesehen werden. Andersfalls kann eine andere Be-

auftragung im Umfang von 40 % erfolgen bzw. vor einer neuerlichen Bestellung nach durchgeführter Evaluation eine entsprechende Reduktion des Umfangs der Planstelle erfolgen. Die Aufgabenstellung der Leitung der EHG wird durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. gemäß dieser Ordnung festgelegt. Vor der Bestellung des Leiters oder der Leiterin der EHG durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. ist die Zustimmung durch die Jahreskonferenz einzuholen.

4. Die Funktionsdauer der bestellten Leiter oder Leiterinnen in einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der Evangelischen Hochschulgemeinde beträgt sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Bis zur Konstituierung der in dieser Ordnung vorgesehenen Organe bestehen die bisherigen Organe gemäß der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010, ABl. Nr. 112/2010, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 209/2012, weiter und behalten die bisherigen Organwalter ihre Funktionen.

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der	Schriftführer der
Generalsynode	Generalsynode

(Zl. EHG 01; 2239/2019 vom 6. Dezember 2019)

235. Ordnung der Diakonie Waiern

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung der Diakonie Waiern beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

§ 5 Abs. 2 werden folgende Ziffern 13 bis 15 angefügt:

„13. Die Körperschaft ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig zu werden.

14. Die Körperschaft ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.

15. Die Körperschaft ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.“

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der	Schriftführer der
Generalsynode	Generalsynode

(Zl. IM 05b; 2194/2019 vom 2. Dezember 2019)

236. Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens beschlossen:

1. In **Punkt 5.6** wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
Diese Aufgabe wird dadurch erfüllt, dass die Balle Brandenburg die Eintragung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Markenrechte sicherstellt und der Kommende das Nutzungsrecht unentgeltlich und unbefristet einräumt.
2. **Punkt 10.5** lautet:
Den Vorsitz führt der regierende Kommendator; bei seiner Verhinderung einer der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten; bei deren Verhinderung der stellvertretende Kommendator, wenn ein solcher ernannt wurde. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents.
3. **Punkt 11.1** lautet:
Der Konvent setzt sich aus dem regierenden Kommendator, dem Ordenspfarrer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den Vertretern der Ordenswerke, den Leitern der Subkommenden, den nicht regierenden Kommendatoren und bis zu sechs weiteren Beisitzern zusammen. Die Mitglieder, mit

Ausnahme des regierenden Kommendators und der nicht regierenden Kommendatoren, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Kommendator ernannt aus den Mitgliedern des Konvents bei Bedarf zum Beispiel einen Obhutsritter, einen Pressereferenten und/oder einen stellvertretenden Kommendator. Ein Mitglied des Konvents, außer dem regierenden Kommendator, kann mehrere Funktionen wahrnehmen.

4. **Punkt 12.7** lautet:

Im Falle der Verhinderung des regierenden Kommendators wird dieser durch einen der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten, vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird der Kommendator durch seinen Stellvertreter vertreten, wenn ein solcher ernannt wurde. Ist auch der ernannte Stellvertreter verhindert, wird der regierende Kommendator durch das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents vertreten. Findet sich durch diese Regel kein Vertreter, so ernannt der Herrenmeister einen Vertreter.

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. GEM 01; 2207/2019 vom 2. Dezember 2019)

Beschlüsse der Synode A.B.

237. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019

Die Synode A.B. hat in ihrer 4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2019 folgende Änderungen der Kirchenverfassung sowie der Geschäftsordnung der Synode A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 36/2005 idgF, wird wie folgt novelliert:

1. **Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. d** wird aufgehoben und die lit. f erhält die Bezeichnung lit. d.
2. **Art. 55 Abs. 1** wird folgende **Z. 4** angeschlossen:
„für die Dauer der Amtsperiode der Synode A.B. die Wahl der Delegierten für die Synode A.B. und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5.“
3. In **Art. 77 Abs. 1 Z. 1** ist bei der Wortfolge „des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A.B.“

zwischen den Wörtern „den wahlfähigen“ und „Mitgliedern“ das Wort „weltlichen“ einzufügen.

II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 3** letzter Halbsatz lautet:
„das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 6 in die Hand des Bischofs oder der Bischöfin, bei dessen oder deren Verhinderung in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin, ab.“
2. **§ 8 Abs. 1** ist folgender Satz anzuschließen:
„Der 1. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin hat dem geistlichen Stand, der 2. Vizepräsident oder die 2. Vizepräsidentin dem weltlichen Stand anzugehören.“
3. **§ 8 b** ist ein Abs. 5 anzufügen:
„(5) Wird während der Funktionsperiode (Amtsperiode) der Synode A.B. das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin vakant und erfolgt für die laufende Funktionsperiode eine Nachwahl des Präsidenten oder der Präsidentin, führt den Vorsitz in der Synode zu dem Tagesordnungspunkt „Nachwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der

Synode A.B. (Wahlsitzung)“ der Bischof oder die Bischöfin. Er oder sie wird in diesen Fall nur durch den 1. Vizepräsidenten oder die 1. Vizepräsidentin (geistliches Mitglied der Synode) unterstützt und vertreten.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der Schriftführer der Synode
Synode

(Zl. G 09; 2237/2019 vom 5. Dezember 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

238. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2020

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschrift 2020 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,7 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,9 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2019 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 4 %** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragsseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf, oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699 188 77 008 und Hrn. Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699 188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2020** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Sup.-Kurator Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses A.B.

(Zl. SYN 03; 2187/2019 vom 28. Oktober 2019)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

239. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau

Wegen Pensionsantritt des derzeitigen Stelleninhabers wird die Pfarrstelle mit Dienstantritt zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Bad Vöslau ist ein Kurort südlich von Wien mit guter Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn). Im Ort gibt es neben den Pflichtschulen ein Gymnasium sowie umfangreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (z.B. Musikschule, Sportverein). Weiterführende höhere Schulen sind in erreichbarer Nähe.

Zu unserer Pfarrgemeinde gehören ungefähr 1.750 Evangelische, die schwerpunktmäßig in Bad Vöslau und darüber hinaus in einem Umkreis von ca. 10 km zuhause sind.

Wir feiern Gottesdienst jeweils am 1., 3. und 5. Sonntag im Monat in der Kirche in Bad Vöslau, dazu einmal monatlich einen Abendgottesdienst. Regelmäßig werden Gottesdienste auch als Familiengottesdienste gestaltet. Zusätzlich werden einmal monatlich Gottesdienste in Leobersdorf, Teesdorf sowie in zwei Seniorenheimen angeboten.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden.

Wir pflegen den aktiven Dialog und suchen in gelebtem Miteinander gemeinsam getragene Lösungen.

In unserer Gemeinde arbeiten wir zusammen mit:

- vier Lektoren und Lektorinnen
- einer Religionslehrerin
- einer teilzeitangestellten Sekretärin
- drei Organisten und Organistinnen
- Mitarbeiterteams für Kindergottesdienste, Arbeit mit Kindern, Konfi-Kurs, Veranstaltungen und bauliche Tätigkeiten.

Neben Kirche und Gemeinderäumen liegt das 166 m² große Pfarrhaus (6 Zimmer, Küche, Nebenräume, Terrasse, und Veranda) in zentrumsnaher Ruhelage mit Pfarrgarten. Der Sachbezugswert beträgt € 684,19. Es gibt einen Abstellplatz.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 1. Feber 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau, Raulestraße 3, 2540

Bad Vöslau. Gerne auch digital an pfarrer@evang-voeslau.at.

Auskünfte erteilen gerne:
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski
E-Mail: pfarrer@evang-voeslau.at
Tel. 0669 188 77 390 und
Kurator Erwin Reichstädter
E-Mail: me.reichst@utanet.at
Tel. 0664 144 67 19.

(Zl. GD 308; 2220/2019 vom 3. Dezember 2019)

240. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau:

- ist eine typische Diasporagemeinde.
- hat ca. 1.100 Gemeindemitglieder.
- Die „Heilandskirche“ zu Krems an der Donau ist der einzige Gottesdienstort.
- Die Kirche ist samt Gemeindesaal neu renoviert.
- Das Pfarrhaus wird heuer entsprechend saniert.

Die Eckdaten:

EG: Vorraum, Küche, Abstellraum, Toilette, drei Zimmer, Veranda

1. Stock: Vorräume, fünf Zimmer, Bad

Keller, ein kleiner Teil steht der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung

großer Garten zur Pflege und Nutzung, Abstellplätze für zwei PKWs

große Kanzlei, Zugang über Pfarrhaus, Durchgang zum Gemeindesaal

Gaszentralheizung, zusätzlich ein Schwedenofen im Wohnbereich, Erneuerung der Elektrik im Zuge der Generalrenovierung 2016.

Sachbezugswert € 848,04

- Sollte der Bewerberin, dem Bewerber das Pfarrhaus zu groß sein, ist auch die Möglichkeit einer entsprechend kleineren Dienstwohnung angedacht.
- Der Kirche ist ebenfalls ein sehr großer Garten angeschlossen.
- Krems an der Donau verfügt über eine tolle Infrastruktur: Schulen, Universität, Kultur.
- Der Jahresablauf der Evangelischen Pfarrgemeinde Krems gibt durch jahrelange Traditionen einen großzügigen Rahmen vor, der auch der Ökumene große Bedeutung beimisst.
- eine Lektorin,
- eine geringfügig beschäftigte Sekretärin,
- An den höheren Schule in Krems an der Donau sind acht Religionsstunden zu halten.
- Für die Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.
- Bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht ein Generationenwechsel bevor.
- Es existiert eine gut funktionierende und sehr lebendige Kinderkirche.
- In jedem Gottesdienst steht ein sehr engagierter und hoch qualifizierter Organist zur Verfügung.
- Die Überalterung der regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher wird durch junge, meist, männliche, Flüchtlinge ausgeglichen. Sie stellen mindestens 30 % der regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher dar. Als gut integrierte und ganz regelmäßige Besucher der Gottesdienste, sind die Flüchtlinge ein sehr wesentlicher Teil der Gemeinde.

Die Mitglieder des Presbyteriums laden jeden Bewerber, jede Bewerberin zu einem informellen Gespräch vor der offiziellen Bewerbung ein. Wir nehmen uns dafür genügend Zeit und freuen uns darauf.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Januar 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems, Martin-Luther-Platz 1, 3500 Krems an der Donau.

Telefonische Auskünfte erteilt:
Kurator Hans-Ulrich Swoboda
Tel. 0650 707 11 27

(Zl. GD 202; 2221/2019 vom 3. Dezember 2019)

241. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich

Die Evangelische Jugend Oberösterreich sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle zum ehest möglichen Eintritt eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Der Dienstort mit Büroräumen ist im Großraum Linz an der Donau. Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Jugend Oberösterreich arbeitet mit 34

Pfarrgemeinden zusammen. Sie verfügt über zwei Sport-, Freizeit- und Bildungszentren im Norden und im Süden des Bundeslandes.

Sie haben:

- Einen klaren Standpunkt und ein offenes Herz
- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung, (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/Innen bzw. kirchliche Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/Innen
- Einen Mietkostenzuschuss
- Eine hochmotivierte Jugendleitung sowie eine bunte Kolleginnenschar: Arbeitskreis Hauptamtliche in oberösterreichischen Pfarrgemeinden
- Eine Sekretärin sowie eine Buchhalterin je in Teilzeit
- Einen Zivildienstler als Assistenten
- Gestaltungsfreiraum

Wir erwarten:

- Ein integratives Zusammenarbeiten mit allen Frömmigkeitsrichtungen der Superintendentur
- Begleitung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden
- Mut zur Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein Klasse B erforderlich, Dienstwagen wird zur Verfügung gestellt)
- Organisationstalent
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse
- Offenheit für Ökumene
- Flexibilität

Zu Ihren Aufgaben zählen:

- Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Einbringung eigener frischer Ideen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
- Betreuung der Zivildienstler und Jugendgästehäuser

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 29. Feber 2020** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Oberösterreich, Heinz-Peter Defner
Tel.: 0732-772515

E-Mail: ej.ooe@ejoe.at oder

heinzpeterdefner@hotmail.com
 und den für die Jugend zuständigen
 Senior Mag. Andreas Hochmeir
 Tel.: 0699 18877250
 E-Mail: a.hochmeir@eduhi.at

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evang. OKR A. und H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19- 34 Ordnung des geistlichen Amtes idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von JugendpfarrerInnen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 2215/2019 vom 3. Dezember 2019)

242. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Die Stelle eines Rektors/einer Rektorin des Evangelischen Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Organisation und Leitung der Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen gemäß den geltenden Richtlinien sowie Förderung und Pflege des spirituellen Lebens während der Ausbildung
- Planung, Organisation und Leitung der Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen des Pastoralkollegs
- Begleitung und Mitarbeit bei den Ordinationstagen und anderen kirchlichen Aus- und Fortbildungen nach Bedarf
- Mitarbeit bei der Entwicklung von neuen zielgruppenspezifischen Bildungskonzepten in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates
- Vernetzung mit Referenten sowie ReferentInnen im In- und Ausland

Erwartet wird von Bewerbern und Bewerberinnen:

- Mindestens 10 Jahre pastoraltheologische Erfahrung, nach Möglichkeit in unterschiedlichen Handlungsfeldern
- Pädagogische, psychologische bzw. psychotherapeutische und/oder gruppenspezifische Grundkenntnisse sowie Erfahrung mit der Entwicklung und Umsetzung von Bildungs- bzw. Seminarkonzepten sind von Vorteil
- Bereitschaft und Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf Theologie und Spiritualität zu respektieren und als Lernerfahrung nutzbar zu machen
- Sehr gute Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Gruppenleitung und Auszubildende bei ihrer Entwicklung zu fördern sowie organisatorische Grundfähigkeiten und gutes Selbstmanagement
- Bereitschaft, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu erweitern sowie zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Funktion mit Gestaltungsspielraum
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung
- Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger/jede geistliche Amtsträgerin mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht hat und zum Pfarramt wählbar ist. Die Kandidaten/die Kandidatinnen werden zu einem Hearing eingeladen.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bitte senden Sie ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben und konzeptuelle Überlegungen für die zukünftige Arbeit im Predigerseminar) **bis zum 15. Feber 2020** an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Severin Schreibergasse 3, 1180 Wien. Die „Richtlinien“ für die Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie ein ausführliches Stellen- und Qualifikationsprofil werden Interessenten und Interessentinnen gerne zugesandt.

Bei Fragen stehen Ihnen OKR Mag. I. Bachler und Frau Rektorin J. Uljas-Lutz gerne zur Verfügung.

(Zl. S 14; 2214/2019 vom 3. Dezember 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

243. Bestellung von Mag.^a Julia Moffat

Mag.^a Julia Moffat wurde gemäß § 31 OgdA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle des neu errichteten Pfarrgemeindeverbandes der selbständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und Wald am

Schoberpaß zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2091; 2159/2019 vom 25. November 2019)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Mag. Hermann Burgstaller

in den Ruhestand.

Hermann Burgstaller wurde am 3. Mai 1954 in Altersberg in Trebesing geboren und am 6. Juni in der Evangelischen Kirche in Trebesing getauft. Konfirmiert wurde er ebenfalls in Trebesing mit dem Segenswort aus Offb. 3,11.

Nach der Matura studierte er zunächst vier Semester in Wien an der Evangelisch Theologischen Fakultät und danach in Zürich, sowie an der waldensischen Fakultät in Rom und an der protestantischen Fakultät in Montpellier.

Ein Praktikum absolvierte er in einem Waisenhaus in Palermo. 1981 legte er das examen pro candidatura in Wien ab und ein Jahr später die Abschlussprüfung an der Theologischen Fakultät in Montpellier.

Er heiratete 1982 seine Frau Emmanuelle Charpiot. Der Ehe entstammen sechs Kinder.

In Frankreich arbeitete er als Pfarrer der französisch – reformierten Kirche in mehreren Pfarrstellen und wurde 1986 ordiniert.

In Österreich begann er 1997 in der Pfarrgemeinde Bernstein, wo er 1999 zum Pfarrer bestellt wurde und 2012 von der Gemeinde wiedergewählt wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und treues Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1369; 2213/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Mag.^a Ulrike Frank-Schlamberger

in den Ruhestand.

Sie wurde am 10. Juli 1954 in Graz geboren und im selben Jahr am 28.08. in Kapfenberg getauft. Ihre Eltern waren Arnold Schlamberger und Sigrid, geb. Schmitthenner.

Die Matura legte Ulrike Frank-Schlamberger 1973 am BG/BRG Bruck an der Mur ab. Anschließend studierte sie Evangelische Theologie in Wien und zwei Semester in Tübingen. Das Examen pro candidatura legte sie 1979 ab. Im darauffolgenden Jahr heiratete Ulrike am 25.09.1980 Wieland Frank. Sie wurden Eltern von vier Kindern.

Das Vikariat absolvierte Ulrike Frank-Schlamberger in Perchtoldsdorf und Schwechat. 1981 legte sie das Examen pro ministerio ab und wurde am 19. Juli 1981 in Schwechat durch Senior Pfr. Werner Horn ordiniert.

Von 1981 bis 1988 war Ulrike Frank-Schlamberger Pfarrerin in Wien Favoriten-Gnadenkirche. Sie war

die erste verheiratete Theologin auf einer Gemeindepfarrstelle und dadurch oft Vorkämpferin für die Pfarrerrinnen in der Kirche.

Von 1989 bis 1997 arbeitete Ulrike Frank-Schlamberger als Krankenhausseelsorgerin im Orthopädischen Krankenhaus Gersthof und im SMZ Ost. Von 1998 bis 2003 war sie auch im Wiener AKH als Seelsorgerin tätig.

Auf der Ebene der Superintendentenz Wien wurde sie 2004 zur Seniorin gewählt und war bis 2008 Diözesanbeauftragte für Evangelische Krankenhausseelsorge in Wien.

Mit Beginn des Jahres 2009 wurde Ulrike Frank-Schlamberger zur amtsführenden Pfarrerin der Heilandskirche in Graz bestellt. Sie predigte über Röm. 1,16: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben“.

Seit 2003 war Ulrike Frank-Schlamberger Mitglied der Synode und der Generalsynode. Sie wirkte im Theologischen Ausschuss mit, im Ausbildungsausschuss, im Diakonischen Ausschuss und leitete die Gleichstellungskommission.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Ulrike Frank-Schlamberger im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für ihr engagiertes und prägendes Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1375; 2218/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. November 2019 trat

Pfarrer Mag. Harald Ludwig Geschl

in den Ruhestand.

Harald Geschl wurde am 17. Jänner 1956 in Graz geboren, getauft am 4. Februar 1956 in Graz-Heilandskirche und wurde am 7. Mai 1970 in der Kreuzkirche in Graz konfirmiert. Am 7. Februar 1976 heiratete er Ursula Gertrud Spindler. Dem Ehepaar wurden zwei Kinder geschenkt.

In seiner ersten beruflichen Tätigkeit war er kaufmännischer Angestellter und Werbeassistent. Er entwickelte für ein Schuhunternehmen pfiffige Werbeslogans wie „Fraaaaanz“ mit. Daneben war er im Ehrenamt an der Kreuzkirche in Graz sehr aktiv. Dies besonders in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen, im Konfirmandenunterricht, sowie in der Gottesdienstgestaltung. Im Evangelischen Jugendwerk Steiermark war er unter anderem Vorsitzender des Diözesanjugendrates. Dabei entschloss er sich seine weitere Laufbahn und seine Talente hauptberuflich in die Evangelische Kirche einzubringen. „Ich bin gläubig und habe mir gedacht, dass ich als Pfarrer frischen Wind in die Gottesdienste bringen könnte.“, beschrieb er seine Motivation zum Berufswechsel in einem Interview.

1983 legte er die Berufsreifeprüfung an der Universität Wien ab, danach absolvierte er 1988 das Studium der Evangelischen Theologie in Wien. Ab 1. April 1988 war er Lehrvikar in Wien-Innere Stadt A.B. bei Pfr. Hermann Miklas. 1990 bis 1992 wirkte er in der Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Thomaskirche.

1992 folgte dem Examen pro ministerio am 5. April 1992 die Ordination in Wien-Favoriten in der Thomaskirche durch Bischof Dieter Knall.

Ab 1. September 1992 wurde er auf eine weitere nicht mit der Leitung des Pfarramts verbundene Pfarrstelle in Wien-Innere Stadt bestellt. Zum 1. April 2000 erfolgte die Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Alsergrund-Messiaskapelle, auf diese wurde er 2012 wiederbestellt. Der Wiener Superintendent Matthias Geist würdigte Harald Geschl mit den Worten: „Es ist immer wieder sensationell, wie Du, lieber Harald, auch diese Gemeinde und damit unsere Kirche auf besondere Weise geprägt hast. Ich danke Dir für Deine Kreativität und auch Deinen Wortwitz, mit dem Du das Evangelium zu allen Menschen bringst!“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Harald Geschl im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und kreatives Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1674; 2200/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Dipl. Ing. Mag. Hans Hecht

in den Ruhestand.

Er wurde am 13. Dezember 1953 in Linz an der Donau geboren und am 27. Dezember 1953 in Eferding getauft. Konfirmiert wurde er am 5. Mai 1968 in Eferding.

Die Matura bestand er 1972 mit ausgezeichnetem Erfolg und begann ein Maschinenbaustudium an der TU Wien.

Ab 1978 arbeitete Hans Hecht als Patentingenieur in der VOEST-ALPINE in Linz. Er heiratete 1979 Elke Renate Daichendt, Studentin, in Salzburg. Der Ehe entstammen fünf Kinder.

Drei Jahre wirkte Hans Hecht als Lektor in Linz-Süd. „Für mich wurde damals die Frage akut, wie ich im Reiche Gottes am wirksamsten dienen kann: entweder, in dem ich in meinem weltlichen Beruf weiterarbeite und die Kirche in erster Linie finanziell unterstütze, oder indem ich selber ein geistliches Amt anstrebe“, schreibt er in seinem Lebenslauf.

1981 kündigte er sein Angestelltenverhältnis in der VOEST und beginnt das Theologiestudium an der Theologischen Hochschule in Oberursel, danach an der ETF in Wien, wo er nach acht Semestern 1985 das Examen pro candidatura ablegt.

Er wird Lehrvikar in Wien-Döbling und kommt 1986 als Vikar nach Linz.

Das Examen pro ministerio besteht er 1987.

Seine Ordination feiert er 1987 in Linz durch SI Paul Pellar, assistiert von Pfr. Bernhard Petersen und Pfr. Johann Wassermann.

Ab 1987 arbeitet Hans Hecht als Militärpfarrer im Nebenamt.

1990 wird er in sein Amt als Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz eingeführt. Neben der unmittelbaren Gemeindegeseelsorge sieht sein Amtsauftrag auch den Religionsunterricht, Krankenhaus- und Militärseelsorge, Hausbesuche und Gemeindeabende in den kleineren Orten der Diasporagemeinde vor.

„Ja, für mich persönlich ist das Wort der Hl. Schrift etwas ganz Wichtiges,“ erzählt Pfarrer Hecht 2017, anlässlich eines Interviews zu 500 Jahre Reformation. „Es vergeht kein Tag, wo ich nicht in der Früh die Bibel aufschlage und Texte lese, zum Teil auch Texte auswendig lerne. Jetzt könnte ich es mit einem Lied sagen: Herr, ich will dich preisen, denn dein Wort ist wunderbar; Freude, Kraft, Mut, Zuversicht, alles schenkt dein Wort, heißt es. Und das erleb ich auch selber.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Hans Hecht im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein treues und verlässliches Wirken 33 Jahre in der Pfarrgemeinde Linz im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1624; 2223/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Prof. Mag. Gustav Klosius

in den Ruhestand.

Er wurde am 24. Jänner 1954 in Birtihäl in Siebenbürgen geboren. Seine Eltern waren Gustav Klosius und Eleonore Sara Klosius.

Am 4. April 1954 wurde Gustav Klosius getauft und 1969 in Großkopisch in Siebenbürgen mit dem Bibelwort: Hebr. 13,8b-9 konfirmiert.

Die Matura bestand er 1973 im Lyzeum für Allgemeinbildung „Axente Sever“ in Mediasch in Siebenbürgen.

Gustav Klosius und Jutta, geb. Haupt, heirateten am 20. Oktober 1977 in Hermannstadt. Sie sind Eltern von drei Kindern.

Seine Diplomprüfung legte er 1978 am Vereinigten Protestantisch-Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg ab. Anschließend war Gustav Klosius ein Jahr Lehrvikar in der Kirchengemeinde Hermannstadt.

Die Pfarramtsprüfung bestand er am 26. September 1979.

Ab 1979 arbeitete er als Pfarrer in der Kirchengemeinde Katzendorf in Siebenbürgen, im dazu gehörenden

Betreuungspunkt Draas und in der Kirchengemeinde Meeburg.

Ordiniert wurde Gustav Klosius in Hermannstadt am 12. Dezember 1979 durch Dechant Günter Herberth.

Am 17. Mai 1988 erfolgte die Niederlegung des Pfarramtes in Katzendorf und Ausscheidung aus der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Deutschland und kam 1991 nach Österreich, wo er der Pfarrgemeinde A.B. Neuhaus am Klausenbach zugeteilt wurde.

Nach drei Jahren wurde Gustav Klosius 1994 zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Stelle der Pfarrgemeinde A.B. Oberwart mit Sitz in Kemeten zugeteilt.

Die Amtseinführung erfolgte am 11. September 1994 durch SI Gustav Reingrabner, assistiert von den Pfr. Gottfried Fliegenschnee und Martin Schlor; Predigt zur Amtseinführung zu Gal 6,2: „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Am 1. September 1998 wurde Gustav Klosius zum Pfarrer der Pfarrgemeinde A.B. Stadl-Paura bestellt und am 8. November von SI Hansjörg Eichmeyer in sein Amt eingeführt.

Mit 1. September 2013 bis 31. August 2014 übernahm er die diözesane Pfarrstelle in Gosau und Hallstatt/Obertraun als „Springer“ mit der Verantwortung für alle Amtshandlungen und Gottesdienste. Er unterstützt auch kräftig die Kollegen in den Pfarrgemeinden Gmunden und Bad Ischl bei Kasualien und Gottesdiensten.

2015 erfolgt die Zuteilung auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde A.B. Gmunden. Sein Amtsauftrag umfasste besonders Gottesdienste in den Predigtstellen, Kasualien, Altersheim- und Krankenhauseelsorge. Seinen Dienst versieht er immer mit viel Liebe und Aufmerksamkeit für die Menschen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Gustav Klosius im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein treues und verlässliches Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1883; 2224/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. Oktober 2019 trat

PfarrerIn Dr.ⁱⁿ Ines Charlotte Knoll

in den Ruhestand.

Sie wurde am 1. Oktober 1959 in Erlangen geboren und am 7. Oktober ebendort getauft.

Konfirmiert wurde sie am 19. Mai 1974 in der Emmauskirche zu Karlsruhe-Waldstadt. Ihr Abitur legte sie am Otto-Hahn-Gymnasium in Karlsruhe 1978 ab.

Die Mitarbeit im Evangelischen Jugendwerk Karlsruhe war ein wichtiger Impuls für den Wunsch Theologie zu studieren. Ihr Studium der Evangelischen Theo-

logie begann Ines Charlotte Knoll 1978 an der Universität Heidelberg und setzte es 1981 in Wien fort. „Der Kaffeehäuser und der Kultur wegen bin ich dann nach Wien gekommen. Ich habe Wien vom ersten Tag an geliebt und wollte hier bleiben, in dieser wunderbaren, gefundenen Stadt“, schrieb sie später.

1985 legte sie das Examen pro candidatura an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien ab. Ab 1. März 1985 folgte das Lehrvikariat in Wien-Währing, ab dem 1. September 1986 die Zuteilung zur Dienstleistung bei der Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt.

Das Examen pro ministerio bestand sie im Februar 1987. Am 31. Mai 1987 wurden sie durch Bischof Dieter Knall in Wien, in der Lutherischen Stadtkirche, ordiniert. Zum 1. Mai 1989 wurde sie auf die dritte, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle gewählt, mit Sitz in der Seegasse (ab 1992: Dorotheergasse).

Neben ihrer Tätigkeit als Pfarrerin promovierte sie mit der Dissertation: „Eschatologische Implikationen im Werk von Ingeborg Bachmann: eine Lektüre ihres Werkes anhand des Eschatologiebegriffs von Paul Tillich“ zur Doktorin der evangelischen Theologie.

Seit September 1999 war sie Pfarrerin auf der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle, auf die sie 2012 erneut bestellt wurde. Ihr Amtsauftrag wurde durch die besondere Stellung der Stadtkirche erweitert, um die Begleitung der aus der Position der Stadtkirche entstehenden Seelsorgefälle, die Begegnung mit Kirchenfernen und internationale und interkulturelle Begegnungen, sowie um den Verkündigungsauftrag in den Medien.

Durch ihre Kolumne in der Furche und ihre Präsenz im Österreichischen Rundfunk wirkte sie weit über den Kreis der eigenen Pfarrgemeinde hinaus. In den Gottesdiensten in der Stadtkirche und ihrem publizistischem Wirken war stets die Liebe zur Literatur und zur Theologie zu spüren. „Die Literatur verdankt sich dem Schöpfungswort. Diesem anfänglichen Wort Gottes, der sprach: Es werde. Darauf bezieht sich der Prolog des Johannesevangeliums: Im Anfang war das Wort. Diesem Logos verdankt sich das dichterische Wort. So gibt es im Wort die wunderbare Übereinkunft der verdichteten Sprache in der Literatur mit dem biblischen Wort aus demselben Ursprung heraus“, so beschreibt sie selbst diesen Zusammenhang in einem Abschiedsinterview.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Dr.ⁱⁿ Ines Charlotte Knoll im Namen der Evangelischen Kirche für ihr engagiertes und eigenständig prägendes Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt und ihr weiteres Wirken alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1675; 2198/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrerin Mag.^aGabriele Lang-Czedik-Eysenberg
in den Ruhestand.

„Man muss dazu sagen, dass ich für Menschlichkeit stehe. Für alle Menschen, egal ob Flüchtling oder Österreicher. Für mich sind alle gleich.“

Diese Worte von Gabriele Lang-Czedik stehen für ihr Lebensmotto während ihrer beruflichen Tätigkeit als Pfarrerin.

Geboren wurde Gabriele Lang-Czedik am 1. August 1959 in Wien und am 24. Oktober in diesem Jahr getauft. Ihre Konfirmation feierte sie in Wien-Liesing.

1977 bestand Gabriele Lang-Czedik die Matura mit Auszeichnung am Neusprachlichen Gymnasium für Mädchen in Wien-Mauer. Anschließend studierte sie bis 1982 Evangelische Theologie an der Universität Wien.

Das Examen pro candidatura legte sie am 5. Oktober 1982 ab.

Seit 1985 unterrichtete sie Religion an mehreren Wiener Schulen, insbesondere am Theresianum.

1986 absolvierte Gabriele Lang-Czedik das Vikariat in Wien-Liesing und danach ein Jahr in Wien Favoriten-Christuskirche.

Am 16. Juni 1988 bestand sie das Examen pro ministerio und arbeitete von 1990 bis 1991 als Vikarin im Schuldienst, in Wien-Favoriten-Gnadenkirche, wo sie am 30. Juni 1991 durch SI Werner Horn ordiniert wurde. Ihre Ordinationspredigt hielt Gabriele Lang-Czedik über Ps 16,11: „Du tust mir kund den Weg zum Leben, vor dir ist Freude die Fülle und Wonne zu deiner Rechten ewiglich.“

Von 1995 bis 1998 machte sie das psychotherapeutische Propädeuticum der Erzdiözese Wien. In dieser Zeit war sie auch Mitorganisatorin der „Ersten Europäischen Frauensynode“ in Gmunden.

Ab 1999 arbeitete Gabriele Lang-Czedik als Pfarrerin in der Pfarrgemeinde Liesing und übernahm ab 2003 auch die Amtsführung.

2005 leitete sie die Lehrgesprächsgruppe „Missionarischer Auftrag“ im Rahmen der GEKE (Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen Europas).

Zur Seniorin in Wien wurde sie 2008 gewählt und war auch Mitglied der Synode und Generalsynode (Religionsunterrichtsausschuss bzw. Religionspädagogischer Ausschuss).

Ab 1. September 2010 übernahm sie die 40 % Pfarrstelle für die Öffentlichkeitsarbeit der Superintendentenz Wien, anstatt des bisher gehaltenen Religionsunterrichts.

Am 1. September 2012 wurde sie zur amtsführenden Pfarrerin von Liesing wiederbestellt und war mit großer Freude wieder im Religionsunterricht tätig.

Vieles hat Gabriele Lang-Czedik als Pfarrerin auf den Weg gebracht; mit vielen verschiedenen Menschen

zusammengearbeitet, gebetet und gefeiert; in unterschiedlichen Schulen unterrichtet und Menschen auf ihren Lebenswegen begleitet. Die Wiener Zeitschrift: „Der Falter“ würdigte sie 2016 als Hero der Woche, weil sie sich für Geflüchtete einsetzte und das Glockenläuten als Zeichen der Nächstenliebe verstand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihr im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für die Leidenschaft und Herzlichkeit, mit der sie ihren Beruf ausgeübt hat und wünscht ihr alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1767; 2227/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. Dezember 2019 trat

Pfarrer Mag. Georg Zimmermann

in den Ruhestand.

Georg Zimmermann wurde am 16. Mai 1955 als Sohn von Georg Zimmermann und Katharina, geb. Dennendorf, in Henndorf (Agnetheln) in Rumänien geboren.

Die Grundschule und die ersten Jahre des Gymnasiums absolvierte er in Siebenbürgen und hat dort auch noch sein Theologiestudium an dem Vereinigten Protestantischen Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg erfolgreich absolviert. Von August 1981 bis Dezember 1982 war Georg Zimmermann Lehrvikar bei Stadtpfarrer Wolfgang Rehner und hat im Oktober 1982 die Pfarramtprüfung abgelegt.

Nach diesem zweiten Examen war die Familie in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt. In der Phase der beruflichen Neuorientierung suchte Georg Zimmermann bei der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich darum an, in den Dienst der Kirche übernommen zu werden. Dies geschah am 15. November 1983. Georg Zimmermann wurde der Gemeinde Judenburg zur Dienstleistung in der Tochtergemeinde Murau als Vikar zugeteilt. Nach der erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfungen aus österreichischer Kirchengeschichte, Kirchenkunde und Kirchenrecht im September 1984 konnte Georg Zimmermann am 7. Oktober 1984 in der Elisabethkirche in Murau durch Bischof Dieter Knall ordiniert werden. Im selben Jahr wurden seine in Rumänien erworbenen Studienabschlüsse durch die Universität Wien nostrifiziert und Georg Zimmermann berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“ zu führen.

Nach seiner Ordination bewarb er sich um die Pfarrstelle der Tochtergemeinde A.B. Murau und wurde als Pfarrer gewählt und am 24. März 1985 von Superintendent Günter-Matthias Rech in sein Amt eingeführt.

Im Jahr 1993 bewarb sich Georg Zimmermann um die frei gewordene Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden und wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 zum Pfarrer in Gmunden bestellt. Die Amtseinführung erfolgte am 16. Jänner 1994 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer.

Eine besondere Herausforderung für Georg Zimmermann war nach der Pensionierung von Pfarrer Dieter Arnold gegeben, als er in der großen Pfarrgemeinde mit weit mehr als 3.000 Mitgliedern und zwei Tochtergemeinden für zwei Pfarrstellen zuständig war. Dies konnte erst 2001 durch die Besetzung der zweiten Pfarrstelle verändert werden. Die Größe der Pfarrgemeinde und die innere Differenziertheit der Gemeinde und ihrer Tochtergemeinden brachten einige Konflikte und Spannungen mit sich, denen sich auch Pfarrer Zimmermann ausgesetzt sah, so dass es im Jahr 2007 zum Ende seiner Tätigkeit in Gmunden kam. Im Frühjahr 2008 wurde Georg Zimmermann Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun und am 23. November 2008 durch Superintendent Dr. Gerold Lehner in sein Amt eingeführt. Seine Tätigkeit erfolg-

te in erster Linie in der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Haid. In dieser Zeit übernahm Georg Zimmermann auch die Administration der Pfarrgemeinde Marchtrenk. Schon in seiner Gmundener Zeit arbeitete er in der Hospizbewegung Gmunden und im Trägerkreis der Beratungsstellen in Gmunden mit.

Georg Zimmermann hat in Murau, Gmunden und Haid mit großem Einsatz als Pfarrer gearbeitet und ist mit 1. Dezember 2019 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm für seinen langjährigen hingebungsvollen Dienst gedankt und für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P1705; 2199/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mitteilungen

244. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 171/2019 vom 11. Juli 2019:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Feber 2020** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen zum Themenkomplex „**Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit**“.

Die Abrechnungen der 2019 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2020** an das Kirchenamt, z. Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2019

(Zl. SYN 16; 2180/2019 vom 27. November 2019)

245. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 9. Feber 2020 Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

(KOL 06; 2121/2019 vom 19. November 2019)

Motivenbericht: Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Durch eine notwendige Umstellung hat sich eine kostengünstige Möglichkeit ergeben, besonders Pfarrgemeinden sowie geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen eine offizielle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Da ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung derzeit noch nicht feststeht, muss die Inkraftsetzung auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019

Zu Art. 46: Die interreligiöse Zusammenarbeit ist ein wesentlicher derzeitiger und ganz sicher auch künftiger Schwerpunkt presbyterialer Arbeit. Dies entspricht dem Selbstverständnis der reformierten Kirche gemäß Punkt 19 der Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H.B., beschlossen von der 13. Synode am 14. Oktober 1996, und der Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelisch Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd vom 20.3.2018 zu religiöser Vielfalt.

Zu Art. 117 Abs. 1: Der Stellvertreter des Präsidenten gehört derzeit nicht dem ständig judizierenden Spruchkörper an und ist daher nicht mit den laufenden Angelegenheiten und organisatorischen Abläufen des Revisionssenates vertraut. Eine Änderung dahingehend, dass das am längsten dem Revisionssenat angehörende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt, ist praktikabler.

Motivenbericht: Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019

Die gegenständliche Novelle hat zum Ziel, eine Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung zu einer Pfarrgemeinde von jenen Personen, die einen Wohnsitz in Österreich, jedoch einen Hauptwohnsitz im Ausland haben (z.B. Ferienwohnungsbesitzer in Fremdenverkehrsgemeinden), herbeizuführen. Diese sollen nicht jener Pfarrgemeinde in Österreich zugeordnet werden, in der sie einen (weiteren) Wohnsitz – abgesehen von ihrem Hauptwohnsitz im Ausland – begründet haben. Eine Klarstellung erscheint insbesondere auch deshalb erforderlich, weil nach § 6 Abs. 1 der Mitgliedschaftsordnung ein Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. nur mit der dauernden Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland endet, jedoch der Fall, dass bereits ein Hauptwohnsitz im Ausland etwa bei Begründung eines (weiteren) Wohnsitzes in Österreich besteht, nicht ausdrücklich geregelt ist. Es werden daher entsprechende Adaptierungen in Art. 3 Abs. 1 erster Satz KV sowie in § 1 Abs. 1 der Mitgliedschaftsordnung vorgeschlagen.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019

Mit der gegenständlichen Novelle der Ordnung des geistlichen Amtes werden vor allem Fragen des Urlaubes teilweise neu geregelt, wobei es sich hierbei nicht nur um Fragen des sogenannten Erholungsurlaubes (im Sinne des Urlaubsgesetzes), sondern auch um besondere Urlaube, wie Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Dienstfreistellung für Sterbebegleitung und dergleichen handelt. Das Urlaubsrecht im weiteren Sinn (inklusive Pflegekarenz und dergleichen) ist eine Rechtsmaterie, die teilweise dem sogenannten äußeren Bereich des Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 zuzuordnen ist, teilweise allerdings auch dem inneren Bereich. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass mit den Regelungen betreffend Freizeit im weiteren Sinn auch in die Erfüllung von Amts- und Dienstpflichten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen eingegriffen wird bzw. diese reglementiert werden, was zweifelsfrei ausschließlich der gesetzlich anerkannten Kirche selbst zukommt.

Generell darf festgehalten werden, dass die gegenständlichen Novellierungen sich streng am staatlichen Recht orientieren, jedoch über die Festlegung des Urlaubes Regelungen samt Rechtsschutz im inneren Bereich der Evangelischen Kirche vorsehen, so dass nicht ohne weiteres für die Festlegung von Urlaub staatliche Arbeitsgerichte angerufen werden können. Letztgenanntes bedeutet eine gewisse Strukturierung der Urlaubsvereinbarungen, wobei angemerkt werden darf, dass dies im Hinblick auf die steigenden, offenen Urlaubstage mit entsprechenden Rückstellungen in den Jahresabschlüssen der Kirchen und der Zahlung von Urlaubersatzleistungen im höheren Ausmaß auch sonst geboten erscheint. Klarzustellen ist aber auch, dass diese Regelungen nicht nur geistliche Amtsträger

und Amtsträgerinnen als Adressaten haben, sondern auch die Presbyterien in den Pfarrgemeinden (Teilgemeinden).

Im Bereich der §§ 6 bis 10 – Ausbildungsverhältnis – erfolgen im Wesentlichen Klarstellungen, vor allem betreffend eine allfällige Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei Inanspruchnahme von Karenzurlauben, wie gemäß dem Mutterschutzgesetz u.a. Festzuhalten ist, dass im Sinne des Antrages im Rahmen der 2. Session der 15. Synode A.B. im § 6 Abs. 2 für das sogenannte Aufnahmegespräch auch analog den anderen Bestimmungen der Gewissensschutz rechtlich verankert wird.

§ 42 Abs. 3 regelt künftig die Wahrnehmung kirchlicher Nebenämter näher. Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, ebenso wie Vikare und Vikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen nehmen zum Wohl der Evangelischen Kirchen die unterschiedlichsten kirchlichen Nebenämter wahr. Es ist notwendig, für diese Tätigkeiten einen näheren rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen und um die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten im Unfalls- oder sonstigen Schadensfall hinreichend abzusichern.

In § 46 Abs. 4 wird formell erstmals in der OdgA – wie im staatlichen Recht zwingend vorgesehen – der Anspruch auf Urlaubersatzleistung normiert. Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung im Sinne des Urlaubsgesetzes ist dem äußeren Bereich einer gesetzlich anerkannten Kirche zuzuordnen und steht auf jeden Fall bereits jetzt jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin zu.

Zu den Regelungen in §§ 55 bis 57 ist anzumerken, dass Folgendes nicht geändert wurde: Es wurde das Urlaubsausmaß – höher als im staatlichen Recht – nicht geändert, auch der grundsätzliche Vorgang, dass ein Urlaub der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen ist, bei der Urlaubsanzeige nach Möglichkeit der Name eines Vertreters oder einer Vertreterin anzugeben ist und wenn dies nicht möglich ist, dafür die kirchlich übergeordnete Stelle Sorge für die Vertretung zu tragen hat. Das sogenannte „Erholungsurlaubmanagement“ als solches bleibt – wie bisher – überwiegend bei den Superintendenten und Superintendentinnen. Es wird auf die staatliche Regelung zurückgegriffen, dass ein Urlaub anzumelden ist und eine Urlaubsvereinbarung zustande kommt, wenn nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle widerspricht.

Im Zusammenhang mit dem innerkirchlichen Rechtsschutz für den Wunsch eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin, zu einer bestimmten Zeit Urlaub konsumieren zu wollen, sind notwendigerweise Fristen vorzugeben. Betreffend die Dauer desurlaubes in den Sommerferien sind Sollbestimmungen als Richtlinien aufgenommen. Kommt über den Urlaubswunsch keine Einigung zustande, ist grundsätzlich der Personalsenat anzurufen, der kurzfristig zu entscheiden hat; dagegen besteht eine Be-

schwerdemöglichkeit an den Revisionsenat. Klarzustellen ist, dass ein von der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle vorgeschlagener Urlaubskonsum nicht durchsetzbar ist, in einem solchen Fall kann der Personalsenat nicht angerufen werden. Die geistlichen Mitglieder der Oberkirchenräte können nur den Revisionsenat anrufen.

Neu ist, dass das Kalenderjahr auch gleichzeitig Urlaubsjahr ist.

In § 57 werden im Wesentlichen für Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Freistellung für Sterbebegleitung und dergleichen die staatlichen Regelungen übernommen, allerdings mit weitergehenden Möglichkeiten für Ermessensentscheidungen seitens des kirchlichen Dienstgebers. In § 61 ist bezüglich der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit eine gesetzliche Anpassung an die staatliche Gesetzgebung vorgenommen worden.

Die Neuregelung in § 64 Abs. 5 betrifft miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in unterschiedlichen Pfarrgemeinden ihren Dienst versehen und in einer der Gemeinden gemeinsam in einer Dienstwohnung wohnen. Für Ehepaare, die in der gleichen Pfarrgemeinde ihren Dienst versehen, tritt hingegen keine Änderung ein.

Die derzeit geltende Regelung, die einen Ausgleichsbeitrag vorsieht, lässt sich in mehreren Pfarrgemeinden nicht um- bzw. durchsetzen, wodurch insbesondere geistliche Amtsträgerinnen, die bei ihren Ehegatten mitwohnen, einen Pensionsnachteil erleiden. Um dies abzustellen, war eine gänzlich neue Lösung zu finden, die nun finanziell nicht mehr von den Gemeinden getragen wird, sondern zulasten der zuständigen Kirche als Dienstgeber geht. Die Höhe der Zahlung in das Pensionsinstitut muss versicherungsmathematisch errechnet und jährlich indexiert werden, weshalb die Festlegung der Höhe dem Kollektivvertrag überlassen wird.

In § 72 wurde – nicht mit dem Urlaub zusammenhängend – eine Regelung aufgenommen, wonach aus Anlass des Ausscheidens eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin aus dem Dienst zur Kirche, (schriftliche Vereinbarungen) betreffend eine allfällige Weitererteilung des Religionsunterrichtes in einem direkten Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft, getroffen werden können.

Im Übrigen wurden entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Kalenderjahr als Urlaubsjahr die Ermittlung der gesamten offenen Urlaube per 31. Dezember 2019 mit einer zwingenden bindenden Wirkung für alle notwendig machen. Mit der ausnahmsweisen Verlängerung der Fristen des § 56 Abs. 4 lit. b wird für das Einführungsjahr der neuen Regelung 2020 in Kauf genommen, dass bei Ausschöpfen aller innerkirchlichen Rechtsinstanzen für die Sommerferien kaum ein Urlaub festgelegt werden kann.

Abschließend darf festgehalten werden, dass betreffend weiterer Änderungen des Urlaubsrechtes im weiteren Sinn, auch eine allfällige Abgeltung der siebten

Urlaubswoche, die in der Regel nicht konsumiert werden kann, noch Gespräche und Verhandlungen geführt werden.

Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Erfahrungen mit der Ordnung in der bisherigen Fassung zeigten, dass eine Überarbeitung des Bestellvorgangs für die Pfarrstelle der EHG in Österreich, wie auch eine genauere Festlegung des Umfangs und des Einsatzgebiets dieser Stelle notwendig war. Darüber hinaus wurden redaktionelle und sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Motivenbericht: Ordnung der Diakonie Waiern

Die Weiterentwicklung im Steuerrecht, insbesondere im Bereich der Gesetze für gemeinnützige Körperschaften und Organisationen macht auch eine laufende Anpassung der Statuten erforderlich. Konkret trat das Gemeinnützigkeitspaket 2015 mit 1. Januar 2016 in Kraft und 2017 wurden die Vereinsrichtlinien überarbeitet. Diese Änderungen erhöhen in Summe die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen gemeinnütziger Organisationen zur Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus, bringen aber auch Erleichterungen, wenn in den Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen richtig angeführt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode befürworten diese Änderung.

Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019

Die gegenständlichen Novellierungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung der Synode A.B. stellen nur scheinbare Novellierungen dar, sie beinhalten nur Klarstellungen der bisherigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung der Synode A.B., wie sie bislang interpretiert und auch in der Vergangenheit schon jahrelang gehandhabt wurden.

Die Novellierungen in Art. 55 KV stellen in Verbindung mit Art. 76 Abs. 4 KV klar, dass die in die Synode A.B. von den Superintendentialversammlungen A.B. gewählten Delegierten aus ihrer Superintendenz stammen, aber nicht der Superintendentialversammlung angehören müssen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einführung der Bestimmung des § 76 Abs. 4 KV – ähnliche Bestimmungen wie in Art. 46 Abs. 2 Z. 3, Art. 53 Abs. 1 Z. 3 KV – klar zum Ausdruck bringen wollte, dass die weltlichen Delegierten der Synode A.B., gewählt von den Superintendential-

versammlungen, lediglich einem Presbyterium angehören oder eine Funktionsperiode lang angehört haben müssen. Diese Novellierung – die von dem vorangegangenen Prinzip, dass nur Mitglieder aus der Superintendentialversammlung und einem Presbyterium in die Synode A.B. gewählt werden können, deutlich abweicht – wurde 2011 bewusst vorgenommen, in der Vergangenheit seit 2011 auch so stets gehandhabt. Die derzeitige Regelung des § 55 Abs. 1 Z. 3 KV wurde in diesem Sinne berichtigt ausgelegt und gehandhabt. Es wird nunmehr eine entsprechende Klarstellung durchgeführt.

Im Art. 77 Abs. 1 Z. 1 der Kirchenverfassung wird – im Gegensatz zur Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Wahlordnung – formell nicht davon gesprochen, dass der Präsident oder die Präsidentin weltliches Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. sein muss, obwohl dies stets klar und unstrittig ist. Es erfolgte hier – um Missverständnisse zu vermeiden – die Herstellung eines sprachlichen Gleichklanges.

In der Geschäftsordnung der Synode A.B. wird die seit 1949 bestehende Praxis klargestellt, dass grundsätzlich der Bischof oder die Bischöfin die Angelobung von Mitgliedern der Synode A.B. durchführt, im Verhinderungsfall der Präsident oder die Präsidentin.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Art. 107 Abs. 3 KV (Präsidium der Generalssynode) ergibt sich, dass im Bereich der Synode A.B. stets (seit 1949 so gehandhabt) der 1. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin dem geistlichen Stand angehört, der 2. Vizepräsident oder die 2. Vizepräsidentin dem weltlichen Stand (vergleiche auch diesbezüglich die Bestimmungen zum Kirchenpresbyterium A.B.). In der Kirchenverfassung sind diesbezüglich die Regelungen über die Anzahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. bewusst offengehalten, um Näheres in der Geschäftsordnung zu regeln. Es wird daher in der Geschäftsordnung nunmehr die entsprechende Praxis festgeschrieben, weil es andernfalls darauf hinauslaufen würde – was 2011 bewusst nicht gewünscht wurde –, dass allenfalls im Präsidium der Generalssynode überhaupt kein Mitglied dem geistlichen Stand angehört oder im Präsidium der Synode A.B. zwei geistliche Mitglieder sind.

In der Geschäftsordnung der Synode A.B. ist im Sinne des § 34 Wahlordnung bei der Konstituierung der Synode A.B. genau klargestellt, dass die Konstituierung und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. bei Beginn der Funktionsperiode der Bischof oder die Bischöfin vornimmt. Aus den gesamten Bestimmungen ergibt sich, dass bei einer Nachwahl infolge Vakanz während der Funktionsperiode die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auch der Bischof oder die Bischöfin durchzuführen hat. Dies wird nunmehr klargestellt.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
